

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1 8 2 1.

Enthält

die Verordnungen vom 30sten Januar bis 15ten Dezember 1821. mit
Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1820.

(Von No. 634. bis No. 691.)

No. I. bis incl. 20.

B e r l i n,

zu haben im Königl. Debits-Komteir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Chronologische Uebersicht

ber

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1821.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Nr: des Ge- setzes zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
27. Okt. 1820.	13. Sept. 1821.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.			667
14. Nov.	9. Jan.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wölle von den Schaafen der Adlichen und Nicht-Adlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.			634
19. Nov.	17. Febr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Bestrafung des un- befugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.			637
25. Dez.	10. April.	Kartel = Konventi it der Königlich = Dänischen Regierung.			642
30. Dez.	9. Jan.	Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmarie.			635
— —	— —	Dienst = Instruktion für die Gendarmarie.			636
30. Jan. 1821.	17. Febr.	Polizei = Ordnung für den Hafen und die innen- gewässer von Danzig.			638
		X	erkannt-		

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
15. Febr. 1821.	15. März 1821.	Bekanntmachung, daß die Pfaster in den Staats- klassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.		639	
6. März	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Strafge- setze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen gegen den Staat und bei Dienfts- vergehen der Verwaltungs-Beamten.	3	640	30
9. März	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den festzu- setzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelosten Staatspulsden-Zinssteine. .		641	
15. März	10. April	Uebereinkunft mit der Königlich-Sächsischen Regie- rung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärun- gen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen be- sitzen.	4 J	643	
5. April	30. April	Erklärung wegen der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabreiteten Uebereinkunft in Betreff der Wagnabenden und Ausgewiesenen	5	644	
23. April	— —	Befehl wegen Aufhebung der Verlautbarung und Befähigung der Verträge über unbewegliche Gü- ter.		645	43
— —	16. Juni	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Stempel- lung der von inländischen Glasbütten verfertigten Flaschen.		646	45
3. Mai	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Annahme von Staatspulsdensteinen als Pupillen- und Der- positummäßige Sicherheit.	6	647	46
3. Juni	1. Aug.	Erklärung wegen Bestrafung der von den gegensei- tigen Unterthanen in den Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.	10	660	105
7. Juni	16. Juni	Allerhöchste Kabinettsorder, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhn- lichen Staatsbedarf im Jahre 1821. publicirt wird.		648	
		Gemeins			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
7. Juni 1821.	21. Juni 1821.	Gemeinheits-Hilfungs-Ordnung	7	650	53
— —	— —	Ordnung wegen Abfassung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigen- thümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden.		651	77
— —	— —	Gesetz über die Ausführung der Gemeinheil thei- lung's- und Abfassung's-Ordnungen		652	83
— —	28. Juni	Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz- diebstahls	8	653	89
— —	— —	Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Sächsischer Kammer- Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen- Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren		654	96
— —	— —	Älterhöchste Kabinettsorder, die öffentliche Ausstel- lung inländischer Fabrikate betreffend.		655	97
— —	— —	Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ernenn- ung des vormaligen Ober-Würger-Meisters Dech als Mitglied der Haupt-Verwaltung der Staatschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler		656	99
— —	7. Juli	Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen	9	659	104
9. Juni	16. Juni	Älterhöchste Kabinettsorder, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Haupt-Verwaltung der Staatschulden betreffend	6	649	
— —	28. Juni	Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend die Vergüt- ungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805., 1806. und 1812. geleisteten Lieferungen	8	657	99
— —	— —	Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend die Fälle, bei welchen es der Befähigung der Kriminal- Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.		658	100

Gesetz

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.		No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
1. Juli 1821.	1. Aug. 1821.	Gesetz, die Verleihung des Eigenthums auf Fideicommissen betreffend.		10	661	106
5. Juli	4. Aug.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueber- setzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird.		11	664	109
7. Juli	1. Aug.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Bestrafung der Stu- pirenden, welche unerlaubte Verbindungen un- terhalten, betreffend.			662	107
9. Juli	— —	Erklärung wegen der mit der Kaiserlichen Regierung Älterer Linie Preuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der Bagabonden und Ausgewiesenen		10	663	108
21. Juli	4. Aug.	Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherr- lichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senf- tenberg			665	
21. Aug.	22. Nov.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Vergh- tung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten veretzt wer- denden Offiziere.		16	679	185
23. Aug.	1. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Königl.che Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom, den 16ten Juli 1821. und die Bulle selbst.			666	
— —	16. Okt.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Kassen der Schiffsgesetze nur 8 Fuß Höhe haben sollen.			670	
2. Sept.	1. Nov.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangenen drittem Diebstahls.			676	183
— —	22. Nov.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Regulir- ung des Perdikations- und Zentral-Steuer- Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.		16	680	185
5. Sept.	13. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, die vermehrten Abstu- fungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.			668	154
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Anwen- dung der bei Verbrechen gegen den Staat ic. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Straf- stimmungen in allen Provinzen, wo das Allge- meine Landrecht noch nicht eingeführt ist			669	

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
5. Sept. 1821.	16. Okt. 1821.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß kein im Königlichen Officio sich befindender Forstbediente in der Angrenzungen der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf		671	158
8. Sept.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann	14	672	
30. Sept.	— —	Befehl über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten		673	
4. Okt.	1. Nov.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster	15	677	
	22. Nov.	Allerhöchste Deklaration, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen		681	
10. Okt.	16. Okt.	Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	14	674	
14. Okt.	22. Nov.	Allerhöchste Deklaration, betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen	16	682	158
25. Okt.	1. Nov.	Erhebungssolle der Abgaben für die Jahre 1822 bis 1824		675	165
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Umnahme fremder Münzen in den Königlichen Kassen		678	
29. Okt.	22. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste genehmigte Herabsetzung des Schleusengelbes bei kleinen Fahrzeugen	16	683	
8. Nov.	4. Dez.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekensystems im Herzogthum Sachsen und der Stadt und dem Gebiete Erfurt festgesetzten Fristen		684	189
15. Nov.	11. Dez.	Statut für die Kaufmannschaft von Stettin		687	194
19. Nov.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Anwendung des Besteuerungssystems auf die Provinz Neu-Vorpommern	18	686	193
		Bekannt-			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
27. Nov. 1821.	4. Dez. 1821.	Bekanntmachung wegen und mit der Vergleichungs- Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preussisches Geld, d. d. 15ten October 1821.	17	685	190
13. Dez.	20. Dez.	Berordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und West- preußen und von den zu der letzteren Provinz ge- hörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Culm- und Michelsauschen Kreis und der Stadt Thorn	49	688	213
15. Dez.	— —	Regulativ über die künftige Verwaltung des Zei- tungs-Wesens	20	689	215
— —	27. Dez.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bestätig- ung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines königlichen Kommissari, wie auch eines General-Landschafts-Directors		690	217
— —	— —	Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großher- zogthum Posen		691	218

Druckfehler = Anzeige.

Seite 191. bei No. 32. Zeile 8. von unten, muß gelesen werden:

der Holländische Daler zu 30 Etabler 24 Egr. 4 Pf. statt: 14 Egr. 4 Pf.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 634.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten November 1820., die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

Bei den in Ihrem Bericht vom 2ten d. M. angezeigten Verhältnissen bestimme Ich hiermit, daß der Unterschied zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen eben so, wie solcher bereits in Beziehung auf den Verkehr nach dem Auslande durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. aufgehoben worden ist, auch in Ansehung des Verkehrs im Innern aufgehoben werde, und überlasse Ihnen, dem gemäß, das Weitere zu verfügen.

Troppau, den 14ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

Un

den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 635.) Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30sten December 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30sten Juli 1812. eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung

Jahrgang 1821.

H

richtung

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Januar 1821.)

richtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1.

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafsümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöst werden.

§. 2.

Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unserm Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium in des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

§. 3.

Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4.

Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Raasgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstsich selbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künfrig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetsten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen wer-

werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die *Brno*: Gendarmerie, dann auf qualifizierte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

In diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizierte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

- a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
- b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
- c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung, auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9.

Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10.

Die Befolgung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat ausdrücklich bestimmt; außer derselben haben sie hinwieder weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Wehrjähriger ausgezeichnete Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weiteren Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Straf Gewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungsbereich eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unter-

unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

- 1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auf-
lauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken,
den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen
und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzu-
kommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und
Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken,
und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen,
anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere,
es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige
Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachames
Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten
fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich
auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Per-
sonen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die
genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die
Gasthöfe und Krüge, zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zuläs-
sigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen
anzuhalten;
- 2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volks-
zusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übr-
igen öffentlichen Häusern und Verttern, bei Feuers-, Wassers- und über-
haupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstan-
denen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicher-
heit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen
und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie an-
dere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzu-
liefern;
- 3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung
von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung
der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bödsartigen Thieren, um-
vorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen
Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch
die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und
Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;
- 4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle,
Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öf-
fentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit
nach;

nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

- 5) Verbrecher und Bagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
- 6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;
- 7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13.

Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

- a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;
- b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerseßlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und
- c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widerseßlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffnen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie ge-
grün-

geändert besunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strafe bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insbesondere aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16.

Zur Erhaltung der militairischen Disziplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgelegten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die besundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17.

Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (S. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts- Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen,

nen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militärvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Befehlen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechnweisungen nicht gebräuchet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18.

Die Civilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil Kommando und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesezten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstüzung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19.

Ogleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch

auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militär-vorgesetzten und unter der Civilienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehn.

§. 20.

Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuer-gesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenz-gendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Bezeichnungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenz-gendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienst-anweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren oder Oberkontrollenrs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenzinspektoren oder Ober-Kontrollenrs steht die Grenz-gendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenz-gendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtigt seyn, nach Befinden von der Grenz-gendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenz-gendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30sten Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

(No. 636.) Dienst-Instruktion für die Gendarmerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

erheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disziplin.

§. 1. Die militairische Disziplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnachst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sey, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten

in

in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesezt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus notwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Rindirungsfüße, Waffen und Pferde jeberzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesezten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriecorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienststreifen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereinigungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesezten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine

daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmorie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öfters Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vollständigkeit und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

- 1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
- 2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
- 3) seine sämtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Bagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Erlaubung durch die nächst vorgesezte Civildienstbehörde bewürkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehdrige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihilfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Mondirungstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen seyn. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Mondirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Mondirungsstücke nach den deshalb bei der Armee statt findenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

- 1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (S. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und
- 2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesamtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausschreiben eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hier gehörigen großen Mondirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausschreibenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die dienstanglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvornementsmiliz fallen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausschreibens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzeleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausschreiben aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Austrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die

b) Die Militärordnungen haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswert bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichen, oder durch andere Zuschüsse, Hülfz- und Unterstützungsklassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgelegten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparnte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen in gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angezessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenzgendarmarie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thaten oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachteile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Sirenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beschließen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen; und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitem Nachziehung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitem Nachzettel getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch andern Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienst mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen. Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände

stände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nemlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehöri- gen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaf- regeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (S. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam seyn. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, franke, wahr- sinnige, gemüthsranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hilflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrig- keit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und innittelst, zur Ab- wendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahr- genomene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzei- gen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Miltärenträmer, Kam- merjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu machen, daß die feuer- polizeilichen Anordnungen gehdrig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten be- nutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benach- barten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unter- stützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ord- nung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der Geretteten zu sorgen; ungleichem liegt ihnen ob, der Entstehung

des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

- a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
- d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
- f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu seyn;
- i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Erzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit in Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
- k) als Bagabonden, oder des Bagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesehene Leute sich der öffentlichen Ordnung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
- n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung

fung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirtschaftshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeioberigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu zie-

ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widerseßlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmiercorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gendarmarie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, und durch fernereitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmarie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmarie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzkontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Ober-Zollinspektoren (Steuerarräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbeobachtung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Haupt-Zollamts dislocirten Grenzgendarmarie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgebehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenzgendarmarie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gendarmarie statt, und hat der Chef der Gendarmarie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Ministern, dem Chef der Gendarmarie und allen Gendarmarie-Offizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruktion Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30ten Dezember 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 637.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19ten Februar 1816. wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchweisen und von Hake.

(No. 638.) Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rheide und im Hafen von Danzig zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

Jahrgang 1821.

D

S. I.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Februar 1821.)

Vorrichtungen für den Schiffer bei seiner Anfunft auf der Rhebe und beim Einlaufen in das Fahrwasser.

§. 1. Sobald ein Schiff auf die Rhebe vor Danzig kommt, soll der Führer desselben seine Nationalflagge aufstecken, und wenn er in das Fahrwasser gehen will, den Lootsen erwarten, und bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thalern für jede zehnte Last der Größe des Schiffes nicht ohne seine Hülfe einlaufen. Im höchsten Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinlich Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder in Stelle eines derselben einen anderen erfahrenen Seemann zu einem Schifferath zu versammeln, und wenn diese nach reifer Ueberlegung es auch für nothwendig halten, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen: so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln; er ist in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, den dadurch andern Schiffen und Gütern oder dem Fahrwasser verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Untersuchung, ob ein solcher Nothfall wirklich statt gefunden, geschieht von dem königlichen Polizeipräsidenten unter Zugiehung der Lootsenkommandeure und anderer Sachverständigen, und die Entscheidung gebührt dem Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Danzig.

§. 2. Wenn heftige Stürme oder andere Ursachen das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, so hat der Schiffer folgende Signale zu beobachten:

- 1) die auf der äußersten Spitze der östlichen Moole errichtete, oben mit einer Tonne versehene Stange, welche ihm auch in dem Falle, wenn die Moole von der vollenden See bedeckt seyn sollte, den Punkt anzeigt, wo dieselbe liegt, und wo er also einzulaufen hat;
- 2) die von der westlichen Moole durch eine rothe Flagge zu ertheilenden Zeichen, welcher er dergestalt zu folgen hat, daß er nach der Seite, wohin die Flagge geneigt wird, sich in der Fahrt halte, und wenn die Flagge ganz gerade in die Höhe gerichtet wird, auch seinen Lauf gerade aus nehme. Werden dem Schiffer keine solche Signale mit der Flagge gegeben: so darf er gar nicht einsegeln, sondern soll vor Anker gehen oder die See halten.

§. 3. Die vom Lootsen vorzulegenden Fragen über den Zustand des Schiffes und der Mannschaft und über alle hierauf Bezug habende Gegenstände ist der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thalern von jeder zehnten Last nach der Größe des Schiffes auf das Gewissenhafteste zu beantworten verpflichtet.

§. 4. Wird wegen ansteckender Krankheiten oder verdächtiger Waare dem Schiffe ein Quarantaineplatz angewiesen, so muß der Schiffer sogleich eine gelbe

gelbe Flagge aufstecken. Er darf alsdann ohne schriftliche Erlaubniß des Lootsenkommandeurs diesen Platz weder verlassen, noch mit andern Schiffen, Booten oder mit den Einwohnern des Strandes auf irgend eine Weise Gemeinschaft pflegen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften soll mit der nachdrücklichsten Leibesstrafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände der mit der Verletzung der Quarantaine vorhandenen Ansteckungsgefahr und nach Maaßgabe des dadurch verursachten Schadens von sechsmonatlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zur Todesstrafe des Beils ausgedehnt werden kann, geahndet werden.

Uebrigens sollen die bestellten Quarantaineaufseher befugt seyn, die verbotene Kommunikation durch jedes nach dem Grade des Widerstandes erforderliche Zwangsmittel und äußersten Falls sogar durch Tödtung der Uebertreter zu hindern.

Diese Bestimmungen sollen dem Führer des Schiffes und dem Schiffsvolke, so wie solches unter Quarantaine gesetzt worden, ausdrücklich durch den Lootsenkommandeur bekannt gemacht werden.

§. 5. Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer unbedingt zu folgen und daher auch an dem Orte Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhebe anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffes nicht gestatten. Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffes gänzlich zu überlassen, und der Schiffer ist seinen Anordnungen bei einer Strafe von zwei Thalern für jede zehnte Last auf das genaueste zu befolgen verbunden. Sollte der Lootse aber bei der Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 1. zu versammelnden Schiffraths, dem Lootsen die Direktion abzunehmen; ein solcher Fall muß aber dem Lootsenkommandeur sogleich angezeigt, und alsdann die Untersuchung und Bestrafung des Schiffers oder des Lootsen eingeleitet werden.

§. 6. Sobald das Schiff an die Moolen kömmt, sollen bei 30 Rthlr. Strafe und der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens, die Segel eingenommen werden.

§. 7. Weder auf der Rhebe noch im Hafen darf der Schiffer ein Wimpel vom großen Lopp wehen lassen, und ohne besondere Erlaubniß des Lootsenkommandeurs, welcher zuvor die Einwilligung der Festungskommandantur einzuholen hat, außer den Signal- und Begrüßungsschüssen, mit Kanonen oder kleinem Gewehr geschossen werden.

§. 8. Die Anker müssen gehörig bezeichnet oder mit Boye versehen seyn, und jeder Schiffer, der dies unterlassen sollte, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 9. Die etwanigen Seemarken dürfen bei einer Strafe von 200 Rthlr. nicht verrückt oder beschädigt werden, jede zufällige Beschädigung derselben, so wie die auf der Rhebe oder im Fahrwasser entdeckten, der Schifffahrt nachtheiligen Dinge sollen dem Lootsenkommandeur bei einer Strafe von 50 Rthlr. angezeigt werden.

§. 10. Sobald der Schiffer ans Land kommt, soll er sofort dem Lootsenkommandeur die Musterrolle und die Pässe der Passagiere abgeben, und die legieren, so wie die ganze Schiffemannschaft präsentiren.

Polizeivor-
schriften für
den Schiffer
über sein sel-
bes Aufent-
halten im Ha-
fen und in den
Binnenge-
wässern.

§. 11. Er haftet während seines Aufenthalts im Hafen und in den Binnengewässern für seine Mannschaft und ist jede von ihnen begangene Verletzung der polizeilichen Vorschriften zu vertreten verpflichtet. Auch muß er, wenn jemand von der Schiffemannschaft vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, dies sogleich der Polizeibehörde melden, damit das zurückbleibende Individuum im Passe oder in der Musterrolle gelocht werde,

§. 12. Der Schiffer soll im Hafen nur an dem vom Lootsenkommandeur und in den Binnengewässern nur an dem vom Hafennmeister oder Strominspektor ihm unter Vorwissen und Genehmigung des Hauptsteueramts anzuweisenden Platz anlegen, die Braamrahen und Stangen abnehmen, den Klieverbaum, die hinde Rah, Besaams-Gitae und den Ruderkopf brassen, die Rahen getoppt und die Anker gehörig aufgestellt haben.

§. 13. Schiffe, welche an die Rays, Bollwerke oder Moosen anlegen, sollen lange Rundhölzer oder starke Reißbündel und Tauerke aushängen, und jede unmittelbare Berührung des Schiffes mit jenen Werken vermeiden, die Tawe auch nicht an den Bollwerken, sondern an den dazu bestimmten Wurfsäulen befestigen.

§. 14. Jede Uebertretung dieser Vorschriften und jeder dabei bewiesene Ungehorsam des Schiffers und seiner Leute gegen die Anordnungen des Lootsenkommandeurs und der Lootsen im Hafen, des Hafennmeisters oder Strominspektors in den Binnengewässern und der Polizeisizianten auf dem Lande, wird mit einer angemessenen Geldstrafe von 3 bis 15 Rthlr. geahndet, und der Schiffer hat es sich überdies zuzuschreiben, wenn sein Schiff auf seine Kosten sogleich fortgeschafft und im Falle einer Widersächlichkeit die Tawe gefappt werden.

§. 15. Ohne eine besondere Erlaubnißkarte vom Lootsenkommandeur darf kein Schiffer bei 5 bis 20 Rthlr. Strafe Feuer auf dem Schiffe machen, um daselbst kochen, und bei gleicher Strafe entweder nur in Privathäusern oder in den

den vom Lootsenkommandeur oder den Polizeioffizianten anzuweisenden Kochhäusern das zum Kochen oder zur Zubereitung brennbarer Materialien nöthige Feuer machen, auch nur an den von dem Lootsenkommandeur oder Hafenmeister zu bezeichnenden Stellen das Schiff kielholen oder zimmern lassen.

§. 16. Den Schießpulvervorrath hat der Schiffer gleich bei seiner Ankunft bei 5 bis 50 Mthlr. Strafe den Zolloffizianten anzuzeigen. Diese haben dem Lootsenkommandeur davon Nachricht zu geben, dessen pflichtmäßiger Beurtheilung es überlassen bleibt, ob der Vorrath dem Schiffer unter seiner Verantwortlichkeit zu lassen, oder in einem geeigneten Magazine aufzubewahren ist. Wenn ein Schiff aber Schießpulver als Ladung hat, so ist der Schiffer verpflichtet, so lange bis die ganze Ladung gelöscht worden, die schwarze Flagge vom Mast wehen zu lassen.

§. 17. Bei einer Strafe von 1 bis 10 Mthlr. darf niemand auf dem Verdeck oder auf den Straßen Taback rauchen, Licht ohne Laterne brennen oder schießen. Insofern ein wirklicher Feuerschaden durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute entsteht, treten gegen die Schuldigen die gesetzlichen Kriminalstrafen ein.

§. 18. Die Matrosen und Schiffsleute sollen im Sommer spätestens um 11 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr Abends sich an Bord verfügen, widrigenfalls sie arretirt und polizeilich bestraft werden. Aber auch bis zu diesem Zeitpunkt muß auf jedem Schiffe wenigstens die Hälfte der Schiffsmannschaft und auf ganz kleinen Gefäßen müssen wenigstens 2 Mann jederzeit vorgefunden werden. Bei abgetakelten Schiffen und während des Winterlagers genügt ein Wächter.

§. 19. Wer an den öffentlichen Kochbuden und andern Anstalten aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schaden anrichtet, soll neben dem Erfasse desselben noch mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 14 Tagen belegt werden.

§. 20. Alle diese und andere Vergehungen gegen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, so wie Verbalinjurien und Schlägereien zwischen den Schiffsleuten werden, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vorgefallen, von dem Lootsenkommandeur und Strominspektor, oder von den Polizeioffizianten gerügt und bestraft; doch steht jedem Unschuldigten frei, auf die nähere Prüfung und Entscheidung von Seiten des Königl. Polizeipräsidenten sich zu berufen, dessen Festsetzung dann sogleich zu befolgen ist.

§. 21. In Bezug auf die Steuerverfassung ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge ein genaues Verzeichniß unter der Benennung: „Generaldeklaration“ abzugeben. Wie solches anzufertigen, und was ferner von ihm in Bezug auf Steuerwesen zu beobachten ist, ergibt das Regulativ wegen Behandlung des Waarencin- und Aus- Allgemeine
Barichreife
des Schiffers
wegen seines
Verhaltens
gegen die Zoll-
behörde.

Ausganges auf den Weichselmündungen, wonach sich derselbe, so weit es ihn betrifft, zu achten hat.

Vorschriften für den Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge in die Binnen-gerässer und aus diesen in den Hafen zurückgeht.

§. 22. Die Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, und über 10 Lasten groß sind, sollen, bei Strafe von 20 Rthlr., den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsenkommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strominspektor zuzuwaisenden Binnenlootsen annehmen, und demselben eben so Folge leisten, wie es §. 5. bei den Seelootsen vorgeschrieben ist.

§. 23. Die Erlaubniß zur Durchfahrt durch die Schleuse nach der Stadt Danzig wird beim Zollamte in Neufahrwasser nachgesucht; wer aber aus der Stadt kömmt und die Schleuse passiren will, soll zuvor beim Warnungspfaßl unweit dem großen Ballastkrüge anlegen, und dann die Erlaubniß zur Durchfahrt beim Schleusenmeister nachsuchen.

Regeln für den Schiffer beim Löschen und Einnehmen des Ballastes.

§. 24. Auf der Rhebe darf nur so viel Ballast geladcht werden, als erforderlich ist, um das Schiff in den Hafen zu bringen. Bei 100 Rthlr. Strafe darf dies aber nie eher erfolgen, als bis der Lootse es gestattet hat, und nur an der von ihm anzuweisenden Stelle.

§. 25. Eben so darf im Hafen, in der Weichsel und in der Mottklau das Löschen und Einnehmen des Ballastes nur an dem Orte und auf die Weise erfolgen, welche in Fahrwasser der Ballastaußseher, in Danzig aber der Hafenmeister oder Strominspektor dem Schiffer anzeigen wird, am allerwenigsten darf aber der Ballast ins Wasser geworfen werden, bei Vermeidung der im vorhergehenden §. bestimmten Strafe. Uebrigens kann sich der Schiffer beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes nach eigenem Belieben seiner eigenen oder gemietheten Leute und Geräthschaften bedienen.

§. 26. Für Ballastkleine, die nicht in Auftrag eines Einzelnen gebracht werden, und zum Hafenbau brauchbar sind, wird jedem Schiffer eine jährlich festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Prämie ausbezahlt.

Bestimmungen wegen der von dem Schiffer zu erlegenden Hafen-An-gelder.

§. 27. Außer den Hafen-Ungeldern, welche bei dem Schiffabrechner auf den Grund des ausgehängten Tarifs derselben zu entrichten sind, darf der Schiffer weder den Lootsenkommandeurs noch dem Hafenmeister oder Strominspektor, oder den Lootsen, oder den Königl. Zoll-, Polizei- und Ballastoffizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder Vergütung entrichten; es wird dem Schiffer sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft, und das Geschenk außerdem zur See-Armenkasse konfiszirt werden soll.

§. 28. Wenn einer der erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen: so ist der Schiffer verpflichtet, ihn zur Bestrafung dem Polizeipräsidenten oder dem Ober-Zollinspektor in Danzig anzuzeigen.

§. 29. Sollte sich aber in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, dem Loosfen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so hat derselbe das Geschenk unter Vorwissen und Genehmigung des Loosfenkommandeurs auszuhändigen.

§. 30. Die zum Vermessen des Schiffs bestimmten Offizianten soll der Schiffer, wenn er auf der Rhebe liegt, mit einem Boote an Bord holen und nach Fahrwasser zurückbringen lassen.

§. 31. Wenn der Schiffer seine gehörig versteuerte Ladung eingenommen hat, und zum Absegeln fertig ist, so meldet er sich auf dem Polizeiamte in Danzig, um

Bestimmungen für den Schiffer, wenn er den Hafen wieder verlassen will.

- 1) wenn er die Mannschaft am Orte geheuert hat, eine Mustertrolle aufnehmen, und sich Seepässe für die einkändischen und Musteratteste für die ausländischen Matrosen;
- 2) wenn er aber die in den Hafen gebrachte Mannschaft wieder mitnimmt, sich ein Musterattest ausstellen zu lassen.

§. 32. Mit diesen Papieren, desgleichen mit den von den Steuer- und Zollbehörden erhaltenen Abfertigungsattesten meldet der Schiffer sich beim Loosfenkommandeur in Fahrwasser, welcher eine Nachrevision der Mannschaft hält, und wenn dabei alles richtig befunden wird, das Musterattest oder die Seepässe als richtig bescheinigt.

§. 33. Jede Unterlassung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. geahndet.

§. 34. Passagiere dürfen bei einer Strafe von 10 bis 100 Rthlr. für den Schiffer nicht ohne einen vorschristsmäßigen von dem Polizeipräsidenten erteilten oder visirten und vom Loosfenkommandeur bescheinigten Reizepaß aufgenommen werden.

§. 35. Beim Auslaufen aus dem Hafen muß der Schiffer sich ebenfalls und bei Vermeidung der oben §. 1. bestimmten Strafe der Hälfte eines Seelooften bedienen.

§. 36. Die in vorstehenden §§. angeordneten Strafen fließen, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen gesetzt sind, die gegen polizeiliche Vorschriften verstoßen, zur See-Almosenkasse; diejenigen Strafen, deren Zweck Sicherung des Hafens und der Hafenanstalten ist, werden zur Hafenkasse eingezogen.

Wohin die in dieser Polizeiordnung festgesetzten Geldkassen fließen

§. 37. In Gemäßheit dieser Polizeiordnung sind die Seelooften und ihre Kommandeurs, ungleich den Hafen-Polizeibeamten, welche die Aufsicht über

Dienstausschreibungen der Hafen-Polizeibeamten.
die

die Binnengerässer von Neufahrwasser ab, führen, mit angemessenen Dienst-
anweisungen zu versehen.

**Teilnahme
der Kaufmann-
schaft von
Danzig an
der Hafen-
polizei.**

§. 38. Die Kaufmannschaft in Danzig soll befugt und verpflichtet seyn,
die Ausführung dieser Polizeiordnung zum Besten des Hafens und aller dahin
gehörigen Anstalten zu kontrolliren, und hat zu diesem Ende zwei Mitglieder
ihres Vorstandes deshalb mit dem nöthigen Auftrage zu versehen.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der
Ausführung dieser Polizeiordnung, welche auch im Auslande zweckmäßig be-
kannt gemacht werden muß, und befehlen Unseren Ministerien, Landeskollegien,
Justiz- und Polizeibehörden und überhaupt sämmtlichen Schiffern und
Seefahrenden, sich danach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 30ten Januar 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Druckfehler = Anzeige.

Im ersten Stücke der diesjährigen Gesesammlung muß Pag. 2. im §. 4.
Zeile 2. gelesen werden 155 statt 175, und Pag. 7. im §. 17. Zeile 4. (§. 2.)
statt (§. 6.)

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 639.) Bekanntmachung vom 15ten Februar 1821., daß die Pfaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1813. (Gesetzsammlung S. 92.) ist die Annahme der Pfaster in den Staatskassen zum Werthe von 1 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf. gestattet worden. Da gegenwärtig die Gründe nicht mehr vorhanden sind, welche diese Anordnung damals rechtfertigten, so wird solche hierdurch dergestalt außer Kraft gesetzt, daß die Pfaster fernerhin in den Staatskassen nicht angenommen werden dürfen.

Laybach, den 15ten Februar 1821.

E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 640.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

Die in Ihrem Berichte vom 28sten vorigen Monats entwickelten Grundsätze, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, daß mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung in allen Meinen Staaten gelten müßten, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, daß Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäß befinde:

- 1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;
- 2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;
- 3) daß von nun an wegen dieser, unter 2. gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 91. bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und
- 4) daß in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XX. §. 323. bis §. 508. incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls unter

unter der am Schlusse des Numeri 3., wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, am 6ten März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerial-Kommission.

(No. 641.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten März 1821., betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelosten Staats-Schulden = Zinsscheine.

Um die Aufforderungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die unbekanntten Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen, in Gemäßheit der Verordnung über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810. (Gesetzsammlung 1810. Seite 29. No. 3.) und nach den anderweiten Anweisungen der damaligen Finanzbehörden, ausgegebenen in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zinsscheine, zur Einlösung der in den bereits Statt gehabten 23 Verlosungen schon ausgelosten, sowohl als der im Glücksrade zurückgebliebenen, und keiner weiteren Verlosung unterworfenen Scheine jener Art, gegen den in denselben vorgeschriebenen Betrag in baarem Gelde, zur völligen Wirksamkeit, und auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschluß zu bringen: so will Ich es, auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, genehmigen, daß dieselbe einen Termin bestimmt, mit dessen Ablaufe alle Ansprüche aus den oben genannten Zinsscheinen ohne Ausnahme erlöschen. Dieser Termin muß indessen wenigstens auf drei Monate hinausgesetzt, und durch die Amtsblätter der Regierungen gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 642.) Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preussischen Regierung einer und der Königlich-Dänischen Regierung anderer Seite. Vom 25ten Dezember 1820.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Dänischen Regierung ist folgende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fußwesen angestellten Knechte.

§. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staat desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber

Jahrgang 1821.

§

wird

wird er dem pacificirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelt der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermesen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen u. veranlaßt.

§. 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben,

ben,

ben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8.

Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des resp. Preussischen oder Dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung des Dänischen Deserteurs, die zum Preussischen Kriegsdienste angenommen seyn möchten, geschieht bei dem Generalkommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königlich-Preussischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich-Dänischen Diensten befindlichen Preussischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Kommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich-Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirektor in Kopenhagen, und außerhalb Kopenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber, das Schleswigsche Obergericht, die Lauenburgische Regierung und der Ober-Präsident in Altona.

§. 9.

An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlic, Preussischer Seits für den Tag drei Groschen Preussisch Kourant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Dänischer Seits für den Tag Sechszehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder 5 Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, Dänisch Maas und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

§. 10.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel II. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich

der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. II.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preussisch Kourant (Dänischer Seits von Sechs Reichsbanko-Thalern Vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preussisch Kourant (Dänischer Seits von Dreizehn Reichsbanko-Thalern Zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgezossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

§. 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsamcs Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr, und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

§. 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies noch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belangt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der Dänische Unterthan entweder eine Selbststrafe, oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio-Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Ausstreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Preussischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9ten und 25ten Juni 1819. erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig; Holstein und Lauenburg, bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen Unterthan in die-

biesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf Ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§. 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls, bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

§. 21.

Gegenwärtige Konvention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gältig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgnder Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundeschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschæhen und unterzeichnet Troppau, den 25ten Dezember 1820.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Graf von Bernstorff.

(No. 643.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März 1821.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Sächsischen Regierung ist zu Erläuterung und Ergänzung der unterm 20sten Februar 1816. wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtsfachen abgeschlossenen Konvention, und zwar des 11ten bis mit dem 10ten Paragraphen derselben, folgende

U e b e r e i n k u n f t

getroffen worden:

1.

So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen *venia aetatis* ertheilt wird, soll diese in beiden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rücksicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen, haben.

2.

Sollen von dieser Regel Ausnahmen Statt finden, und gewisse Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit noch fortdauern, so müssen diese jedesmal namentlich in der von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundschaft geführt wurde, über die Großjährigkeits-Erklärung auszustellenden Urkunde ausgedrückt werden.

3.

Wenn auch Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft Statt findet, so soll doch dadurch, in so fern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen, nichts in der Führung der Vormundschaft geändert werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundschaft ertheilte *venia aetatis* auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen diese Uebereinkunft überall genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche zu verfügen geruht haben, ist hierüber diese zur öffentlichen Bekanntmachung be-

bestimmte Erklärung ausgefertigt und von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden.

Berlin, den 15ten März 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Chefs:

H o f f m a n n.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 644.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preussen und Sachsen am 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (confer. pag. 40. seqq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820.), unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich was den §. 12. erwähneter Uebereinkunft anbelangt, auf Königlich-Preussischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reussischem Gebiete dagegen die Stadt Gera als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie ergriffenen Wababunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preussischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, die Wababunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preussischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie angehörigen Wababunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauische Justizamt abzuliefern sind.

Jahrgang 1821.

©

Gegen-

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten April 1821.)

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten jüngerer Linie Reuß von Plauen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 5ten April 1821.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 645.) Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23ten April 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräußerung des Eigenthums, Ausübung in Erbzins oder Erbpacht, und über die Bestellung eines nuzbaren Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne daß sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypotheken-Versaffung im Zusammenhange stehen, den Betheiligten, außer dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung Gesetzkraft haben, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Verträge über die Veräußerung des Eigenthums, und über die Ausübung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

§. 2.

Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erforderlich zu seyn, nach der Versaffung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen.

§. 3.

Die Eintragung aus einem solchen Vertrage (§. 1.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

§. 4.

Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nuzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (Allgemeines

gemeines Landrecht Theil I. Tit. 20. §. 227. 233. 234.). Der Verlautbarung derselben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

§. 5.

Es werden hiernach die Vorschriften §. 3. Theil II. Titel I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 425. des Anhangs zu derselben und §. 64. Titel II. der Hypothekenordnung abgeändert.

§. 6.

Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form als Inhalt zu prüfen, und das §§. 11 — 18. Titel II. der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unserer Königlichen Justizseels.

Gegeben Berlin, den 23ten April 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 646.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten April 1821., betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Auf den an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums, genehmige Ich dessen Antrag: die §§. 28. und 29. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. dahin zu modificiren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Verkäufer verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30. genügt werden könne.

Das Handelsministerium hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maßgabe die §§. 28. und 29. fernerhin auszuführen.

Potsdam, den 23ten April 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsminiſteri

(No. 647.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Mai 1821., betreffend die Ausnahme von Staatsschuldsscheinen als Pupillen- und Depositalkassige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. Gesetzsammlung No. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldsscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Erbelkomiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektiven Erb-Zutereffenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldsscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtskautien überall Staats-Schuldsscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 648.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Juni 1821., womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821. publicirt wird.

Ich habe den anliegenden allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821., mit Rücksicht auf die Prüfungen der aus den Prinzen Meines Hauses und mehreren Mitgliedern des Staatsraths im vorigen Jahre zusammengesetzt gewesenen besondern Commission, so wie auch auf die Vorschläge des gesammten Staatsministerii vom 28sten v. M. in allen seinen Positionen festgestellt und vollzogen.

Das Staatsministerium wird daher angewiesen, darnach in allen resp. Verwaltungszweigen zu verfahren und die Haupt- und Special-Etats, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle, abzuschließen und festzustellen.

Da dieser allgemeine Etat nach Meiner Order vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung 1820. Seite 23.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, so habe Ich die sofortige Bekanntmachung desselben angeordnet.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Allgemeiner Etat

der

Einnahmen und Ausgaben

für den gewöhnlichen Staatsbedarf

in dem Jahre 1821.

No.	Einnahme.	Reiner Ertrag. <i>Thlr.</i>
	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrags der zum Kronfideikommiß gehörenden Domainen	5,604,650
2.	Aus dem Domainen-Verkaufe, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden	1,000,000
	Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur in Berlin	572,000
4.	Aus der Postverwaltung	800,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie	507,800
6.	Aus dem Salz-Monopol	3,800,000
7.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung :	
	a) an Grundsteuer, Erwerb-, und sonstigen dahin gehörenden Steuern	9,326,000 <i>Thlr.</i>
	b) an Klassensteuer	6,321,850
	c) an Gewerbesteuer	1,600,000
	d) an Verzehrungs-Steuer von inländischen und fremden Gegenständen.	} 15,250,000
	an Zöllen, auch Schiffsfahrts- und andern Abgaben von Kommunikations-Anstalten	
	e) an Weggeldern von den Kunststraßen	420,000
	f) an Stempel-Gebühren	2,910,000
		35,857,850
8.	Aus andern besondern Titeln und an außerordentlichen Einnahmen	1,857,700
	Summa der Einnahme ...	50,000,000

No.	Ausgabe.	Rthl.
1.	Für das Geheime Kabinet, für das Bureau des Staatskanzlers, des Staatsministeriums, für die General-Ordnungskommission, für das statistische Bureau, für das Staatsarchiv, für das Staats-Sekretariat, für die Generalkontrolle und für die Ober-Rechnungskammer	300,550
2.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften	600,000
3.	Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	2,000,000
4.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichts-Sporteln	1,720,000
5.	Für das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie für die Land-Gendarmerie	2,300,300
6.	Für das Ministerium für Gewerbe und Handel. . 1,154,000 <i>Rthl.</i> demselben: zur Unterhaltung der Kunststraßen 420,000 = außer den besondern Erhebungen, die in einigen Landes- theilen zur Unterhaltung der Wege Statt finden.	1,574,000
7.	Für das Ministerium des Krieges, für das große Militär-Waisenhaus in Potsdam und für die Offizier-Witwenkasse	22,804,300
8.	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung	272,100
9.	Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben	1,159,730
10.	Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, in Gemäßheit des mit dem Staatsschulden-Gesetz vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsamml. No. 577.) bereits bekannt gemachten Staats-Behufs der Tilgung und Verzinsung Zu Kompetenzen, Pensionen, Bartgeldern u. Gehaltszuschüssen	10,143,020 2,700,000
	Für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien	2,500,000
13.	Für die Haupt- und Land-Gesütze	160,000
14.	Zu Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu außerordentlichen Zahlungen und zu Landes-Verbesserungen	1,766,000
	Summa der Ausgabe	50,000,000

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 619.)

(No. 649.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9ten Juni 1821., das Revisor-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Da durch Meine Verordnung vom 17ten Januar 1820. ein Theil der bisherigen Amtswirkksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist; so ist es auch Meiner Absicht gemäß, daß die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen sie mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Schriftwechsel gesetzt werden, dieselbe als eine ihnen vorgesehete Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an sie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniß, durch welches die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Requisitionen und, wenn diese nicht befolgt würden, zu Reklamationen an die betreffenden Ministerien sich genöthigt sähe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und große Verzögerung der Geschäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen; setze Ich solches hierdurch besonders fest, und überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung.

Berlin den 9ten Juni, 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 650.) **Gemeinschaftstheilungs-Ordnung.** Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfnis der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterworfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinschaftstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, präsen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehr für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, mit Aufhebung des 4ten Abschnitts, 17ten Titels, 1sten Theils desselben, und der Gemeinschaftstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14ten April 1771. hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weidberechtigungen auf Aekern, Wiesen, Aengern, Forsten, und sonstigen Weidplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des

1) Nähere Bestimmung des Begriffs

Jahrgang 1821.

3

Hof-

Holzes, und zum Streuehaken, und bei Berechtigungen zum Waggen-, Heide- und Hältenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtigame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesamteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die bloß verinnzte Lage der Acker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2) Vom Pro-
kuratorium
acht.

§. 4. Die Gemeinheitsheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (Allg. Landrecht Theil I. Titel 21. Abschnitt IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitsheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Edikt vom 14ten September 1811. und dessen Deklarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutznießer eines Fideikommissguts, ungleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehns-herren, der Lehns- und Fideikommissfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtigame wahrzunehmen.

§. 11. Welchen sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Welchen sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und, unmittelbare Gläubiger können nur unter Bei sitz und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbräucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinschaftsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinschaftsaufhebung die Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbräucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersezung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 158. und ff. bemerkten Maßgaben, die Auseinandersezung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersezung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken; deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zuzieht, deren Nutzungen aber den einzelnen angefessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechnete Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersezung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (Allg. Landrecht Theil I. Titel 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Ordnung, verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts a. a. D. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinschaftsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, gemacht werden. Es kann also die vermerkte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinschaft auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen, die Auseinandersezung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinschaftstheilungen nur in sofern Statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

3) Verschwendung der Auseinandersezung.

4) Wiederholung des Antrags.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinanderziehung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sey. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinanderziehung mit den übrigen anträgt; des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5) Beschränkung des Provokations-Rechts.

§. 26. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheits-theilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nuzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlägeintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Subikate können den Antrag auf Gemeinheits-theilung nicht hindern.

6) Von Theilnehmung-rechten.

§. 30. Bei einer jeden Auseinanderziehung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmung-rechten abgefunden werden.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbefähigter Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, vor-derst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist; so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen Zehn Jahren festgestellt werden.

Nähere Bestimmungen.
 a) Bei Meinweiden.
 aa) Berechnung nach dem Viehstand.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, beregestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Fälle aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

- a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und
- b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

b) Berechnung nach dem Viehstand.
 c) Haupt.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann nur zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehnten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

- 1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
- 2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden; der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin

Dahin werden die §§. 94. und 95. Titel 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttermittelgewinnes ist nur auf den Stroh-Ertrag von den, nach landüblicher Wirtschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, ungleich auf den Schreunenabgang an Raff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfergerechtigkeit versehene Gutbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderziehung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maassstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Titel 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänzen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitztum der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

^{4.} Sei Stadt-
und Dorf-
gemeinen.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältnis der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

- a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen;
- b) die mit Häusern ohne Aecker angezessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder

zu befriedigen, und dieses Bedürfnis ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesehener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürgerklassen unzureichend; so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über das Verhältnis der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Ackerangesehnenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordnung, zu berechnen sind, die ohne Ackerangesehnenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus; so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu betrachten.

§. 44. Außer dem Viehstande; mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besondern Weiden berücklichen, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

2. Anrechnung der besondern Weiden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benützt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Rücksicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf

auf Weideplätzen, die er mit andern Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sey, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an, der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§. 45. bis 47.) vorhanden, so muß ein verhältnismäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sey Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit; in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maas, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden berechnet werden.

§. 51. Veruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besondern Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend seyn würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §. 105. und 106. Titel. 22. Theil. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich seyn sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Wälfenbleib wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aekern, Wiesen und Gärten angeessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt.

b) ^{ein} Plaggen-, Heide- und Wälfenbleib.

Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf &c. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit Vergleichen (§. 52.) Grundstücken nicht angefallen sind, wird dieses Theilnahmeberechtigungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgebachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfnis des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf &c. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugnis zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugnis nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. ^{*) Uebel-}
^{lungsgrund-}
^{sdge.}

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert seyn würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirtschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirtschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. und 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvorteile nicht zu erlangen; so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57. und 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirtschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgebrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, insofern dadurch die Bedingungen der §§. 57. und 58. nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungsdienbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirtschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Vergütigen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude; so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70 und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungstheilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und Ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73.) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verzögert, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezeses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73.) muß dann angenommen werden, wenn

- a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land hergestellt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
- b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maas genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachteile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79. Arbeitshöfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78.) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshöfen §. 79., sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in so weit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Erhaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83. gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sey Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132. eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngezustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nütungen schon verwendeten Bestelungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. und folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, daselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Tristen verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Theilnehmern, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und '96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergetheilten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile

Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindsieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weiderechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmerrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nützlichkeiten geschwächt werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel II. §§. 570. und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden,
finder

findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung. ^{n) Von Forsttheilungen.}

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder Theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forsmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigentümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigentümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgesehätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigentümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Vertlichkeit nicht zu bewirken; so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigentümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigthe ab; so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung i Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfnis erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuergefährdung nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Sozietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert; so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträge derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag $\frac{1}{4}$ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuergefährdung, auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landesrechts Theil I. Titel 22. §. 226 und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzrechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den,
nach

nach der Derslichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaftesten Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aedern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinsetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöst.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinsetzungsbehörde, nach der vorzüglichsten Möglichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§. 128 und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weiderechtigten in bestehenden Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinsetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Jubilate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten

Wefugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Raßberechtigten in Rückficht der gefeglichen Raßfchonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Raße aus, in welche die Weideberechtigten fih nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Wälfenbieberechtigte vorhanden, fo muß auch die hierauf anzufchlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Raße zur Befriedigung aller diefer Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, fo müffen fih felbige fowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen laffen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznußung zufändigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichfeit des Ueberreffes für die Weide-, Plaggen- und Wälfenbieberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entfchädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angedreht, wie letzteres nach gefchehener Abholzung bei dem Dafeyn der Stubben zur Weide gefchickt ift; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, fo muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken laffen, oder die dießfalligen Koften dem abgefundenen Weideberechtigten erfegen.

§. 139. Eben diefe Grundsätze (§. 132. und ff.) finden in Rückficht des ganz unbestandenen Forftgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forft-Polizeigefeße hat genußt werden können.

Die Wirkungen der Auseinanderfegung.

§. 141. Die auseinandergefegten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiefene Entfchädigung zur ausschließlichen Benußung und freien Verfägung, in fofern ihr Befigrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einfchränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinanderfegung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benußung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, fo müffen auch diefe, gegen hinlängliche Entfchädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältniffen folcher bäuerlichen Befiger, die nicht Eigenthümer find, entpringenden Leiftungen, ift bereits durch das Edikt vom 14ten September 1811. und beffen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufspekungen der Leiftungen anderer bäuerlichen Befiger, der Zehenten und anderer der Landkultur fchädlicher Gerechtfame, ergeht heute eine befondere Verordnung, worauf hiermit verwiefen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen, zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Herde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferderecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Tristen u. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersezung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersezung erhält, ist ein Curogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Berechtigte gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sey, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sey.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten; so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20. §. 460 — 465. Anwendung.

§. 151. In Falle des §. 464. a. a. D. des Allgemeinen Landrechts können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Dünungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehns- und Fideikommißgütern können der Lehnherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen

Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufoberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153. und 154.); er kann sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechnigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutherrlichen und häuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 116. und ff. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Dünungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende

des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der, dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (S. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

¹⁰⁾
Ein-
über-
nahme
neuer
Ge-
mein-
heiten.

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundjügen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden.

II. A b s c h n i t t.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnahme-rechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maas festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

¹⁾ Einfö-
hrung
einer
der
Rechten
angeme-
ßen
und vor-
theil-
haft
für
die
Mit-
berech-
tigten.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungs-gerechtigkeiten findet die Bestimmung des Raases der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 235. und 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungsbehörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeinteilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungsbehörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertel der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnahme-rechte berechnet) darauf

barauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172. Dies gilt insbesondere

- 1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
- 2) der Schlägeintheilung bei vermengten Aekern,
- 3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
- 4) der Schlägeintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

- 1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
 - 2) ob Sandschellen gedeckt;
 - 3) Weideplätze zu Wiesen eingesohnt oder zu Aekern aufgebrochen;
 - 4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
 - 5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
 - 6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
 - 7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet,
 - 8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,
- findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29. 80. und 81. Titel 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgibt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nemlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Be-

Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Plan-Lagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrat, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungsbehörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

§. 181. Die im Edikte vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

2) Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer, darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen; so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgebachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumjag und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinanderetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitsheilungsbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

§. 187. Will Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horsten eingeschlossen oder getübert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Kulturedikts vom 14ten September 1811. gebührende Entschädigung, kann auch auf die, §§. 175. und 176. dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die, §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einseitige Hutfreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinanderetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, ingleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinanderetzungsbehörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihrem Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorkiehende Ordnung Allerhöchsthöchstehändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

(No. 651.) Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht, besessen werden. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Mit Bezug auf den Artikel 2. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. finden Wir Uns, nachdem Wir heute die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollzogen haben, veranlaßt, für diejenige Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Edikt vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Deklarationen bereits Anwendung finden, imgleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurth und das Amt Wandersleben, ferner für die vormalß Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden, es gehalten werden soll, um auch in ihnen die Hindernisse zu heben, welche von dieser Seite noch der Landkultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegen stehen. Wir verordnen demnach für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach eingehaltem Gutachten Unserß Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, zu ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtrecht zustehen, hatten, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, insofern die Stelle im Sinne der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. eine Andernahrung ist.

§. 2. Die auf Dienstoffamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. D.) habenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der Dienste Statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu Stande gekommen; so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungsgeschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden.

§. 3. Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den Stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §§. 16. 17. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811. und der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 38., vorbehaltene Hülfsdienste, der jetzigen Ordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4. Sind bei den, vor dem Jahre 1811. erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Aernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von Zwölf Jahren seit Verkündung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5. Dagegen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen.

§. 6. Die Aufhebung der Dienste (§. 1. 3. und 4.) findet nur auf den Antrag der Theilhaftigen Statt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3. gedachten Einschränkung.

§. 7. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesse erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste Statt; es kann aber die Last der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig den aufgelöseten Dienst durch eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8. Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des Edikts vom 14ten September 1811. §. 17. und der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 41. zu Handdiensten berechnet werden, zusammengekommen jährlich nicht den Belauf von 50 Mannshandtagen übersteigen, werden, nach den in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen, zu Gelde angeschlagen, und in Rente vergütet.

§. 9. Es können jedoch solche Dienste nie höher als zu 8 Groschen Brandenburgisch für einen Mannshandtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzungsart auf unbestimmte oder bestimmte Handdienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10. Größere, als die im §. 8. gedachten Dienste, werden nach dem Kostenbetrage, welche der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feltheilung und Wirthschaftsart damit besrrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt.

§. 11. Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung §. 120. und ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12. Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden; so können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13. Die Entschädigung für die, §. 10. erwähnten Dienste, wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14. Der Provisor hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73. und ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des Fünf und zwanzigsfachen Betrags abzulösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Hundert Thaler in Preussischem Courant betragen.

§. 17. Diese Befugniß der Ablösung erteilen Wir auch solchen bäuerlichen Besitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14ten September 1811. und dessen Deklarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemessenen Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hütungen.

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken, wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20. Die Ausweisung desselben geschieht nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21. Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienstaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen, so findet die Vorschrift des Artikels 20. der Deklaration vom 29ten Mai 1816. statt. Diese Vorschrift ist jedoch

nicht von privationen, sondern nur von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, zu verstehen.

§. 22. Der Dienstherr ist berechtigt, auf zwölf Jahre sich die in dem Edikt vom 14ten September 1811. §§. 16. und 17. und in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Artikel 37. und 38. bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur so viel Dienste, oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt statt.

§. 23. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem Edikt vom 14ten September 1811. §. 24. 55. und 56. und der Deklarationen vom 29sten Mai 1816. Artikel 51. bis 59. und vom 9ten Mai 1818. zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätsförmig zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.

§. 24. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungskapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausstellt, und in das Hypothekenbuch des belasteten Guts eintragen läßt, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigungen §. 23. nachgelassen worden.

§. 25. Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungsgeschäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Verlauf eines Jahres, nach der Bestätigung des Regesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Befindeumzugstermine statt.

§. 26. Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §§. 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsherr oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthschaft gehört, ob er dienstpflichtig oder ob beides nicht der Fall ist.

§. 27. Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Hauptmarktplazes für den betreffenden Ort in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen 14 Jahren, zu Gelde berechnet. Dabei wird eben so verfahren, wie in unserer Gemeinheitsheilungsordnung §§. 73. und 74. vorgeschrieben ist.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eier, Wachs und andern Naturalien soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden.

werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maasstab angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistung erfüllen will.

§. 29. Die im Landkulturrecht vom 14ten September 1811. §. 2. wegen Ablösung jährlicher fester Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbjinsleute seyn, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin bestimmt:

zum Buchstaben c. a. daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zinse ablösen muß, als der Anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zum Buchstaben c. b. daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von Vier Thalern auf jeden einzelnen Theil statt findet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

§. 30. Der Ertrag des Naturalzehentens wird nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung, durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehnherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird bei dem Fruchtzehent auf die, §. 27. und bei dem Fleischzehent auf die, §. 28. vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte seiner Seite fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bauerlichen Leistungen und bei den Zehnten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bauerlichen Besizer, außer dem schon §. 12. bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte, oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig, und ohne Entschädigung aufgibt.

§. 32. Die Ablösung des Naturalzehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige statt, was oben §. 13. bis 21. vorgeschrieben ist.

§. 33. Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Besizers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie, vererbt wird, so wird nur ein Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen gewesen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet Statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge, oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittsumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 35. Hiernach (§§. 33. und 34.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16. ablöslich ist.

§. 36. Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender oder nach §. 34. durchschnittlich zu berechnender Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§. 37. Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag desselben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarefall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten.

§. 38. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Verzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zu-

stand;

stand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist, nach beständigem Rezepte, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.

§. 39. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit 20. §§. 460. — 465. gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 40. In Rücksicht der Zuziehung der Lehnherrn, Lehns- und Fideikommissfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufberechtigten, finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung §. 10. u. f. §. 153. u. f. f. statt.

§. 41. In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Deklaration vom 29ten Mai 1816. Art. 114. bis 120. zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchstseignhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt: Frieße.

(No. 652.) Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen.
Wom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um die Ausführung der heute vor Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angelegenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundfätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden Generalkommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und

und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung den nach dem Gesetz vom 25ten September v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen übertragen. Auch soll für diese Land.theile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Generalkommission für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Generalkommission zu Breslau errichtet werden. Der Generalkommission des Frankfurter Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugeteilt und zum Wirkungskreis der Generalkommission für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, ingleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wanderleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Generalkommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maße erweitert, als der Bezirk der Generalkommissionen zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3. Bei jeder Generalkommission sollen zwei, zum Richteramt geeignete und dazu verpflichtete Beamte, angestellt seyn, und deren Anstellung von Unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4. Die Mitglieder der Generalkommissionen haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der Verordnung vom 29ten November 1819. zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Edikt vom 14ten September 1811. und dessen Deklarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Generalkommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in
der

der Verordnung vom 20sten Juni 1817., in Beziehung auf die Regulirungen der gutherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt seyn, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten, durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. II. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir erteilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Dekonomekommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. II. gedachten Fällen von der, §. 4. No. 1. der letztgedachten Verordnung enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommissfolger und anderer entfernter Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt Ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. No. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezialkommissarien die, §. 43. gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede stehenden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommenen Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Tristen in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermögt, und die Widersprüche Einzelner, sey es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche in die Stelle des 43sten Titels des I. Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserm Edikt vom 14ten September 1811. und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechnete oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sey, oder widerkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbefiger keine lehnsfähige Abkömmlinge (Nächste) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

§. 12. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugesetzt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinandersetzungsprozessen zu bemerken, daß, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nemlich:

- a) bei Lehnen der Lehns Herr und der nächste, oder bei dem Daseyn mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angefaßt sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;
- b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, Allg. Landrecht Theil II. Titel 4. §. 87. und ff.
- c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;
- d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
- e) außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gemeinheitstheilungsordnung §. 157. gedachten Wirkung, anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung vom Rechtsgrundrath hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justiz-Kommissarius (Verordnung vom 20ten Juni 1817. §. 61.), oder einem zum Richteramt geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Oberlandesgerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der Verordnung vom 20ten Juni 1817. finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Edikts vom 14ten September 1811. geschehen, statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

- 1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, dahin insbesondere die, §. 43. No. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
- 2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeintheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen, und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
- 3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sey;
- 4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plan-Lagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
- 5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20. Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekursachen von dem Ministerium des Innern oder dem deligirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört

hört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung anoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden seyn sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178. bis 184. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. wegen der Wirkungen der Appellationen, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeintheilteilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 25sten November 1819, das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezepte jedesmal der Generalkommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26. In Gemeintheilteilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältnis der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältnis des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältnis dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungscommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalkommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeintheilteilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältnis seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorstrecken.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209 und 211. der Verordnung vom 20. Juni 1817. vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeintheilteilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213. und 214. der gedachten Verordnung Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die Gesetze vom 25sten September 1811. die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeintheilteilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Generalkommission nur auf diejenige Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkischen Generalkommission übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenfei

Beglaubigt: Frieße.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 653.) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des tarmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2.

Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

Jahrgang 1821.

D

§. 3.

§. 3.

Nach bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4.

Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5.

Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes-Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derselben nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Raapses und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vorgebachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnißstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7.

Auf die Gefängnißstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwaigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8.

Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9.

Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburteilung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtschreiber beigegeben werden.

§. 11.

In diesen Gerichtstagen übergeben die auf unsren Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

- 1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders ;
- 2) des Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werths ;
- 3) der näheren Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertrappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widerseßlichkeit bei der Betreffung verbunden sey ;
- 4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und
- 5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterkförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterkförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andre Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den weltlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniß vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener

oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14.

Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen seyn, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15.

An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16.

Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburteilung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17.

Alsdann werden gegen die Richterschiedenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokolliert. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubigt, behändigt, und solches durch den Gerichtsdienner oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18.

Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenen Beamten.

§. 19.

Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurteilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegendeweis auszuführen ver-

vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig stellen, oder binnen den ihm (§. 13.) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20.

Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll barauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er ange stellt ist, vorkommen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweis kraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung den Ange schuldigten der That bezüchtigt.

§. 21.

Um diese Beweis kraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenanteil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstfälle fließen, eingezogen werden.

§. 22.

Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Contumacial-Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Ange schuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von Fünf Thalern und drüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Wiber rungsgesuch zulässig seyn.

§. 23.

Dies Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Ange schuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; den in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Befändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24.

§. 24.

Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Obergerichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §§. 6. 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anstalts-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25.

Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann bloß darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26.

Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12.) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtschreiber das ausgesprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Obergerichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtschreibers, und das beizubrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenen Beamten.

§. 27.

Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beizreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniß der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnißstrafe nach dem Erkenntniß vollstreckt.

§. 28.

Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glau-

Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

111.

§. 29.

Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeinde gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27. vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeinde gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30.

Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31.

Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gefangenen ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32.

In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Kug- oder andern Holzes, so wie des Schwemms- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20ten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33.

In obigen drei Fällen (§§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektive Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß (§. 11.) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter solche

solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Daß dies geschehen sey, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34.

Bei der Untersuchung und Aburteilung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Er Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

(No. 654.) Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlornen oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da über das Verfahren bei dem Aufgebot und der Amortisation der, zu den mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Landeschulden gehörigen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen, und über die deshalb in Anwendung zu bringenden Gesetze Zweifel entstanden sind; so wollen Wir hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes erklären und festsetzen.

§. 1.

Dasjenige, was die Verordnung vom 16ten Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlornen oder vernichteter Staatspapiere in den §§. 14. bis 17. einschließlich, in Beziehung auf die sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zins-Coupons, imgleichen §. 22. im Allgemeinen enthält, soll auch von den sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen und beider Zins-Coupons gelten.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 17ten Januar v. J. wegen der Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens §. 17. festgesetzte vierjährige Verjährungs-

rungsfrist der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auch auf die Zins-Coupons der sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen Anwendung.

§. 3.

Kann die Vernichtung des Zinsleistens (talon) von einem Kammer-Kredit-Kassen-Schein oder einer Steuer-Kredit-Kassen-Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleiste auf dem Grund dieses Beweises sofort ausgefertigt werden. Im Fall der Beweis aber nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleistens bloß behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleistens verlangen kann, zuvor die Kapital-Schuldverschreibung im Original bei der Staats-Schulden-Löschung-Kasse vorzulegen, und außerdem noch den Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte zum verlorenen oder vernichteten Zinsleiste gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.

§. 4.

Ein Gleiches (§. 3.) gilt auch in Beziehung auf verlorne oder vernichtete Zinsleiste von sächsischen Central-Steuer-Obligationen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers königlichen Insigels.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

(No. 655.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Juni 1821., über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Auf Ihren Antrag vom 23ten März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen.

1) Vom 1sten September 1822. an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt;

Jahrgang 1821.

W

2) das

- 2) das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das größte, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;
- 3) die Gewerbetreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landrätlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;
- 4) die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

- 5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbetreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.
- 6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.
- 7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.
- 8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handelsministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 656.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Juni 1821., betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deeß als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler.

Ich habe dem Banquier David Schickler die seiner Privatverhältnisse wegen nachgesuchte Entlassung aus dem ihm durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820. übertragenen Amte eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter Bezeigung Meiner völligen Zufriedenheit mit seiner Dienstführung, ertheilt, und in dessen Stelle den vormaligen Oberbürgermeister Deeß aus Königsberg in Preußen, welcher von den in Gemäßheit des obigen Gesetzes von dem Staatsrath in Vorschlag gebrachten dreien Individuen die Stimmenmehrheit für sich hatte, zum vierten Mitgliede jener Behörde ernannt. Indem Ich Sie hiervon benachrichtige, überlasse Ich Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch wegen der Vereidung des *ic. Deeß*, nach Maafgabe der Bestimmung des §. 15. der Verordnung vom 17ten Januar v. J., das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 657.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Juni 1821., betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1806. und 1812. geleisteten Lieferungen.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. will Ich hiermit genehmigen, daß die aus der frühern Preussischen Besitzzeit in den jetzt wieder vereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau versprochene Vergütungen für Lieferungen an die russischen und preussischen Truppen in dem Jahre 1805. und bis zum 1sten November 1806., und für das Culmer-Land bis zum 15ten Dezember 1806., so wie auch die Gelder für die im Jahre 1812. in Gemäßheit eines zwischen Preußen und dem Herzogthum Warschau besonders geschlossenen Vertrags von den Einwohnern des Posen'schen und Bromberger Departements an die französische Armee gelieferten Ochsen, aus allgemeinen Staatsfonds in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne weitem Verzug nach geschehener Feststellung der Liquidationen, wobei Ich Ihnen insbesondere die größte Vorsicht und Genauigkeit empfehle, geleistet werden. Das, was an dergleichen Vergütungen etwa bereits gezahlt seyn dürfte, ist den Liquidanten in Arechnung zu bringen. Um bei diesen Zahlungen etwanigem wucherlichen Ver-

Berlehere vorzubeugen, setze Ich zugleich fest, daß jene Vergütungen nur den ursprünglichen Gläubigern, oder deren rechtmäßigen Erben, zu Theil werden kann. Zur Feststellung des Betrags der erwähnten Vergütungen für Lieferungen in den Jahren 1803 finde Ich es auf Ihren Antrag ganz zweckmäßig, daß ein öffentlicher Aufruf der Gläubiger mit Bestimmung eines dreimonatlichen präklusivischen Termins erlassen und daß für die Anmeldung und Prüfung der Forderungen unter Leitung des Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen, in den drei betreffenden Regierungs-Departements die Chef-Präsidenten, unter Zugiehung eines Raths und des nöthigen Hülfspersonals, zur Bewirkung eines schnellern Geschäftsganges zu Kommissarien ernannt werden.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm,

In

den Staatsminister, General-Lieutenant Grafen von Pottum.

(No. 658.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Juni 1821., betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Auf Ihren Bericht über die Nothwendigkeit, zur Beschleunigung des Geschäftsganges in Kriminalprozessen die Fälle, bei welchen es der Bestätigung des Erkenntnisses durch das Justizministerium nicht bedürfe, noch mehr zu beschränken, als durch Meine Order vom 15ten Juli 1809. schon geschehen ist, will Ich hierdurch nach Ihren Anträgen bestimmen, daß es einer Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justizministerium fernerhin nicht bedürfen soll,

- 1) wenn die Untersuchung eine fahrlässige Tödtung zum Gegenstande gehabt hat, bei welcher die Strafe nach den Vorschriften des Landrechts §§. 778. bis 781. Tit. XX. Th. II. erfolgen muß;
- 2) wenn die Untersuchung gegen eine Geschwächte, wegen des Todes ihres unehelichen Kindes geführt, die Strafe jedoch nicht wegen Kindermordes, sondern wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft in den Fällen und nach den Bestimmungen der §§. 933. bis 964. des angeführten Gesetzes zu verfügen und auf eine Beraubung der Freiheit zu richten ist, welche die Dauer von Zehn Jahren nicht erreicht. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 659.) **Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen.**
Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ihm kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Kabinettsbefehl vom 19ten November 1818., die Justiz-Verfassung in den Rheinprovinzen betreffend, haben Wir die Grundzüge bestimmt, wie die Friedensgerichte, mit Hinsicht auf den erweiterten Geschäftskreis der übrigen Justizbehörden, eingerichtet, und mit diesen in nähere Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Um diesen Zweck, so viel es die noch bestehende Rechtsverfassung gestattet, zu erreichen, haben Wir auf den, im Einverständniß mit dem Justizminister, von dem Staatskanzler gemachten, und von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mitberatenden Antrag, für dienlich erachtet, in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz der Friedensrichter einige Abänderungen zu treffen, dieselbe in einigen Punkten zu erweitern, und auch hierin eine größere Gleichförmigkeit in den verschiedenen Landestheilen der Rheinprovinzen einzuführen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. I.

Die Kompetenz der Friedensgerichte in streitigen Rechtsfällen, soll nach den bisherigen, in den Rheinprovinzen bestehenden Gesetzen, beurtheilet werden. Doch wird die Summe, über welche sie ohne Appellation erkennen, auf Zwanzig Thaler Preussisch Courant, und diejenige, worüber
Jahrgang 1821. 2 sie

sie in bloß persönlichen und Mobiliarsachen mit Appellation erkennen, auf Dreihundert Thaler bestimmt.

§. 2.

Die Ladungen vor das Friedensgericht, werden von dem Friedensrichter erlassen und unterzeichnet, sowohl in den Sachen, die zu seiner richterlichen Kompetenz gehören, als auch in solchen, worin seine Amtsverrichtungen auf den bloßen Sühnversuch beschränkt sind.

§. 3.

Die Zustellung der Ladung geschieht in der gesetzlichen Form durch den Gerichts-Exekutor, welcher das Original des Insinuations-Aktes auf die Ladung schreibt. Nur dieser Insinuationsakt ist der Einregistrierung unterworfen.

§. 4.

In ihrer Eigenschaft als Polizeirichter erkennen die Friedensrichter, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel, welche nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen.

§. 5.

Die Verfolgung der Forstfrevel geschieht, wie bisher, durch die Forstverwaltung, auf deren Betreiben die Angeschuldigten vor das Polizeigericht gestellt werden.

§. 6.

Die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums versehen die Polizeikommissaire, die Bürgermeister oder ihre Adjunkten, den in der Kriminalprozeß-Ordnung Art. 144. enthaltenen Bestimmungen gemäß.

Doch kann ein Forstbeamter, bis zum Grade eines Revierförsters einschließlich, den Sitzungen beiwohnen, in der bei den Landgerichten bisher üblichen Art.

§. 7.

Wider die ausgesprochenen Urtheile, findet die Berufung nach Maßgabe der Kriminalprozeß-Ordnung Art. 172. statt.

§. 8.

Uebrigens hat es sowohl in Ansehung dieses, als der übrigen Rechtsmittel, und so viel die Form des Verfahrens überhaupt betrifft, bei den bisherigen Gesetzen sein Bewenden.

§. 9.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, soll jedoch Unsere Verordnung vom heutigen Tage, diesen Gegenstand betreffend, auch in den Rheinprovinzen beobachtet werden.

§. 10.

So oft der Forstfrevler entweder an und für sich, oder weil er mit einem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist, eine schwerere Strafe, als die §. 4. erwähnte, zur Folge hat, gehört die Sache vor das kompetente Zucht-, Polizei- oder Kriminalgericht.

§. 11.

Die Friedensrichter erkennen gleichfalls ausschließlich über alle Konventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, in sofern die Strafe das §. 4. bestimmte Strafmaß nicht übersteigt, und die Uebertretung mit keinem andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist. Auch diese Sachen werden vor das Polizeigericht gebracht, unter Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens, und der in dieser Verordnung in Beziehung auf die Forstfrevler enthaltenen Modifikationen.

§. 12.

Sobald die neu organisirten Friedensgerichte in Thätigkeit treten, sollen auch die nummehr zu ihrer Kompetenz gehörenden Rechtsstreitigkeiten und Vergehen an dieselben gebracht, die bei den Landgerichten schon anhängigen Sachen jedoch bei letzteren fortgesetzt und beendet werden. Als anhängig sind diejenigen Sachen zu betrachten, worin bereits eine Ladung, sey es an den Beklagten, oder den Beschuldigten, oder an Zeugen, ergangen, und dem einen oder andern gehörig zugestellt worden ist.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Rheinprovinzen, den ostpreussischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz ausgenommen, gesetzliche Kraft haben. Alle frühere Gesetze und Verordnungen, in sofern sie entgegengesetzte Verfügungen enthalten, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich

Urkundlich ist diese Verordnung eigenhändig von Uns vollzogen, und
ist Unserm Königlichen Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 660.) Erklärung vom 3ten Juni 1821., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangenen Forstfrevel.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Kurfürstlich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden; und namentlich wird gestattet, daß die Spnr der Forstfrevel durch die Förster oder Waldwärter u. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Kurfürstlich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht,

Jahrgang 1821.

R

die

die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den gewöhnlichen im Kurhessischen vierteljährig zu haltenden Dufstagen auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle eintreten zu lassen. Die Vollziehung der Straferkenntnisse und die Beitreibung der dem Wald-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungs-Gelder soll übrigens mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und darüber zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Art. 5. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 3ten Juni 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

(No. 661.) Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Fildgen betreffend. Vom 1sten Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Bestimmungen der Provinzial-Vergordnungen und des Allgemeinen Landrechts über die Verleihung des Bergeigenthums auf Fildgen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat; so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschloffen, und verordnen daher, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, dießseits des Rheines, ohne Ausnahme, Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Fildgen soll künftig nicht bloß im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig seyn.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommendem Fällen anzuwenden sey, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmäßigen Abbau eines Fildges nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feltes auf einem Flöz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maaße, sowohl dem ersten Finder außer seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maaßen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maaßen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Leuse nach senkrechten Ebenen verbunden seyn.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feltes auf einem Flöz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgebehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfshundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flözes gemessen, und sie kann entweder, theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden gemessen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts aufgehoben.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichem Inseigel bedruckt. Gegeben Eöln, den 1sten Juli 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Beglaubigt: Friesse.

(No. 662.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Juli 1821., die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Untrieben unter den Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und beauftragt seyn sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Untrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem Er-

Ermeßten dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hiebei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernäch das Weitere zu veranlassen. Spaa, den 7ten Juli 1821.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 663.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen. Vom 9ten Juli 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlichen Regierung Älterer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonders Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen am 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (confr. pag. 40. seq. der Gesefsammlung des Jahres 1820.) unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich soviel den §. 12. erwähnter Uebereinkunft betrifft, auf Königlich-Preussischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Neussischem Gebiete dagegen die Stadt Greiz, als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Neussischen Landen älterer Linie ergriffenen Wagaubunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preussischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, diejenigen Wagaubunden dagegen, welche aus dem Neussstädter Kreise Königlich-Preussischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, sowie in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Neussischen Landen älterer Linie angehörigen Wagaubunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Neuss-Plauensche der älteren Linie Justizamt abzuliefern sind.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten älterer Linie Reuß von Plauen zwoimal gleichlautend ausfertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, sogleich Kraft und Wirkung erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gesehen Berlin, den 9ten Juli 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 664.) Tarif, nach welchem das Fährgehd für das Ueberföhren mit der Föhre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5ten Juli 1821.

	Gr.	Pf.
1. Eine Frachtföhre, für den Wagen.....	12	—
für jedes Pferd.....	2	—
2. Landföhrewerke, Kutschen und andere zum Transporte von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Föhrewerke:		
für den Wagen.....	6	—
für jedes Pferd.....	2	—
3. Ein Pferd mit Reuter.....	4	—
4. Ein Pferd ohne Reuter.....	3	—
5. Für jede Person, und was diese als Last tragen kann.....	2	—
6. Für eine Person mit beladenem Schiebkarren.....	3	—
7. Ein Stück Rindvieh.....	3	—
8. Ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel.....	6	—

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergeföhrt zu werden, so muß dies sogleich geschehen, alsdann wird aber außer den Sätzen des vorstehenden Tarifs noch so viel mehr bezahlt, damit die Summe der gesammten Einnahme für das Ueberföhren wenigstens 6 gGr. betrage.

Sind zwei Fußgänger allein vorhanden, so müssen solche sogleich für die Tarifföhre übergeföhren werden. Dies gilt auch, wenn einer den doppeltem Tarifföhre bezahlt.

Ausnahmen.

- 1) Pferde und Föhrewerk, den Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen gehörig, und deren Föhrer.
- 2) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, werden mit Pferden, Föhrewerk und Gepäck frei übergeföhren. Ungleiches sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisende königliche Offizianten von Erlegung des Fährgebdes befreit.

Jahrgang 1821.

S

3) Ben

- 3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sägen nur die Hälfte bezahlt, wogegen die Fährleute schuldig sind, Bahn zu machen, und den Reisenden solche nicht nur zu weisen, sondern sie auch zu begleiten und mit Sicherheit überzubringen.
- 4) Extraposten und Eskafetten bezahlen das Fährgehd nach den geordneten Sägen, erstere auch zugleich für die Rückfahrt der Extrapostpferde.
- 5) Die ordinären fahrenden und reitenden Posten gehen frei, für jeden der Weiwagen aber werden 4 gGr. Kourant bezahlt.
- 6) In den Fällen, wo Pferde und Fuhrwerk von Erlegung des Fährgebdes befreit sind, sind es auch die darin befindlichen oder dazu gehörigen Personen.

Machen, den 5ten Juli 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Ch. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow. v. Lottum.

(No. 665.) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21sten Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

haben durch Kommissionen aus Staatsdienern- und landeskundigen Eingeseffenen näher untersuchen lassen, ob und in wie fern der bestehende Rechts- Zustand und die Verfassung in der Ober- und Nieder- Lausitz und dem Amte Senftenberg die Anwendung der wegen Ausgleichung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Uns erlassenen Gesetze daselbst gestatte, und da Wir Uns hierdurch von der Ausführbarkeit dieser Maasregel überzeugt haben; so verordnen Wir deshalb auf den Antrag Unseres Staats- Ministerii, und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das Edikt vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Deklaration vom 29sten Mai 1816., und die Verordnungen vom 20sten Juni 1817.,

9ten Mai 1818., vom 9ten Juni und 29sten November 1819., finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg Anwendung

§. 2. Der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums und Regulirung nach Inhalt des Edikts und dessen Deklarationen findet nur Statt wegen solcher bäuerlicher Stellen, bei welcher sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

- a) daß ihre Haupt-Bestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;
- b) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen-sind;
- c) daß sie theilweise, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen worden..

§. 3. Dienst-Familienstellen im Gegenseite der Ackerndahrungen (§. 2. Buchst. a.) sind also hievon ausgeschlossen.

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackerndahrung.

Ist der Besitzer nur zu Händdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung der Stelle kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienststellen..

§. 4. Bei nicht erblich besessenen Ackerndahrungen hat jedoch der bisherige Pächter nur dann auf die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung der Hälfte des Hofes Anspruch, wenn gegen dessen Befähigung und Ausföhrung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. §§. 287—291. zur Ermiffion aus dem Besitze berechtigigen..

§. 5. Die übrigen, von den vorstehenden abweichenden Bestimmungen: der Art. 4. und 5. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. finden auf die beiden Lausitzen und das Amt Senftenberg nicht Anwendung..

§. 6. Ueber die hergebrachte Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauerhöfe zu vertreten, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor, da ihnen solche auch für die schon jetzt eigenthümlich besessenen Bauerhöfe obliegt.

§. 7.. Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungstermin des Edikts vom 14ten September 1811: beziehen, sind in der Anwendung auf diese Landestheile von dem Tage zu verstehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz verkündigt wird..

Jedoch ist jeder Theil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirthse, sogleich nach Bekanntmachung desselben auf Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtigt.

§. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Neumärkischen General-Kommission übertragen, und die Appellationen von den Entscheidungen derselben gehen an das für die Kur- und Neumark bestellte Revisionskollegium.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel versehen.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenfei

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 666.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23ten August 1821., betreffend die königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli c. z.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: *de salute animarum* anhebt, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25ten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9ten Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sächlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Uebersetzung.

Pius Episcopus
Servus Servorum Dei.

Ad
Perpetuam Rei Memoriam.

Pius Bischof,
Knecht der Knechte Gottes,

zu
ewigem Gedächtniß.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussiae Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac honorum praesidio spoliatas, ad miserimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos perniciēs promanavit.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgends zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dormalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hilfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitztums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Befenner großes Unheil entsaunden ist.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytæ nationis Germanicæ Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspiciere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quæ ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussia Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, præsertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussia Regno, Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficient, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quæ respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac prærogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque præcedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quo-

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder dienksam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rheine, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preussischen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandlung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, ingleichen die Theilung und Zusammenfassung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur

rūm cumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omni-
 moda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensi moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanam Ecclesiam gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensis, Monasterienses, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanam gradum extollimus, ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fra-

Sache beschiligt sind — aus sicherer Unse-
 rer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domcapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domcapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Hauptes der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Eßln, die an Stanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben seyn sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu
 Gne-

triv Ignatii Racinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aequè principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensis Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratlaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praerogativas, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanæ Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit in poste-

Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unseres ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs dormalen erledigt ist. Die Obhut, Weihe und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserem ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorszenski, Bischof zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischof von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischofen und Bischofen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Berechtigungen, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischofe und Bischofe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Köln, so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischof, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfanden.

Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde

rum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e Sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensis Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praepositorum, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositorum videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Vratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositorum, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholasticus Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedralis Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontifici-

Bürde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwei Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfünden.

Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwei Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfünden.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwei Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfünden.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwei Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfünden.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulprähende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfünden.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibt solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Un-

bus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussiae existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrarum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebatur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandierunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarum, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

171

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonici Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonici aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonici Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro

fero Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vorbehalten sey, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preussischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung beständigem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Reichsvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgebacher Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt seyn, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonici, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Canonici sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so ist als künftig, daß

tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopatum, et Episcopatum Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentis, et absentis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatarum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus

daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihre Kirchen und des täglichen Stundengebers darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorfuß und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen die es jezo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts Würden, Canonikate, Vicarien oder Pfürden der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer
immer

assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussiae existenti Episcopo in Dioecesanæ administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quodcumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex

immer zu vorgeachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt seyn soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Stülßsteelforgeramte, oder in dem Lehraunte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sey, verliehen zu werden. Gleichermassen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonikis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung.

antedictis Capirulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, inframinando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicaciones ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias

nung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genominen seyn — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jeso die neue Zusammenjegung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Weilliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten seyn sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzusolen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrü-e, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Kapitel des Preussischen Reichs, von den Würden, Canoniciis und Vikarien oder Pfänduern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freywillige Verzicht aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vortorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. —

Wo

Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium substantiationi, aut si abdicaciones hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatum, et Vicariatum possessionem postremo Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergant, juri- bus, et praerogativis nunc iis compe- tentibus fruuntur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Bene- ficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc sup- pressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amissum observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruuntur redditibus, quam qui futuris eorum loco assi- gnantur, nullum isti reddituum aug- mentum consequentur, nisi ab Exequ- tore Apostolico singillatim simulibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac suc- cessivis vacationibus a Nobis, et Ro- manis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supra- memoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonica-

Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die über- zähligen Warden, Canonici und Vikarien oder Pfündner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitu- laren und Vikarien zu seyn, in dem Ge- nusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dormalen zukommen, nicht gekürzt werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Raaf- stabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfünden, die sie jetzt be- sitzen, dormalenst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so könn- ten solche keineswegs wieder besetzt, son- dern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unter- schiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Canonici bis- her geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Volszieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöf- lichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon er- wähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch

tus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque prae laudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesium praefati Regis Temporalis Dominio subjectis, idem jus electionis reintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniae, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta

die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanten angedachten Metropolitan- und Cathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahr erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikarien aber oder Pfanden, in was für einen Monat sie lebzig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir vor deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins Belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801. außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseit Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses ablicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise

methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicacionem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonice regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussiae incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefixum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitalis Episcopatum Ecclesiarum Warmienses, et Culmensis, nec non Archiepiscopatum Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Cano-

eingesetzt und zusammen gesetzt seyn werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entfagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihren Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtigt seyn. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen seyn.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erlebte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den demalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probst, Decan, Archidiacon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Canonici, die gegenwärtig das Kapitel jener

nicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnosceretur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussiae existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel

jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise wie vorgemeldet ist, auch für dieses ersiemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennt, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstamweisung Unseres Vorfahrß Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vorgesichter dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben

in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabile prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulerit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeiarum a priorum Ordinariarum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesium infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paraeiciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paraeicias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paraeicias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Berghemerdtorf — Bonna, vulgo Bonn — Brehl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Mecken-

haben vorziehe, nach dem, was zum größern Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Dörter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinarie entzogen, und den unten nahinhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Cardinale der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuet werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Köln soll gebildet werden aus sechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diözes Nachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Köln, Nachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Köln und Nachen auch die sogenannten Kantonspfarreien Bergheimerdtorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zulpich, Krefeld, Dah-

heim — Münstereifel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuts — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Julich — Linnig — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positae extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussia ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantionali — Herckraede — posita extra Regnum Borussiae. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Treverensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld —

Dahlen, Dormagen, Elsen, Pabbach, Neuf, Urdingen, Biersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Nieddeggen sammt ihren innerhalb des Preussischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfsparreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfsparreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonalparreien des Bisthums Lütich, deren Verwaltung dem Kapitular-Bisariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Niederkrüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfsparreien und Nebenkirchen auf Preussischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dormalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungsbezirke Aachen belegenen, zum Bisthume Trier gehörigen Parreien, Namens: Alsdorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Mühlheim, Nettersheim, Reifferscheid, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Re-

gic-

Tondorf — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provincisque Coloniensi Dusseldorphiana, et Confluentina Paraecias complectitur Regionum — Joiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganae adsignatae, constabit infra Regni Borussiae lines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentinae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ohrweiler — Andernach — Boppard — Castellau — Cochem — Creuznach — Kayseresch — Kirchberg — Krin — Lutzerath — Mayen — Munstermayfeld — Niederrissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rügenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath, — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi

Jahrgang 1801.

gierungs-Bezirke Kölln, Düsseldorf, und Koblenz; alle Pfarreien der Regionen Deuß, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstadt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitaneinflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen, und der Metropolitan-Kirche zu Kölln überweisen, wird innerhalb der Gränzen des Preussischen Reichs aus sechs hundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungs-Bezirk Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer-Regierungs-Bezirks folgende: als die Stadt Koblenz und die Kantonal-Kirchen Albenau, Ohrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kreuznach, Kaisersesch, Kirchberg, Kirn, Lutzerath, Mayen, Munstermayfeld, Niederrissen, Oberwesel, Polch, Pünderich, Remagen, Rügenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülf- = Pfarreien und Neben = Kirchen. Weiter aber aus Hundert und zwei und dreißig, theils Kantonal- theils Hülf-Kirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801. zum Bisthume Metz gehörig.

Æ

rig.

Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae admi- istrationi Vicarii Capitularis Treverensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussiae, quae pridem ad ipsam Treverensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussiae fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Treverensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganae Metropolitanae Coloniensis efformabant biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussiae sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporalis Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantones Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dulken — Geldern — Goch —

rig. auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Capitular-Bisariat zu Trier einstreifen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preussischen Gebiets, die vormehzum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801. davon getrennt worden, und dormalen dem apostolischen Bisar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angränzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Köln angehört, bilden ihre innerhalb der Grenzen des Preussischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Grenzen belegenen, und zu ihrer Diözese gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außer dem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Recklinghausen, Esterkerath und Rees, sonst zur Köllner Diözese gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Achner = Diözese die Ranton = Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kem-

Kempen — Meurs — Rheinberg — Wonkum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paraecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paraeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paraeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditio- nem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paraecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniae Metropolitanae Suffraganae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrheno antiquae Coloniae Dioecesis Territorio Decanatum — Meschedensem — Altendornensem — Brilonensem — Worbachensem — Medebachensem — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paraeciam — Römershagen —, et ulterius — Rittbergensem —, et Wiedenbrückensem — Decanat s,

Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hilfs-Pfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenden. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözese Osnabrück trennen, und die Gemeinde zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission auscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzogs von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischöfe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brochterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weibbischöfs von Osnabrück widerrüchlich anvertraut waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Köln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem über-rheinischen Gebiete der vormaligen Erz-Diözese Köln: die Dekanate Meschede, Altendorn, Brilon, Worbach, Medebach und Wettenscheid, mit ihren Pfarren und Tochterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, welche von der Diözese Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diözese Mainz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen

cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Küllstädtensem — Lengfeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — Scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmerleben, — Ecclesias S^{ae} Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hederleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbek — Marienstahl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septentrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et man-

und Oberneypffen, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Bischofbrode, Kirchworb, Kühlstädt, Langensfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drey vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum kölnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jegigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmerleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hamersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstahl, Rayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstemberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchswürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dernahe sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung ge-

kan-

damus nihil obfistalem Analiſitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in ea, quo nunc reperiantur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo duntaxat tempore sumum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedis Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spirituales jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporanae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopatum Gnesnensem et Posnaniensem invicem perpetuo aequae principaliter unitarum Dioeceseos efformabunt ea ipsa loca, quae actu in eisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatus Schlochaviensi — Tcheleasi, — et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Krasawicensis, Janivladislaviensis, et Gniwko-wensis a Dioecesi Wladislaviensis separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Osterszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioe-

cesis soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Inbeß sollen alle von den Diözesen Köln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Ihm zu bestellenden, apostolischen Vicar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözese Mainz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vicars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jezo, seit der letzten Diözesanumschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Ramin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diözese Ealm abgetreten werden. — Dazu kommen die Dekanate Kruenwig, Gniawkows und Inowroclaw, bisher zur Diözese von Brazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vicariats zu Danzig gestellt; sodann: die Dekanate Strzeszow und Kempen, die von der Diözese Breslau abgelöst wer-

dar

sani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesensis, et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paraecis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filiabus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi, Rhedensi, Neumarkano, Loebaviensi, Lautenburgensi, Strasburgensi, Gollubensi, Thorunensi, Culmensi, Culmseensi, et Gurcznensi cum Paraecia Bialuten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunitatis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Ca-

den. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitan-Kirchen anlangt; so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs darüber die näherten Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der *bischöflichen Kirche zu Culm*, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen, aus zweihundert und fünfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Lessen, Rheden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Strasburg, Gollub, Thorn, Culm, Culinsee und Gurzno mit ihren Hälfte-Pfarreien und Tochter-Kirchen, sammt der Pfarrei Bialuten (die, wie Gurzno vormals zur Diözese Plock gehörig, demalsten vom Weibbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Puhig, Kirchau, Dirschau, Stargard, Mörde, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözese Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem verehrtesten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgegetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anführung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also

pituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nulnius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussiae Regni Paraeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austria Ditione Paraecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supremo memorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiense Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter

also gut zu seyn bedürfen wird, den Bischof und das Domkapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, bezweckt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dormaliges Gebiet, mit Ausschluß der Defanate Strzeszow und Kempen, welche mit der Diöcese Posen vereinigt sind. Ferner die Defanate Beuthen und Pleß, die von dem Bischofne Krafau abgejondert werden. Sodann nachstehende, in der Laufzig belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobnes vormals eximtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Allersdorf, die bisher von dem Dechant des Kollegiatstifts von St. Peter zu Baugen in der Oberlausiz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Gränzen des Preussischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegene Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jezt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probst zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Grimland, welche ebenfalls dem apo-

immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecetano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi, — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paraecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iidem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subijcimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoti, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitaee executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecetani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore lite-

apostolischen Städte unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dormaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Kulm getrennten Dekanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Mariaenburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hälfpfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel Einhundert und neunzehn Pfarreien in sich faffet.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Orten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöcese, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen seyn wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diöcesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstatung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft, kanonisch-apostolischer Einsetzungsbrieffe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln ver-

den

rarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictione cessare debet, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Regnorhadecensis, et Litomericensis eadem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussiae etiam in posterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proxi-

den Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufgehört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einfaßen hiedurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Benefizthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bischofthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preussischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preussischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben

mioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussiae Regnum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussiae Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniaensi, ac Treverensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque idcirco quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de

Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preussischen Reichs belegenen, zu ausländischen Mätern gehörigen Pfarreien, Tochter-Kirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preussischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingeweihten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weisbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preussischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weisbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgesand des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines an-

Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussiae Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicalibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicalibus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozettam supra Rochetum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Litterarum praedictum Venerabilem Fratrem Jose-

ständigen Auskommens zu einem Titular-Bischof in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Köln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihn in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Köln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleißen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violette, seidene Großalare zu tragen, mit seidnen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß eigne Sakungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Cathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruders,

phum Episcopum Warmiensem, de
cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducatur, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente prae laudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesis omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponitur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui reddi-

Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtmäßigkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorgesagte und von Uns Versagte zum vorgelegten Ziel zu leiten, und Damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen geben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszuflattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebracht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözese zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöf-

tibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferioribus designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietates per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferretur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae, vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavet, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Censuum, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesis immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc

schöstliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzt, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen bedek; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Befehlen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekgläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, dreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreit würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, dreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre

hin,

autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriozem ditorum Censuum impositionem, eadem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus univocum Diocesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regii impensis emanantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Colonien- si, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium tha-

lin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Waarschaft aus den Re- gierungshauptkassen der Provinz einer jeg- lichen Diözese ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß dieß Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert drei und dreißig hin- ausreichen könne, wenn vielleicht die Be- hörde der Errichtung gedachter Grund- zinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sey; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheissen: wem wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauf und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König ver- heißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof verpflichtet seyn, jeder Kirche eine dergleichen Ur- kunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jähr- licher Ausflattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Köln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preussische Thaler. Für die Bi-

lerorum Borussicorum, pro Episcopo Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wrauslaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensi Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus acta illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum eentum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canoni-

Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Köln Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben in Preussischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diöcese, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besiget, vor der Hand keine Veränderung Statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Auctorität getroffen werden.

Gleichenmaßen wird das Metropolitankapitel zu Köln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zwei Tausend Preussischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Canonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Canonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Canonici mit Acht Hundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Canonici Ein Hundert Thaler; für jeden der acht Vicarien oder Pfündner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kap-

ciis quibus illud Capitulum imposturam constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille; pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum Noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalero-

Capitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probst ein Tausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici ein Tausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: ein Tausend Thaler; jedem der beiden Jüngsten: Acht-hundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probst ein Tausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls ein Tausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonici jedem ein Tausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achte-hundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probst ein Tausend achthundert Thaler; dem Dechant ein Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici ein Tausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden ein Tausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achte-hundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der acht

rum octingentorum; pro quolibet ex quatuor, Canonicis Honorariis, thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens inmutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussiae Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Jahrgang 1821.

acht Vikarien oder Pfändnern Zweihundert Thaler.

In der Cathedral-Kirche zu Kulm dem Probstle Eintausendzweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Canonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfändnern Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probstle Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Canonico der die Scholasterpfände hat Eintausend fünfshundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Canonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Canonici jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Canonici jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfändnern Zweihundert Thaler.

Untangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen.

Das

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redditum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad presens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac red-

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erbotten hat.

Desgleichen fragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfändner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimirten, übrigen aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter

ditus etiam in futuram conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Religio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas iam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discipulos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabilturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos, earumque congruam dotationem disponat.

Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißt hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischöfe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angeessene Ausstattungen der weihbischöflichen Würde Sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des Generalvikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigezigen und fürorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißt hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zählung ungerathener Weislichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebracht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischöfe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattungen gehört, anzuordnen.

Cam vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiuntur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedito Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmeusem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duobus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praevius respectivis dotacionibus per Instrumenta in valida Regni forma exa-

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Gerathe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in Zukunft fernere nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Köln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preussischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Eigen des Preussischen Reichs dormalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt seyn sollen, wie folget: die Kirche zu Köln mit Tausend Goldgulden des Kammerjages; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermeland, jede zu Sechshundert sechs und sechszig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermeland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgewählter Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder

nueer

randa ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statueret delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsitan oriura, servatis tamen de jureservandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac mandamus ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem faciendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomo-

neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Eprenghels vorschreiben, auch alles Uebrigere, wie vor beschriben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt seyn, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit selche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschloffen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder theilhaftig sind, oder auch
ertl

dolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsam servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum apositionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, actamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omni-

erst künftig zu seyn behaupten (Sie mögen seyn wes Standes oder Staiges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angevört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem andern in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Ansehen, Vorwand, oder Verrückung, selbst des geschlossenen kanonischen Heftbuchs, weder als erschlichen, oder niedrig, oder Unferer wahren Willens:neinung und der Bestimmung der Theiligtgen erman-gelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wefenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Fei-erlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ur-sachen, um derenwillen Vorgedachtes er-gangen ist, nicht genugsam angeführt, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgejezt, beschränkt, beschritten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Widersetzung in den vori-gen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zu gestanden wer-den. Auch soll dieser Brief unter die Ver-fügung der ihn etwa widerwärtigen Ver-ordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Verän-derungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keinesweges begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, ge-wisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mit-hin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unver-brüch:

bus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eodemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quoruncumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quavis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad

brüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Capiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Günst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sey welches Ansehens er wolle, belästiget, gestört, beunruhiget oder gehindert werden; auch nicht zum Verweir; oder zur Befräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet seyn, und dazu weder in Gerichte noch außergerichtlich jemals können angetreten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches istehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dergleichen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht darüber seyn: „daß wohlverordnete Rechte nicht aufzuheben,“ ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören“ und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung verfehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Bereibungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Weidung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet

wort.

verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, supplementationis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausföhrung aller Vorgeordneten bedarf, hierdurch gänzlich enträuft; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dazugereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statte kommen soll.

Niemand also, wer er auch seyn möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Säzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Unnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Ahtthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberbirten Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 667.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Oktober 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Mit Bezug auf die Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens vom 9ten Juli 1812., nach welcher über bestrittene Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis, oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang statt finden soll, finde Ich es auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. ganz angemessen, daß die Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster Instanz den Regierungen überlassen bleibe, in zweiter und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Kommission übertragen, und von derselben dem Ministerio des Innern zur Ausfertigung und Publikation zugestellt werde. Zu dieser Kommission will Ich Ihrem Vorschlage und der Vereinigung mit den betreffenden Ministerien gemäß, den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler, den Geheimen Ober-Regierungsrath Kahle, den Geheimen Ober-Juzizrath von Götler und die Geheimen Ober-Finanzräthe Bierdemann und Ferber hiermit ernennen.

Berlin, den 27sten Oktober 1820:

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 668.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten September 1821., die vermehrten Ab-
 fufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten August d. J. bestimme
 Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30sten Mai v. J. eingeführten Klassen-
 steuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der
 Pflichtigen möglich zu machen, daß

- 1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuerfäge von 12
 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses
 Sages für Einzelnsteuernde (S. 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und
- 2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuerfäge von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{4}$ Tha-
 ler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Sages für
 die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsäge, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifizir-
 ren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des S. 3. des Gesetzes,
 und der durch Meine Verfügung vom 16ten September v. J. genehmigten Klassi-
 fikations=Instruktion, dahin, daß

- a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten
 Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohn-
 arbeiter, des gemeinen Gefindes und der Tagelöhner, so wie der ganz ge-
 ringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom
 Tagelohn nähren;
- b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order
 vom 21sten Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{2}{3}$ Tha-
 ler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuerfäge von $\frac{1}{2}$ Thaler monat-
 lich zur Besteuerung des geringern Bürger= und Bauernstandes;
- c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich)
 Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von $1\frac{1}{2}$ Thaler zur Ein-
 schätzung der wohlhabenderen Einwohner, endlich
- d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuer-
 stufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabenden
 und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für
 jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Haupt-
 abtheilungen anzuwendende Steuerfäge, nach Maassgabe dessen mehrerer
 oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermeßsen der Ver-
 anlagungs= und Revisonsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange
 des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1. und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Kewig.

(No. 669.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 5ten September 1821., betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat zc. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Die Bestimmungen Meiner Order vom 6ten März d. J., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten, sollen sich nicht bloß auf die Rheinprovinzen beschränken, sondern für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, gelten. Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 670.) Allerhöchste Kabinetorder vom 23ten August 1821., daß die Kassen der Schiffsgesäße nur acht Fuß Höhe haben sollen.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kassen auf ein bestimmtes Maas zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1sten April k. J. an, Schiffsgesäße, welche unbeladen eine höhere Kasse haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, den 23ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 671.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten September 1821., daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forst-Bediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6ten v. M., daß kein im Dienste des Staats stehender Forst-Bediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt seyn soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanz-Ministerium gestattet werden.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Finanzminister von Kleriz,

(No. 672.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann.

Auf Ihren Antrag vom 21sten Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 673.) Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten. Vom 30sten September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angeeignete Scheidemünze, so weit es das Bedürfnis des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältnis zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

I.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechsßzig Gran feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntel ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältnis und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preussische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechsßzehn Gran feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preussische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuße von 1764. zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

Wb 2

6. Die

6.

Die alten Fünfstel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einschstel- und Einzwölfstel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7.

Künftig wird der Preussische Thaler in Unseren sämtlichen Staaten in dreißig Silber Groschen getheilt. Es sollen deshalb Silber Groschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silber Groschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Verschrift des Allgemeinen Landrechts I. Theil 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silber Groschen = Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechzig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silber Groschen = Stücken zu sechzehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silber Groschen = Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10.

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silber Groschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzarten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silber Groschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silber Groschen, Sechspfennig = Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig = Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preussischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13ten Dezember 1811. bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preussischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und fünfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preussischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts vom 13ten Dezember 1811., diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die Preussische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preussische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preussischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen; nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16.

Von den nach S. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ansinachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwoölftheil Loth,
 des Dreipfennigstückes fünfsechszehnthel Loth,
 des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth,
 des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth

betragen:

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlauf seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

In den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Prozent gebuldet werden.

19.

In den einzelnen Preussischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän., im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20.

In den einzelnen Fineschstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän., und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21.

Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates im Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neuschatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königlich Insignets. Gegeben Berlin, den 30ten September 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Pottum. v. Klewiz. v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 674.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten October 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Herzoglich-Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter zc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu diesem Behufe irrtüchlich zu requirirenden Ortsvorstandes vorgenommen werden.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber, seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend mög-

möglich ist. Auch soll die Vollziehung der Straf= Erkenntnisse und die Beitreibung der, dem beschädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schaden= Ersatzgelder, welche übrigens von den Königlich= Preussischen Behörden eben so, wie dies bei den Herzoglich= Nassauischen der Fall ist, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angesetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt und darüber niemals zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werden.

5.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10ten Oktober 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 675.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25ten
Oktober 1821.

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande
zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden,

beugleich

von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die
Jahre 1822—1824. entrichtet werden sollen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

- 1) **B**äume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienennstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspüllich;
- 4) Dünger (thierischer oder Stall-);
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als:
Holz, Bimsstein, Bluffstein, Gips, Sand, Lehm, Kergel, Schmirgel,
Trippel, Walker-Erde u. a.
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze
durchschnittenen Landguts;
- 8) Fische und Krebse (frische);

Jahrgang 1821.

U e

o) Gras,

- 9) Grad, Futterpäuter und Heu;
- 10) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gesträuche und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben u.;
- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur und Hafner-Erz (Alquifoux);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 14) Hefen oder Bärc;e;
- 15) Hausgeräte (gebrauchtes) von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holz-Ablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräte und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch die Kleidungsstücke der Fuhrleute und Schiffer;
- 18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
- 19) Milch;
- 20) Obst (frisches);
- 20^b) Papierpäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten);
- 21) Rohr, Schachtelhalin und Schilf;
- 22) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tariffatz festgesetzt ist;
- 23) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, gel- und Mauersteine, beim Landtransport, in sofern sie nicht nach ei Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 24) Stroh, Spreu, Heckerling;
- 25) Thiere (alle lebende) für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 26) Torf und Braunkohlen;
- 27) Trebern, Tresteru.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande, oder bei der Ausfuhr, einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preussischen Zentner Bruttogewicht, wird in der Regel bei dem Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hierndchst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Abgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesezten Gefälle erhoben werden:

	Benennung der Gegenstände:	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht.
			Eingang.	Ausgang.	
			xx. Sar.	xx. Sar.	
1	Abfälle.				
	a) von Glashütten, desgleichen Glascherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpetersäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge, von Gerbereien, das Leimleder; — desgleichen auch überhaupt Hörner, Hornspigen, Klauen und Knochen	I Zentn.	frei	—	15
	b) ausgelagte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Scheerwolle (Abgang beim Luchsheeren)	I dito	frei	—	$\frac{1}{2}$
2	Baumwolle und baumwollene Waaren.				
	a) rohe Baumwolle	I dito	—	5	25
	b) baumwollen Garn:				
	1) weißes und Matten,				
	aa) in den östlichen Provinzen	I dito	2	—	$\frac{3}{32}$
	bb) in den westlichen Provinzen	I dito	1	—	$\frac{3}{32}$
	2) gefärbtes	I dito	6	—	$\frac{5}{32}$ in Stück $\frac{3}{32}$ ob. Saft u.
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren . . .	I dito	50	—	$\frac{3}{32}$ in Waaren.
3	Blei.				
	a) Blei in Blöcken und altes	I dito	1	—	—
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Matten zc. zc.	I dito	2	—	$\frac{3}{32}$ in Stück $\frac{3}{32}$ ob. Saft u.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug zc. (siehe grobe kurze Waaren.)				
4	Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.				
	a) grobe	I dito	1	—	—
	b) feine (siehe kurze Waaren.)				
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farber-Waaren.				
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, und Präparate, als: ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, Hollunder-, Lohrighen-, Wachholder-Saft u. s. w., desgleichen Maler- und Waschfarben	I dito	3	—	$\frac{3}{32}$

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Sätze			Für Ware wird vergütet vom Zehner Gewicht.
		beim Eingang.	Ausgang	per Cent. Car.	
Ausnahmen von vorstehenden für chemische Fabri- kate und Präparate und für Maler- und Waschfarben festgesetzten Steuersätzen, so wie von dem für rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch in der Regel geltenden allgemeinen Eingangssatz, treten bei folgen- den Waarengattungen ein:					
b) Alaun, Schwefelsäure und Salzsäure . . .	1 Zentn.	1	10	—	—
c) Bleiweiß und Arsenferweiß	1 dito	2	—	—	$\frac{4}{32}$
d) Glätte (Blei-, Silber- und Gold-), Nennige, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 dito	1	—	—	—
e) Eisen-Vitriol (grüner)	1 dito	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—
f) Farben-Erden, gelbe, grüne, rothe Erde, Braun- roth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra	1 dito	—	5	—	—
g) Farbe- und Gerbe-Kräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waib, Ekerdoppeln, Knop- pern, Bau, Sumach, Kurkum, Quercitron . .	1 dito	frei	—	—	10
h) Holzasche, rohe	1 dito	frei	—	—	10
i) Pottasche und Sodaasche, auch ungereinigte Soda	1 dito	—	5	—	5
k) Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen	1 dito	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—
l) Schwefel	1 dito	—	10	—	—
6 Eisen und Stahl.					
a) Gusseisen in Güssen und Masseln, Roheisen und roh Stahleisen, Stahlkuchen, altes Bruch- eisen, Eisenseile, Hammerschlag	1 dito	frei	—	—	15
Anmerk. Eisenguss in Güssen und Masseln und Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgang frei.					
b) geschmiedetes Eisen, als: Staab- oder Stangen, Reifen, Echlösser, Neck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Wolzen, Wellen, desgleichen Roh-Stahl, Guss- und raffinirter Stahl, in den östlichen Provinzen bis zur Elbe einschliesslich	1 dito	1	—	—	—
(Infs der lbe landwärts eingehend, und in den westl. Pro- vinzen und die allgemeine Eingangssatzgabe erhoben.)					

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Sätze beim		Für Eisen nach Vergütung vom Zehnten Brutto- Gewicht.		
		Eingang.	Ausgang.			
		Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	
c) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker.	I Zentn.	3	—	—	—	3/4 in Höhe 3/2 ob. Saltern.
d) Eisenwaaren:						
1) grobe Gußwaaren in Pfen, Platten, Gitter zc.	I dito	1	—	—	—	
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisen- blech, Stahl- und Eisendrath gefertigt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Heßpen, Kaffeetrommeln und Müh- len, Maschienen von Eisen, Holzschrauben, Nägeln, Pfannen, Plattenisen, grobe Schnat- len und Ringe (ohne Politur), Schlösßer, Schraubstöcke, Senfen, Sichel, Schaufeln, Striegeln, grobe Waagebalken, Zangen, Stemmeisen, Luchmacher- und Schneider- Scheeren zc. zc.	I dito	6	—	—	—	3/4 in Höhe 3/2 ob. Saltern.
3) feine: Werkzeuge und andere feine Eisenwa- ren (siehe grobe kurze Waaren).						
7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahl-Stein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Gal- mei, Kobalt.	I dito	frei	—	—	5	
In der Provinz Sachsen, links der Elbe, Eisenerz In Westphalen und Niederrhein auf der Grenz- linie von Bilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz.	I dito	frei	—	—	1/2	
8 Flach, Berg, Hanf, Heide.	I dito	—	5	—	10	
Ausnahmen. Eecwärts in Preussischen Schiffen		—	—	frei	—	
9 Getreide, auch gemälztes, desgleichen Hülsen- früchte und Sämereien.						
a) Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen.	40 Schfl.	—	25	—	—	
b) Hafer	dito	—	15	—	—	
c) Roggen	dito	1	—	—	—	
d) Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel.	dito	2	15	—	—	
e) Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken.	dito	2	—	—	—	
(vorgenannte Gegenstände sind ganz frei, enn die Quan- tität zwei Scheffel nicht übersteigt.)						

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim			Für Tdgra wird verachtet vom Zentner Mehrweg- Gewicht.
			Eingang.	Ausgang	Ret. Egr. Ret. Egr.	
	f) Sämereien:					
	1) Kleesaat	1 Zentn.	—	10	—	
	2) Leinsaaf	40 Efl.	—	25	—	
	3) Hanfsaat, Rohnsaaf, Leindotter oder Ddber, Raps, Rabesaaf, Senfsaat	dito	frei	—	1 20	
10	Glas.					
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	
	<i>Anmerk.</i> Bei loser Verpackung werden 5 $\frac{1}{2}$ Kubit- fuß zu einem Zentner veranschlagt.					
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 dito	3	—	—	$\frac{6}{32}$ im Anst. ob. Zentn.
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen oder Behänge zu Kronenleuchtern, auch Glasknöpfe.	1 dito	6	—	—	$\frac{4}{32}$ desgl.
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes.					
	gegossenes, (geblasenes wie Tafel- glas). (1) wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß Oberfläche hat	1 dito	6	—	—	} $\frac{4}{32}$
	(2) über 1 44 □ Zoll bis 288 □ Zoll Ober- fläche einschließl.	1 dito.	8	—	—	
	gegossenes (3) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll... und (4) 576 1000 ...	1 Stück.	1	—	—	
	geblasenes (5) 1000 1400 ...	dito	3	—	—	
	ohne (6) 1400 1900 ...	dito	8	—	—	
	Unterschied. (7) 1900 2200 ...	dito	20	—	—	
			30	—	—	
	und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.					
11	Häute und Felle, rohe, grüne und trockne, desgl. rohe Haare	1 Zentn.	frei	—	1 20	
	<i>Ausnahme.</i> Rohe Häute, serwärts über Dan- zig, Villau, Memel, auch zu Lande, nach Wehlen ausgehend	1 dito	—	—	10	
12	Holz und Holzwaaren,					
	a) Farbholzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuk) desgleichen Kerz- holz, Pockholz und Buchsbaum	1 dito	—	—	10	
	(Fernambuk und alle außereuropäische Tischlerholz- sind der gewöhnlichen Abgabe von 15 Egr. beim Ein- gange unterworfen.)					

b) Fremde.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Säge belu				Für Thare wird vergüret vom Zentner Netto-Gewicht.
		Eingang.		Ausgang.		
		NH.	Gr.	NH.	Gr.	
b) Brennholz, beim Wasser-Transport	I Kistfr.	—	2	—	—	—
c) Nugholz						
1) Masten	I Stück.	1	10	—	—	—
2) Buchsprietten oder Spieren	dito	1	—	—	—	—
3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	dito	—	5	—	—	—
4) Balken von Kienem oder tannem Holz	dito	—	1	—	—	—
5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandblöcke, Stangen, Faschienen, Pfahlholz, Flechtweiden ic., beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Ablage zum Verschiffen	Schiffstaß.	—	15	—	—	—
d) Holzborke oder Lohse von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	I Zentn.	frei	—	—	2	—
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind	I dito	3	—	—	—	$\frac{2}{32}$
Anmerkung. Versichert werden:						
1) ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren;						
2) gepolirte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren;						
3) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbslechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holz- waaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, aber bloß mit der allgem. Eingangabgabe						
13 Instrumente, musikal., mechan., mathematische, optische, astronomische, chirurgische	I Zentn.	6	—	—	—	$\frac{1}{32}$
14 Kalk und Gips (gebrannter)	I Zentn. od. 1 Zonne	—	5	—	—	—
15 Karben oder Weberdisteln	I Zentn.	frei	—	—	5	—
16 Kleider (fertige, neu), desgl. getragene Kleider und Wäsche, beide letztere wenn sie zum Verkauf eingehen	I dito	100	—	—	—	$\frac{1}{32}$ in Riden.
17 Kupfer und Messing.						
a) rohes, gares, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glocken- gut, Kupfermünzen, in den östlichen Provinzen	I dito	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$
Anmerkung. In den westlichen Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangabgabe gezahlt.						

b) ge-

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Zölle		Für Tara wird vergütet vom Brutto- Gewicht.
		beim Eingang. XV. Cap.	beim Ausgang. XVI. Cap.	
b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte Tafeln und Bleche	I Zentn.	6	—	} $\frac{3}{2}$
c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige kurze Waaren aus Kupfer u. Messing	I dito	10	—	
18 Kurze Waaren,				
a) grobe, gefertigt theilweise oder ganz aus Marmor, Glas, Horn, Holz, Lack, Leder, Papier, Meerschaaum, unedlen Metallen, Porzellan oder Stroh; als: Blei- und Rothfüße, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämmen, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stachnadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümeriewaaren, Pastellfarben und Tische in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe u. Pfeifenröhre, Scheren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, gröbere Stroh- und Bastgeslechte und Hüte, feine Werkzeuge und dergleichen	I dito	10	—	} $\frac{3}{2}$
b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor; Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Eisenbein, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Kristall, unächten und ächten Steinen und Perlen gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feiner Malerei und feinen Beschlagen, Uhren, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhrn, Kronenleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren. Ferner: Männer- und Frauenpug, gehäkelt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmußfedern,				

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Sätze				Für Thera nicht bezahlt vom Seimer Brutto- Gewicht.
		Eingang.	beim Ausgang			
		fl. Sch.	fl. Sch.	fl. Sch.	fl. Sch.	
19 feine Bass- und Strohhüte, Epigen, feine Posamentierwaaren, feine Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit	1 Zentn.	50	—	—	—	$\frac{7}{32}$
a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Zuchten . . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$
b) sämischgares, weißgares, oder halbgares, Korduan, Marokin, Cassian, Pergament . . .	1 dito	8	—	—	—	$\frac{1}{32}$
Ausnahme. Halbgare Ziegenfelle für inländische Cassianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
c) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{3}{32}$
d) feine Lederwaaren von Korduan, Cassian, sämisch- oder weißgarem Leder, Sattel- und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$
20 Leinengarn.						
a) rohes	1 dito	frei	—	—	—	15
aus den Dfischäfen ausgehend	1 dito	—	—	—	—	5
b) gebleichtes, gefärbtes, auch Zwirn	1 dito	1	—	—	—	
21 Leinewand und Leinewaaaren.						
a) graue P. Leinewand und Segeltuch	1 dito	—	5	—	—	
b) rohe, ungebleichte Leinewand und Drilllich.	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in fl. Sch.
Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinewand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Neichenbach in Schlesien, nach schlesischen Bleibereien und Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleibereien in die westlichen Provinzen frei ein.						
c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinewand, Zwillich, Drilllich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Batist, Kammerstuch, Linnen, Gaze, auch Leinen mit Baumwolle gemischt	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$ in fl. Sch.

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Einige beim		Für Tara wird vergütet vom Besitzer Brutto- Gewicht.
			Eingang.	Ausgang.	
			Rth. Gr.	Rth. Gr.	
	d) alte Leinwand (Lumpen) zur Papierfabrikation landwärts nach Polen	1 Zentn.	frei	—	2 —
22	Lichte, (Falg-, Wachs- und Ballrath-)	1 dito	—	—	5 —
23	Material- und Spezerei-, auch Konditor- waaren und andere Konsumtibilien.	1 dito	3 —	—	$\frac{3}{32}$
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und ge- gohrene Getränke aus Dstl.	1 dito	2 15	—	—
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franz- branntwein und versetzte Branntweine	1 dito	8 —	—	—
	c) Essig aller Art in Fässern	1 dito	1 10	—	—
	d) Speiseöl aller Art in Fässern	1 dito	2 —	—	—
	U n m e r k u n g. Wenn Bier, Essig oder Del in Flaschen oder Krufen eingehet.	1 dito	8 —	—	—
	e) Wein und Most				
	1) in die östlichen Provinzen eingehend	1 dito	8 —	—	—
	2) in die westlichen Provinzen eingehend	1 dito	6 —	—	—
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 dito	1 10	—	—
	U n m e r k u n g. Beim Konfiren zum Privatlager werden 5 Zentner Brutto-Gewicht zu 180 Quart Inhalt an- genommen.				
	f) Butter in Fässern	1 dito	2 15	—	$\frac{6}{32}$
	(Einzeln Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen unter $\frac{1}{2}$ Zentner wiegen, frei).				
	g) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schin- ken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 dito	2 —	—	$\frac{4}{32}$
	Speck , (Süßfrüchte) frische und getrocknete, als Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzen-Schaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korin- then, Rosinen, Mandeln	1 dito	4 —	—	$\frac{4}{32}$ in Säden. $\frac{2}{32}$ in Balken.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Süßfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergröschen. Verderbte bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramts wegwerfen werden.				

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl	Abgaben-Sätze beim		Für Tabak wird veranlagt vom Netto- Gewicht.
		Eingang.	Ausgang.	
		Rel.	Var.	Rel.
i) Gewürze, namentlich: Anis, Stern-Anis, Gal- gant, Ingber, Kardamommen, Kaffia, Kubeben, Kümmel, Lorbeer und Lorbeerblätter, Muska- tennüsse und Wunden (Racis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Vanille, Zimmt	1 Zentn	6	—	3. in Ball: 34 4 in Ball: 34 u. 34.
k) Heeringe				
1) in den östlichen Provinzen	1 dito	1	10	
2) in den westlichen Provinzen	1 dito	—	20	
l) Kaffee, Kaffee-Surrogate, und Kakao	1 dito	6	—	2 in Ballen. 3 in Kaffee
m) Käse aller Art	1 dito	2	15	32
n) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Schokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Eugo, Tafelbouillon	1 dito	10	—	6 22
o) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsen- früchten, namentlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Grises, Grütze, Mehl, Kraft- mehl, Puder, Stärke, auch Reis	1 dito	2	—	3 22
p) Muscheln oder Schaalthiere aus der See, als: Muscheln, Hummer, Muscheln, Schildkröten . . .	1 dito	4	—	7 32
q) Salz, (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.				
r) Sirup	1 dito	4	—	6 32
s) Tabak				
1) fabrizirter, und bearbeitete Blätter aller Art . . .	1 dito	10	—	2 in Ballen 33 33 od. 33 von
2) unbearbeitete Blätter und Stengel	1 dito	4	—	32 in Ballen.
t) Thee	1 dito	10	—	32
u) Zucker.				
1) Brod- oder Hutz-, Kandis- Bruch- oder Lum- pen- und geißelter Zucker	1 dito	10	—	
2) roher Zucker und gelber oder brauner Mehl- zucker (Kochzucker)	1 dito	8	—	32
3) roher Zucker für inländische Siedereien zum Raffiniren	1 dito	4	—	
24) Matten von Bast	1 dito	—	5	

D d 2

25 Del,

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze				Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht.
			beim Eingang.		Ausgang.		
			Ntl.	Gr.	Ntl.	Gr.	
25	Del, (Brennöle), Hanföhl, Leinöhl, Rübböhl Speisöble, siehe 23. d.	1 Zentn.	—	20	—	—	
26	Papier.						
	a) graues Lösch- und Packpapier	1 dito	—	5	—	—	
	b) ordinäres, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Papp- deckel	1 dito	1	—	—	—	
	c) alle andere Papier-Gattungen	1 dito	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	d) Papier-Tapeten	1 dito	6	—	—	—	$\frac{1}{32}$
27	Felzwerk.						
	a) (halbbares), auch gegerbte, behaarte Schaaf- und Lämmerfelle, ungleichen fertige Schaafpelze	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Botten.
	b) andere Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$ in Stücken.
28	Schießpulver	1 dito	2	—	—	—	$\frac{1}{32}$
29	Seide.						
	a) rohe, ungefärbte und gefärbte (Organfin, Näh- seide)	1 dito	—	15	2	15	
	b) gewirnte Seide und offene gefärbte Stickseide	1 dito	30	—	—	—	
	c) halbseidene Waaren aller Art	1 dito	50	—	—	—	
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Tasch, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Vernet von Seide	1 dito	100	—	—	—	$\frac{7}{32}$
30	Seife.						
	a) gemeine weiße	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	b) grüne und schwarze	1 dito	—	20	—	—	
31	Spiekkarten, sind zum Gebrauch im Lande einzu- führen verboten. Beim Transit wird der ge- wöhnliche Zoll à 15 Egr. pro Zentner beim Ein- gang erheben.						
32	Steine.						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Müh- len- und Schleiffsteine, Luff-, Traß-, Ziegel- und Pachsteine aller Art, beim Transport zu Wasser. Anmerk. Flinten- und Wehsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangabgabe.	1 Zentn.	—	10	—	10	
33	Steinfohlen	1 Zentn.	—	1	—	—	

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben: Sätze beim				Für Thara wied vergütet vom Zentner Netto- Gewicht.
			Eingang.	Ausgang.	Net.	Gr.	
34	Salz (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
35	Sheer, Daggert und Vech	1 dito	—	5	—	—	—
36	Zöpfer-Thon und Zöpfer-Waaren						
	a) gewöhnlicher Zöpfer- und Pfeifen-Thon	1 dito	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
	b) Zöpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan- erde)	1 dito	—	—	15	—	—
	c) gemeine Zöpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 dito	—	10	—	—	—
	d) Steingut, Fayance, irdene Pfeifen	1 dito	4	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	e) Porzellan, weißes	1 dito	10	—	—	—	—
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen oder größern Verzierungen und Blu- men von einer Farbe	1 dito	20	—	—	—	$\frac{7}{32}$ in Silber.
	g) Porzellan, mit Malerei oder Vergoldung	1 dito	30	—	—	—	—
37	Vieh.						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	1	10	—	—	—
	b) Ochsen und Stiere	ditto	1	10	—	—	—
	<i>Anmerk.</i> Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reife- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden.						
	c) Kühe und Ferkel	ditto	—	15	—	—	—
	d) kleines Vieh						
	1) Schweine, excl. Spanferkel	ditto	—	5	—	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen	ditto	—	3	—	—	—
38	Wachsteinwand, Wachs-Rouffelin und Wachs-Laft	1 Zentn.	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen. $\frac{5}{32}$ in Stücken.
39	Wolle, gefertigte Waaren aus Wolle und Haaren, oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt,						
	a) rohe Schaafwolle	1 dito	frei	—	3	—	—
	Ausnahme, auf der Grenze nach Polen	1 dito	frei	—	15	—	$\frac{3}{32}$ in Ballen. $\frac{5}{32}$ in Stücken.
	b) gefärbtes, wollenes und Kamelgarn	1 dito	6	—	—	—	—
	c) wollene Zeuge, dergleichen Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, mit Baum-						

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim				Für Tbara wird ver.ührt vom Zentner Netto- Gewicht.
		Eingang.	Ausgang			
		VI	VII	VIII	IX	
Wolle oder Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte, Borten, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, desgleichen Hutmacher-Arbeiten (gefärbt)	1 Zentn.	30	—	—	—	} $\frac{3}{52}$ in Ballen. $\frac{3}{32}$ in Stücken.
Ausgenommen hieroon sind allein:						
d) Flanelle und Meltoné, weiße oder mit Streifen gewalkte, große Frießdecken, Wapp oder Dauerzeug von Wolle mit Lei gemischt; diese zahlen	1 dito	10	—	—	—	} $\frac{3}{22}$
40 Zinf. a) roher	1 dito	2	—	—	—	
b) in Blechen	1 dito	3	—	—	—	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der Ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der Zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch bei der Durchfuhr erlegt werden; folglich der allgemeine Zollsaß von einem halben Thaler vom Zentner, oder statt dessen die daselbst anders, höher oder niedriger festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung eines besondern Durchfuhr-Zolles nur ein, wo theils durch Konventionen die Abgaben für den Transits abweichend festgesetzt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind vornehmlich folgende:

1. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seawärts oder landwärts eingeßen, desgleichen, welche durch die Odermündungen oder anderswo in die östlichen Provinzen links der Oder quers eingeßen, aber mit

mit Berührung des rechten Ufers der Ober, oder durch die Obermündungen ausgehen, wird erhoben:

		Selbsttrag von einem Zentner. N. S. 2. 2. 2.
1	Von baumwollenen Stuhlwaa ren (Abtheilung 2. Art. 2. c.), neuen Kleidern (16.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern Stuhlwaa ren von Leinen (21. c.), Seide und seidenen und halbseidenen Waa ren aller Art (29.), desgleichen von wollenen oder mit Baumwolle oder Leinen gemischten Stuhlwaa ren und Hutmacherarbeit (39. c. d.), und von kurzen Waa ren (18.), insofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht	6 — —
	sofern die Durchfuhr bloß landwärts geschieht	3 — —
2	Von baumwollenen Garn und Watten (2. b.), von gefärbten wollenen und Kamelgarn (39. b.), groben geschmiedeten Eisenwaa ren (6. d. 2.), von Instrumenten (13.), geschmiedeten, geschlagenem und gewalztem Messing und Kupfer und Drath (17. b.), von ganz groben Kupfer- und Messing- und andern Metallwaa ren (17. c.), von Kürschner- und Rauchwaa ren (27. b.)	2 — —
3	Von Droguerie- und Farbewaa ren (5.), von Datteln (23. h.), von Galgant, Kardamomen, Cassia, Kuleben, Kümmel, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Piemont, Safran, Vanille und Zimmt (23. i.), von Kakao und Kaffeesurrogat (23. l.), Konditorwaa ren (23. n.), Thee (t.), Taback (s.), Wachseleinerwand und Wachstafft (38.)	1 20 —
4	Von raffinirtem Zucker (23. u.); von rohem und Bruchkupfer und Messing (17. a.)	1 10 —
5	Von weißem Hohlglas und Tafelglas (10. b.), geschliffenem und massivem Glas (10. c.), Brantwein (23. b.), Liqueur (b.), Essig (c.), Speiseöl (d.), Wein (e.), Kaffee (l.); desgleichen von groben Bürstebindenwaa ren (4. a.), Leder und Lederarbeiten (19.), und gegerbten behaarten Schaaf- und Lämmerfellen und Schaafspitzen (27. a.)	1 — —
	In Fässern wird von den oben genannten geistigen Getränken nur 1 Rtl. vom Eimer erhoben, und 3 Eimer werden 5 Zentner im Gewicht gleichgestellt.	
6	Von Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Granaten, Feigen, Kastanien, Korinthen,	

Re-

		Geldbetrag von einem Zentner.	
		Rth.	Gr. Sch.
	Kosunen, Mandeln (23. h.), von Anis, Stern-Anis, Ingber, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pfeffer (23. i.)	— 25	—
7	Von rohem Zucker (23. u. 3.)	— 20	—
8	Von Glätte, Nennige, Schmalte (5. d.), Blei (3.), grünem Hohlglas (10. a.), rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und von Haaren (11.), Steingut und Fayance (36. d.) . . .	— 10	—
9	Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren, (6. d. 1.), Lumpen (21. d.)	— 7	6
10	Von Heeringen (23. k.)	— 5	—
	<i>Anmerkung.</i> Die Tonne wird zu zwei Zentner gerechnet.	•	
11	Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Tarifs-Abtheilung 1. und 2. behandelt; sofern sie dort aber beim Eingang höher als mit einem halben Thaler belegt sind, wird doch nur davon erhoben	— 15	—

II. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Obermäudungen oder links der Ober auf andern Wegen, in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Ober wieder ausgeführt werden; imgleichen bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel (sofern nemlich nicht die fernerhin unter III. und IV. bemerkten Festsetzungen gelten, welche für die Durchfuhr auf den besonders genannten Strömen und Landstraßen, gegeben sind) erhoben:

		Geldbetrag von einem Zentner.	
		Rth.	Gr. Sch.
1	Von baumwollenem Garn (2. b.), baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern (16.), kurzen Waaren (18.), Leder und Lederarbeiten (19.), gebleichtem oder gefärbtem leinen Garn (20. b.), gebleichtem, gefärbtem oder gedrucktem Leinwand und den unter 21. c. des Tarifs mehr benannten Gegenständen, Seide und seidenen oder halbseidenen Waaren aller Art (29.), Wolle, wollnem gefärbtem Garn, und wollenen oder halb wollenen Stuhlwaaren (39.)	1	—
2	Von Blei (2. 3.), gegossenem (6. a.), geschmiedetem (6. b.), Eisen, groben Eisengußwaaren (6. d.), grünem Hohlglas (10. a.)	— 7	6
3	Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nemlich	— 15	—

III. Bei

III. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche unmittelbar, ohne Umladung, auf der Elbe, Weser, dem Rhein, der Mosel und der Saar erfolgt.

Hierbei findet der für die Durchfuhr mittelst Benutzung dieser Flüsse für jeden derselben durch Traktaten festgesetzte Zolltarif Anwendung.

IV. Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Zollsätze festgesetzt:

Für die Straße:		Gewicht oder Anzahl.	Betrag. Zgr. Wf.
1)	über Pegau und Zeiß	1 Zentn.	1 —
	von großem Vieh (37. a. b. c.)	Stück	5 —
2)	Lützen und Eckartsberga	Zentner	3 —
3)	Längensalza und Heiligenstadt	—	3 —
	von großem Vieh (37. a. b. c.)	Stück	10 —
4)	Petershagen, Herford oder Blotho, Lippspringe, und zuletzt über Warburg oder Hiershagen	Zentner	7½ —
5)	Petershagen über Herford oder Blotho		
6)	Lippspringe, über Warburg oder Hiershagen	Zentner	3 —
7)	Kreuznach und die Binger Brücke, oder Oberstreit oder Kirn		
8)	Kreuznach und Oberstreit oder Kirn	ditto.	2 —
9)	Oberstreit oder Kirn und über die Binger Brücke		
10)	Forbach über Saarbrück und Rentrisch	Stück	15 —
	von großem Vieh (37. a. b.)		

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister vorläufig ermächtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1). Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien oder Siegeln, so wird erhoben:
 für einen Begleitschein 2 Silbergrößen,
 ein angelegtes Blei No. 1. I
 ein angelegtes Blei No. 2. zu Kellis,
 die unter einem Zentner wiegen — 6 Pf.

Andere Nebenerhebungen sind ganz unzulässig.

- 2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
 a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

- b) von den im Lande bleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt, und
- c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.
- Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugesandt wird, bloß in Säcken gepackt ein, so kann nur $\frac{1}{4}$ vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige hierbei die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung S. 58. — Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen solche anzuordnen ebenfalls befugt. —
- 3) Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche das Kollo enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerket werden, widrigenfalls der Inhaber des Kollo entweder beim Grenz-Zollamte Vorfuß der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Kollo der Steuersatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.
- 4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transito-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
- Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingang tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
- 5) Waaren dagegen, welche früher belegt, und nach einem Orte, woselbst sich ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt mit einer Waaren-Niederlage befindet, adressirt sind, gleichviel, ob sie dort bleiben sollen, oder weiterhin zur Wiederausfuhr bestimmt werden — können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzüthern dorthin abgelassen und dajelbst die Gefälle davon entrichtet werden, wenn sie aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- 6) Bei den Neben-Zollämtern 1ster Klasse (Zollordnung S. 11.) können fortan alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über $2\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zentner betragen.
- Bei höher belegten Gegenständen findet die Einföhrung über diese Kletter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 25 Rfl. betragen.
- 7) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
- a) Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zentner, wenn die Abgabensätze Zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen;
- b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroßen beträgt;
- auch

auch bei Zahlungskleistungen für größere Posten wird der Gefällebetrag, der nicht einen halben Groschen ausmacht, nicht berechnet und erhoben.

- 8) Die Zahlung der Gefälle geschieht, unter Zehn Reichsthaler ganz in Silbergeld, wenn aber Zehn Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, muß solche halb in Halb (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Zwischensummen unter Zehn Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen..

Gegeben Berlin, den 25ten Oktober 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 676.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten September 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen werdenden dritten Diebstahls.

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls häufig gefehlt wird, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbs, nur von der Einspernung nach überstandener Strafe zu versetzen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Theil II. zu crunessen ist. Ich beauftrage das Militair=Justizdepartement, die Militairgerichte danach anzuweisen.

Charlottenburg, den 2ten September 1821..

Friedrich Wilhelm.

An

das Militair=Justizdepartement.

(No. 677.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Oktober 1821., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

Auf Ihren Vortrag habe Ich beschloffen, daß da dem Bischof von Münster, Freiherrn von Lünig, die Fürstliche Würde zwar keinesweges in seiner Eigenschaft eines Bischofs von Münster zusteht, wohl aber, in Folge des Reichs=Deputationschlusses, demselben der Titel eines Fürstbischofs von Corvey, also die Fürstliche Würde aus diesem Grunde zukommt, und da, durch die von Mir geneh=

genehmigte neue Diözesan-Einrichtung, das Bisthum Corvey jetzt aufhört, künftighin der gedachte Bischof von Münster den Titel:

Fürst von Corvey, Bischof von Münster

führen und im Wappen, wegen des Bisthums Münster, einen goldenen Dom im blauen Felde und wegen Corvey das alte roth und gold getheilte Wappenfeld zugleich mit seinem Familienwappen führen, auch das obgedachte Wappen mit Fürstenhut, Fürstlichem Mantel und mit dem Bischofsstabe versehen werden soll.
Berlin, den 4ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 678.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Oktober 1821., wegen Annahme fremder Münzen in den königlichen Kassen.

Durch die Verordnungen vom 28ten Februar und 29ten Juni 1816. ist nachgegeben worden, daß nach den damit zugleich bekannt gemachten Tarifen in den Provinzen zwischen der Ahr, Moser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen dem Großherzogthum Posen, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die in Umlauf befindlichen verschiedenen fremden Geldsorten bei allen Staatskassen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bis dahin angenommen werden können, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Preussischem Courantgelde bewirkt seyn wird. Da aber jetzt in dem größten Theile der genannten Provinzen eine hinreichende Masse von Preuss. Courant vorhanden ist und die bisher noch kursirenden fremden Münzsorten dadurch größtentheils verdrängt worden sind; so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14ten d. M. mit Aufhebung jener temporären Vergünstigung, daß nach erfolgter Einanirung des neuen Münzgesetzes, fernherhin alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn sollen, es sey denn, daß in einzelnen Fällen nach dem Ernesseu des Staatsministeriums, solches noch nachzulassen sey. Für solche Fälle autorisire Ich das Staatsministerium ohne weitere Anfrage das Erforderliche zu verfügen.
Berlin, den 25ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministeri

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 679.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

Auf den Bericht des Staatsministerium vom 10ten d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810. mit denen des §. 10. des Steuergesetzes vom 30sten Mai v. J. gegen einander auszugleichen, die letztern dahin deklariren: daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Nichtstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf vierzehn Tage, Naturalquartier angewiesen, in beiden Fällen aber, die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkommunen nach den nämlichen Sägen aus dem Militairfonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Berlin, den 21sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.

(No. 680.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten September 1821., betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21sten November v. J. Mir vorgebracht haben, finde ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf königlich-Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Jahrgang 1821.

§ f

34

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten November 1821.)

Ich bestimme darnach Folgendes:

- 1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14ten Dezember 1807. und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5ten Juni 1815., wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhrn und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber
 - 2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgebadchten Zeitraum,
 - a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder
 - b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war, entstanden sind; desgleichen
 - c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich
 - d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preussischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge zc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinären Auslagen schreiten zu müssen.
- 3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusiv-Frist

bei dem mit Abwicklung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regie-rungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Terms nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Ge-

- 4) Gegen die Fesselfestungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schages, übrigen aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.
- 5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbands zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausig Preussischen Antheils, der Niederlausig, und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundfäden zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, und welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schages überlasse Ich, hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

die Ministerien des Innern und des Schages.

(No. 681.) Allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober 1821., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gefinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen.

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15ten Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins u. vom 8ten Februar 1810., in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gefindes und ihrer Angehörigen, verurtheilten Strafen, bestimme Ich; daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechens am demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll,

soß, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Berlin, den 6ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchheim und von Klewiz.

(No. 682.) Allerhöchste Deklaration vom 14ten Oktober 1821., betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

Auf Ihren Bericht vom 6ten Oktober d. J. setze Ich zur Erläuterung Meiner Kabinettsorder vom 6ten März d. J. hierdurch fest: daß die Untersuchung gegen die, den rheinischen Gerichtshöfen unterworfenen Mitschuldigen, welche bei den Vergehungen rheinischer Verwaltungsbeamten konkurriren, lediglich nach den Vorschriften der rheinischen Kriminalprozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgesetze auf sie zur Anwendung gebracht werden sollen.

Potsdam, den 14ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 683.) Bekanntmachung vom 29ten Oktober 1821., betreffend die Allerhöchste genehmigte Herabsetzung des Schleißengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Des Königs Majestät haben durch nachstehende, an die unterzeichneten Ministerien gerichtete Allerhöchste Order:

Ich genehmige, Ihrem Antrage vom 6ten d. M. gemäß, daß das Schleißengeld von den in Ihrem Bericht bezeichneten kleinen Fahrzeugen auf die Hälfte des bisherigen Satzes von 1 Rthlr. herabgesetzt und künftig nur mit 12 gGr. erhoben werde. Potsdam, den 13ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

zu genehmigen geruhet, daß an allen Schleißen, wo die Schleißen-Abgaben nach den Vorschriften und Sätzen des §. 4. des Gesetzes vom 11ten Juni 1810. entrichtet werden,

von kleinen Fahrzeugen ohne Kajüte, oder von kleinen Seeboten, wenn sie zum Waarentransport gebraucht werden, nur die Hälfte des bisherigen Schleißengeldes, also Ein halber Thaler erhoben werden soll, wonach sich die Königlichen Regierungen zu achten, und die Hebungsstellen anzuweisen haben. Berlin, den 29ten Oktober 1821.

Ministerium d. Handels, General-Kontrolle. Ministerium d. Finanzen
v. Bülow. v. Lottum. v. Klewiz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 684.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekewesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

Bei den in Ihrem Bericht vom 3ten November d. J. angezeigten Umständen, bestimme Ich Folgendes:

- 1) Die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekewesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §. 5. und 20. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, soll, in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke, auf ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1822. verlängert seyn.

Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen, erst mit dem 1sten Januar und resp. den 1sten Juli 1823. ihren Anfang.

- 2) Die in dem Patent wegen Einrichtung des Hypothekewesens in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22sten Mai 1815. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, wird, in Bezug auf die in der Stadt und dem Gebiet Erfurt belegenen Grundstücke, bis zum letzten Dezember 1822. hinausgesetzt.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 685.) Bekanntmachung vom 27sten November 1821., wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preussisches Geld; d. d. den 15ten Oktober d. J.

In Bezug auf den §. 15. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September d. J., hat das Königl. Staatsministerium zur Belehrung des Publikums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie kursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen Preussischen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht:

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preussisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September d. J., zur Belehrung des Publikums.

Benennung der Münzen.		In Friedrichsdor 4 5 Rthlr. zu 30 Egr. oder 360 Dr. ger. rechn.:			In Courant zu 30 Egr. oder 360 Rthl. gr. rechn.:		
		Nr.	Gr.	Dr.	Nr.	Gr.	Dr.
I. Gold-Sorten.							
(Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)							
1	Ein doppelter August, George, Jerome, oder Carl's or	10	—	—			
2	„ einfacher „ „ „ „ „ „	5	—	—			
3	„ halber „ „ „ „ „ „	2	15	—			
4	„ Französisches 40 Franks-Stück	9	16	3			
5	„ dergleichen 20 „ „ „ „	4	23	1			
6	„ Russisches 10 Rubelstück	9	22	6			
7	„ dergleichen 5 „ „ von 1798 und 1799	4	26	3			
8	„ doppelter Souverain d'or	8	7	6			
9	„ einfacher (halber) „ „ „ „ „	4	3	9			
10	„ Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7			
11	„ dergleichen einfacher „ „ „ „	3	12	9			
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6			
13	„ Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
II. Silber-Münzen.							
1	Ein Braunschweig-Lüneburgischer, Kurhannoverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen; Stück				1	15	—
2	„ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen; Stück				—	22	6
3	„ Braunschweig-Lüneburgischer $\frac{1}{2}$ Thaler oder 12 Mariengroschen				—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen; Stück				—	5	7

Gerner:

Silber-Münzen.

		30 Franken, bei Silber zu 10 Sch., oder 360 Th. ge- röhnet.	
		Rthl.	Sch. Pf.
40	Ein Polnischer $\frac{1}{2}$ Species-Thaler	—	49 8
41	„ „ $\frac{1}{2}$ dergl. oder $\frac{1}{2}$ Thalerstück (2 Fl.) von 1807 bis 1821	—	9 6
42	„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ $\frac{1}{2}$ „ „ (1 Fl.) „ dergleichen . .	—	4 8
43	„ Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23 6
44	„ Französisches 5 Frankenstück	1	9 9
45	„ 2 Frankenstück	—	15 10
46	„ 1 „	—	7 11
47	„ $\frac{1}{2}$ „	—	3 11
48	„ Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762.	1	6 3
49	„ „ ordinaire Rubel von neuem Gepräge	1	1 3
50	„ „ $\frac{1}{2}$ Rubel	—	15 —
51	„ „ $\frac{1}{4}$ Rubel	—	7 6
52	„ „ 20 Kopeckenstück	—	6 3
53	„ „ 15 „	—	4 2
54	„ „ 10 „	—	2 8

Berlin, den 15ten October 1821.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kirchheim. v. Schuckmann. v. Rotrum.
v. Kiewitz. v. Hake.

Zur Vervollständigung wird diese Tabelle der Gesefsamlung einverleibt.
Berlin, den 27sten November 1821.

Der Staats-Kanzler.
E. Fürst von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 686) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs = Systems auf die Provinz Neu = Vorpommern.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu = Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jezt Anstand gefundenen Maaßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu = Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget, noch dem wohlwogenen Interesse der Einwohner selbst zuträglich sey, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eignen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuer Gesetze vom 30sten Mai 1820., in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu = Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuer Gesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Verächtlichung des frühern Verhältnisses gegen Schweden in der Maaße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuerfäße auf ein angemessenes Verbrauchsquantum gestattet werde, weshalb Sie mir demselben das Nähere zu verabreden haben.

Berlin, den 19ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 687.) Statut für die Kaufmannschaft von Ete
November 1821.

Inhalts = Anzeige.

- I. Abschnitt. Aufhebung der bisherigen Zünfte und Gilden. S. 1—4.
 - II. Bildung der Korporation der Kaufmannschaft. S. 5—7.
 - III. Qualifikation zum Eintritt. S. 8—14.
 - IV. Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation. S. 15—16.
 - V. Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Vorsteher. S. 17—20.
 - VI. Bestellung der Vorsteher. S. 21—33.
 - VII. Geschäftskreis und Verfahren der Vorsteher. S. 39—63.
 - VIII. Handhabung der Disziplin in den Versammlungen und an der Börse. S. 64—70.
 - IX. Rechte und Pflichten der Mitglieder. S. 71—93.
 - X. Suspension und Verlust der Mitgliedschaft. S. 94—101.
 - XI. Von Lehrlingen und Gehülfen. S. 102—103.
 - XII. Von der Ausübung des Rekursrechtes und Einziehung der Strafen. S. 104—106.
 - XIII. Publikation des Statuts. S. 107.
-

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir zum Besten des Handelsstandes von Etetin und zur Belebung des Gemeingeistes in demselben, in Gemäßheit des §. 31. der Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. beschloffen haben, sämtliche Kaufleute der Stadt Etetin in eine Korporation zu vereinigen und die Verfassung derselben nach Anhörung der Behörden, so wie auch eines zur Abgabe seines Gutachtens von der Kaufmannschaft erwählten Comité durch nachfolgendes Statut zu bestimmen.

I. A b s c h n i t t.

Aufhebung der bisherigen Zünfte und Gilden.

§. 1. Die in Etetin vorhandenen kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen, unter welchen Namen sie auch bestehen, werden hiermit aufgehoben. Aufhebung der bisherigen kaufmännischen Innungen.

§. 2. Die Ausgleichung des Eigenthums der aufgehobenen Innungen unter ihren Mitgliedern und mit der neu zu errichtenden Korporation der Kaufmannschaft, wozu auch das ursprünglich von jedem Mitgliede entrichtete Eintrittsgeld gehört, so wie die Sicherstellung ihrer Gläubiger und die Entschädigung der ausscheidenden Vorsteher und Beamten für die bisher rechtmäßig genossenen Gehälter und Emolumente, so weit sie darauf nicht freiwillig Verzicht leisten, wird den Interessenten im Wege des Vergleichs überlassen, jedoch liegt es den, Abschnitt V. dieses Statuts näher bezeichneten Vorstehern der neuen Korporation ob, dieser Angelegenheit ihre erste Sorge zu widmen, und binnen sechs Monaten nach ihrer Bestellung der Regierung nachzuweisen, daß und auf welche Weise die erforderliche Auseinandersetzung Statt gefunden hat. Ausgleichung hinsichtlich ihres Vermögens.

§. 3. Durch diese Vereinigung der bisher für sich bestandenen kaufmännischen Gilden und Innungen wird weder in den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu dritten Personen, noch in dem Rechtsverhältnisse der letzteren zu jenen ehemaligen Gilden und Innungen, in sofern frühere Handlungen dabei zum Grunde liegen, das Geringste verändert.

§. 4. Vorkommende Streitigkeiten entscheidet der Magistrat durch eine Resolution. Wollen sich die Interessenten bei derselben nicht beruhigen: so steht ihnen der Weg des Rekurses an die dem Magistrat vorgeordnete Behörde oder die Prokuration auf richterliche Entscheidung offen. Wer von dem ersteren Gebrauch macht, von dem soll angenommen werden, daß er sich der letzteren beuge. Streitigkeiten.

II. A b s c h n i t t.

Bildung der Korporation der Kaufmannschaft.

Bildung der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 5. Alle in die neu anzulegende Rolle der Kaufleute eingetragene Bürger der Stadt Stettin bilden die Korporation der Kaufmannschaft dieses Orts und werden derselben die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder zunächst nach den in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Welche Rechte durch die Aufnahme darin erlangt werden.

§. 6. Wer das kaufmännische Gewerbe zu Stettin mit den durch das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. näher bestimmten kaufmännischen Rechten, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, Wechselfähigkeit, Geschäftsfähigkeit der Handels-Gehülfen, Zinsen und Provision u. s. w. fortsetzen und von jetzt ab erlangen will, muß sich vorher in diese Korporation aufnehmen lassen.

Fremde Kaufleute.

§. 7. Fremde Kaufleute, welche nicht Bürger der Stadt Stettin und nicht Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch daselbst wohnhafte Kommissionaire, die sie indeß frei aus der gesammten Kaufmannschaft des genannten Orts wählen können, betreiben.

III. A b s c h n i t t.

Qualifikation zum Eintritt.

Nur der wirkliche Gewerbebetrieb verleiht diese Rechte.

§. 8. Der wirkliche Betrieb des kaufmännischen Gewerbes ist unerlässliche Bedingung der Mitgliedschaft; wer daher jenes Gewerbe nicht in der That selbst oder durch einen Disponenten betreibt, kann in die Korporation nicht aufgenommen werden.

§. 9. Jedem, der in Stettin ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, steht nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 6. und auf schriftliches desfallsiges Ansuchen bei den Vorstehern die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft und die Eintragung in die Rolle offen. Das Geschlecht und die Religion machen hierbei keinen Unterschied.

Begriff des kaufmännischen Gewerbes.

§. 10. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem Handel mit Waaren, Wecheln und Geld, in dem Betriebe von Kommissions- und Expeditions-Geschäften, in Unternehmungen von Fabriken und Manufakturen, in sofern damit kaufmännische Rechte verbunden sind; im andern Falle steht dem Fabrikanten nur das Recht, nicht aber die Pflicht zu, die Aufnahme in die kaufmännische Korporation nachzusuchen. Der Betrieb der See-Nhederei mit kaufmännischen Rechten und der Buch- und Remittenzhandel, gehören gleichfalls zum kaufmännischen Gewerbe.

§. 11. Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie auch nicht Mitglieder der Korporation sind, jedoch nur in sofern sie keine kaufmännische Geschäfte treiben. Apotheker.

§. 12. Sollten sich Fälle ereignen, daß ein in der Korporation nicht Aufgenommener seine Geschäfte dennoch anscheinend mit kaufmännischen Rechten (S. 6.) betreibt, oder daß einem Handeltreibenden die Aufnahme deshalb versagt wird, weil sein Handelsbetrieb nach dem Urtheil der Vorsteher als ein kaufmännischer nicht angesehen wird, so entscheidet auf erhobene Beschwerde darüber, ob solches der Fall, und ob der Angezeigte entweder Mitglied der Korporation zu werden verpflichtet, oder die Aufnahme darin ihm zu versagen sey, der Magistrat nach Anhörung des Gutachtens der Vorsteher der Korporation, und bei der ersten Aufnahme der Rolle, nach Anhörung des Gutachtens des von der Kaufmannschaft zur Verhandlung über dieses Statut unter dem 25ten Mai 1816. erwähnten Comité, mit Vorbehalt des Rekurses. Eine richterliche Kognition findet hierbei nicht Statt.

§. 13. Es ist zur Aufnahme in die Korporation nicht unumgänglich erforderlich, daß der Aufzunehmende die Handlung bei einem Kaufmann gelernt, und gewisse Jahre als Handlungsdiener gedient habe; jedoch muß er seine Großjährigkeit, völlige Verfügungsfähigkeit und die Gewinnung des Bürgerrechts in Etettin, so wie auch seine vollkommenste Unbescholtenheit auf Erfordern durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen. Erforderliche
Eigenschaft
zum Antritte
des kaufmännischen
Gewerbes.

§. 14. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher künftig auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen wollen, so wie alle andere Personen, denen Handlungen durch Erbschaft, oder aus irgend einem andern Fundament zufallen, und selbst Dispensanten, welche den Handlungshäusern verstorbenen Mitglieder, welche für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, Mitglieder der Korporation werden, und vor der Aufnahme die geordneten Bedingungen ebenfalls erfüllen, in sofern von ihnen kaufmännische Rechte ausgeübt werden sollen. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich.

Wittwen, die mit ihren verstorbenen Männern in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, und als solche nicht verpflichtet sind, noch besonders das Bürgerrecht zu gewinnen, haben auch die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne die Mitgliedschaft für sich zu erwerben.

Dispensanten, welche der Handlung einer solchen Wittwe, die schon Mitglied der Korporation ist, vorstehen, sollen nicht verpflichtet seyn, Mitglieder der Korporation zu werden. (S. 72.)

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

e einfa
me Angelegen
heiten der Kor
poration.

§. 15. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen:

- 1) das allgemeine Interesse der Schiffahrt und des Handels, oder eines Zweiges desselben;
- 2) die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen;
- 3) das besondere Vermögen, welches die Kaufmannschaft als Korporation in Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt;
- 4) die besondern Rechte, welche der Korporation außerdem beigelegt sind und werden, wohn z. B. die in den §§. 16. und 39. zu d. bezeichneten Rechte gehören, und
- 5) die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Korporation als Ganzen.

§. 16. Die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin werden von der Kaufmannschaft gewählt, und durch den Magistrat der geordneten Behörde zur Bestätigung angezeigt.

V. Abschnitt.

Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Vorsteher.

Deren Ver
waltung durch
Vorsteher.

§. 17. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, welcher den Namen: „Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin“ führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

Sie bes
sen über alle
Angelegenhei
ten.

§. 18. Diese Vorsteher beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsame Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig verbindend für alle Mitglieder derselben, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. VI. §. 133. und 154. hier keine Anwendung finden.

§. 19. Hiervon sind jedoch nachstehende Angelegenheiten ausgenommen, über welche nur die ganze Korporation einen vollgültigen Beschluß fassen kann:

- 1) die Wahl der Vorsteher und der Mitglieder für die in den §§. 34. und 47. näher bezeichnete Rechnungs-Abnahmekommission;
- 2) wenn

- 2) wenn Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen;
- 3) wenn Kapitalien für die Korporation aufgenommen werden sollen;
- 4) wenn neue Geldverbindlichkeiten eingegangen werden sollen, wodurch die Korporation zu einer fortbauenden, bisher nicht statt gefundenen Zahlung verpflichtet wird;
- 5) wenn die Korporation fortbauende Verbindlichkeiten und Leistungen zur Aufnahme und Beförderung des Handels und der Schifffahrt übernehmen soll, die aus den gewöhnlichen Beiträgen der Korporationsglieder nicht bestritten werden können; (Abschnitt IX. §. 90. 91.)
- 6) wenn die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin gewählt werden sollen;
- 7) wenn über die Frage zu entscheiden ist: ob ein Mitglied für einen gewissen Zeitraum oder für immer von der Korporation auszuschließen sey?

§. 20. Wenn dergleichen Fälle eintreten; so sind nach Vorschrift des §. 54. Tit. 6. Th. 2. des Allg. L. R. sämtliche Mitglieder der Korporation mittels Umlaufschreiben mit der Anzeige des Gegenstandes der Beratung zu einer außerordentlichen Versammlung auf die in den §§. 57. bis 61. daselbst vorgeschriebene Weise einzuladen, und wird hierauf von den Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, durch Stimmenmehrheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt.

Zusammenberufung sämtlicher Mitglieder oder Generalsversammlung.

VI. Abschnitt.

Bestellung der Vorsteher.

§. 21. Die Vorsteher bestehen aus neun männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittheile, also sechs, unzweifelhaft hauptsächlich zur See und großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben), Banquiers oder Seerheder seyn müssen. Aus jedem der Haupt-Handelszweige, nämlich: dem Waarenhandel, Weinhandel, Holzhandel, der Rhederei und dem Expeditionshandel muß wenigstens ein Vorsteher gewählt werden.

Zahl der Vorsteher.

§. 22. Die Vorsteher und das erstemal der im §. 12. bezeichnete Comité der Kaufmannschaft fertigen alljährlich die Listen der nach dem vorstehenden §. wahlfähigen Kaufleute.

§. 23. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergebungen in der Liste, wenn nämlich der geschehenen Anmeldung zur Aufnahme in die Korporation, entweder von den in der Liste Aufgeführten oder von den Vorstehern widersprochen wird, werden bei der ersten Wahl von dem Magistrat mit Refkurs an die Regierung und späterhin zunächst von eben derselben Prüfungskommission, welche nach §. 43. anzuordnen ist, für die nächstfolgende Wahl entschieden.

§. 24.

Bestellung
und Wahl der-
selben auf
sechs Jahre.

§. 24. Aus dieser Wahlliste werden die Vorsteher durch die Korporation auf sechs Jahre gewählt. Damit aber nach Ablauf dieser Zeit nicht alle Vorsteher zugleich austreten, so scheidet die Hälfte der Mitglieder, das erstemal durchs Loos bestimmt, und mit Ausschluß des Obervorsichters, Falls derselbe von der im §. 36. ihm eingeräumten Befugniß — die Direction nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen — keinen Gebrauch macht, und künftig nach jedesmaliger sechsjähriger Verwaltung aus.

Ausscheiden
der Hälfte nach
jedemmaligem
Verlauf von
drei Jahren.

§. 25. Es findet also alle drei Jahre eine neue Wahl statt, und werden nach Ablauf der ersten drei Jahre vier und nach Ablauf der zweiten dreijährigen Periode fünf Vorsteher gewählt. Diese abwechselnde Wahl dauert in ununterbrochener Folge fort.

§. 26. Die Ausscheidenden können auch für die nächste Wahl als Kandidaten vorgeschlagen werden, jedoch hängt die Annahme von ihrem Willen ab. (§. 84.)

Stellvertre-
ter.

§. 27. Für den Fall des gänzlichen Abganges oder einer dauernden Abwesenheit der Vorsteher werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit, drei Stellvertreter gewählt; dieselben treten, sobald ihre Stellvertretung wirklich statt findet, in alle Rechte und Verbindlichkeiten desjenigen Mitgliedes, in dessen Stelle sie eintreten. Die Wahl eines neuen Stellvertreters bleibt dagegen bis zur nächsten regelmäßig alle drei Jahre wiederkehrenden Wahlversammlung ausgesetzt, wenn nicht in der Zwischenzeit sogar die Stellvertretung eines vierten Vorstehers notwendig werden sollte.

Verfahren bei
der Wahl der
Vorsteher.

§. 28. Zur Wahl der Vorsteher, welche jedesmal den 15ten Januar, oder wenn solcher ein Feiertag ist, den nächsten Tag darauf geschieht, werden alle männliche Mitglieder der Kaufmannschaft und also auch die in dem §. 14. erwähnten Disponenten, durch Umlaufschreiben mit der Anzeige des Gegenstandes der Zusammenkunft durch die bestehenden Vorsteher, das erstemal aber durch den Magistrat eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 29. Ein Magistratsmitglied mit Zuziehung zweier Beisitzer aus dem §. 12. bezeichneten Comité nach der Auswahl des Magistrats und künftig der Obervorsichter, eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmsfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 30. Unter seinem Vorß wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden, — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahl-

listen

listen nach der Vorschrift des §. 21. die erforderlichen Glieder der Vorsteher-Versammlung, durch geheime Stimmenzeichen.

§. 31. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 32. Die beiden Beisitzer, welche für die künftigen Wahlen, der Obervorsteher aus der Zahl der Vorsteher jedesmal ernannt, sammeln die Stimmen, der Obervorsteher zählt sie und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 33. Diejenigen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Vorsteher; die nächstfolgenden drei sind Stellvertreter.

§. 34. Demnächst schreitet die Versammlung zur Wahl von fünf Mitgliedern für die §. 47. näher bezeichnete Kommission, Behufs der jährlichen Rechnungsabnahme. Die Mitglieder werden in eben derselben vorher beschriebenen Form, jedoch nur auf drei Jahre gewählt, und dürfen nicht zugleich Vorsteher seyn.

Wahl der Kommission zur jährlichen Rechnungsabnahme.

§. 35. Die Vorsteher wählen am folgenden Tage auf vorhergegangene schriftliche Einladung und unter dem Vorsitz des Ältesten ihrer Glieder nach der Kaufmannsrolle, aus ihrer Mitte den Obervorsteher und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Der Stellvertreter vertritt den Obervorsteher jedoch nur in dessen Abwesenheit, wegen Krankheit, Reisen oder anderer dringenden Abhaltung, so wie nach dessen gänzlichen Abgange bis zur Wahl des neuen Vorstehers, die sofort zu veranlassen ist.

Wahl des Ober-Vorstehers auf sechs Jahre.

§. 36. Sollte der Obervorsteher seine Geschäfte zu beschwerlich finden, so steht es ihm frei, nach Ablauf von drei Jahren die Direktion niederzulegen. In diesem Falle muß die Wahl eines neuen Obervorstehers statt finden.

Befugniß desselben, nach drei Jahren die Direktion niederzulegen.

§. 37. Alle Wahlen werden protokolliert; und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In dem Protokolle wird das Verfahren nach den §§. 28. bis 35. bemerkt, und dasselbe zum ersten Male von dem Magistratsmitgliede und den ernannten Beisitzern, künftig aber von dem Obervorsteher und den zwei Beisitzern; im Falle des §. 35. aber, von den Ältesten und den sämtlichen Vorstehern unterzeichnet.

Form der Wahl-Protokolle.

§. 38. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen sind, gültig und verbindend. Sie müssen sofort dem Magistrat, der Ortspolizeibehörde und der Regierung angezeigt, so wie durch Aushang auf der Börse bekannt gemacht werden. Der Regierung bleibt es überlassen, Irregularitäten, welche sich bei den Wahlen ereignen möchten, entweder selbst oder durch den Magistrat näher untersuchen zu lassen und darüber zu entscheiden.

Rundmachung der gewählten Vorsteher.

VII. A b s c h n i t t.

Geschäftskreis und Verfahren der Vorsteher.

Geschäfte der Vorsteher.

§. 39. Zu ihren Geschäften gehört außer der Besorgung der ihnen übertragenen gemeinsamen Angelegenheiten (§. 21.)

- a) Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen. Hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die Allg. Ger. Ord. Th. II. §. 167. bis 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;
- b) Gutachten abzufassen und vorzulegen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürfen;
- c) Materialien zu Einträgen an die Behörden über wichtige Handelsgegenstände vorzubereiten;
- d) die Wahl der zu dem Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, welche den Kaufmannschaften durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. bis 116. incl. ausdrücklich beigelegt ist; die Gewählte zeigt sie, nach deren vorherigen Prüfung, so weit ihr dieselbe zusteht oder übertragen wird, mit Befähigung der polizeilichen Qualifikations-Atteste, in Betreff der Unbescholtenheit der Kandidaten, dem Magistrat zur Bestätigung an.

Verwaltung der Stiftungen durch die Vorsteher.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftungen, so weit dergleichen vorhanden sind, liegt ihnen gleichfalls ob, und haben sie hierbei, wie auch bei der Besetzung der Stellen in denselben, nach den Stiftungsurkunden zu verfahren.

Aushebung von Beiträgen durch dieselben.

§. 41. Sie können auch die Erhebung von Beiträgen von den Kaufleuten zu notwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, nach den in den §§. 42. und 91. enthaltenen Bestimmungen beschließen.

Denen, welche sich für prägravirt achten, bleibt die Beschwerde nach den im §. 43. gegebenen Bestimmungen überlassen.

Deren Vertheilung.

§. 42. Un das vor dem Anfange eines jeden neuen Jahres von den Vorstehern zu überschlagende jährliche Bedürfniß anzubringen, vertheilen dieselben für mtliche Korporationsmitglieder nach ihrem besten Wissen in fünf Klassen und hiernach in angemessener Abstufung das fehlende Bedürfniß; jedoch dergestalt, daß der Beitragssatz der höheren Klasse stets das ein und ein halbfache der vorhergehenden beträgt. Auch darf in der höchsten Klasse der Satz von 20 Rthlr., und in der niedrigsten Klasse der Satz von 5 Rthlr. ohne Zustimmung der ganzen Korporation mittelst Beschlusses nicht überschritten werden.

Beschwerden dagegen.

§. 43. Werden bei den Vorstehern Beschwerden wegen Ueberschätzung angebracht, so werden bei der nächsten Versammlung die Namen der Beschwerdeführer der versammelten Korporation angezeigt, und diese wählt alsdann aus denjenigen ihrer Glieder, welche seit den letzten drei Jahren nicht Vorsteher gewesen,

sen, eine Kommission von fünf Personen, aus jeder der obigen fünf Klassen wenigstens eine, die hinzu, der nächsten Vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist. Von dieser Bestimmung findet jedoch eine Ausfertigung auf die Entscheidung des Magistrats statt,

§. 44. Bis diese Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie von den Vorsehern vertheilten Beitrag zahlen.

§. 45. Die Vorseher fertigen den jährlichen Etat von den gewöhnlichen Ausgaben, Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben und auf besondere Anweisung von dem Klassenrendanten geleistet werden. Ausfertigung des Etats.

§. 46. Jährlich und spätestens bis zum 1sten März legen die Vorseher über die statt gefundene Einnahme und Ausgabe Rechnung ab, und vertheilen einen gedruckten Auszug davon an jedes Mitglied der Korporation auf dessen Ansuchen. Eben derselbe ist dem Magistrat vorzulegen. Rechnungslegung.

§. 47. Die Revision und Abnahme der abgelegten Rechnung wird nunmehr durch die gemäß §. 34. ernannte Kommission von fünf Mitgliedern bewirkt, so wie nach erfolgter Erledigung der etwanigen Erinnerungen von derselben die Decharge erteilt. Abnahme und Decharge.

§. 48. Die Vorseher beschließen gütlich, wenn wenigstens sechs ihrer Mitglieder gesellig versammelt sind. Sie sind für ihre Beschlüsse; in sofern sie in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich. Gültigkeit ihrer Beschlüsse und Verantwortunglichkeit.

§. 49. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche durch schriftliche Einladung des Obervorsiehers oder dessen Stellvertreters. Beschlüsse.

Eobald Aufforderungen zu Versammlungen des Vorseher = Amtes, von den Behörden ergehen, muß der Obervorsieher oder dessen Stellvertreter diese so gleich veranlassen.

§. 50. Von den ersten Vorsehern ist zunächst zur Erreichung eines regelmäßigen Geschäftsbetriebes nach dem Antritt ihres Amtes sofort eine sorgfältig erwogene Geschäftsordnung.

Geschäfts = Ordnung

zu entwerfen, und als eine Instruktion für die künftige Behandlung der vorkommenden Angelegenheiten festzusetzen.

Was daran späterhin vielleicht zu verbessern, wird die Erfahrung lehren.

§. 51. Der Obervorsieher eröffnet die Versammlung, hat darin den Vorsitz, und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 52. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Berathschlagung zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 53. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede, nur eine Stimme, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Verantwortlichkeit des Vorstands.

§. 54. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehenden Beschlüsse in den Versammlungen der Vorsteher gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solche unverzüglich dem Magistrat zur weitem Anzeige an die betreffende königliche Behörde, oder in dringenden Fällen gleichzeitig auch dieser anzeigen.

Form der Beschlüsse.

§. 55. Die Verhandlungen der Vorsteher in ihren Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokolliert.

§. 56. Der Obervorsteher und die anwesenden Mitglieder vollziehen die Beschlüsse durch ihre Unterschriften. Im Briefwechsel, bei Urkunden, und allen übrigen Ausfertigungen, also auch denjenigen, welche sich auf die Beschlüsse der Generalversammlung, §. 19., gründen, ist die Unterschrift des Obervorstehers, und zweier Vorsteher zureichend.

§. 57. Der Ober-Vorsteher empfängt und eröffnet die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

Siegel.

§. 58. Die Vorsteher führen ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift:

„Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,“

womit sie alle Ausfertigung vollgültig beglaubigen.

Führung der Rolle. Aufnahme- und Löscheinne.

§. 59. Die Vorsteher führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löscheinne können nicht anders als auf ihren Beschluß vollzogen werden.

Die Eingetragenen und Geldschten erhalten darüber von den Vorstehern schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

Kundmachung der aufzunehmenden und gelöschten Mitglieder.

§. 60. Die Vorsteher machen die Namen der in die Rolle eingetragenen und daraus gelöschten Kaufleute durch Aushang an der Börse bekannt, und theilen zu Anfang eines jeden Jahres eine berichtigte Liste der jedesmaligen Mitglieder der Korporation dem Ober-Landesgericht, der Regierung, dem See- und Handelsgesicht, der örtlichen Polizei-Behörde und dem Magistrat mit.

Wahl der Beamten durch die Vorsteher.

§. 61. Sie wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Beamten, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, ertheilen ihnen die erforderlichen Instruktionen, und sind die eideliche Verpflichtung derjenigen, bei welchen sie für nöthig erachtet wird, bei dem Magistrat nach.

§. 62. Auch können die Vorsteher für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Vorstehern Bericht zu erstatten haben, und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 63. Die Vorsteher beziehen als solche keine Befoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

Die Vorsteher verwalten ihre Geschäfte unentgeltlich.

VIII. A b s c h n i t t.

Handhabung der Disziplin in den Versammlungen und an der Börse.

§. 64. Der Ober-Vorsteher hält in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Vorsteher auf Ruhe, Anstand und Ordnung.

Ordnung in den Versammlungen.

§. 65. Die Ruhestörer müssen auf sein Geheiß sogleich die Versammlung verlassen; außerdem können sie auf seinen Antrag von den Vorstehern mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Rthlr. belegt werden, welche zur Armen-Kasse der Kaufmannschaft fließt. Denjenigen, welche die Strafe leiden sollen, bleibt jedoch der Rekurs offen.

§. 66. Die Vorsteher können die Ausschließung derjenigen Mitglieder aus ihrer Mitte beschließen, welche sich durch fortgesetzte Ruhestörungen oder durch ein öffentlich anstößiges Betragen ihrer Stelle unwürdig zeigen. Dem Ausgeschlossenen bleibt jedoch der im vorigen §. nachgegebene Rekurs unbenommen.

Ausschließung eines Vorstehers und Belegung derselben mit Ordnungsstrafe.

Das Ausbleiben einzelner Vorsteher aus den Versammlungen ohne gehörige Entschuldigung, ist durch eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. zu ahnden, welche zur Armen-Kasse der Kaufmannschaft fließt. Sollten wiederholte Strafen fruchtlos bleiben, so ist nach Vorschrift des §. 88. zu verfahren.

§. 67. Die Vorsteher wählen jährlich zwei Börsen-Kommissarien aus ihren Mitgliedern, welchen die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsen-Versammlungen übertragen ist. Sie versehen sie mit der für diesen Auftrag erforderlichen Geschäfts-Anweisung, und lassen sich von ihnen über einzelne Fälle der Börsen-Disziplin Bericht zu ihrer Entscheidung erstatten.

Zwei Börsen-Kommissarien.

§. 68. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Anshang an der Börse besorgt. Eine Nachricht ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

Anshang an der Börse.

§. 69. Nur die Vorsteher sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 68. zu erlassen; sie dürfen sich aber niemals weigern, selbigergehalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugesertigt wird.

§. 70. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, einem der Börsen-Kommissarien zustellen, welcher die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Weigert er aber, die Echtheit oder selbst die Rechtheit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern legt er ihn den Vorsichtern vor.

IX. A b s c h n i t t.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Rechte der Mitglieder.

§. 71. Die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte in Beziehung auf den Betrieb des kaufmännischen Gewerbes und auf die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation (Ehrenrechte) sind schon im Vorhergehenden bestimmt.

Rechte der weiblichen Mitglieder.

§. 72. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation, d. i. dem Stimmrechte, der Wahlfähigkeit, an der Verwaltung und den Beratungen nehmen Frauenpersonen, welche Eigenthümer einer Handlung sind, nur durch männliche Disponenten Theil, welche zu dem Ende für ihre Person sich als Mitglieder der Korporation müssen aufnehmen lassen.

Pflichten der Mitglieder.

§. 73. Im Allgemeinen liegt jedem einzelnen Mitgliede ob, zum Besten der Korporation, so viel in seinen Kräften steht, mitzuwirken.

a. Allgemeine.

§. 74. Insbesondere ist dasselbe verbunden, seine Handlungsbücher; in derjenigen kaufmännischen Form und Ordnung zu führen, wie sein Geschäft es erfordert, um sich selbst stets in einer vollständigen Uebersicht von der Lage desselben zu erhalten, so wie auch den Abschluß der Bücher innerhalb der nächsten sechs Monate nach Ablauf des verflossenen Jahres, also bis zum 30ten Juni des darauf folgenden, zu bewirken. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 566. bis 569. und Tit. XX. §. 1468.)

b. Besondere

und zwar:
1) Hinsicht der ordentlichen Führung der Bücher und deren Abschluß.

§. 75. Befindet sich ein Mitglied in der Lage, daß es seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, oder sich für insolvent erklären muß, so ist dasselbe verbunden, den Vorsichtern davon schriftliche Anzeige zu machen.

2) Hinsicht der Insolvenz-Erklärung.

§. 76. Diese ernennen auf die geschehene Anzeige oder bei deren Unterlassung, Falls die Insolvenz durch die von dem Gemeinschuldner den Gläubigern gemachten Privat-Offerten, oder in Folge seiner heimlichen Entfernung für notwendig zu erachten ist,

Verfahren bei Zeiten der Vorleser und der von ihnen beehrten Kuratoren.

(Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 4. No. 1. und 4.)

aus eigener Bewegung zwei Mitglieder der Korporation zu vorläufigen Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder Falls die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, bis zur Anerkennung Seitens des Gerichts verwalten. Die bestellten Kuratoren untersuchen den Zustand aufs genaueste, ferti-

fertigen den Statum bonorum an, und überreichen ihn den Vorstehern mittelst gutachtlichen Berichts.

§. 77. Die Vorsteher theilen die vorhin gedachte Uebersicht, mit ihrem wöhlervogenden gewissenhaften Gutachten begleitet, sämmtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen, oder andere an deren Stelle erwählen wollen.

Mittheilung
des Statum bono-
rum an die
Gläubiger.

§. 78. Bis dahin und bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, Falls sie von den Gläubigern anerkannt worden, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse redlich Sorge zu tragen, ohne sich dabei einer gesetzwidrigen Begünstigung einzelner Gläubiger schuldig zu machen.

Verpflichtung
und Vergel-
tung der Kura-
toren.

§. 79. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 2. seq., so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte die Einwirkung der von den Vorstehern bestellten Kuratoren, so weit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nöthig findet, sofort aufhört.

§. 80. Für ihre Bemühung erhalten sie, Falls sie von den Gläubigern nicht gewählt werden, eine angemessene Vergeltung aus der Aktiomasse, nach der Bestimmung der Vorsteher, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf; Falls sie aber anerkannt werden, nach freiem Uebereinkommen.

§. 81. Da die Vorsteher hienach von der Lage und den Ursachen eines jeden Fallissements nähere Kenntniß erhalten, so sind sie um so mehr schuldig, der ihnen schon gesetzlich auferlegten Verpflichtung nachzukommen, wonach sie bei Ein Hundert Dukaten Strafe jeden ihnen bekannt werdenden Fall eines strafbaren Banquerotts dem Richter anzuzeigen haben.

Verpflichtung
der Vorsteher
zur Anzeige ei-
nes strafbaren
Banquerotts.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1480.)

§. 82. Jedes Mitglied ist verbunden, die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aeinter und Geschäfte anzunehmen, wenn es nicht rechtliche Entschuldigungsgründe beibringen kann.

3) Verpflich-
tung zur An-
nahme der
Wahlen und
Aufträge.

§. 83. Es sind hienach zur Annahme nicht verpflichtet:

Ausnahmen.

- 1) alle, die das 60ste Jahr ihres Alters überschritten haben;
- 2) diejenigen, welche durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß anhaltende Krankheitszufälle sie zur Besorgung von dergleichen Geschäften unfähig machen;
- 3) die Beisiger bei der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin;
- 4) die Stadträthe, und
- 5) der Vorsteher der Stadtverordneten.

Ausscheiden-
de Vorsteher.

§. 84. Die aus der Vorsteher-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbige, erst nach Verlauf von vollen sechs Jahren nach ihrem Austritt, verpflichtet werden.

Ausscheiden-
de Stellvertreter.

§. 85. Ausscheidende Stellvertreter können eine auf sie als Vorsteher oder Stellvertreter fallende Wahl nur dann ablehnen, wenn sie drei Jahre und länger die Geschäfte eines Vorstehers versehen haben.

Eind sie mehrmals, jedoch jedesmal unter jenem Zeitraume beschäftigt gewesen, so werden die Perioden ihrer Beschäftigung zusammengerechnet.

Ausscheiden-
de Prüfungs-
Kommissionen.

§. 86. Die Prüfungskommissionen, §. 43., sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar; es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

Beharrliche
Weigerung zur
Annahme der
Wahl und be-
sonderez Auf-
sage und Be-
strafung be-
halten.

§. 87. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen, die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Vorstehern bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Falle können sie diese Beiträge um das Ganze erhöhen und im dritten Falle das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genuße der Ehrenrechte ausschließen und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstehenden Schaden, und wenn im schleunigen Falle einem Andern diese gemacht werden müssen: so ist es schuldig, die zu liquidirenden Auslagen und Gelder, nach vorgängiger Festsetzung der Vorsteher, zu bezahlen.

§. 88. Sollte Jemand so wenig Gemein Sinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt, und sich geüßentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Vorsteher und des Obervorstehers insbesondere hierunter vergeblich seyn, so sind gegen den Schuldigen außer der an der Börse durch Aushang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte auch die in dem §. 87. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 89. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 87 und 88. ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die von den Vorstehern festzusetzende Strafe leiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch steht es den Vorstehern zu, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

4) Kosten bei
der Aufnahme.

§. 90. Jeder von Publikation dieses Statuts ab in die Korporation Aufzunehmende zahlt zur Geneinkasse

- a) für die Aufnahme Fünfzig Thaler
 - b) für die Eintragung in die Rolle und den Ausfertigungsschein Zwei Thaler
- Außerdem an den Voten. Einen Thaler.

§. 91. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und ^{5) Jährliche} übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden jährliche Beiträge von allen ^{Beiträge.} Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 92. Wer, nachdem er sein Gewerbe eine Zeit lang aufgegeben hat, ^{Wiederauf-} und daher aus der Korporation geschieden ist; dasselbe wieder anfangen will, ^{nahme ist so-} und die Wiederaufnahme nachsucht; soll kostenfrei aufgenommen werden. ^{neufred.}

§. 93. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn besondere Verhält- ^{Ausnahme.} nisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt aus der Korporation auf eine Zeit lang nur erfolgt wäre, um sich denen für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen.

Kann alsbald der Austretende einen solchen dringenden Verdacht nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme in die Korporation verpflichtet, den in jener Zwischenzeit (von seinem Austritt bis zum Wiedereintritt) auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, gestroffenen Antheil der Stadt gefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen.

Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden ist, scheidet auf die, von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu veranlassende nähere Erörterung des Sachverhältnisses, dem Magistrate, mit Vorbehalt des Rekurses, zu.

X. A b s c h n i t t.

Suspension und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 94. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unter- ^{Suspension} brochen : ^{der Innern An-} ^{nischen Rechte}

- a) wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird;
- b) sich für zahlungsunfähig erklärt;
- c) oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, des Verlustes der bürgerlichen Ehre und des Kaufmannsstandes siehet.

§. 95. Die Wirkung dieser Suspension haftet nur auf der Person des ^{Wirkung} Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder ^{derselben.} an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten, und in dem im §. 94. zu b. bezichtigten Falle, unter der Anordnung der befehlten Kuratoren fortgesetzt werden.

§. 96. Die Suspension wird aufgehoben:

- a) durch die Aufhebung der Kuratel;
- b) durch eine vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung;
- c) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozeß erörterten Verbrechens;

^{Deren Auf-}hebung.

d) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen und führen.

Beschluß der
Korporation,
ob eine Sus-
pension aufhö-
ren oder fort-
bauern soll.

§. 97. Die Lossprechung bis auf weitem Beweis bewirkt da-
gegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheidet alsdenn
die Korporation in einer außerordentlichen Versammlung nach vorhergegangenerm
Vortrage des Obervorstehers oder eines andern dazu ernannten Vorstehers:

- a) ob die Suspension aufgehoben könne, ohne den Ruf der ganzen Korporation zu gefährden;
- b) oder ob sie noch für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen;
- c) oder ob die gänzliche Ausschließung des Mitgliedes, wegen bringenden und erniedrigenden Verdachts zu beschließen.

Von dieser Entscheidung findet der Rekurs an die vorgeordneten Behörden nur in den Fällen statt, wenn die Stimmenmehrheit unter Zweidrittheile der Anwesenden betragen hat.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Vorstehern auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

Verlust der
kaufmänni-
schen Rechte.

§. 98. Die kaufmännischen Rechte in Rücksicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

- a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der, den Wittwen oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommenden Rechte;
- b) durch freiwillige Niederlegung des kaufmännischen Gewerbes für immer oder auf eine Zeit lang, welche jedoch den Vorstehern in glaubhafter Form und zur gehörigen Zeit angezeigt werden muß. Dem Austrittenden verbleibt die Verpflichtung, die Lasten des laufenden Jahres zu tragen.

Ausnahme.

Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Mitglieder, welche nach einem mehrjährigen Handelsbetriebe, denselben aufgebend, sich in Ruhe setzen, und dennoch in der Korporation zu bleiben wünschen.

Diesen soll es unverwehrt seyn, wenn sie darum bei den Vorstehern anhalten, und Hinsichts ihrer Unbescholtenheit kein Bedenken oswärter, gegen Uebernahme der damit verbundenen Verpflichtungen Mitglieder der Korporation zu bleiben;

- c) durch den Verlust des Stadtbürgerrechts;
- d) durch richterliches rechtskräftiges Erkenntniß auf den Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehre;
- e) wenn ein Mitglied wegen Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmal durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß bestraft worden ist;
- f) durch einen Beschluß der Korporation auf den Antrag der Vorsteher, von welcher Entscheidung der Rekurs an die geordneten Behörden gleichmäßig nur in dem §. 97. zu c. bezeichneten Falle statt findet.

§. 99.

§. 99. Dieser Antrag muß geschehen:

wenn ein Mitglied durch richterliches Erkenntniß zwar nicht seines Gewerbebetriebes verlustig erklärt; oder wenn die Strafe im Wege der Gnade niedergeschlagen oder i bloße Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt worden,

Verlust wegen entsehender Handlungen.

die demselben zur Last fallende Schuld aber dennoch nach gewissenhafter Erwägung der Vorsteher so erschwerend ist, daß die Weibehaltung eines solchen Mitgliedes zur Unehre und zum Nachtheil des ganzen Vereins gereichen würde.

Dieser Fall findet bei allen fahrlässigen und muthwilligen Fallissements, so wie überhaupt bei allen Handlungen statt, die nach der öffentlichen Meinung, allgemein für entehrend anerkannt werden.

§. 100. Auch bleibt der Korporation überlassen, zur Erhaltung ihrer Ehre und zum Vortheil ihres Gewerbebetriebes, welche beide durch Steuer-Defraudationen leiden, dieses Verbrechen's Schuldige schon auf das erste rechtskräftig verurtheilende Erkenntniß auszuschließen.

Die Ansicht, welche die Korporation stets leiten muß, ist zunächst die Erhaltung ihres unbefcholtenen Rufes bei den Behörden, im Publiko und auf auswärtigen Handelsplätzen.

§. 101. Wenn im Publiko Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden; so sind die Vorsteher berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufes sich zu vertheidigen. Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Vorsteher überlassen, nach Maafgabe dieser Gerüchte das betreffende Mitglied dem gehörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen.

Gerüchte wegen entehrender Handlungen, die einem Mitgliede zur Last fallen.

XI. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 102. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzufassen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privatangelegenheit; sie sollen jedoch bei den Vorstehern verlaublich werden, welche auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit zu besätigen haben, und bei diesem wichtigen Theile ihres Berufes dahin wirken sollen, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahre Grundlage kaufmännischer Bildung anerkannt und behauptet werden. Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl der Vorsteher überlassen; sie sind jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

Verlaublichung der Verträge mit ihnen bei den Vorstehern. Deren Zeugnisse.

An Ausfertigungsgebühren wird für die Besätigung der Zeugnisse Ein Thaler, ausschließlich des Stempels, entrichtet.

Ausfertigungsgebühren.

§. 103.

Entlassung
der Lehrlinge
und Gehülfen.

§. 103. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Vorsteher sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation die Ausschließung begründen würden. Der Rekurs bleibt jedoch nachgelassen.

XII. Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekursrechtes und Einziehung der Strafen.

Der Magistrat
ist die zunächst
vorgesetzte Be-
hörde.

§. 104. Der Magistrat ist die zunächst vorgesezte Behörde der Korporation, welche, so wie auch ihre Vorsteher, verbunden sind, den Anordnungen desselben, in sofern sie sich

- a) auf allgemeine Landesgesetze, oder
- b) auf ausdrückliche Bestimmungen dieses Statuts, oder
- c) auf die gesetzliche Befugniß und Verpflichtung des Magistrats zur Wahrnehmung des städtischen Gemeinwohls gründen, insbesondere in den Fällen, wo letzteres mit dem Interesse einzelner Mitglieder der Stadtgemeinde oder anderer Korporationen kollidirt,

Folge zu leisten.

Zweifelhafte Fälle entscheiden die vorgeordneten Instanzen.

Der Rekurs
bleibt nur 10
Tage nach
10 Tagen zu.

§. 105. In den Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erlitten soll, oder sonst das Recht des Rekurses eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, dieselbe bei der vorgeschriebenen Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Geschieht dies ordnungsmäßig, so muß vor der Anwendung der Strafmaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung, mit Ausnahme des im §. 44. bestimmten Falles, abgewartet werden.

Inziehung
von

§. 106. Die Vorsteher ziehen die ordnungsmäßig feststehenden Strafen durch Requisition des betreffenden Gerichts, welches einer diesfälligen Requisition unweigerlich Folge zu leisten hat, ein.

XIII. Abschnitt.

Publikation des Statuts.

Publikation
auf Kosten des
Statuts.

§. 107. Dieses Statut soll sofort auf Kosten der kaufmännischen Gemainschaft gedruckt und jedem Mitgliede der Korporation ein Exemplar kostenfrei mitgetheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleißen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Weidruckung Unseres großen königlichen Inziegels vollzogen. Gegeben Berlin, den 15ten November 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bälow.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 688.) **Verordnung wegen Verlängerung des Zinhalts bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und den zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn.** Vom 13ten Dezember 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben im §. 3. des Gesetzes vom 13ten Juni 1816. und im §. 2. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1818. die Dauer des Zinhalts für die Provinzen Ost- und Westpreußen bis zum 1sten Januar 1822. und für die zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikte des Großherzogthums Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst deren Gebiet bis zum 24ten Juni 1820. bestimmt. Die Pfandbriefe der Creditssysteme in beiden Provinzen stehen aber im öffentlichen Umlaufe noch bedeutend unter ihrem Nennwerth, und die Credit-Direktionen würden die ihnen aufzukündigenden Pfandbriefe mit baarem Gelde zu realisiren nicht im Stande seyn, welches allgemeine Verwirrung in dem affozirten Grundeigenthum und eine gänzliche Auflösung der Creditssysteme, zum wesentlichsten Nachtheil der Pfandbriefgläubiger selbst, zur Folge haben würde.

Wir setzen daher, in Anwendung der Maasregel, die Wir Uns im §. 12. des ersteren und §. 10. des letzteren Gesetzes, in Bezug auf die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Creditssysteme, vorbehalten haben, hiepdurch fest: daß der Kapital-Zinhalts für die Creditssysteme in Ost- und Westpreußen noch bis zum Weihnachtstermin 1825. fortbauern, und den Creditdirektionen beider Systeme, bei pünktlicher Bezahlung der laufenden Zinsen, bis dahin kein Pfandbrief aufgekündigt werden soll.

Was die Zinsenrückstände betrifft, so haben die verderblichen Folgen des Krieges und die dem Landbau sehr ungünstigen Verhältnisse der letzten Jahre den beiden Credit-Instituten nicht gestattet, diejenigen Fristen vollständig einzuhalten, welche Wir in den Verordnungen vom 13ten Juni 1816. §. 11. und 12ten Oktober 1818. §. 9. festgesetzt haben. Damit jedoch von jetzt an eine zuverlässige Behandlung hierin statt finde, bestimmen Wir

- 1) wegen der Ostpreussischen Landschaft: daß mit der Abtragung der aus den Terminen von Weihnachten 1811. bis Johannis 1814. noch rück-

Jahrgang 1821.

R I

stände

- ständigen Zinsen ununterbrochen fortgefahren und die gänzliche Tilgung spätestens mit dem Weihnachtstermin 1825. vollendet werden müsse;
- 2) wegen der Westpreussischen Landschaft, bei welcher die Verbindung mit dem vormaligen Herzogthum Warschau eine bei weitem größere Anheftung der Zinsrückstände verursacht hat, haben Wir bereits früher bewilligt, daß auch die Zinsen für den Johannisstermin 1815. den Rückständen noch beigezahlt werden können und verordnen hierdurch, daß die Landschaft fortfahre, die Abführung ihrer Zinsrückstände nach ihren äußersten Kräften zu beschleunigen, wenigstens aber nach der Bestimmung des §. 11. No. 2. Lit. b. der Verordnung vom 13ten Juni 1816. einen vierteljährigen Termin der Zinsrückstände in der Art abzuführen, daß sie alljährlich in Weihnachten neben den laufenden Zinsen den Betrag eines halbjährigen Koupons einlöse; wobei derselben jedoch für den Weihnachtstermin des laufenden Jahres, wegen der Nähe desselben, gestattet seyn soll, die darin fällige Zahlung bis auf den nächstbevorstehenden Johannisstermin auszusetzen. Dieses alles soll auch auf diejenigen Pfandbriefe, welche auf Gütern des vormaligen Herzogthums Warschau haften, angewendet und die Bestimmung des §. 9. No. 2. der Verordnung vom 12ten Oktober 1818. in diesem Punkte modificirt, und mithin von allen Westpreussischen Landschaftsschuldnern, ohne Unterschied, ob dieselben zu den Alt-Westpreussischen oder zu den vormalig Herzoglich-Warschauer Landestheilen gehören, vom Weihnachtstermin dieses Jahres an (dergestalt also, daß dieser Unserer Bestimmung keine rückwirkende Kraft beigelegt werde) exekutivisch nicht mehr als ein vierteljähriger Zinsrückstand in jedem halbjährlichen Zinstermin eingezogen werden. Zur Sicherstellung der Inhaber der Westpreussischen Pfandbriefe für die unfehlbare Erfüllung dieser ansehnlich ermäßigten Verpflichtungen der Landschaft verordnen Wir aber zugleich, daß, wenn die Zahlung nach vorhersehenden Bestimmungen nicht überall pünktlich eingehalten wird, alsdann auf die in dem Westpreussischen Landschafts-Reglement festgestellte Generalgarantie zurückgegangen werden soll und behalten Uns solchenfalls vor, das dabei zu beobachtende Verfahren unter solchen Formen, durch welche den Gläubigern ihre Befriedigung auf dem kürzesten Wege verschafft wird, besonders anzuordnen. Auch soll die gesammte der Westpreussischen Landschaft vorstehendermaßen gestattete Nachsicht derselben vor der Hand nur bis zum Weihnachtstermin 1824. bewilligt seyn; mit Ablauf dieses Zeitpunkts behalten Wir Uns vor, nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsrückstände erweitert und beschleunigt werden soll.

Gegeben Berlin, den 13ten Dezember 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.

(No. 689.) *Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Verfens.* Vom 15ten
Dezember 1821.

§. 1. Dem Publika wird von jetzt ab die Berechtigung zu Theil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts und Journalen jeder Art, von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablierte, oder wenn daselbst keins vorhanden seyn sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt, gehen zu lassen.

§. 2. In dem erstern Falle erhält der Abonnent durch die Briefpost unter Kreuzband, so daß sich die Bogenzahl bemerkbar macht,

a) die inländischen Zeitschriften
gegen ein mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Münz-Edikts vom 30sten September d. J. festgestelltes Porto

von 4 Pfennigen für den ganzen Druckbogen			
2½	=	"	halben "
1½		"	viertel "
1½			ganzen Bogen Beilage
" 1		"	halben "

b) die ausländischen Zeitschriften (mit Anschluß der französischen Blätter, in Absicht deren es bei den bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bestimmungen des Postvertrages mit Frankreich, sein Verwenden behält)
gegen ein Porto

von 5 Pfennigen für den ganzen Druckbogen			
4		"	halben "
= 2½	=	"	viertel

(ohne daß die Zeitungen eine Moderation genießen.)

Dieses Porto muß am Abgangsorte entrichtet werden, und hat sich der Abonnent dierhalb mit dem Verleger, welcher hiernach den Preis der Zeitung regulirt, zu verständigen.

Den Berliner Zeitungsverlegern wird, damit sie ihren resp. Abonnenten den Preis eines Exemplars der Zeitung vorher bestimmen können, nachgegeben, die Postpflichtigkeit jedes einzelnen Exemplars mit 2 Rthlr. jährlich bei der Postkasse abzulösen.

Die Staatszeitung entrichtet dagegen für jedes Exemplar nur 1 Rthlr. 15 Gr.

In Absicht der ausländischen Zeitungen hat da, wo die Postverhältnisse des Auslandes eine direkte Beziehung vom Verlagsorte gegen einen moderirten Portosatz nicht gestatten, und wo daher der Einzelne es seiner Konvenienz angeeignet finden dürfte, seine Bestellung entweder hier in Berlin bei dem zu errichtenden Zeitungsfunktor oder bei dem theilhaftigen Grenz-Postamte zu machen, das Erstere wie das Letztere um einen Abonnementspreis zeitig genug festsetzen zu können, das inländische Porto zu b., durch einen nach der Bogenzahl der betreffenden Zeitung im dem letztverflossenen Jahre zu ermittelnden Aversional-Satz zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. In dem zu eit e n Falle wird den Postmeistern und Amtsvorfiehern, obgleich

obgleich schon die dem Publico gewährte Konkurrenz sie zu einer angemessenen Preisstellung der Zeitungen und Journale nöthiget, dennoch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, solche nicht höher zu debilitiren, als sie dem einzelnen Besteller zu stehen kommen würde, wenn er neben dem Kostenpreise am Verlagsorte und bei auswärtigen Zeitungen und Journalen, neben dem ausländischen Porto auch die zu b. §. 2. gedachten Portofäge entrichten müßte.

Um etwaigen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, wird das Publikum hierdurch auf die, den in- und ausländischen Zeitungen und Journalen angehängten Abonnements-Bedingungen besonders aufmerkksam gemacht.

§. 4. Eben so steht den Buch- und Musikhändlern zur schnellen Bekanntmachung der erscheinenden Artikel dieser Art, ferner zur Vertheilung von Katalogen und Prospekten, den Kaufleuten aber zur Versendung von gedruckten Preisconranten und eben dergleichen offenen Circularen, der Weg durch die Briefpost dergestalt offen, daß sie

für den gewöhnlichen Druckbogen oder für acht Blätter kleineren als Oktavformat	gleichfalls nach dem zu §. 2. angegebenen Münzfuß	8 Pfennige,
für die einzelnen halben Bogen	5 "
für den einzelnen Viertelbogen	4

Dagegen	
für den Bogen Musifformat 10
für den halben Bogen Musifformat 5

gleich am Abendungsorte entrichten. Landkarten werden nur in dem Format bis zu groß Quarto auf den Briefposten angenommen, in keinem Falle dürfen sie aber gerollt seyn. Auch dürfen nur brochirte Bücher, niemals aber gebundene oder rohe damit versendet werden.

Die Absender von dergleichen Gegenständen sind verpflichtet auf dem Kreuzbände ihre Namen und die Zahl der Bogen zu bemerken. Sollte jedoch ein Absender diese Versendungsweise zu schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art benutzen, so verfällt derselbe in die Strafe der Entrichtung des zehnfachen Briefporto's.

§. 5. Die bezeichneten Portofäge bleiben innerhalb Landes für alle Entfernungen des Abendungs- vom Bestimmungsorte sich gleich.

§. 6. Für Sendungen dieser Art mit der ordinären fahrenden Post wird bis auf Weiteres die Taxirungsweise und Frankirungsfreiheit überall beibehalten.

§. 7. Das den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hieher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsbezugs wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier und zwar im Lokale des General-Postamts ein Komtoir errichtet, welches diesen Debit vom 1sten Januar 1822. ab, zu besorgen hat. Utc, sowohl von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher gerichtet gewesene Zeitungsbestellungen sind fortan an das gedachte Komtoir zu richten.

§. 8. Wegen der Stempelung in- und ausländischer Zeitungen behält es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Verwenden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten mit dem 1sten Januar 1822. in Kraft. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 690.) Allerhöchste Kabinettsforder vom 15ten Dezember 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines königlichen Kommissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

Da es nach Ihrem Berichte vom 22sten v. M. nicht mehr zu bezweifeln ist, daß das beabsichtigte Kredit-System für das Großherzogthum Posen als ein solides Institut zu Stande gebracht werden wird, und die in Meiner Ordr vom 28sten Juni d. J. dabei gestellte Bedingung, daß die beitretenden Gutbesitzer wenigstens auf eine Summe von Zwei Millionen Thalern unterzeichnen, erfüllt ist; so habe Ich den Mir vorgelegten Entwurf der landschaftlichen Kredit-Ordnung für die genannte Provinz, so wie solcher in Folge der Erörterungen des Staatsraths ausgearbeitet worden, vollzogen. Die bergestalt bestätigte Ordnung erhalten Sie im Anschlusse zurück, so wie auch die Mir eingereichten Tax-Prinzipien wieder beiliegen, deren Genehmigung Ihnen überlassen bleibt. Zu Meinem Kommissarius bei Ausführung der Geschäfte, welche im §. 47. seq. der Ordnung ausführlich angegeben sind, ernenne Ich hiermit den Ober-Präsidenten v. Zerboni, zum General-Landschafts-Direktor, dessen Funktionen im §. 51. seq. näher aufgeführt sind, den jetzigen Präsidenten des Landgerichts zu Fraustadt Grafen Johann von Podworowski. Hiernach bleiben Ihnen die weitem Verfügungen überlassen.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern von Schuckmann.

(No. 691.) **Landſchaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen.** Vom 15ten
Dezember 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem ein großer Theil der Gutſbesitzer in Unſerem Großherzogthum Poſen Uns den Wunſch zu erkennen gegeben, auf ähnliche Art, wie ſolches in Unſern Provinzen Schleſien, den Marken, Pommern und Preußen geſchehen, in eine gemeinſchaftliche Verbindung treten, und bevorrechtete, mit der Bürgſchaft der geſammten verbundenen Landſchaft verſehene Pfandbriefe ausfertigen zu dürfen; Wir auch dieſem Wunſche in Gnaden ſtatt zu geben geruhet haben: ſo ſind aus den Kreiſen Unſers gedachten Großherzogthums Abgeordnete ernannt und bevollmächtigt worden, um einen ſolchen Kredit-Verein zu Stande zu bringen.

Dieſe haben dazu bei ihrer Verſammlung in Poſen eine landſchaftliche Kredit-Ordnung entworfen, und Uns zur Allerhöchſten Beſtätigung vorgelegt. Der Entwurf iſt durch Unſern Staatsrath geprüft, nach deſſen Erinnerungen näher beſtimmt, und hiernächſt von den verbundenen Gutſbesitzern in nachſtehender Art vollzogen worden.

Landſchaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen.

Der Zweck des landſchaftlichen Kredit-Vereines im Großherzogthum Poſen, iſt in Bezug auf diejenigen Landgüter, welche demſelben angeſchloſſen werden, die Sicherheit der Gläubiger, die Wiederherſtellung des Kredites der Grundbeſitzer, und die endliche Befreiung der Landgüter von den auf denſelben haftenden Kapitalien, durch ein mit einem Tilgungsfonds verbundenen Pfandbriefſyſtem.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur der landſchaftlichen Pfandbriefe und deren Vorzügen vor anderen Schuldverſchreibungen.

§. I. Landſchaftliche Pfandbriefe des Großherzogthums Poſen, ſind an den Inhaber (au porteur) geſtellte Hypotheken-Inſtrumente, welche von der zum Kreditſyſteme verbundenen Landſchaft ausgefertigt, und ſowohl in Anſehung der Sicherheit des Kapitals und deſſen Rückgewähr, als wegen der richtigen und pünktlichen Zinſen-zahlung, ihren Inhabern verbürgt werden.

§. 2. Die zu diesem Behuf auszufertigenden Pfandbriefe, haben vor bloßen Hypotheken-Instrumenten den Vorzug, daß

- a) die bei der Landschaft zu verpfändenden Güter nach richtigen Grundsätzen abgeschätzt, und die darauf zu bewilligenden Anleihen mit dem ausgemittelten Werthe in ein bestimmtes Verhältniß gesetzt werden;
- b) die zum Kreditssysteme verbundenen Gutsbefitzer die Bürgschaft für jede Pfandbriefeschuld übernehmen, daß sie noch außer dem zur Spezial-Hypothek verschriebenen Gute, mit dem Gesamtbesitz aller bei der Landschaft verpfändeten Grundstücke, die möglichen Ausfälle vertreten, und ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten oder Kosten, die baare Zahlung der laufenden Zinsen, und auch die des Kapitals, nach den weiterhin angenommenen Grundsätzen, leisten.

§. 3. Um diese Verbindlichkeit unter allen Verhältnissen erfüllen zu können, werden Pfandbriefe nur bis zum Betrage der ersten Hälfte des Werthes, der von der Landschaft ausgemittelt, und mit fünf vom Hundert des Ertrages zu Kapital gerechnet worden, auf das Gut ausgefertigt.

§. 4. Die Pfandbriefe werden den Inhabern mit vier vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinst.

§. 5. Die Landschaftskasse bezieht die Zinsen von den Schuldnern, und zahlt sie in den bestimmten Terminen an den Vorzeiger der fälligen Coupons ohne Abzug, Aufenthalt oder Kosten baar in Silber-Courant.

§. 6. Die Gerichtshöfe des Großherzogthums Posen sind verpflichtet, bei einem in Konkurs verfallenen Gute auf die in den Hypothekenbüchern eingetragenen Pfandbriefe von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Das landschaftliche Kreditssystem hingegen darf sich in dem Liquidationstermin nicht melden; vielmehr ist es von aller Einlassung im Konkurse und von allen Beiträgen zu den diesfälligen Gerichtskosten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entbunden. Der Inhaber der Pfandbriefe kann daher auch nie in einen Konkurs verwickelt werden.

§. 7. Die Zinsenzahlung wird durch einen über das verpfändete Gut entstehenden Konkurs nicht unterbrochen. Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten vielmehr auch während desselben jederzeit ihre Zinsen prompt und richtig aus der Landschaftskasse.

§. 8. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einer Beschaffenheit und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen des Gläubigers oder Schuldners, sondern auf das verpfändete Gut ausgestellt; sie können daher im Publikum ungehindert umlaufen, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf, so daß die bloße Vorzeigung ausreichend ist, den Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigentümer desselben bei der Landschaft anzuerkennen.

§. 9. Wenn die Direktion des landschaftlichen Kreditystems sich aus irgend einer Ursache außer Stande befinden sollte, Zinsen zu zahlen, oder wenn sie diese Zahlung aus irgend einem Grunde ablehnen oder verweigern sollte; so ist der Inhaber des

Pfandbriefes berechtigt, sich ohne weiteres an das verpfändete Gut zu halten. Die Gerichte sind verbunden, die von dem Inhaber für diesen Fall nachgesuchte rechtliche Hilfe, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 15. Titel 28. Theil I. und des §. 196. des Anhanges, ohne prozessualisches Verfahren sofort zu leisten. Sollte der Inhaber des Pfandbriefes auf diesem Wege dennoch nicht zu seiner Befriedigung gelangen, so tritt die Vorschrift des §. 31. ein.

§. 10. Die Pfandbriefe können, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche durchs Loos zur planmäßigen Tilgung bestimmt sind, den Inhabern weder von den landschaftlichen Behörden, noch von den einzelnen Gutsbesitzern gekündigt werden. Doch muß jeder Inhaber, sobald Behufs der Ablösung und Löschung eines Pfandbriefes oder sonst ein gesetzlicher Grund eintritt, seinen Pfandbrief nebst den dazu gehörigen Zinscoupons zu jeder Zeit nach vorgängiger halbjähriger Kündigung gegen Empfang eines andern Posenschen Pfandbriefes von gleichem Betrage, und mit gleichen Zinscoupons versehen, herausgeben.

§. 11. Die Pfandbriefe werden in Courant nach dem Münzfuß von 1764. die Mark fein zu vierzehn Thalern, ausgefertigt. Kapitale werden bei der Landschaft nie nach einem andern Münzfuß angenommen, und es bleibt den Bertheiligten alleın überlassen, die in den Hypotheken-Instrumenten etwa bestimmten andern Münzsorten, vor der Umschreibung derselben in Pfandbriefe, auszugleichen.

Zweites Kapitel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen und Belastung mit solchen geeignet sind.

§. 12. Nur auf Güter im Reich des Großherzogthums Posen, die in den Hypotheken-Registraturen als freie adeliche Güter eingezeichnet sind, und die mindestens einen Tarwerth von fünftausend Thalern haben, werden landschaftliche Pfandbriefe gegeben. Der Stand der Besitzer dieser Güter ist gleichgültig.

§. 13. Auf Fideikommissen, Majoraten und Lehnen können Pfandbriefe nur unter den Voraussetzungen, unter welchen die Substanz derselben nach den Gesetzen mit Schulden belastet werden darf, bewilliget werden.

§. 14. Auf adeliche in Erbpacht ausgegebene Güter sollen dem Grundherrn Pfandbriefe auf die Hälfte des neu auszumittelnden Tarwerthes nur gegeben werden, wenn der halbe Kapitalwerth des verabredeten Kanons, nach dem Zinsfuß von fünf Prozent berechnet, mit dem halben Tarwerth des Gutes gleich hoch oder höher ist, und wenn der Erbpächter in die Aufnahme der Pfandbriefe williget.

§. 15. Nur Personen, die den Gesetzen nach gültige Darlehnsverträge zu schließen befugt sind, können Pfandbriefe auf ihre Güter nehmen.

§. 16. Andere Schulverschreibungen können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen. Eben so wenig Verschreibungen über Lebtagsrechte, Rautic-

Kautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder die Einkünfte der Güter beschränken.

§. 17. Wer Pfandbriefe aufnehmen will, muß daher die Ablösung oder die Bewilligung des Gläubigers zum Umtausch der Schuldverschreibungen gegen Pfandbriefe beweisen, oder die Cession der Priorität aller auf dem Gute haftenden in Hypothekenbuche eingetragenen vorerwähnten Beschränkungen leibringen, ehe Pfandbriefe für ihn angefertigt werden können.

§. 18. Gutbesitzer in denjenigen zum Großherzogthum Posen gehörigen Kreisen, welche ehemals zu Westpreußen gehört haben, und daher in der General-Bürgschaft des westpreussischen landschaftlichen Kreditystems befangen sind, können dem Posenschen Kreditysteme nicht eher beitreten, als bis sie von allen ihren Verpflichtungen gegen das westpreussische Kreditystem, und namentlich auch aus dieser General-Bürgschaft, gänzlich entbunden sind.

§. 19. Bei Gütern, welche die Grenzlinie mit Polen durchschneidet, werden nur auf die disseitigen besonders abzuschätzenden Besetzungen Pfandbriefe gegeben.

§. 20. Alle Güter, die dem Kreditystem beitreten, müssen während der ganzen Tilgungszeit in der Feuersozietät versichert werden.

§. 21. Auch sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, der Vieh- und Hagelschlag-Versicherungsgesellschaft beizutreten, in sofern im Laufe der Tilgungszeit eine solche errichtet wird.

§. 22. Die ersten fünf Jahre, nach Einrichtung des landschaftlichen Kreditystems, steht es jedem Besitzer eines §. 12. bis 14. beschriebenen Gutes frei, dem landschaftlichen Kreditysteme beizutreten.

§. 23. Nach Verlaufe dieser fünf Jahre wird das System geschlossen, und kein weiterer Zutritt gestattet.

§. 24. Doch soll es einem Jeden, der bis zu dieser Zeit seinen Beitritt erklärt, und noch nicht bis auf die Hälfte des Werthes Pfandbriefe genommen hat, auch nachher freistehen, sich bis zu dieser Höhe Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Bezahlung und planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe.

§. 25. Die Posenschen Pfandbriefe sind zwar insgesamt von Seiten des Gläubigers (Inhabers) auflösbare. Doch findet diese Auflösbare erst von dem Zeitpunkte an statt, da das System nach §. 22. und 23. geschlossen wird. Wer aber nach Eintritt dieses Zeitpunktes seine Pfandbriefe baar bezahlt haben will, muß solche in den gewöhnlichen Zinsterminen ein halbes Jahr vorher, der Provinzial- oder General-Landschafts-Direktion kündigen.

§. 26. Die Provinzial-Direktion nimmt den gekündigten Pfandbrief in Verwahrung, und händigt dem Gläubiger dagegen ein Anerkenntniß aus, welches aber gleich-

gleichfalls auf jeden Inhaber gestellt wird, und für diesen gilt. Die General-Direktion wird von der Kündigung sofort in Kenntniß gesetzt.

§. 27. Im nächsten Termin erhält der Inhaber des Anerkennnisses, auf dessen Vorzeigung bei der betreffenden Provinzial-Direktion, unfehlbar baare Befriedigung.

§. 28. Sollten die zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe erforderlichen Gelder durch den Tilgungsfonds nicht aufgebracht werden können, so müssen sie zuvörderst aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft genommen werden.

§. 29. Sind diese Mittel nicht zureichend, um allen erfolgten Kündigungen zu genügen, so muß schleunigst die Generaldirektion davon in Kenntniß gesetzt werden, um das benöthigte baare Geld ohne Anstand herbeizuschaffen.

§. 30. Sollte sich die Generaldirektion hierin säumig finden lassen, oder solches zu bewirken nicht im Stande seyn, so daß die baare Einlösung des gekündigten Pfandbriefes nicht prompt und unweigerlich in dem vorbestimmten Zahlungsstermin erfolgte, so steht es dem Inhaber zunächst frei, auf die Spezial-Hypothek zurückzugehen, und aus dieser, nach einer neuen halbjährlichen, dem Besizer des damit belasteten Gutes gemachten Aufkündigung, seine Befriedigung bei dem betreffenden Gerichte nachzusuchen.

§. 31. Ereignete sich aber nach Verfolgung der Spezial-Hypothek irgend ein Ausfall, es sey an Kapital, oder an Zinsen und Kosten, so steht ihm der Weg Rechtsens gegen die General-Landschaftsdirektion zu Posen dahin zu, daß diese vom Richter schuldig erkannt, und durch richterlichen Zwang angehalten werde, ihn aus den bereitesten Mitteln, sofort vollständig zu befriedigen, und in deren Ermangelung die dazu erforderlichen Summen ohne Anstand auf alle Mitglieder des Kreditvereines nach dem Maasß der Kapital-Beträge ihrer Pfandbriefschulden auszuschreiben und von denselben beizutreiben.

§. 32. Außerdem sind die von dem landschaftlichen Kreditssysteme des Großherzogthums Posen ausgefertigten Pfandbriefe einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche nach dem beiliegenden Tilgungsplan auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihren Nennwerth stehen. (Siehe Beilage A.) Zu diesem Ende wird von den Schuldneru außer den vier Prozent jährlicher Zinsen, noch ein fünftes Prozent gezahlt.

§. 33. Es verzinst daher der Schuldner die auf sein Gut genommenen Pfandbriefe, von dem Termin der Aushändigung ab, mit fünf Prozent, und entrichtet außerdem noch jährlich ein Viertel Prozent des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

§. 34. Das eine zur planmäßigen Tilgung bestimmte Prozent soll als Kapital angesehen, und muß daher, wenn eintretende unbesiegbare Verhältnisse die Zahlung desselben aufhalten sollten, von dem Schuldner bis zur Berichtigung mit fünf Prozent verzinst werden.

§. 35. Wer sich nach §. 24. Pfandbriefe nachfertigen läßt, muß im Verhältniß zu der fortgeschrittenen Tilgung einen größeren Tilgungsbeitrag übernehmen, derge-

gestalt, daß derselbe zu der planmäßigen Tilgung des Kapitals in der allgemeinen Tilgungsfrist hinreicht. Doch soll dies auf diejenigen Mitglieder, welche noch vor der Schließung des Systems hinzugetreten sind, oder die volle Hälfte des Larwerthes an Pfandbriefen genommen haben, nicht angewandt werden, wenn auch dadurch, daß sie nicht gleich bei Errichtung des Kreditystems beigetreten sind, oder nicht sogleich die ganze Hälfte des Larwerthes in Pfandbriefen genommen haben, die Ablösung ihrer Schuld sich verzögert.

§. 36. Alle Gelder, welche zur planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe bestimmt sind, müssen zunächst zur Einlösung der etwa gekündigten Pfandbriefe (§. 25. und folg.) verwendet, und alles, was dazu nicht erforderlich ist, sogleich in Posen'sche Pfandbriefe umgesetzt werden. Andre Papiere dürfen unter keinerlei Umständen dafür eingekauft werden.

§. 37. So lange die Pfandbriefe unter dem Nennwerth oder ihm gleich stehen, besorgt die General-Direktion die Tilgung durch Ankauf derselben. Steigen sie über den Nennwerth, so geschieht die Tilgung durch Verloosung; doch soll dem Inhaber der zur Tilgung gelooften Pfandbriefe, das Aufgeld nach dem Cours bis auf die Höhe von drei Prozent, nie aber darüber, vergütet werden.

§. 38. Zur Erleichterung der Tilgung durch Verloosung sollen die Pfandbriefe gleicher Summen mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden.

§. 39. Die Zahl der Pfandbriefe, welche bei der Verloosung von jeder Gattung besonders gezogen werden, bestimmt sich nach dem zusammengesetzten Verhältniß, in welchem die Stückzahl der Pfandbriefe jeder einzelnen Gattung und deren Werth zusammengenommen zu dem Gesamtwert der ganzen Pfandbriefschuld steht, dergestalt, daß, soweit es möglich ist, immer das gegenseitige Verhältniß der Stückzahl von jeder Gattung vor und nach der Verloosung dasselbe bleibt. Das Verfahren hiebei ist übrigens in dem funfzehnten Kapitel näher bestimmt.

§. 40. Die öffentliche Bekanntmachung der gelooften Pfandbriefe, vertritt die Stelle der Kündigung, und sechs Monat nach dieser werden die Pfandbriefe zahlbar. Sollte das Geld alsdann nicht bezogen werden, so bleibt es bei der General-Landschaft niedergelegt, trägt aber dem Inhaber vom Zahlungstage ab, keine Zinsen.

§. 41. Auch jedem zum Kreditysteme gehörigen Gutbesitzer steht frei, im Laufe der planmäßigen Tilgungszeit bei der General-Landschafts-Direktion die auf sein Gut genommenen Pfandbriefe, entweder sämtlich auf einmal, wo dann, wie sich von selbst versteht, der durch die planmäßige Tilgung bereits erloschene Theil in Abzug gebracht wird, oder auch theilweise, nemlich in einzelnen, außer dem Tilgungsprozent erfolgenden Kapitalzahlungen, abzulösen, und sich dadurch entweder gänzlich, oder für den dergestalt besonders abgelösten Theil, von allen weitern Zahlungsverbindlichkeiten zu befreien. Die Ablösung kann jedoch nicht anders, als in Posen'schen Pfandbriefen, und nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung, geschehen.

§. 42. Auch entbindet nur die gänzliche Ablösung sämmtlicher Pfandbriefe dieses Gut von der nach §. 2. durch den Beitritt zum Posen'schen Kredit-systeme übernommenen General-Bürgschaft. Bei theilweisen Ablösungen dauert dieselbe durch die ganze Tilgungszeit fort.

§. 43. Die Löschung abgelöseter Pfandbriefe im Hypothekenbuch und deren Vernichtung erfolgt sogleich nach Berichtigung des Ablösungs-Geschäfts; diejenige der durch die planmäßige Tilgung lösungsfähig gewordenen Pfandbriefe aber jeberzeit, wenn sich fünf Prozent der gesammten Pfandbriefeschuld in dem Tilgungs-fonds aufgesammelt finden.

§. 44. Diese letztere Löschung muß indessen immer bei sämmtlichen verbundenen Gütern gleichzeitig nach dem Gesellschaftsverhältniß erfolgen, und die dazu nöthigen einzelnen Pfandbriefe, welche in dem Tilgungsfonds etwa nicht schon vorhanden sind, durch Umtausch (§. 10.) herbeigeschafft werden.

§. 45. So weit das Gesellschaftsverhältniß mit Rücksicht auf den Betrag der einzelnen Pfandbriefe nicht bei jeder einzelnen Löschung genau beobachtet werden kann, ist solches bei der nächstfolgenden möglichst auszugleichen.

§. 46. In dem Verhältniß der verbundenen Güterbesitzer zu der Landschaft rücksichtlich der Zinsen- und sonstigen halbjährlichen Zahlungen, wird aber durch diese periodische Löschung der planmäßig getilgten Pfandbriefe, nichts geändert, und muß daher solches mit Bemerkung der Höhe der halbjährigen Zahlungen, im Hypotheken-buche mit vermerkt werden, und dieser Vermerk so lange stehen bleiben, bis der letzte Pfandbrief gelöscht wird.

Viertes Kapitel.

Von Einrichtung der landschaftlichen Behörden überhaupt, und von dem königlichen Kommissarius insonderheit.

§. 47. Alles was zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Kreditvereines und der in der gegenwärtigen Kredit-Ordnung festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Ober-Aufsicht des Ministers des Innern, und der besonderen Aufsicht eines in der Provinz wohnenden königlichen Kommissarius. Unter diesen werden die Geschäfte des Vereines besorgt:

- 1) von den Provinzial-Direktionen;
- 2) von der General-Landschaftsdirektion, welche ihren Sitz in Posen hat;
- 3) von dem engeren Ausschusse, der sich jährlich einmal in Posen versammelt;
- 4) von der Generalversammlung, welche nur bei außerordentlichen Gelegenheiten ebendasselbst zusammengerufen wird.

§. 48. Allen diesen Behörden, §. 47., wird zunächst ein von Sr. Majestät zu ernennender Kommissarius vorgelegt, der mit aller Strenge darüber wacht, daß überall genau nach der Kredit-Ordnung und den Grundsätzen des Kredit-systems verfahren und

und nicht das Geringste, was den Allerhöchsten Gerechtfamen Seiner Königlichen Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen oder verabredet werde.

§. 49. Der Königliche Kommissarius beruft in den dazu geeigneten Fällen den engeren Ausschuss und die Generalversammlung, führt der Regel nach in beiden den Vorsitz, und entläßt die Versammlung nach Erledigung der Geschäfte. (Vergl. S. 160. und 171.)

§. 50. Er ist befugt, überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen zu verordnen, und dabei gegenwärtig zu seyn. Die halb-jährigen Abschlüsse und Visitationsprotokolle der Hauptkasse müssen ihm eingereicht werden.

Fünftes Kapitel.

Von der General-Landschafts-Direktion.

§. 51. An der Spitze der Verwaltungsgeschäfte steht die General-Landschafts-Direktion, ein Kollegium, welches aus dem General-Landschafts-Direktor und vier General-Landschafts-Räthen, den Syndikus mit eingeschlossen, besteht, und außerdem mit den nöthigen Unterbeamten versehen ist.

§. 52. Der zuerst anzustellende General-Landschafts-Direktor wird von Sr. Majestät auf die nächsten drei Jahre höchstunmittelbar ernannt. Für die Folge wird einer von dreien durch den engeren Ausschuss vorzuschlagenden Kandidaten die Königl. Bestätigung erhalten. Seine Verpflichtung erfolgt vor der versammelten General-Landschafts-Direktion durch den Königlichen Kommissarius oder dessen Stellvertreter, und seine Dienstzeit dauert sechs Jahre.

§. 53. Die vier Räte werden von dem engeren Ausschuss durch Mehrheit der Stimmen gewählt, von dem Königlichen Kommissarius zur Bestätigung des Ministers des Innern vorgeschlagen, und in Gegenwart des Königlichen Kommissarius durch den General-Landschafts-Direktor vereidet.

§. 54. Drei von ihnen müssen aus den zum Kreditvereine gehörigen Gutsbesitzern des Großherzogthums Posen gewählt werden, und Männer von bekanntem gutem Ruf, Vermögen und Fähigkeiten seyn.

§. 55. Die Dienstzeit dieser drei Räte dauert sechs Jahre, dergestalt, daß alle zwei Jahre einer ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird. In den beiden ersten Wechselfällen, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. Jeder Austretende ist sofort wieder wählbar.

§. 56. Zum General-Landschafts-Syndikus hingegen wählt der engere Ausschuss einen gesetzlich geprüften Rechtsgelehrten, der in einem richterlichen Amte steht oder gelanden hat, und des unbezweifelten Vertrauens der Regierung und seiner Mitbürger genießt. Er ist zugleich Rath mit Sitz und Stimme in der General-Land-

schafts-Direktion, und hat als solcher die besondere Amtspflicht, die Rechte und das Interesse der Gläubiger (Pfandbriefsinhaber) zu vertreten. Mit seiner Befähigung und Verpflichtung wird es eben so, wie bei den andern General-Landschafts-Räthen gehalten. Sollte derselbe unerwartet abgehen, oder auf längere Zeit krank werden, so muß ein anderer erprobter Rechtsgelehrter die Stelle bis zur Wiederbesetzung verwalteten. Sobald die Fonds des Vereins es erlauben, soll dieser Beamte so besoldet werden, daß er keiner andern Beschäftigung bedarf. Seine Anstellung ist lebenslanglich, er kann derselben nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht verlustig gehen.

§. 57. Die Bestellung des Rentanten und der übrigen Unterbeamten wird der General-Landschafts-Direktion überlassen, welche allein für ihre Befähigung haftet; bei ihrem Dienstantritt erhalten die Beamten eine besondere Geschäfts-Anweisung. Der Rentant muß eine Kaution in Gelde oder in Pfandbriefen von Sechshundert Thalern machen. Diese Beamten werden sämmtlich auf Lebenszeit angestellt, und können nur durch Urtheil und Recht entlassen werden.

§. 58. Das Kollegium versammelt sich, so oft der Direktor es für nöthig erachtet, und faßt seine Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit ab. Es wählt aus seiner Mitte in derselben Art, als solches §. 238. bei den Provinzial-Direktionen bestimmt ist, zwei Kassensuratoren, denen die daselbst angegebenen Verpflichtungen obliegen.

§. 59. Die General-Landschafts-Direktion ist verpflichtet, die Grundsätze des Kredit-systems aufrecht zu erhalten, sie pünktlich auszuführen zu lassen, das allgemeine Beste desselben überall zu befördern, und jeden Nachtheil zu beseitigen und zu verhindern.

§. 60. Die Provinzial-Direktionen müssen daher den auf die Kreditordnung begründeten Verfügungen der General-Direktion pünktlich Folge leisten, widrigenfalls sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

§. 61. Die General-Direktion untersucht und entscheidet alle Klagen und Anzeigen gegen die Provinzial-Direktionen oder gegen ihre einzelnen Mitglieder, in sofern sie das Kredit-system betreffen. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, wendet sich an den engeren Ausschuss.

§. 62. In allen Sachen, welche von der General-Landschafts-Direktion oder von den Provinzial-Direktionen entschieden werden, findet kein Prozeß statt. Es wird der Bericht des angeschuldigten Kollegiums oder der einzelnen Mitglieder gefordert, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des Schuldigen, eine Kommission zur Untersuchung ernannt, auf deren Bericht die Sache ohne fernere Weitläufigkeit entschieden wird.

§. 63. Alle Vorschläge und Bemerkungen, die auf Verbesserung des Kredit-systems abzielen, müssen an die General-Landschafts-Direktion eingereicht werden.

§. 64.

§. 64. Alle zweifelhafte Fälle, wo die Vorschriften dieser Kreditordnung nicht zureichen, werden von der Provinzial-Direktion der General-Direktion zur Entscheidung vorgelegt.

§. 65. Die General-Landschafts-Direktion hat die Oberaufsicht über sämtliche zum Kreditysteme gehörige Kassen, auch über diejenigen Fonds, welche die Gnade Sr. Majestät zur Unterstützung des Kreditystems bewilligen dürfte.

Sie hat sämtliche dahin gehörige, von der Provinzial-Direktion einzusendende Rechnungen zu residiren und festzusetzen, die General-Rechnung zusammenzustellen und dem engeren Ausschusse zur Decharge vorzulegen.

Ausschließlich beschäftigt sie sich mit der Ausführung des Tilgungsplans, durch Ankauf oder durch Verloosung nach den gegebenen Vorschriften. Sie wird zum Ankauf die zweckmäßigsten Zeitpunkte wählen, und jeden rechtlichen mit dem Kredite des Systems vereinbaren Vortheil zu benutzen suchen, um die Tilgung zu beschleunigen.

Zur besondern Aufnahme von Kapitalien, bedarf sie der Zustimmung des engeren Ausschusses.

§. 66. Sie empfängt die Bestände der bei den Provinzial-Direktionen nicht erhobenen Zinsen, und für die gekündigten und nicht präsentirten Pfandbriefe, imgleichen den Uberschuß des nicht verbrauchten Tilgungsprozentes zur weitem Auszahlung an die sich bei ihr meldenden Gläubiger.

§. 67. Sie ist berechtigt, so oft sie es für gut findet, Kassen-Visitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, zu untersuchen, und aus den Provinzial-Direktionen Abgeordnete zu diesen Geschäften zu ernennen.

§. 68. Sie führt den Schriftwechsel mit allen königlichen Kollegien in Angelegenheiten, die das Ganze des Kreditystems und das allgemeine Interesse der verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

§. 69. Die General-Landschafts-Direktion kann mit Zustimmung des engeren Ausschusses, wenn sie es nöthig findet, bei dem königlichen Kommissarius auf die Zusammenberufung einer Generalversammlung antragen.

Sechstes Kapitel.

Von den Provinzial-Direktionen.

§. 70. Bis zur Erweiterung des Kreditvereines soll nur eine Provinzial-Direktion und zwar in Posen, eingerichtet werden.

§. 71. Für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Kreditvereines sollen in der Kreisversammlung (Kapitel VII.) für jeden Kreis, in welchem wenigstens sechs Gutsbesitzer dem Kreditysteme beigetreten sind, drei Landschaftsräthe gewählt werden.

§. 72. Der Direktor bildet mit denen im Junius und Dezember sich versammelnden Landschaftsräthen das Provinzial-Kollegium.

§. 73. Es besteht aus einem Direktor; einem Landschaftsrath aus jedem Kreise, und aus noch einem Landschaftsrath, der zugleich Syndikus ist, und ist außerdem mit einem Rentanten, einem Kalkulator, der zugleich Registratur-Gehülfe ist, einem Kanzlisten und einem Boten versehen.

A. Von der Wahl und dem Amte des Direktors.

§. 74. Der Provinzial-Landschafts-Direktor wird in der §. 76. näher bestimmten Form von allen zum Kreditstiftung verbundenen Gutbesitzern des landschaftlichen Provinzial-Departements, nach Mehrheit der Stimmen, in den Kreisversammlungen gewählt. Der Königliche Kommissarius holt die höhere Bestätigung ein, welche der Minister des Innern erteilt.

§. 75. Er wird auf sechs Jahre gewählt, ist nach Ablauf dieser Frist aber wieder wahlfähig. Sollte er durch Unglücksfälle oder andere Ursachen außer Stand gesetzt werden, Zinsen zu zahlen, und von der Landschaft oder einem Gericht mit Exekution bedroht werden, so muß er sofort sein Amt niederlegen und es muß zu einer andern Wahl geschritten werden.

§. 76. Bei der darüber in den Kreisversammlungen zu veranlassenden Wahl, werden schriftliche Abstimmungen nicht angenommen; jeder verbundene Gutbesitzer muß persönlich erscheinen. Von diesen werden in jedem Kreise zwei Wahlherren gewählt, diese versammeln sich von allen verbundenen Kreisen in der landschaftlichen Departementsstadt, wählen unter sich einen Präsidenten der Wahlversammlung, und sodann nach Mehrheit der Stimmen den Provinzial-Direktor. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§. 77. Zu der Stelle der Provinzial-Landschafts-Direktoren (und eben so auch der Landschaftsräthe, den Syndikus ausgeschlossen) können nur solche in dem Kreditvereine des Großherzogthums Posen begriffene Gutbesitzer gewählt werden, die von guten Vermögensumständen und nicht über Gebühr verschuldet, auch von hinreichenden Kenntnissen sind und das Vertrauen ihrer Gegend genießen. Sie müssen der polnischen Sprache mächtig seyn. Da aber, auf Verlangen deutscher Theilnehmer auch Auszüge und Ausfertigungen in deutscher Sprache erteilt werden sollen, so muß außer dem Direktor und Syndikus jederzeit wenigstens ein Mitglied des Kollegiums auch diese Sprache verstehen.

§. 78. In der Regel sollen auch zu den Mitgliedern und Dirigenten der Kollegien nur Männer gewählt werden, welche ihre im Großherzogthum Posen befindlichen Güter bereits durch mindestens sechs Jahre selbst verwalten haben. Doch sollen hinsichtlich begründete Ausnahmen zulässig seyn.

§. 79. In der Folge muß der zu wählende Direktor schon früher den Posten eines Landschaftsrathes verwalten haben. Zwei landschaftliche Kreise aber lassen sich nicht mit einander verbinden. Die angenommene Wahl zu einem; einen schließt die Nothwendigkeit in sich, das erste aufzugeben.

§. 80. Der Direktor muß sich, so oft es nöthig ist, in der landschaftlichen Departementsstadt aufhalten; auch muß er es der General-Landschafts-Direktion anzeigen, wenn er über die Grenze seines Departements reisen will, und einen Landschaftsrath namhaft machen, der seine Stelle ersetzt. Dies geschieht auch, wenn er durch Krankheit oder andere gesegliche Ursachen an der Ausübung seines Amtes behindert wird.

§. 81. Der Direktor führt in dem versammelten Kollegium den Vorsitz, und leitet alle Berathschlungen und Geschäfte.

§. 82. Auch außer den Sitzungen ist er verpflichtet, alle Aufträge der General-Landschafts-Direktion auszuführen. Er ist berechtigt, auf solche Gegenstände, die keinen Verzug leiden, das Erforderliche vorläufig zu verfügen. Sind es sehr wichtige Angelegenheiten, so muß er, um einen Beschluß zu fassen, mindestens zwei der nächsten Landschaftsräthe zuziehen, auf alle Fälle aber das Kollegium bei der nächsten Versammlung von dem Verfügten in Kenntniß setzen.

§. 83. Er korrespondirt ununterbrochen mit der General-Landschafts-Direktion, den Landschaftsräthen der Kreise und mit allen die mit der Landschaft in Geschäften stehen. Er kontrollirt das Dienst- und ökonomische Betragen der Landschaftsräthe und der zum Systeme verbundenen Gutsbesitzer, sucht den Insulten jeden erlaubten Vortheil zu- und jeden Nachtheil abzuwenden. Die eingehenden Klagen der verbundenen Gutsbesitzer gegen Landschaftsräthe wird er nach eingezogener Nachricht in der Güte beilegen, aber Sachen von Wichtigkeit der General-Landschafts-Direktion anzeigen.

§. 84. Er erbricht alle eingehende Briefe, und hat das Recht, die Aufnahme von Taxen zu verfügen, wenn Gesuche um Pfandbriefe eingehen.

§. 85. Die Kassen seines Departements sind seiner besondern Aufsicht unterworfen. Er ist schuldig, sie oft zu revidiren und die Verwaltung derselben, so wie die gute Ordnung in der Registratur und Kanzlei immer im Auge zu behalten.

§. 86. Er wird durch den General-Landschafts-Direktor im Beiseyn des Königlichen Kommissarius vereidet.

§. 87. In allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten erhält er außer seinem Gehalt keine Diden, bei Reisen werden ihm drei Postpferde vergütet.

B. Von den Landschaftsräthen ausschließlich des Syndikus.

§. 88. Diese Landschaftsräthe sind in Beziehung auf das Kreditssystem die Vertreter der zu demselben verbundenen Gutsbesitzer; sie haben daher vorzüglich das Besondere Interesse derselben wahrzunehmen.

§. 89. Sie werden in jedem Kreise durch die Mehrheit der Stimmen der zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer gewählt, und durch den Königlichen Kommissarius zur Bestätigung, des Ministers des Innern vorgeschlagen.

§. 90. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre (§. 71.) sollen in jedem Kreise nur zwei Landschaftsräthe auf sechs Jahre gewählt werden, die von drei zu drei Jahren, das erstmal durch das Loos ausscheiden, so, daß immer Einer vorhanden ist, welcher den bisherigen Gang der Geschäfte kennt.

Ihre Wahl erfolgt in einer persönlichen Versammlung der im Kreise befindlichen Mitglieder des Vereins. Sie wechseln jährlich unter sich als Mitglieder der Provinzial-Direktion. Sie können wieder gewählt werden.

§. 91. Das erstmal beruft der Landrath des Kreises im Auftrage des königlichen Kommissarius die verbundenen Gutsbesitzer zur Wahl, und führt bei derselben den Vorsitz; für die Folge geschieht es von dem dienstthuenden Landschaftsrathe immer drei Monate vor dem landschaftlichen Termine, also um Oftern und Michaelis, in dem Jahre, wo für den Kreis eine Wahl nothwendig wird.

§. 92. In außerordentlichen Fällen soll es den zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzern frei stehen, auch einen zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer aus einem andern Kreise, zu dem sie ein besonderes Vertrauen haben, zu wählen. In keinem Fall dürfen aber die zu wählenden Landschaftsräthe mit dem Direktor in gerader Linie verwandt seyn.

§. 93. Kommt der Gewählte durch irgend einen Zufall so weit zurück, daß gegen ihn, wegen rückständiger Zinsen, Verfügungen ergehen müssen, so ist er genöthigt auszuscheiden. Es ist dann eine andere Wahl zu treffen.

§. 94. Wer durch Mehrheit der Stimmen gewählt wird, ist verbunden, der Wahl zu folgen. Nur die Einwilligung der wählenden Mitglieder des Vereins selbst kann ihn hievon entbinden, wenn ihm nicht ein gültiger Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

§. 95. Als gültige Entschuldigungsgründe werden nur angenommen:

- a) zwei Vormundschaften, die mit wirklicher Vermögensverwaltung verknüpft sind;
- b) der Umstand, zweimal hintereinander Landschaftsrath gewesen zu seyn;
- c) anhaltende Krankheiten;
- d) ein Alter über sechszig Jahr.

§. 96. Die gewählten Landschaftsräthe loosen unter sich, wer zuerst zu der Versammlung des Provinzial-Kollegiums geht.

§. 97. Die Verrichtungen der Landschaftsräthe sind zweierlei:

- a) als Glieder der Provinzialdirektion in den bestimmten Versammlungen, für die Dauer eines Jahres;
- b) als beständige Abgeordnete, um Taxen aufzunehmen, Güter zu verpachten, die Aufsicht darüber zu führen, sie zu übergeben, und abzunehmen, überhaupt um alle Anträge zu erledigen, die ihnen in Bezug auf das Kreditssystem von dem Direktor oder der General-Landschaftsdirektion gemacht werden.

§. 98. Sie erhalten kein bestimmtes Gehalt; dagegen werden ihnen, so lange in den Zinsenzahlungs-Terminen dauern, drei Thaler, und bei Kommissa-

missa-

missarischen Geschäften zwei Thaler Diäten bewilliget. Bei Reisen liquibiren sie drei Postpferde.

§. 99. Die Landschaftsräthe werden durch den General-Landschafts-Direktor im Beiseyn des Königlichen Kommissarius vereidet.

C. Vom Provinzial-Syndikus.

§. 100. Der Provinzial-Syndikus wird aus denjenigen geeigneten Personen, welche sich um die Uebertragung des Syndikats bewerben werden, von dem gesammelten übrigen Provinzialkollegium, nach Mehrheit der Stimmen, gewählt, und das Wahlprotokoll, aus welchem alle Mitbewerber ersichtlich seyn müssen; der General-Landschaftsdirektion eingereicht.

§. 101. Er muß dieselben Eigenschaften, ie der Syndikus der General-Landschaftsdirektion haben, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnungswesen geübt seyn.

§. 102. Die General-Landschaftsdirektion hat sich zuvörderst die nöthigen Nachrichten über seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, der Verfassung überhaupt, und der gegenwärtigen Kredit-Ordnung insbesondere, zu verschaffen, und demnachst die Bewirkung seiner Bestätigung bei dem Königlichen Kommissarius in Antrag zu bringen. Mit der Bestätigung und Vereidung wird es eben so wie bei den andern Landschaftsräthen gehalten, bei der Vereidung demselben jedoch zugleich eine ordentliche Bestallung auf lebenslang ausgehändiget.

§. 103. Der Provinzial-Syndikus ist zugleich Landschaftsrath mit Sitz und Stimme in dem versammelten Provinzial-Kollegium, und als solcher von Unterwegen besonders die Rechte und das Interesse der Gläubiger (Pfandbriefs-Inhaber) zu vertreten schuldig. Insonderheit aber hat er in rechtlicher Hinsicht alles zu prüfen, was auf die Sicherheit der Pfandbriefe Bezug hat, vorzüglich die Hypothekenscheine und die Dispositionsfähigkeit der Besizer. Seine über diese Gegenstände gemachten Erinnerungen müssen erledigt werden. In gleichem Maaße ist es auch seine besondere Obliegenheit, zu beurtheilen, ob bei den eingetragenen Schuldsposien und deren Ablösung noch zu erledigende Bedenklichkeiten obwalten, und auf deren Erledigung zu halten.

§. 104. Außerdem führt er das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt den eigentlichen Schriftwechsel des Direktors und des Kollegiums in allen landschaftlichen Angelegenheiten. Er führt die Landschaftsregister, und trägt das Erforderliche ein. Ueber die eingehenden Schreiben, die er in Abwesenheit des Direktors erbricht und präsentirt, und über die erlassenen Verfügungen führt er ein Journal, in welches diese mit Nummer, Namen des Einjenders oder Empfängers, kurzem Inhalt, dem Tage des Einganges und der Verfügung, und mit Anzeige der Akten, wo die Eingabe und Verfügung zu finden ist, gehörig und vollständig eingetragen werden,

§. 105.

§. 105. Ist ein abzuschickendes Gut nicht zu weit von dem Sitze der Direktion entfernt, und erlauben es seine Geschäfte, so muß er bei der Aufnahme der Taxen gegenwärtig seyn, auch andere Aufträge, die ihm von der Direktion in Landschafts-sachen gemacht werden, übernehmen.

§. 106. Dagegen soll er aber auch mit einer angemessenen Besoldung versehen, und kann nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

D. Von den Geschäften der Direktion und des Kollegiums.

§. 107. Das Kollegium versammelt sich jährlich zweimal, zu der §. 237. bestimmten Zeit, und bleibt, bis die Geschäfte abgemacht sind, beisammen.

§. 108. Einer Rücksprache mit den verbundenen Gutsbesitzern bedarf es nicht, wenn der Gegenstand bloß die Anwendung der Grundsätze dieser Kredit-Ordnung auf gewisse einzelne Fälle, z. B. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen, die Abfassung eines Beschlusses über Pfandbriefsbewilligungen oder Anlehen, die Verfügung der Verpachtung, die Revision und Abnahme der Rechnungen, die Wahl und Anstellung der Beamten, welche der Direktor in Gemäßheit dieser Kredit-Ordnung vorzuschlagen, das Kollegium aber mit Bestellungen zu versehen hat, und ähnliche Angelegenheiten betrifft. Bezieht sich aber der Gegenstand auf eine Veränderung in der Einrichtung des Kollegiums, z. B. auf die Anstellung eines in der jetzigen Ordnung nicht bestimmten Beamten, oder eine Veränderung des Lokals, besonders aber auf gewisse, dem Etat nicht gemäße Verfügungen, über die eigenthümlichen Fonds der Kasse, z. B. Zulagen und Neben-Einnahmen der Beamten; so kann ohne Rückfrage an die Kreise und ohne Genehmigung des engeren Ausschusses von dem Kollegium nichts bestimmt werden, vielmehr muß die Direktion alle Gegenstände der letzteren kl. vor den zu haltenden Kreistagen den Landschaftsräthen mittheilen, damit diese die Mitglieder des Vereins darüber befragen, und die nöthige Anweisung von ihnen einziehen können.

§. 109. Das Provinzialkollegium faßt alle Beschlüsse lediglich nach Mehrheit der Stimmen. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 110. Den ganzen Geschäftsgang leitet der Direktor; doch müssen dabei alle Belästigungen sorgfältig vermieden und die Geschäfte gleich vertheilt werden, wenn nicht eine nahe Verwandtschaft der dabei theilhaftigen Personen eine Ausnahme nothwendig macht.

§. 111. Allgemeine Angelegenheiten, welche das Departement oder das ganze Institut betreffen, muß der Direktor allen in dem Jahre dienstthuenden Landschaftsräthen auf dem geschwindesten Wege mittheilen, und diese sind zu einer gleichen Mittheilung an alle verbundene Gutsbesitzer verpflichtet.

§. 112. Die Provinzialdirektion muß vorzüglich darauf sehen, daß die Grundsätze des Systems in ihren Kreisen genau beobachtet, und alle Unordnungen vermieden

mießen werden. Sie muß alles, was zur Aufnahme des landschaftlichen Kredits reichen kann, befördern und ausführen.

§. 113. Die Direktion hat vorzüglich die Sicherheit zu untersuchen, welche von den zu Pfandbriefenden Gütern zu leisten ist. Wenn sich aus dem Hypothekenschein ergibt, daß bei dem zu verpfändenden Gute, z. B. in Ansehung des Besitztitels, noch eine Erinnerung von Seiten der Gerichte vermerkt steht, so ist der Pfandbriefsucher sogleich anzuweisen, das Nöthige bei der Behörde nachzusuchen, und den Erfolg nachzuweisen. Es muß auf den Grund des Hypothekenscheins die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Schuldposten, auch ob und was der Umschreibung entgegen stehe, untersucht werden.

§. 114. Vorzüglich beschäftigt sich die Provinzialdirektion mit Revision der aufgenomemen Taxen, mit Einnahme der Zinsen und deren Auszahlung an die Coupons-Inhaber, der Weitreibung der Rückstände, den erforderlichen Verpachtungen, der Aussicht darüber, und der Einziehung der Pachtgelder, imgleichen der Auszahlung des Kapitals der Pfandbriefe, in sofern ihr solche von der Generaldirektion übertragen wird.

§. 115. Die Direktion muß die Wirtschaftsführung der verbundenen Gütsbesitzer genau beobachten, und bei entdeckten die landschaftliche Sicherheit bedrohenden Unordnungen, die schleunigste Abhülfe verfügen.

§. 116. Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, der Direktion anzuzeigen, wenn ein Gütsbesitzer seinen Acker nicht gehörig bestellt, außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder ihn nicht ergänzt, wenn er durch einen Zufall vermindert worden ist; wenn er Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfallen läßt, und nicht ausbessert, Dämme eingehen läßt und Holzungen aushaut. Doch ist hiebei auf namenlose und unbestimmte Anzeigen keine Rücksicht zu nehmen.

§. 117. Vorzüglich muß die Bewirtschaftung der dem Kreditsystem verpfändeten Wälder genau beobachtet werden.

§. 118. Will der Besitzer den Wald von der Taxe ausnehmen, so muß er schriftlich erklären: daß es nur geschehe, um die landschaftliche Aussicht zu vermeiden; er es sich aber gefallen lasse, daß bei einer nothwendig werdenden Verpachtung des **Gutes** der Wald als mitverpfändet angesehen, und der Wirtschaftsbedarf nach den in der Wirtschaftstaxe bestimmten Preisen aus dem Walde entnommen werde; auch muß er sich einer Einschränkung von Seiten der Landschaft unterwerfen, wenn er eine dem jährlichen Bedarf nachtheilige Ausholzung unternehmen sollte.

§. 119. Ist der Wald mit zur Taxe gezogen, so muß die Direktion darüber wachen, daß der Wald nach den von ihr festgestellten Grundsätzen bewirtschaftet, und nicht mehr als danach bestimmt ist, geholt und verkauft werde.

§. 120. Sie ist zu diesem Behuf berechtigt und verbunden, so oft sie es nöthig findet, den Wald besichtigen zu lassen, die Einsicht der Rechnungen zu verlangen, und

die Jäger und Förster eiblich zu verhdren, um sich zu überzeugen, ob die Forstwirtschaft nach den bestehenden Grundsätzen geführt wird, oder nicht?

§. 121. Wird in der ersten Hälfte der Tilgungszeit der Pfandbriefe ein Wald durch Raupenfraß, Windbruch oder Brand verwüstet, so soll das beschädigte Holz von der Landschaft in Beschlag genommen, mit Zustimmung des Gutsbesizers verkauft, und von diesem Ertrage, so weit er zureicht, die auf den Wald genommenen Pfandbriefe abgelöst werden.

In der zweiten Hälfte der Tilgungszeit wird das Holz zwar seiner freien Verfügung überlassen; doch soll im Verhältniß des Schadens eine Reihe von Jahren bestimmt werden, in welchen der Besizer den zum Ertrage berechneten Theil der Forst nicht abholzen darf, um den Wald wieder in ein forstmäßiges Verhältniß zu bringen.

In beiden Fällen aber soll es von dem Gutsbesizer abhängen, ob er sich diesen Bestimmungen unterwerfen, oder die auf den Wald gegebenen Pfandbriefe sofort ablösen will.

§. 122. Findet ein Besizer in einem oder dem andern Falle Gelegenheit, sich einen bedeutenden Vortheil durch einen über die festgestellten Grundsätze hinausgehenden Holzverkauf zu schaffen, so muß er es der Direktion anzeigen, die nach vorheriger Untersuchung bestimmen wird, wie viel er dagegen Pfandbriefe abzulösen, oder in welchen Verhältnissen und wie lange er den Wald in den folgenden Jahren zu schonen habe, um das festgestellte Verhältniß der Holznutzung wieder herzustellen.

§. 123. Hat ein Besizer im verfloßenen Jahre weniger Holz geschlagen als bestimmt ist, so wird ihm der ersparte Abtrieb im laufenden Jahre bei dem Verkaufe zu Gute gerechnet.

§. 124. Es ist eine Forstverwüstung, wenn der Besizer mehr, als grundsätzlich festgestellt ist, Holz verkauft, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Ordnung holzt, oder wenn er die abgeholzten Flecke nicht vorschriftsmäßig hegt. Jede Forstverwüstung ist ein zureichender Grund, das Gut zu verpachten, und die Forst unter besondere Aufsicht zu nehmen, um den Kreditverein sicher zu stellen.

§. 125. Auf die Anzeige einer Forstverwüstung oder der üblen Bewirthschaftung eines Gutes, muß der Direktor entweder die Verantwortung des Gutsbesizers erfordern, oder ohne Aufssehen nähere Erkundigung über die Richtigkeit der Anzeige einziehen.

§. 126. Ist er von der Wahrheit der Anzeige überzeugt, so ist er befugt und verbunden, aus den Mitgliedern des Kollegiums eine Kommission anzuordnen, welche die angezeigten Unordnungen an Ort und Stelle zu untersuchen und den Gutsbesizer anzuweisen hat, in welcher Art und in welcher Zeit den gerügten Mängeln abgeholfen seyn muß.

§. 127. Die Direktion ist wegen der durch üble Wirthechaft entstehenden Ausfälle verantwortlich; in dringenden Fällen ist sie daher auch ermächtigt, die Untersuchung in Abwesenheit des Gutsbesizers vornehmen zu lassen.

§. 128. Genügt der Gutsbesitzer den Anweisungen der Kommission in den festgestellten Fristen nicht; so ist ohne weitere Rückfrage die Administration oder Verpachtung einzuleiten, die so lange fortgesetzt wird, bis die Wirthschaft wieder in Stand kömmt, und der Besizer hinlängliche Sicherheit für ein bessere Wirthschaftsführung leistet.

§. 129. Der Rekurs von dergleichen Verfügungen des Provinzial-Kollegiums steht dem Beschuldigten an die General-Landschafts-Direktion offen, welche die Beschwerde auf einen von dem Provinzial-Kollegium mit den Akten erforderlichen Bericht entscheidet, oder nach Umständen auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete verfügen kann.

Die Feststellung der General-Direktion wird vollzogen, dem Kläger aber der Rekurs an den engeren Ausschuß gestattet.

E. Von der Registratur und den Landschaftsregistern.

§. 130. Die Registratur wird von dem Syndikus mit Hülfe des Kalkulators in Ordnung gehalten.

§. 131. Sie besteht:

- 1) aus General-Akten, die alles enthalten, was das System überhaupt und das ganze Departement angeht, besonders die Korrespondenz mit der General-Direktion und andern Behörden über allgemeine Gegenstände;
- 2) aus Termins- oder Sitzung-Akten, worin die auf den Departementstagen vorgekommenen Gegenstände enthalten sind, als Bewilligungen, Taxvorträge und sonstige Beschlüsse.

Hiezu gehören auch die Kreistags-, Intabulations-, Rechnungs-Abnahme-, Zinszahlung- und andere periodische Aktenstücke; diese werden wie die ersten nach Jahrgängen geführt.

- 3) aus Spezial-Akten von jedem Gute, und sonstigen einzelnen Gegenständen nach alphabetischer Ordnung;
- 4) aus besonderen Spezial-Akten von jedem Gute im Betreff der planmäßigen Pfandbriefstilgung. Diese muß der Syndikus in einem von ihm zu verschließenden Schranke allein aufbewahren. Er bleibt für ihre Erhaltung verantwortlich.

§. 132. Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der im Departement befindlichen verbundenen Güter, der Besizer und ihres Besitztittels, und der Höhe der ausgesetzigten Pfandbriefe, die Nachweisung, wie viel zur Tilgung derselben gezahlt, und wie viel damit getilgt sind, und andere dazu gehörige Nachrichten, nach einer noch zu entwerfenden Schema.

§. 133. Sie werden von dem darauf besonders mit vereideten Syndikus geführt, und unter seinem Verschluss in der Registratur aufbewahrt.

§. 134. Nur im versammelten Kollegium, und zwar auf dem Grund eines, über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und vom Kollegium vollzogenen

Protokolls, darf der Syndikus in die Register eintragen. Einseitig darf er keinen Vermerk machen. In eben der Art wird die Pfandbriefstilgung nachgetragen.

§. 135. Bei eigener Vertretung muß der Syndikus diese Register mit der größten Genauigkeit führen, und sie unter keinen Umständen aus der Hand geben.

F. Vom Rentanten und den übrigen Beamten.

§. 136. Der Rentant muß alle Gelder nach der von der Departements-Direktion zu erhaltenden Dienstanweisung annehmen, auszahlen, buchen und belägen.

Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinsen, nimmt auf Anweisung der Direktion alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente in Empfang und verfährt damit, wie bei der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Journal führen, seine Kassenbücher, Registratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich in Allem nach der ihm zu ertheilenden Dienstanweisung richten.

§. 137. Sein Amt ist ihm lebenslänglich verliehen; nur durch eigene Entsagung oder durch Urtheil und Recht kann er entfernt werden.

Er muß eine von der Provinzial-Direktion zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in Pfandbriefen machen.

§. 138. Er wird von dem Direktor vorgeschlagen, durch die Mehrheit der Stimmen im Kollegium angenommen, und durch dasselbe vereidet. Sobald es der Fonds der Landschaft erlaubt, soll bei der Kasse noch ein Kontrolleur angestellt werden.

§. 139. Bei der Registratur, Kanzlei und Kalkulatur werden so viel Beamte angestellt, als nach dem Ernesse des Provinzial-Kollegiums zur ordnungsmäßigen Betreibung der Geschäfte erforderlich sind.

§. 140. Jeder bearbeitet zwar besonders das ihm angewiesene Fach, muß sich aber auch zu andern landschaftlichen Geschäften von der Direktion gebrauchen lassen, und Alles was ihm aufgetragen wird, mit Ordnung, Fleiß und Treue ausführen.

§. 141. Die Landschafts-Direktion hat ihre Befähigung zu prüfen; ihre Aemter sind lebenslänglich, wenn sie nicht wegen pflichtwidrigen Betragens entfernt werden. (§. 192.) Der Direktor bringt sie in Vorschlag, und die Mehrheit der Stimmen im Kollegium entscheidet ihre Anstellung; sie werden von dem Direktor vereidet und erhalten ihre Bestallung von dem gesammten Kollegium.

§. 142. Der ebenfalls noch anzustellende Voté besorgt die Reinigung und Heizung der Zimmer und die Aufsicht bei den Eignungen, trägt und holt Briefe, Paquete und Geld von der Post, und muß sich bei dringenden Angelegenheiten auch zu Versicherungen brauchen lassen.

§. 143. Er erhält seine Bestallung auf den Vorschlag des Direktors vom Kollegium, und behält sein Amt so lange als er es verwalten kann, und sich dessen durch ein pflichtwidriges Betragen nicht unwerth macht. Der Direktor wird ihn vereiden.

Siebentes Kapitel.¹

Von den Kreis-Versammlungen.

§. 144. Der dienstthuende Landschaftsrath ruft zweimal jährlich, nämlich am Oftern und Michael, die zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer des Kreises zusammen, eröffnet ihnen, was etwa geschehen seyn mag, und erfordert ihre Bemerkungen, die er berathen und den durch die Mehrheit der Stimmen festgestellten Beschluß aufzeichnen und unterschreiben läßt, um ihn bei dem Kollegium in Vortrag zu bringen. Es müssen auf diesen Kreistagen alle Wähler, und andere den Kreditverein betreffende Gegenstände abgemacht werden, worüber es der unmittelbaren Zuziehung der verbundenen Gutsbesitzer bedarf.

§. 145. Alle zum Kreditssysteme verbundene Gutsbesitzer müssen, können sie keine rechtliche Abhaltung nachweisen, persönlich erscheinen. Für unmündige und moralische Personen kann ein angesehener Gutsbesitzer bevollmächtigt werden, ihre Stimme abzugeben, oder für erstere auch der Vormund selbst erscheinen.

§. 146. Von Wirtschaftsbeamten oder Andern, die persönlich nicht geeignet sind, in den Kreisversammlungen zu erscheinen, werden weder schriftliche noch mündliche Erklärungen angenommen.

§. 147. Die Nichterscheinenden oder durch einen zulänglich Bevollmächtigten Nichtvertretenen, werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit angesehen. Wer aber, ohne eine hinlängliche Ursach anzugeben, dreimal hintereinander ausbleibt, wird von der Versammlung und von allen Wahlen zu einem landschaftlichen Amte oder Geschäfte auf immer ausgeschlossen.

§. 148. In der Ausschreibung zur Kreisversammlung müssen die Hauptgegenstände der Berathung angeführt werden, und jeder Gutsbesitzer muß bei dem Empfangsvermerk zugleich anzeigen, ob er persönlich erscheinen werde, oder welche dringende Abhaltungen er habe. Die Umläufe müssen in kleinen Umkreisen dergestalt bespärdet werden, daß sie acht Tage vor dem Termin herumkommen können.

§. 149. Den Vorsitz in den Kreisversammlungen führt der dienstthuende Landschaftsrath, in seiner Abwesenheit der folgende.

§. 150. Ist Alles, was auf das Kreditssystem Bezug hat, vorgebracht und erlediget, so wird, wenn dergleichen erforderlich sind, zu den Wahlen geschritten.

§. 151. Bei den Wahlen werden die Stimmen nach der Zahl der stimmenden Gutsbesitzer gezählt. Jeder hat in demselben Kreise, ohne Rücksicht darauf, ob er darin mehrere Güter oder nur eins besitzt, nur eine Stimme. Wer aber in mehreren Kreisen besondere Besigungen hat, hat in jedem dieser Kreise eine Stimme.

§. 152. Von den bei den Kreisversammlungen aufgenommenen Protokollen erhält die Provinzial-Direktion eine unterschriebene Abschrift, und erstattet aus sämtlichen Kreisberichten einen Hauptbericht an die General-Landschafts-Direktion.

§. 153. Außer diesen jährlich zweimal abzuhaltenen Kreisversammlungen ist kein Landschafts-Rath berechtigt, ohne besonderen Auftrag der General-Landschafts-Direktion, eine landschaftliche Versammlung auszusprechen.

A chtes Kapitel.

Vom engeren Ausschusse.

§. 154. Der engere Ausschuss ist eine Versammlung von Abgeordneten, welche die zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer eigends für diese Bestimmung, und zwar zu einer jeden solchen Versammlung von neuem, in den Kreisversammlungen nach Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 155. Es soll dazu auf drei Kreise nur ein Deputirter gewählt werden. Diese Kreise wechseln dergestalt ab, daß der eine Kreis im ersten Jahre, der zweite im zweiten, der dritte im dritten, den Abgeordneten wählt. Das Loos wird bestimmen, welcher Kreis anfängt und welcher folgt.

§. 156. Außerdem soll auch der General-Landschaftssyndikus mit Eig und Stimme hinzutreten, und in den Versammlungen das Protokoll führen, imgleichen von jedem Provinzialkollegium ein Landschaftsrath mit zum engeren Ausschusse geschickt werden.

§. 157. In dem Kreise, wo der Abgeordnete zum engeren Ausschusse zu wählen ist, werden die zum Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer, nach erfolgtem Auftrage der Generaldirektion, von dem diensthühenden Landschaftsrath zu der §. 91. bestimmten Zeit in der Kreisstadt zusammenberufen. Er führt bei der Versammlung den Vorsitz, sammelt und zählt die Stimmen, und macht den Gewählten bekannt. Das über die Wahl geführte Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben, einmal dem königlichen Kommissarius und einmal der General-Landschaftsdirektion eingereicht.

§. 158. In der diesfälligen Kreisversammlung (§. 144.) müssen alle verbundene Gutsbesitzer persönlich erscheinen. Bevollmächtigte werden nicht angenommen; auch kann einem Andern die Stimme nicht übertragen werden, wohl aber der Vormund für seine Unmündigen erscheinen. Wer nicht erscheint, erklärt dadurch, daß er den genannten Beschlüssen bejahend beitrete.

§. 159. Der engere Ausschuss versammelt sich jährlich einmal in Posen in den ersten Tagen des Januars. Sein Geschäft ist, die unverbrüchliche Sicherheit der Pfandbriefe, die richtige Zinszahlung und der pünktliche Gang der Pfandbriefstiltung unter allen Verhältnissen zu erhalten. Er ist die kontrollierende Behörde der General- und sämtlichen Provinzial-Landschaftsdirektionen, und hat alle Rechnungen zu dechargiren, und die an ihn gelangten Beschwerden in letzter Instanz zu entscheiden. Abweichungen von dieser Kredit-Ordnung, oder Abänderungen derselben, ist aber auch der engere Ausschuss zu beschließen oder zu genehmigen nicht ermächtigt.

§. 160.

§. 160. Der Königl. Kommissarius ruft den engeren Ausschuss, mit Bestimmung des Tages an welchem er sich versammeln soll, zusammen, eröffnet die Sitzungen, leitet die Berathschlagungen und Beschlüsse, und entlässt ihn, wenn alle Geschäfte beendigt sind. Im Fall der Behinderung des Königl. Kommissarius vertritt der General-Landschaftsdirektor seine Stelle.

§. 161. Der engere Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen. Der Königl. Kommissarius oder sein Stellvertreter, stimmt nicht mit, giebt aber bei Stimmengleichheit durch seine Meinung den Ausschlag. Ein anwesender Abgeordneter oder Landschaftsrath, der persönlich, oder für seinen Kreis insonderheit betheiligt ist, darf nicht mitstimmeln.

§. 162. Die Abgeordneten sind verbunden, die von ihren Nachgebern erhaltene Anweisung zum Vertrage zu bringen. Doch sind sie ohne Verantwortlichkeit beauftragt, davon abzugehen oder der Mehrheit beizutreten, wenn sie eine andere Ueberszeugung von der vorzutragenden Sache erhalten haben. Die Kreise und die Departements werden durch den Beschluss der Versammlung verbindlich gemacht. Sollte ein gerade nicht eiliger Gegenstand zur Berathung kommen, welcher den Kreisen ganz unbekannt ist, oder worüber sie gar keine Anweisung erteilt haben, so wird der Gegenstand zur vorherigen Berathung der Kreise gewiesen.

§. 163. Die General-Landschaftsdirektion ist schuldig, dem engeren Ausschusse über alles, was er zu wissen verlangt, die nöthigen Nachrichten und Akten mitzutheilen. Der General-Landschafts-Syndikus insbesondere aber ist noch verpflichtet, in allen Rechtsangelegenheiten sein rechtliches Gutachten dem engeren Ausschuss auf Verlangen in schriftlicher Ausföhrung vorzulegen.

§. 164. Alle Rechnungen, die dem engeren Ausschuss vorgelegt werden, müssen von den Provinzialdirektionen halbjährig gehörig abgeschlossen, belägt, von der General-Landschaftsdirektion revidirt, auch alle Erinnerungen möglichst erledigt seyn.

§. 165. Vorzüglich wird die General-Landschaftsdirektion die Rechnung über die planmäßige Tilgung der Landschaftsschulden mit aller Pünktlichkeit legen, und alle ihre Geldgeschäfte zulänglich rechtfertigen, und belägen.

§. 166. Wenn in dem Schriftwechsel, welchen die General-Landschaftsdirektion mit den Königl. und andern Kollegien führt, Gegenstände vorkommen, die einen Vor- oder Nachtheil des Kreditystems betreffen, so müssen Auszüge davon gemacht, und dem engeren Ausschusse zur Berathung und weitem Veranlassung vorgelegt werden.

§. 167. Das Protokoll des engeren Ausschusses muss von dem Königl. Kommissarius unverzüglich in Abschrift an das Ministerium des Innern eingesandt, und Falls der engere Ausschuss die Zusammenberufung einer Generalversammlung nöthig, und auch der Königl. Kommissarius die Gründe dafür erheblich findet, die Genehmigung des gedachten Ministeriums dazu eingeholt werden.

Neuntes Kapitel.

Von der General-Versammlung.

§. 168. Im Auftrage des Ministers des Innern ruft der **Königliche Kommissarius** die Generalversammlung zusammen.

§. 169. Die Generalversammlung besteht aus einem Abgeordneten von jedem der verbündeten Kreise. Sie werden wie zum engeren Ausschusse in den Kreistagen (§. 144.) gewählt. Außerdem treten alle Mitglieder der General-Landschafts-Direktion, und die Direktoren und Syndiker der Provinzialkollegien mit **Sitz** und Stimme der General-Versammlung hinzu.

§. 170. Die zu Abgeordneten in die Generalversammlung gewählten **Gutsbesitzer** müssen, so wie die Abgeordneten zum engeren Ausschusse, ohne Unterschied die noch festzusetzenden **Däten** und **Reisefkosten** annehmen, um die **Uneigennützigkeit** der **Bedürftigern** nicht in Verlegenheit zu setzen. Wer zum Abgeordneten gewählt wird, muß die **Wahl** annehmen.

§. 171. Der **Königliche Kommissarius** bestimmt den **Tag** der ersten **Zusammenkunft**, führt in den **Sitzungen** den **Vorsitz**, und **entläßt** die **Generalversammlung**, wenn die **Arbeiten** derselben **geendet** sind. Ist er **krank** oder **abwesend**, so wird der **Minister** des **Innern** seinen **Stellvertreter** ernennen.

§. 172. Die **Generalversammlung** ist die **oberste Kontrolle** des **gesammten Kreditvereins**. Sie **entscheidet** in der **letzten Instanz** alle **Angelegenheiten**, die der **engere Ausschuss** nicht **abmachen** kann. Sie **entscheidet** auch, ob **Vorschläge** und **Entwürfe**, **innerhalb** der **Grenzen** der **Kredit-Ordnung**, die auf die **Aufnahme** des **Instituts** und auf **Beförderung** des **Kredites** gerichtet sind, oder **Abänderungen** in der **innern** **Oekonomie** bezwecken, **angenommen** oder **verworfen** werden sollen.

§. 173. Die **General-Versammlung** faßt ihre **Beschlüsse** nach **Meztheit** der **Stimmen**; die **Reihfolge**, in welcher die **Stimmen** abzugeben sind, und damit zugleich die **Rangordnung** aller **Mitglieder** der **Generalversammlung** in derselben, wird in der **ersten Sitzung** ein für **allemaal** durch's **Loos** bestimmt.

§. 174. Der **Königliche Kommissarius** stimmt in der **Regel** gar **nicht** mit. Sind aber über einen **Gegenstand** der **Berathung** gleiche **Stimmen**, so wird derselbe, nach **Anhörung** der **wechselseitigen Gründe**, mit seiner **Stimme** den **Ausschlag** geben.

§. 175. Der **Syndikus** der **General-Landschafts-Direktion** führt das **Protokoll** bei der **Generalversammlung**.

§. 176. Von der **General-Landschafts-Direktion** wird der **Generalversammlung** ein **ausführlicher Bericht** über **alles** **erstattet**, was das **Ganze** des **Kreditsystems** und das **allgemeine Interesse** aller **verbundenen Gutsbesitzer** betrifft.

§. 177. Alle über die **verwalteten Fonds** geführte und von dem **engeren Ausschusse** **revidirte** **Rechnungen** werden der **Generalversammlung** noch **einmal zur Einsicht** vorgelegt, die, **findet** sie es **nöthig**, eine **nochmalige** **Revision** **veranlassen** kann.

§. 178.

§. 178. Die General-Landschaftsdirektion tritt während der Generalversammlung ganz außer Thätigkeit. In allen Fällen, wo es auf eine Untersuchung der Geschäftsführung dieses Kollegiums ankommt, wird ein besonderer Ausschuss aus der Generalversammlung selbst ernannt, welcher einen Rechtsgelehrten, der nicht im Dienst der Direktion ist, zuzuziehen hat, und bei der endlichen Entscheidung dürfen in solchen Fällen die Mitglieder der General-Landschaftsdirektion nicht mitstimmen.}

§. 179. Die der Generalversammlung zur Berathung und Entscheidung vorzuliegenden Sachen, können auch von den Provinzialdirektionen oder von einzelnen Kreisen eingereicht werden. Doch müssen sie zuvor alle an die General-Landschaftsdirektion gehen, die sie den übrigen Provinzialkollegien bekannt macht, um in ihren Kreisen darüber in den Kreistagen abstimmen zu lassen, damit die zum engeren Ausschusse gewählten Abgeordneten darüber mit Anweisung versehen, einen Beschluß fassen können: was davon der Generalversammlung vorzulegen ist.

§. 180. Die Generalversammlung darf nichts zu ihrer Berathung und Entscheidung ziehen, was nicht den landschaftlichen Kreditverein und dessen Bestimmung angeht, oder die Gerechtsame der Gläubiger gefährden könnte.

§. 181. Deshalb müssen alle an die General-Landschaftsdirektion eingesandte, und von ihr und dem engeren Ausschusse einer näheren Erwägung der Generalversammlung würdig geachtete Eingaben und Vorschläge, sechs Wochen vor der Zusammenkunft derselben, dem königlichen Kommissarius zur Prüfung mitgetheilt werden.

§. 182. Will der engere Ausschuss oder die General-Landschaftsdirektion von Amtswegen einen Gegenstand in Vorschlag bringen, über welchen noch die gesammten Gutsbesitzer gehört werden müssen, so werden die Vorschläge zur gebührenden Zeit den Provinzialdirektionen mitgetheilt, um in den Kreisen darüber abstimmen zu lassen. Die nächste Versammlung hat über diese Abstimmungen einen Beschluß zu fassen, der dann der Generalversammlung vorgelegt wird.

§. 183. Ueber alle Beschlüsse, welche auf Abänderungen der gegenwärtigen Kredit-Ordnung oder Zusätze zu derselben gerichtet sind, muß der königliche Kommissarius bei dem Ministerium des Innern, bei Einreichung einer vollständigen Abschrift der Generalversammlungs-Protokolle, noch besonders auf die Einholung der königlichen Bewilligung antragen, und können dieselben nicht eher, als bis diese erfolgt ist, in Ausübung gebracht werden.

§. 184. Nach beendigter Generalversammlung müssen die Abgeordneten der Provinzialdirektionen diesen, und die Provinzialdirektionen den verbundenen Gutsbesitzern von allen genommenen Beschlüssen Nachricht geben.

§. 185. So wie die Generalversammlung durch den königlichen Kommissarius geschlossen ist, tritt die General-Landschaftsdirektion wieder in volle Thätigkeit.

Zehntes Kapitel.

Von Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen.

§. 186. Jedes Mitglied des Vereins ist verbunden, sich den Verfügungen der landschaftlichen Kollegien, welche die Aufrechterhaltung und Ausführung des Kredit-systems betreffen, zu unterwerfen.

§. 187. Bei Widerspenstigkeit und Ungehorsam sind die Landschafstkollegien befugt, ihren Verfügungen durch Geldstrafen, durch landreuterliche Hülfe, und nöthigen Falls durch nachzuzuschenden militairischen Beistand, Nachdruck zu geben.

Die Gerichte sind gleichfalls verpflichtet, der Landschaft in diesen Fällen auf ihr Ansuchen schleunige und unweigerliche Hülfe zu leisten.

§. 188. Sollten diese Mittel den Widerspenstigen nicht zur gesetzlichen Ordnung zurückbringen, so ist der Verein berechtigt, die Ablösung der empfangenen Pfandbriefe von ihm zu fordern, und wenn diese nicht erfolgt, die Veräußerung der verpfändeten Güter zu verlangen.

§. 189. Das Provinzialkollegium, welches sich zu einem solchen Verfahren genöthigt sieht, muß unter Anführung aller vorwaltenden Umstände und Gründe an die Generaldirektion berichten, welche nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsgründen hört, und darauf festsetzt, ob und in wie weit die vom Provinzialkollegium geforderte Ablösung der Pfandbriefe statt finden müsse.

§. 190. Glaubt der Angeschuldigte sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigen zu können, so kann er entweder auf eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete, oder auf die Entscheidung der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses, oder auch der Generalversammlung, Falls nämlich die Berufung einer solchen gerade beschlossen seyn sollte, antragen. Hiernach haben diese Behörden die Akten zu revidiren, und einen unabänderlichen Beschluß zu fassen.

§. 191. Wenn der Angeschuldigte in der gesetzten Frist die Pfandbriefe nicht abläßt, so ist das Gut sofort zu verpachten, und nach Ablauf der Pachtjahre auf Ersuchen der Landschaft von dem betreffenden Landgericht zur Subhastation zu stellen.

§. 192. Alle landschaftliche Beamte sind verpflichtet, den Verordnungen ihrer vorgesetzten Behörden Folge zu leisten. Die Ungehorsamen können in Geldstrafe genommen, und bei beharrlicher Widerspenstigkeit durch Urtheil und Recht von ihrem Amte fern entfernt werden.

§. 193. Auch die verbundenen Gutbesitzer ganzer Kreise in ihrer Gesamtheit bei den Kreisversammlungen sind verpflichtet, den Vorschriften der Kredit-Ordnung und den auf den Grund derselben abgefaßten Beschlüssen und ergangenen Verfügungen der ihnen vorgesetzten landschaftlichen Behörden, in allen Stücken Folge zu leisten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Aufnahme der Taxen.

§. 194. Von allen dem landschaftlichen Kreditssystem zu verpfändenden Gütern müssen neue Taxen aufgenommen werden, und die Abschätzungen der Güter und Forsten nach den in der Beilage B. der gegenwärtigen Kredit-Ordnung beigefügten Taxgrundrissen erfolgen.

§. 195. Die Taxen der Güter, welche bereits von der westpreussischen Landschaft gefertigt sind, bedürfen nur einer Revision an Ort und Stelle, und der Berichtigung nach den vorgebachten Taxgrundrissen.

§. 196. Wer im Laufe der Tilgungszeit neue Pfandbriefe aufnehmen will, muß sich einer gleichmäßigen Revision unterwerfen, wenn die vorhandene Taxe älter als drei Jahre ist.

§. 197. Als einzige Ausnahme von dieser Regel soll gestattet werden, auf ein Viertel des Kaufpreises der bis zum Ende des Jahres 1793. erkauften Güter Pfandbriefe ohne Taxe zu bewilligen.

§. 198. Das nicht zu überschreitende Minimum und Maximum ist überall in den Taxgrundrissen ausgedrückt. Jede Provinzialdirektion wird in den Grenzen desselben die Sätze für ihren Bezirk, oder, wenn sie es nöthig findet, für jeden Kreis bestimmen, und diese Bestimmung durch die Generaldirektion auch dem engeren Ausschusse zur Bestätigung vorlegen.

§. 199. Wo eine Vermessung des Guts vorhanden ist, wird allein auf diese veranschlagt. Wo diese nicht ist, muß die ganze Fläche durch einen vereideten Feldmesser mit Ruthen oder Stangen übermessen und das Resultat mit dem sechsjährigen Durchschnitt der zu beschwörenden Ausfaat-Register verglichen werden.

Sind keine Wirtschaftsregister vorhanden, so muß die Ausfaat- und der Heu-Ertrag durch die Oekonomiebedienten und drei Dorfseinsassen, die eine zulängliche Kenntniß davon haben, beschworen werden.

§. 200. Die Aufnahme der Taxen geschieht bei Gütern bis zu einem Werthe von zwanzigtausend Thalern, von einem Mitgliede des Provinzialkollegiums. Bei Gütern von höherem Werthe wird noch ein zweites Mitglied dazu ernannt. Waldungen bis fünf und vierzig Hufen werden von zwei, größere Wälder von drei Forstverständigen abgeschätzt.

§. 201. Die zur Aufnahme der Taxen beauftragten Räte müssen die im §. 77. und 78. bestimmten Eigenschaften besitzen. Bei ihrer Auswahl ist mit besonderer Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie weder unter sich, noch mit dem Besizer des abzuschätzenden Gutes in so nahen Familien- oder sonstigen Verbindungen stehen, welche nach den Gesetzen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen schwächen würden; auch ist zwischen zwei und mehreren Kommissarien eine wechselseitige Theilnahme bei der Abschätzung ihrer eigenen Güter als gänzlich unstatthaft zu vermeiden.

§. 202. Die Abschätzungs-Kommissarien müssen überall mit Zuziehung eines Justizbeamten verhandeln. Wenn der Syndikus durch andere Arbeiten abgehalten, der Taraufnahme nicht beiwohnen kann, so muß der Provinzialdirektor einen anderen zu diesem Geschäfte besonders zu vereidenden Justizbeamten dazu ernennen. Jeder Abschätzungs-Kommissarius erhält zwei Thaler Diäten.

§. 203. Der Direktor ernennet die zur Taraufnahme nöthigen Kommissarien, und diese vereinigen sich wegen des anzusetzenden Termins, der sofort dem antragenden Gutbesitzer mit dem Auftrage bekannt zu machen ist, alles Erforderliche vorzubereiten, und eine Fuhr an den bestimmten Ort zu schicken, um die Kommissarien abzuholen, oder ihre Reisekosten extrapostmäßig zu vergütigen.

§. 204. Alle Zubehörungen (Vertimenzien) des abzuschätzenden Gutes müssen zur Tare gezogen werden. Es bleibt dem Eigenthümer nur erlaubt, die Forsten auszunehmen.

§. 205. Wenn gleich die Kommissarien mit aller Pünktlichkeit und Umsicht den wahren Ertrag ausmitteln müssen, so dürfen sie doch durch unnütze Weitläufigkeiten das Geschäft nicht absichtlich verlängern. Die Direktion muß bei Feststellung der Diäten darauf Rücksicht nehmen; und diese werden von ihr allein an die Kommissarien ausgezahlt und von dem Veranlasser der Tare wieder eingezogen. Eine unmittelbare Zahlung der Diäten Seitens des Letztern an die Kommissarien darf niemals gestattet werden.

§. 206. Die Kommissarien schicken sofort die von ihnen gemachte und unterschriebene Tare an den betreffenden Direktor, und berichten zugleich über die etwa vorgefundenen besonderen Verhältnisse.

§. 207. Alle aufgenommenen Taren sollen, sobald sie bei dem Direktor eingehen, durch zwei Mitglieder des Kollegiums, welche bei der Aufnahme der Tare nicht mitgewirkt haben, und von dem Direktor zu ernennen sind, von jedem besonders revidirt werden. Die Revisoren erhalten die Taren mit ins Haus. Die schriftlich abgefaßten Erinnerungen und Bedenken gegen die Taren senden sie dem Direktor, welcher sie den Abschätzungs-Kommissarien zur Erledigung zuschickt. Dem zweiten Revisor werden die Bemerkungen des ersten nicht mitgetheilt.

§. 208. Die Kommissarien sind zunächst verantwortlich, wenn der Landschaft durch eine zu hohe Tare, aus unrichtig zum Grunde gelegten Thatsachen, oder aus unrichtiger Anwendung der Grundsätze ein Schaden erwächst — subsidiarisch auch die Revisoren, wenn sie nicht beweisen, mittelst unrichtiger Angabe von Vertragsgegenständen durch die Kommissarien getäuscht zu seyn. Liegt böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (was nicht vorausgesetzt werden kann) zum Grunde, so müssen sie, nach den allgemeinen Gesetzen, den ganzen Schaden vertreten. Für geringere Versehen bleiben die Taxkommissarien und Revisoren nur drei Jahre nach revidirter Tare verantwortlich. In allen diesen Fällen findet jedoch die Verantwortlichkeit derselben nur gegen die Landschaft, nicht aber gegen einen dritten, statt.

§. 209. Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die weitere Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoher Abschätzungen entweder dem gesammten Departementalkollegium, oder denjenigen Mitgliedern zur Last, die bei dem Vortrage für die Erhöhung gestimmt haben.

Um daher einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Kollegiums seine Abstimmung mit Anführung der Gründe zu den Akten geben.

§. 210. Glaubt sich ein Gutbesitzer durch das Verfahren der Taxkommissarien beeinträchtigt, so muß er auf eine zweite Abschätzung antragen. Der Direktor ernennt alsdann neue Kommissarien, und die gesammte Provinzialdirektion bestimmt, nach reiflicher Ueberlegung der den ersten Taxkommissarien gemachten Beschuldigungen, und nach der Revision der neu aufgenommenen Taxe, ob der Ankläger oder der Angeklagte die Kosten bezahlen müsse.

§. 211. Wird außer diesem Fall auf eine neue Abschätzung angetragen, um einen höhern Ertrag des Gutes zu beweisen, so bezahlt der Antragende die Kosten, und die ersten Tax-Kommissarien können auch zur zweiten Taxe ernannt werden.

§. 212. Auch gegen einzelne Zweige der Abschätzung kann der Gutbesitzer Ausstellungen machen; das Provinzial-Kollegium wird bestimmen, ob sie erheblich genug sind, um eine neue Taxe zu veranlassen.

§. 213. Die Einwendungen gegen die erste Taxe müssen allemal bestimmt angezeigt, und glaubhaft bescheiniget werden, bevor die örtliche Revision der ersten Taxe oder die Aufnahme einer neuen verfügt werden kann.

§. 214. Sollte das Provinzial-Kollegium aus irgend einem Grunde von Amtswegen eine neue Abschätzung für nöthig erachten und verfügen, so wird das Resultat derselben ergeben, ob die ersten Tax-Kommissarien, oder der Gutbesitzer, oder beide die Kosten zu bezahlen haben.

§. 215. Wollen sich in allen diesen Fällen die Kommissarien oder die Gutbesitzer bei dem Beschlusse der Direktion nicht beruhigen; so bleibt ihnen der Rekurs an die General-Landschafts-Direktion und an den engeren Ausschuß, der die Beschwerde in letzter Instanz entscheiden muß.

§. 216. Bei der Benachrichtigung von der festgestellten Höhe der Taxe eines Gutes wird dem Besizer zugleich bekannt gemacht, daß er einen Auszug der Taxe, oder, wenn er die Schreibgebühren bezahlen will, die ganze Taxe in vierzehn Tagen erhalten soll, und daß er vierzehn Tage nach Empfang derselben seine Einwendungen dagegen dem Provinzial-Kollegium anzeigen muß, widrigenfalls die Taxe als angenommen angesehen wird.

Zwölftes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 217. Wer Pfandbriefe auf sein Gut nehmen will, meldet sich bei der betreffenden Hypotheken-Behörde, und unterrichtet gleichzeitig von seiner Absicht die Provinzial-Landschafts-Direktionen.

§. 218. Die Hypothekensbehörde ist verpflichtet, davon sofort Kenntniß zu nehmen. Sind gesetzliche Hindernisse vorhanden, so bescheidet sie darüber den Nachsuchenden. Im entgegengesetzten Falle sendet sie die Eingabe ohne Aufenthalt unschriftlich und unter bloßem Umschlag mit Beifügung eines Hypothekenscheines an die betreffende Provinzial-Direktion.

§. 219. Findet der Direktor die Bewilligung der Pfandbriefe nach den bestehenden Grundsätzen nicht zulässig, so setzt er den Ansuchenden sofort davon in Kenntniß. Unterliegt aber die Bewilligung keinem Bedenken, so wird das Gesuch der nächsten Versammlung des Provinzial-Kollegiums vorgelegt, und der Suchende vorläufig davon benachrichtiget.

§. 220. Die in dem abgelaufenen halben Jahre eingegangenen Eingaben und Taxen vertheilt der Direktor unter die Mitglieder des Kollegiums zum Vortrage; für die letztern werden zwei Referenten ernannt.

§. 221. Es ist hiebei vorzüglich zu berücksichtigen:

- 1) daß der Re- und Korreferent aus dem Kreise seyn muß, in welchem das taxirte Gut liegt, beide aber eine zureichende Kenntniß davon haben müssen;
- 2) daß sie mit den Antragenden in keiner Verwandtschaft oder anderen nahen Verbindung stehen, (§. 201.) und
- 3) daß sie nicht selbst die Taxe aufgenommen oder revidirt haben.

§. 222. Die Referenten müssen die Taxe genau mit den festgesetzten Grundsätzen vergleichen, solche selbst nach ihren Lokalkenntnissen von dem Gute prüfen, und über das Resultat dem Kollegium einen erschöpfenden Vortrag halten. Das Kollegium berathschlagt, und setzt demnächst durch Mehrheit der Stimmen fest, bis auf welchen Betrag Pfandbriefe gegeben werden sollen.

§. 223. Der Beschluß wird von dem Syndikus in das Protokoll eingetragen, am Ende der Sitzung vorgelesen, und von sämtlichen Gliedern des Kollegiums unterschrieben.

§. 224. Wenn alle eingegangene Gesuche und Taxen vorgetragen sind, und darauf verfügt ist, geschieht die wirkliche Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 225. Pfandbriefe sollen nur in nachfolgenden Summen, als zu 1,000 Thaler, 500 Thaler, 250 Thaler, 100 Thaler, 50 Thaler und 25 Thaler ausgefertigt werden. Wenigstens für den achten Theil des Ganzen werden kleine Pfandbriefe, das heißt: zu 100, 50 und 25 Thaler, gefertigt.

§. 226. Die Pfandbriefe werden nach dem in der Beilage C. enthaltenen Schema auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Buchstaben, in zwei Halbscheiden, die eine in polnischer, die andere in deutscher Sprache, abgedruckt, und denselben Zins-Coupons auf fünf Jahre, also zehn Stück, beigegeben.

§. 227. Bei Verichtigung des zehnten Coupons werden dem Inhaber mündlich zehn folgende ausgehändigt, wenn nicht etwa ein dritter, als Inhaber des Pfand-

Pfandbriefes, früher dagegen Einspruch gethan hat. Diese Bestimmung wird auf der Rückseite des zehnten Coupons mit abgedruckt.

§. 228. Außer der Zeit des Gebrauchs werden Platten und Stempel durch den königlichen Kommissarius versiegelt, und von der Direktion mit der größten Sorgfalt aufbewahrt.

§. 229. Wenigstens zwei Mitglieder des Provinzial-Kollegiums müssen gegenwärtig seyn, wenn die erforderliche Anzahl Exemplare zu den auszufertigenden Pfandbriefen abgedruckt und vorschriftsmäßig gestempelt wird.

§. 230. Im versammelten Kollegium muß der Syndikus die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze, die Summe, die Nummer und den Buchstaben des Pfandbriefes ausfüllen. Der Direktor und wenigstens zwei Landschaftsräthe unterschreiben den Pfandbrief, und drucken das Landschafts-Siegel bei.

§. 231. Mit dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts bestimmet der General-Landschafts-Direktor gemeinschaftlich den Termin, in welchem sich die Abgeordneten der Landschaft, zu welchen allemal der Syndikus gehören muß, mit den Abgeordneten des Gerichts an dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, vereinigen sollen. Die Abgeordneten des Gerichts, die durch die Landschafts-Direktion ein schriftliches Verzeichniß der halb vollzogenen, auf die gesammte Landschaft ausgestellten Pfandbriefe, und eine Nachweisung, auf welche Güter diese Pfandbriefe gegeben sind, erhalten, überzählen diese, unterschreiben und untersiegeln sie, wenn sie richtig sind, und besorgen dann sofort die Eintragung in das Hypothekenbuch, und den vom Archivarius und Ingrossator zu unterzeichnenden vorschriftsmäßigen Vermerk der richtigen Eintragung.

§. 232. Dies muß in vollständiger Versammlung der beiderseitigen Abgeordneten geschehen, und darüber ein genaues Protokoll zweifach aufgenommen werden; eins von Seiten des Gerichts, das andere von Seiten der Landschaft.

§. 233. Die ausgefertigten Pfandbriefe versiegeln die Abgeordneten des Gerichts. Unter diesem Siegel werden sie von den Abgeordneten der Landschaft entgegengenommen, und demnachst dem Direktor an Eide der Provinzial-Versammlung ausgehändigt, welcher sie dann an die Theilnehmer, die auf ihre Ausfertigung angetragen haben, vertheilt, nachdem zuvor auch noch deren Eintragung in das Landschafts-Register (§. 132.) bewirkt worden ist.

§. 234. Die Pfandbriefe müssen an den betreffenden Gutsbesitzer selbst ausgehändigt werden, einem dritten aber nur auf gerichtliche Spezial-Vollmacht desselben.

§. 235. Sollen Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden, so wird die nämliche Form wie bei der Ausfertigung neuer Pfandbriefe beobachtet. Die Umschreibung muß in den Hypothekenbüchern besonders vermerkt werden. Die Aushändigung der Pfandbriefe erfolgt aber erst nach Uebergabe und Vernichtung des Hypotheken-Instruments, welche letztere durch die Hypothekenbehörde geschieht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Pfandbrief im Deposito des Gerichts.

Drei:

Dreizehntes Kapitel.

Von Einzahlung der Zinsen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

A. Von der Einzahlung selbst.

§. 236. Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Fristen vom 15ten bis 26sten Juni, und vom 12ten bis 24sten Dezember von den Schuldnern baar in Courant nach dem Münzfuß von 1764. an die Landschafts-Direktion bezahlt. Nur in demselben Termin fällige Coupons werden als baar angenommen.

§. 237. Die Direktion versammelt sich acht Tage vor diesem Termine in dem Kassengebäude der landschaftlichen Provinzialstadt, und bestimmt die Stunden, in welchen Zahlungen angenommen werden.

§. 238. Sie ernannt zugleich 3 ei ihrer Mitglieder zu Kassen-Kuratoren, welchen während ihrer Amtsdauer noch die besonderen Pflichten obliegen, welche die Gesetze mit einer Kassen-Kuratel verbunden haben. Der Direktor und der Syndikus dürfen dazu nicht ernannt werden.

§. 239. Die Zinsen können auch durch einen Abgeschickten bezahlt, oder mit der Post franco an die Direktion übermacht werden; im letztern Falle werden die Geldpakete, bis sie im versammelten Kollegium eröffnet und nachgezählt werden können, in den Depositalkasten verwahrlich niedergelegt. Dieser Depositalkasten muß von Eisen und mit drei Schlössern versehen seyn, zu welchen die beiden Kassenkuratoren und der Rentant besondere Schlüssel haben, so daß er von keinem Einzelnen eröffnet werden kann.

§. 240. Außer den Sitzungen ist weder die Direktion noch der Rentant ermächtigt, Zinszahlungen anzunehmen. Der Direktor ist zwar befugt, an ihn adressirte mit der Post eingehende Gelder gegen Empfangschein anzunehmen; doch darf er die mit Geld beschwerten Briefe, Beutel oder Pakete nur in der Versammlung des Kollegiums erbrechen, wo die Gelder gleich nachgezählt werden müssen.

§. 241. Jede eingezahlte Post wird von einem Kassenkurator in das von ihm zu führende Protokoll, von dem andern in die Kontrolle, und von dem Rentanten in das Rechnungsbuch eingetragen; und die Schuldner erhalten über ihre Einzahlungen gedruckte, von den Kassenkuratoren unterschriebene, von dem Rentanten kontrassegnirte und nummerirte Quittungen. Die Nummern derselben werden in das Protokoll und in das Rechnungsbuch mit eingetragen.

§. 242. In dem Protokoll werden die Zahlungen, wie sie geschehen, hinter einander aufgeführt, und die Summe, so wie der Name des Zahlers und des Gutes, dessen Pfandbriefe sie betreffen, vermerkt. Zur leichtern Uebersicht werden die Zinsen gleich in drei Rubriken nach folgendem Schema vereinnahmt;

S t a t u t

. 1821

Einnahme der Zinsen bei der Direktion des landschaftlichen Departements Posen.

Name des		Es haften Pfandbriefe darauf Rtblr.	An Interessen halbjährig Rtblr. Gr.		Zur planmäßigen Tilgung Rtblr. Gr.		Zu den Verwaltungs-Kosten à ½ proCent Rtblr. Gr.		In Summa hat der Schuldner gezahlt Rtblr. Gr.	
Gutes.	Kreises.									
		20000	400	—	100	—	25	—	525	—

und nach dem Schlusse einer jeden Sitzung wird das Protokoll mit der Kontrolle verglichen, und von beiden Kassensuratoren unterschrieben.

§. 243. In dem Rechnungsbuche wird für jedes Gut eine zulängliche Anzahl Blätter bestimmt. Bei Eröffnung der Sitzungen wird aus den Landschaftsregistern ausgezogen, wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel davon an Zinsen, wie viel zum Tilgungsfonds, und wie viel zu den Verwaltungskosten einkommen muß, folglich das Soll-Einkommen bestimmt.

§. 244. Die Kontrolle besteht aus einem alphabetischen Verzeichnisse der gepfandbrieften Güter, welches vor der Sitzung gefertigt und von dem Syndikus attestirt wird, mit den nämlichen Rubriken zur Einnahme wie das Rechnungsbuch.

§. 245. Der Direktor ist für das pünktliche Verfahren bei der Zinsen-Einzahlung verantwortlich. Er wird alle Uneinigkeiten, die etwa zwischen den Direktionenmitgliedern und den Beteiligten vorkommen könnten, ausgleichen.

§. 246. Theilweise Zahlungen der Zinsen werden in der Regel und ohne besondere Bewilligung des versammelten Kollegiums nicht angenommen. Mit Ablauf der bestimmten Termine müssen alle Zinsen an die Kasse eingezahlt seyn. Wegen der Rückstände tritt das §. 250. und folg. bestimmte Verfahren ein.

§. 247. Wenn die Einnahme der Zinsen geschlossen ist, versammelt sich das Kollegium, und läßt die in dem Rechnungsbuch und in der Kontrolle bereits abgeführten Zinsen, den Tilgungsfonds, die Verwaltungskosten, jedes in einem besondern Kasten mit drei Schlössern, wozu die Schlüssel nach §. 239. vertheilt sind, aufbewahren.

§. 248. Ueber diese wirkliche Trennung des baaren Geldes und dessen Niederlegung in verschiedene Kasten wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, in welchem die Summe der Zinsen, der Tilgungs- und Verwaltungsfonds genau angegeben werden muß, und von dem Direktor, sämtlichen Råthen mit Einschluß des Syndikus, und dem Rentanten unterschrieben.

§. 249. Die Direktion muß sofort der General-Landschaftsdirektion anzeigen, wie viel an fälligen Zinsen eingegangen ist, wie viel Rückstände geblieben sind, und was sie verfügt hat, um die Beitreibung zu bewirken.

B. Von Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen durch Administration und Verpachtung.

§. 250. Es ist ein Hauptgrundgesetz des landschaftlichen Credit-systems, den Coupons-Inhabern die fälligen Zinsen an den bestimmten Terminen pünktlich und baar zu bezahlen.

§. 251. Um dies bewirken zu können, muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Schuldner ihre Zinsen in den bestimmten Terminen pünktlich zur Kasse bringen. Die schnellsten Exekutionsmittel müssen gegen die Säumigen verfügt werden.

§. 252. Nach Ablauf des zur Zinsenzahlung bestimmten Termins, müssen die Kassenturatoren sofort einen Auszug der Rückstände aus ihren Büchern machen, und diesen dem versammelten Provinzialkollegium vortragen. Dieses fertigt sogleich, durch reisende Boten auf Kosten der Schuldner, den in den Kreisen zurückgebliebenen Landschaftsräthen, einen Auszug mit der Aufgabe zu, ohne Verzug die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung der Rückstände zu ergreifen.

§. 253. Sogleich nach dessen Empfang muß sich der Landschaftsrath, mit Zuziehung einer vereideten Gerichtsperson, auf das genannte Gut verfügen, und von dem auf demselben vorzufindenden Wirthschaftsbeständen, doch ohne der Substanz des Gutes zu schaden, so viel verfilbern, daß damit die schuldigen Zinsen bezahlt werden können. Der Erlös wird auf Kosten der Schuldner der Direktion eingeschickt und über das Verfahren eine genaue Verhandlung aufgenommen.

§. 254. Findet er keine veräußerliche oder nicht zulängliche Bestände, so bereitet er sofort Alles zur Administration des Gutes vor, berichtet an die Direktion und schlägt einen Administrator vor.

§. 255. Sind von dem Gute im Termin Weihnachten die laufenden Zinsen nicht gezahlt, so wird es administriert und den folgenden 10ten Juni zur Verpachtung gestellt, damit aus den vorzuschießenden Pachtgefällen die rückständigen und laufenden Zinsen bezahlt werden können.

§. 256. Sind die laufenden Zinsen im Termin Johannis nicht gezahlt, so soll das Gut unter Aufsicht eines Landschaftsrathes durch den auf demselben vorhandenen und besonders zu vereidenden Wirthschafter — in sofern sich gegen dessen Persönlichkeit und Fähigkeit nichts zu erinnern findet — bis zum 15ten Juli desselben Jahres administriert, und der Direktion Rechnung gelegt werden. An diesem Tage aber soll die Verpachtung verfügt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht bis dahin bei der Provinzialdirektion erklärt hat, daß er die Administration bis zum nächsten Johan-

Johannisterrnin wünsche. In diesem Termine muß aber, in sofern die Kasse nicht befriedigt ist, unfehlbar zur Verpachtung geschritten werden.

§. 257. Die Güter werden auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet. Bei dem Abschlusse des Pachtvertrages soll der Eigenthümer mit seinen Anträgen gehört werden.

§. 258. Die Hauptbedingungen bei der Verpachtung sind, daß der Pächter neben einer sichern von ihm zu leistenden Kaution die rückständigen Zinsen sofort baar auf Abschlag der Pachtgefälle zahlt; daß er die Pacht übernimmt, ohne für irgend etwas, es mag Namen haben, wie es wolle, Pachtelass zu fordern; daß die Pachttraten halbjährig zum voraus in den landschaftlichen Zahlungs-Terminen geleistet werden; und daß er das Gut nach Ablauf der Pacht in derselben Beschaffenheit zurückgewähre, wie er es übernommen.

Die General-Landschafts-Direktion wird zu diesem Pacht-Kontrakte eine besondere Anweisung geben.

§. 259. Insbesondere muß auch der Pächter, da diese Verpachtung niemals entgegenstehen darf, wenn etwa das Gut im Laufe der Pachtjahre auf Antrag eines Privatgläubigers zur Exekution gelangt, der Zuschlag vor dem Ablauf des Pachttermins erfolgt, und der neue Erwerber den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet werden, das Gut schon während der dreijährigen Pachtzeit, gegen ein in dem Pachtvertrage selbst festzusetzendes Abstandsgehalt, zu räumen.

§. 260. Das zu verpachtende Gut wird dem Pächter mit einem neu aufzunehmenden Inventarium übergeben, und sowohl der Pachtvertrag, als alle darüber aufgenommene Verhandlungen, dem Provinzial-Kollegium zur Prüfung, und von diesem der General-Landschafts-Direktion zur Bestätigung eingereicht. Die Landschaftsräthe haben die Aufsicht über die verpachteten Güter, und wachen darüber, daß die Pächter ihre vertragmäßigen Verbindlichkeiten erfüllen, und die Substanz der Güter nicht verschlechtern. Jeder mit dem Kreditsystem verbundene Gutbesitzer aber ist verbunden, auf Antrag der Direktion die besondere Kuratel zu übernehmen.

§. 261. Wenn zulänglicher Platz für den Pächter ist, so kann dem Besizer die Wohnung, doch nur unter der Bedingung gelassen werden, daß er sich in keiner Art in die Wirtschaft mische.

§. 262. Wenn ein der Landschaft verpfändeter Wald zu dem Gute gehört, so übernimmt ein Landschaftsrath die Oberaufsicht, der den Forstbedienten vereidet, und ihn verpflichtet, kein Holz ohne seine Anweisung schlagen oder verabfolgen zu lassen. Das Provinzial-Kollegium wird innerhalb der Grenzen einer guten Forst-Oekonomie bestimmen: ob es zur Deckung der rückständigen und laufenden Zinsen nothwendig ist, Holz, und wie viel, zu verkaufen.

§. 263. Während der Pachtzeit zieht die Direktion das ganze Pachtgehalt ein, und verabfolgt den Ueberschuß, der nach ihrer Befriedigung annoch bleibt, dem Eigenthümer. Sind Anträge der Gerichtshöfe auf diesen Ueberschuß eingegangen, so hat sie diese, so weit die Einnahme zureicht, zu befriedigen.

§. 264. Wenn nach Ablauf der Pachtzeit die Landschaft befriedigt ist, so wird das verpachtete Gut von der Direktion dem Pächter abgenommen und dem Eigenthümer übergeben. Ist dies nicht der Fall, so muß es nach Umständen, deren Beurtheilung

lediglich von der Provinzial-Direktion abhängt, auf anderweite drei Jahre verpachtet oder subhastirt werden.

§. 265. Beschwerden der Schuldner über das Verfahren des Provinzial-Kollegiums bei Verpachtungen, gehen an die General-Landschafts-Direktion, welche erforderlichen Falls eine Untersuchung der Sache durch eigene Kommissarien veranlaßt. Ist der Schuldner auch mit dem Resultat dieser Untersuchung nicht zufrieden, so hat er seine weiteren Anträge bei der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses zu machen, bei dessen Entscheidung es verbleibt.

§. 266. Im übrigen hat es überall, insonderheit auch wegen der Streitigkeiten, die aus den von der Provinzial-Landschafts-Direktion selbst abgeschlossenen Pacht- und Verwaltungsverträgen entstehen mögten, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 131 — 139. sein Bewenden.

§. 267. Dem Schuldner muß die jährliche Rechnung über eingezogene Pachtfälle und bezahlte Zinsen, und was ihm an Ueberschuß gezahlt ist, vorgelegt werden. Es steht ihm frei, die Rechnung zu revidiren und seine Erinnerungen der Direktion einzureichen, welche die begründeten erledigen, die unbegründeten zurückweisen muß.

§. 268. Außer den Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung mit der Exekution verfährt, können auch diejenigen Real-Exekutionen, welche von Seiten der Gerichte gegen den Besizer eines der Landschaft verpfändeten Gutes auf Antrag eines anderweitigen Gläubigers verfügt worden, der Provinzial-Landschafts-Direktion zur Vollstreckung aufgetragen werden.

§. 269. In einem solchen Fall wird von dem betreffenden Gericht der Direktor des Departements, zu welchem das Gut gehört, darum ersucht. Dieser läßt die verfügte Exekution durch einen Landschaftsrath mit Zuziehung des Syndikus vollstrecken, wobei die Sicherstellung der landschaftlichen Zinsen die erste Bedingung bleibt.

§. 270. Wenn der anderweitige Gläubiger durch die Verpachtung des Guts seine Befriedigung nicht erhalten kann, und auf die Subhastation anträgt, oder es endlich zur Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses kommt, so wird dadurch bis zum Zuschlag und Uebergabe des Guts an den neuen Erwerber in der Pachtung nichts geändert, sondern es müssen es insofern die eingehenden Einkünfte nach wie vor, hauptsächlich zur Bezahlung der während des Konkurses fortlaufenden Zinsen der Landschaft, und in so weit, als die Nothwendigkeit dazu vom Kreis-Lantrath pflichtmäßig bezeugt wird, aber nicht weiter, zu dem Zwecke, um das Gut in einem ertragsfähigen Zustande zu erhalten, verwendet, der Ueberschuß aber erst an das Gericht, vor welchem der Prozeß schwebt, eingesandt, demselben aber auch, wie nach §. 267. dem Schuldner, die Rechnung vorgelegt werde.

§. 271. Wenn in der Folge von Seiten der Landschaft die Taxe eines Gutes bei dem betreffenden Landgericht, entweder auf diesfälliges Erfordern, oder bei Gelegenheit eines Antrages auf Subhastation, übergeben werden muß; so ist zuvörderst das Gut selbst, mit seinem ganzen Wirtschaftszustande noch einmal zu revidiren, jede seit der Abschätzung desselben vorgefallene Veränderung in Ansehung des Inventariums, der bewerkstelligten Verbesserungen oder der vorgefundenen Verschlechterungen, in der zu übergebenden Taxe genau zu bemerken, und übrigens nach den bestehenden Gesetzen über die Subhastation zu verfahren.

§. 272. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein in Konkurs gerathenes Gut einen gänzlichen Verfall dergestalt erlitten hätte, daß bei der Verpachtung die Zinsen der Pfandbriefe nicht aufgebracht werden könnten, so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Kasse oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, der den Landesgesetzen nach bei dem bevorstehenden Verkauf, vorzüglich vor anderen Schulden, und zwar nebst Zinsen, erstattet werden muß.

§. 273. Wenn sich im Bietungstermin ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich decken; sonst ist die Landschaft nicht schuldig, in den Zuschlag zu willigen.

§. 274. Nach erfolgtem Zuschlage eines zum Verkauf ausgetobenen und von der Landschaft verpachtet gewesenen Gutes geschieht die Uebergabe desselben durch das betreffende Landgericht und die Landschaft gemeinschaftlich.

Sollte jedoch das Landgericht in einem oder dem andern Falle, einen eigenen Abgeordneten zu diesem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft ersuchen, die Uebergabe allein zu verrichten, so kann auch dieses ohne Bedenken von Seiten der Landschaft geschehen. Jedoch muß die Landschafts-Direktion von der vollzogenen Uebergabe dem Gericht, unter beigefügten Abschriften der Uebergabe-Protokolle, Nachricht geben.

§. 275. Bei der Ausbietung (§. 273.) kann die Landschaft die Ablösung eines Theils der Pfandbriefe dem künftigen Käufer zur Bedingung machen.

§. 276. Uebrigens ist die Landschaft, wie schon gesagt, nicht verbunden, bei dem Konkurs sich zu melden, und zu den Kommissionskosten beizutragen; vielmehr ist sie berechtigt, ihre eigenen Verpachungskosten aus dem Gute zu nehmen.

C. Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht.

§. 277. Die eigene Nothdurft der Landschaft erfordert, den durch Unglücksfälle zurückgesetzten Schuldnern eine billige Nachsicht bei der Zinsenzahlung zu gestatten.

§. 278. Diese Nachsicht kann aber nur nach einer genauen, von der Direktion zu veranlassenden Untersuchung bewilliget werden, wenn durch dieselbe festgestellt worden, daß der Besizer an dem Unglück nicht selbst Schuld, und daß es so bedeutend ist, daß der Ertrag des Gutes nicht zureiche, die fälligen landschaftlichen Zinsen zu zahlen.

§. 279. Der Schuldner muß das ihn betreffende Unglück acht Tage nach dessen Erfolg dem Provinzial-Landschafts-Direktor anzeigen, wenn er Anspruch auf Nachsicht machen will.

§. 280. Auf diese Anzeige bestimmt der Direktor einen Landschaftsrath des Kreises zur pflichtmäßigen unentgeltlichen Untersuchung, und dieser reicht mit seinem gutachtlichen Bericht eine ausführliche Nachweisung der gewöhnlichen Guteinkünfte, und des durch das Unglück entstehenden Ausfalles ein.

§. 281. In der nächsten Sitzung wird der Bericht zum Vortrage gebracht, und das Kollegium stellt fest, auf welche Höhe und auf welche Frist dem Schuldner Nachsicht gegeben werden soll? Doch muß das Tilgungsprozent unter allen Verhältnissen gezahlt werden.

§. 282. Mit Ablauf der Frist aber muß der Schuldner den Rückstand zur Provinzial-Kasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß er mit aller Schärfe der landschaftlichen Exekution beigetrieben wird.

D. Von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

§. 283. Der eigenthümliche Fonds der Landschaft ist besonders dazu bestimmt, ausbleibende Zinsen vorzuschußweise zu bezahlen. Wer mit seinen Zinsen im Rückstande bleibt, ist verbunden, den daraus gemachten Vorschuß mit fünf Prozent zu verzinsen.

§. 284. Sollte der Fonds nicht zureichen, so muß das gesammte Kollegium bei Zeiten auf Mittel denken, die nöthigen Gelder zur prompten Zinsenzahlung herbeizuschaffen. Besonders muß dieses in Ansehung der Zinsen geschehen, worauf Nachsicht bewilliget ist, die also bestimmt in dem Termin nicht eingehen.

§. 285. Die Landschafts-Direktion kann entweder selbst, auf Kosten der Schuldner, Gelder aufnehmen, oder Schuldnern, die nur in einer augenblicklichen Verlegenheit sind, die schriftliche Bewilligung zur Aufnahme von Geldern, Behufs Bezahlung der laufenden Zinsen, ertheilen.

§. 286. Wer für solche Schuldner den Vorschuß macht, erhält von ihr gegen Einzahlung desselben eine Urkunde, welche die Bescheinigung über die Zahlung selbst und über deren Bestimmung, und zugleich die Zusage enthält, daß daraus im Fall der verzögerten Rückzahlung gegen den Hauptschuldner die landschaftliche Exekution statt finden solle. Dieser Zusage gemäß wird auch vorkommenden Falls verfahren, und mit dem Vorschusse zugleich die bedungenen Zinsen bis zum Zahlungstage beizetrieben; und muß die Direktion selbst für einen säumigen Zinsenzahler Gelder aufnehmen, so muß Letzterer ihr nicht bloß die §. 283. gedachten fünf Prozent Zinsen, sondern auch die erweislich höher gezahlten Zinsen und andere Unkosten vergüten.

§. 287. Auch müssen in diesem letztern Fall, wenn nämlich die Direktion selbst für einen Schuldner Gelder aufgenommen hat, die Gläubiger alleinal den vollständigen halbjährigen Zinsbetrag erhalten, wenn ihnen der Vorschuß auch früher zurückgezahlt werden sollte.

§. 288. Doch soll die Rückzahlung aus der Kasse in der Regel nicht eher, als bei der nächstfolgenden Provinzial-Versammlung geschehen.

§. 289. Es muß zu diesem Behuf bei jeder Provinzial-Direktion neben der Zinsen- auch noch eine besondere Rückstandrechnung geführt werden.

§. 290. Die Landschaftsräthe fertigen aus der Zinsenrechnung einen Auszug, welche Güter, und wie viel sie an Zinsen rückständig, wann und woher die Rückstände eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon bezahlt worden sind. Dieser Auszug wird von dem Synodus noch besonders beglaubiget, und von dem Rentanten nachgetragen.

§. 291. Die Schuldner, welche Nachsicht erhalten haben, müssen die Gelder an die Provinzial-Direktion einzahlen. Sie werden sofort in das Rechnungsbuch eingetragen, und das baare Geld in die Kasse niedergelegt.

§. 292. Alle Rückstandrechnungen müssen bei der nächsten Provinzial-Versammlung dem Kollegium vorgelegt, durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuss revidirt, und abgenommen, und dem Rechnungsführer darüber eine Decharge ertheilt werden.

§. 293. Die Zinsenrechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Deckung der Rückstände geleistet und wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, womit die Rückstandrechnung justifizirt werden muß.

Bierzehntes Kapitel.

Von der Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefeinhaber.

§. 294. Nach dem Abschluß der Zinseneinnahme beginnt die Auszahlung derselben den 28sten Juni und den 27sten Dezember.

§. 295. Die Zinsen werden an den Vorzeiger der fälligen Coupons ohne Ausflucht oder Zögerung bezahlt, und diese ohne alle weitere Förmlichkeit statt Quittungen angenommen.

§. 296. Die Auszahlung geschieht in der nämlichen Form, wie die Einnahme; in dem Rechnungsbuche der Kontrolle und dem Protokolle werden nur die wirklich gezahlten Vier Prozent eingezeichnet.

§. 297. Die Zinsenzahlung wird mit dem 14ten Juli und dem 16ten Januar geschlossen.

§. 298. Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums sollen von der Landschaft Agenten in Berlin und Breslau bestellt werden, welche die fälligen Zinsen vom 1sten August und 1sten Februar ab, zahlen werden.

§. 299. Wer in diesen bestimmten Tagen die Zinsen nicht erhebt, muß sich mit den fälligen Coupons bei dem Direktor besonders melden, der sie ihm auszahlen läßt, wenn Geld in der Kasse ist, oder ihn zur Erhebung an die General-Landschafts-Direktion verweist.

§. 300. Wer aus irgend einer Ursache die fälligen Zinsen an einem Orte in nicht erheben will, kann sie an dem folgenden mit erheben.

§. 301. Die Einlieferung, Eintragung und Durchstreichung der Coupons wirkt einen vollständigen Beweis der geschehenen Zahlung gegen jeden Anspruch, der innerhalb zehn Jahren gemacht werden könnte. Zu diesem Behuf werden die Coupons zehn Jahre lang bei der Kasse aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber vernichtet, und keine Nachforderung der Zinsen mehr angeht.

§. 302. Die allgemeinen Gesetze schreiben übrigens vor, wie in Ansehung der sichern Aufbewahrung der Pfandbriefe, der Entschädigung des Eigentümers eines entwendeten Pfandbriefes, und der Erneuerung schadhaft gewordener Pfandbriefe verfahren werden soll.

§. 303. Mit Beziehung darauf wird aber noch folgendes bestimmt:

- a) der Besitzer eines Pfandbriefes ist zwar befugt, durch einen Privatvermerk sich gegen Entwendung desselben zu sichern, und derjenige, der einen mit einem solchen Vermerk versehenen Pfandbrief ohne ausdrückliche Einwilligung des Besitzers an sich bringt, soll für einen unrechtmäßigen Besitzer angesehen werden; jener aber, will er ihn wieder in Cours bringen, ist verpflichtet, ihn der betreffenden Direktion einzureichen, um ihn auf seine Kosten unfertigen zu lassen.
- b) Jedem Inhaber steht frei, seinen Pfandbrief durch die Direktion außer Cours setzen zu lassen, oder ihn bei ihr gegen Deposital-Gebühren von ein Viertel für das Tausend von Termin zu Termin niederzulegen.
- c) Die Beamten der Landschaft sind verpflichtet, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt gemacht wird, den Vorzeiger der Coupons dieses Pfandbriefes aufzuzeichnen, und dem Eigentümer des Pfandbriefes zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame sofort Anzeige davon zu machen.

d) Ein

- d) Ein bloß schadhaft gewordener Pfandbrief soll gegen Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungsgewühren erneuert werden.
- e) Der Amortisationsprozeß über verlorne Pfandbriefe wird auf den Antrag der General-Landschaftsdirektion durch das Landgericht des Bezirks nach den bestehenden Gesetzen eingeleitet.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe durch Verloosung.

§. 304. Wenn Pfandbriefe ein Aufgeld tragen, und deshalb die planmäßige Tilgung durch öffentliche Verloosung eintritt, wird von der General-Direktion sechs Monate vor der Verloosung bestimmt, wie viel Pfandbriefe von jeder Gattung nach dem vorhandenen Fonds getilgt werden können.

§. 305. Nach Ablauf dieser Frist, allemal an einem Zinszahlungs-Termine, werden von der General-Direktion zu Posen die sämtlichen noch nicht getilgten Nummern einer jeden Gattung von Pfandbriefen in ein besonderes Rad gelegt, und mit Zuziehung eines Mitgliedes der königlichen Regierung und eines Mitgliedes des königlichen Ober-Appellationsgerichts, im Beiseyn der ganzen General-Direktion, durch Kinder so viele Nummern öffentlich aus dem Rade gezogen, als getilgt werden können.

§. 306. Sämtliche Nummern aller ausgefertigten und noch nicht getilgten Pfandbriefe werden in sechs verschiedene Räder dergestalt vertheilt, daß

das Rad Nro. 1. alle Nummern der über 1000 Thaler		
= Nro. 2. die über	500	—
= Nro. 3. =	250	—
= Nro. 4. =	100	—
= Nro. 5. =	50	—
= Nro. 6. =	25	—

ausgefertigten, noch nicht getilgten Pfandbriefe enthalten, und aus jedem Rade werden, nach den im §. 39. bestimmten Grundsatz, so viel Nummern gezogen, als nöthig sind, um die zur Tilgung vorrätige Summe zu erschöpfen.

§. 307. Bei der Auszahlung der Pfandbriefe wird eben so verfahren, wie bei der Auszahlung der Zinsen. Jede Post wird im Protokoll, im Rechnungsbuch und in der Kontrolle vermerkt.

§. 308. Es wird aber ein besonderes Buch von der General-Landschaftsdirektion über die planmäßig getilgten Pfandbriefe geführt, in welchem in den Fristen, wo sie die zu tilgende Pfandbriefe ankauft, der Tag des Einkaufs eingezeichnet, der Coursetzettel beigelegt und der Termin des Zinsen-Ertrages bemerkt werden muß. Bei der Verloosung sind die Pfandbriefe mit dem Tage der Verloosung einzutragen. Die gesammte General-Landschaftsdirektion führt das Protokoll darüber, der Syndikus die Kontrolle, der Rentant das Rechnungsbuch, und alle ohne Ausnahme sind für die richtige Verwaltung verantwortlich.

§. 309. Der engere Ausschuß nimmt jährlich die Rechnung darüber ab, und kann vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung dechargiren. Diese ist aber allein befugt, eine völlig rechtsgültige Decharge darüber zu geben.

§. 310. Sollte der engere Ausschuss irgend ein Bedenken finden, die vorgelegte Rechnung vorläufig zu genehmigen, so muß er es dem königlichen Kommissarius anzeigen, der sofort zur weiteren Untersuchung die Generalversammlung zusammenrufen muß.

§. 311. Unter keinem Verhältnißen darf die General-Landschaftsdirektion oder der engere Ausschuss zugeben, daß die aufgesammelten Gelder zu einem andern Zwecke verwendet, oder die getilgten Pfandbriefe wieder in Cours gesetzt werden. Sie bleiben für die richtige Verwendung zu dem aufgestellten Zweck solidarisch und einzeln dergestalt verantwortlich, daß sich die Generalversammlung bei irgend einer Pflichtwichtigkeit an ihr gesamtes Vermögen und an ihre Personen für das Ganze halten kann.

§. 312. Die gezogenen Nummern werden sogleich öffentlich bekannt gemacht, und nach Ablauf von sechs Monaten, acht Tage nach dem geschlossenen Zinszahlungs-Termine, nach ihrem Nennwerthe baar und mit dem Aufgelbe nach dem Cours bis auf drei Prozent bezahlt.

§. 313. Die eingelöseten Pfandbriefe werden vorerst und bis zu ihrer Abführung und Verrechnung von der gesammten General-Landschaftsdirektion, mit Zuziehung des Syndikus, mit einem von allen unterschriebenen Betreuer;

„Für i inner dem öffentlichen Verkehr entzogen“

versehen, in einem eignen Kasten aufbewahrt und über die Aufbewahrung ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben werden muß.

§. 314. Die planmäßig getilgten Pfandbriefe tragen, von dem Tage der Einlösung ab, der General-Landschaftsdirektion fünf Prozent Zinsen. Das Einviertel zur Verwaltung bestimmte Prozent wird zu den laufenden Ausgaben abgezogen. Ueber diese Zinsen und die Absonderung des $\frac{1}{4}$ Prozent muß ein besonderes Buch durch den Syndikus geführt werden. Der Syndikus führt die Kontrolle, und die Kassen-Kuratoren die Uebersicht darüber. Die gesammte General-Landschaft bleibt für die Richtigkeit der Bestände und der Rechnung verantwortlich. Der General-Landschaftsdirektor kann daher, so oft er es für nöthig erachtet, Kassenrevisionen anordnen; auch steht es jedem General-Landschaftsrath frei, darauf anzutragen, und der Direktor ist verpflichtet, sie zu verfügen.

§. 315. Mit den getilgten Pfandbriefen müssen alle ausgefertigte Coupons eingereicht werden, ehe jene bezahlt werden können, und letztere sind dann gleich nach dem Empfange zu vernichten.

§. 316. Wenn gleich die General-Landschaftsdirektion das Geschäft der Tilgung allein betreibt, so ist doch zur Bequemlichkeit der Pfandbriefeinhaber festgestellt, daß die gelöseten Pfandbriefe bei jeder Provinzial-Direktion bezahlt werden können.

§. 317. Der Inhaber des gelöseten Pfandbriefes ist aber verpflichtet, sich vier Wochen vor dem Zahlungstermin bei der landschaftlichen Direktion zu melden, von welcher er das Geld beziehen will. Spätere Anmeldungen können die Provinzial-Direktionen nicht annehmen.

§. 318. Die General-Landschaftsdirektion theilt den Provinzial-Direktionen die Nummern und ein Verzeichniß der Pfandbriefe mit, die in den verfloßnen Terminen gezogen sind, und in den bevorstehenden bezahlt werden sollen.

§. 319. Die General-Landschaftsdirektion überschlägt die Einnahme der Provinzial-Direktionen, und benachrichtigt dieselben sofort, wohin die Ueberschüsse abzu-

föhren, oder woher die Zuschüsse zu beziehen sind, um die angemeldeten Pfandbriefe zu bezahlen.

§. 320. Ueber dieses Geschäft gleichen sich die Provinzial-Direktionen durch Quittungen aus, die von sämmtlichen Gliedern des Kollegiums und dem Rentanten unterschrieben seyn müssen.

§. 321. Von den Provinzial-Direktionen werden die eingelöseten Pfandbriefe sofort der General-Landschaftsdirektion mit der Nachweisung eingereicht, welche angemeldete Pfandbriefe gezahlt, und für welche das baare Geld noch in Verwahrung ist.

§. 322. Der General-Landschaftsdirektor läßt nach Beendigung des Geschäftes sämtliche Rechnungen revidiren und die Erinnerungen erledigen, um sie dem eigeren Ausschusse zur Revision vorzulegen, welcher, wenn er nichts zu erinnern hat, die Decharge erteilt.

§. 323. Die Hebersendung der Gelder von einer Direktion zur andern, um die angemeldeten verloseten Pfandbriefe zu bezahlen, muß von der General-Landschaftsdirektion auf dem sichersten und wohltheilsten Wege besorgt werden. Die Kosten dazu werden aus dem allgemeinen Fonds genommen.

Sechszehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

§. 324. Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig:

- 1) um die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
- 2) um die zurückbleibenden Zinsen vorzuschießen;
- 3) um irgend einen unvermutheten Ausfall zu decken.

§. 325. Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Besoldung der Mitglieder des General-Landschaftskollegiums, der Provinzial-Kollegien und deren Unterbeamten; die Diäten in gemeinen Landschafts-Angelegenheiten, die Bezahlung für den nöthigen Verlaß zur Kasse, Registratur und den Sitzungssälen der Kollegien, die Anschaffung des zu den Pfandbriefen erforderlichen Materials, wie auch der Schreibmaterialien und übrigen Bedürfnisse an Holz und Licht u. s. w., die Kosten der Geldversendungen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, die das allgemeine und nicht das besondere Interesse eines Einzelnen betreffen.

§. 326. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse hat die Landschaft folgende Fonds:

- 1) die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche einschließlich Materialien, aber ohne Stempel, auf 2½ Thaler für das Tausend festgesetzt worden;
- 2) das bestimmte 1 Prozent, welches die Schuldner bezahlen;
- 3) die Zinsen von dem Kapitale, welches Sr. Majestät der König mit Zweimalhunderttausend Thalern zur Gründung des landschaftlichen Kreditvereines, der Landschaft, als ein unverzinsliches Kapital vorzuschießen die Gnade haben wollen.

§. 327. Die Fonds hat eine jede Provinzial-Direktion für sich zu verwalten, und die Ueberschüsse über den Etat der General-Landschaftsdirektion abzuführen.

§. 328. Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe müssen von den Schuldnern bei der Aushändigung der Pfandbriefe bezahlt werden.

§. 329. Der Direktor übergiebt beim Schlusse der Versammlung die Berechnung der erforderlichen eintausendjährigen Ausgaben einschließlich der eintausendjährigen Diäten für

für die Kreisabgeordneten bis zum nächsten Termin, und das Kollegium ermächtigt ihn, so viel in einem abgesonderten Kasten aufzubewahren, und daraus zu entnehmen, als die Erfüllung des Etats erfordert. Der Ueberrest wird im Weiseyn sämtlicher Mitglieder gepackt, und mit der darüber geführten Rechnung an die General-Landschafts-Direktion abgehändt.

§. 330. Da in dem Verlauf von einem Termine zum andern unvorhergesehene Ausgaben vorkommen können; so wird die General-Landschaft bestimmen, wie viel Gelder außer den ordnungsmäßigen Ausgaben noch bei jeder Direktion auf unvorhergesehene Fälle zurückbleiben können.

§. 331. Die Rechnung darüber wird von dem Rentanten geführt, halbjährig dem Kollegium vorgelegt, und durch dasselbe abgenommen, ein summarischer Auszug davon aber den Kreis-Abgeordneten mitgegeben, um solchen in der nächsten Kreisversammlung vorlegen zu können.

§. 332. Die Einnahme des $\frac{1}{2}$ Prozents ergibt sich aus der Zinsenrechnung, die Ausfertigungsgebühren aus dem bei der betreffenden Direktion aufgenommenen Protokolle. Die Ausgabe muß durch gültige Beläge nachgewiesen werden.

§. 333. Die General-Landschaftsdirektion wird die Ueberschüsse sofort in Pfandbriefe verwandeln, um daraus einen zinsentragenden Fonds für die gesammte Landschaft zu bilden.

Siebenzehntes Kapitel.

Depositatordnung.

§. 334. Es sind Fälle möglich, wo baare Gelder, Pfandbriefe und andere Dokumente oder Effekten ad depositum kommen können.

§. 335. Bei Pfandbriefen ist beispielsweise dieses der Fall:

- 1) wenn Pfandbriefe von den Inhabern gekündigt, und dieserhalb der landschaftlichen Behörde eingeliefert werden;
- 2) wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

§. 336. Bei baaren Geldern:

- 1) wenn der Inhaber des gekündigten Pfandbriefes die Valuta desselben in dem bestimmten Term in nicht in Empfang genommen hat;
- 2) wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft nicht zinsbar angelegt werden kann, und deshalb baar aufbewahrt werden muß.

§. 337. Andere Dokumente und Effekten können im Wege der Exekution gegen die Schuldner der Landschaft oder sonst in das Depositorium kommen.

§. 338. Die Deposita einer jeden landschaftlichen Behörde werden von den beiden Kassensuratoren (§. 58. und 238.) und einem Rentanten, der, wo möglich, mit der Verwaltung der landschaftlichen Zinskasse nicht beauftragt seyn muß, verwaltet.

§. 339. Sie werden in einem eichenen, gegen Einbruch möglichst gesicherten, in einem feuerficheren Gewölbe aufgestellten Spinde, dessen Inneres in 24 oder mehrere Fächer alphabetisch abgetheilt ist, unter drei verschiedenen Schlössern verwahrt, deren Schlüssel unter die Kuratoren und den Rentanten vertheilt sind.

§. 340. Ohne eine schriftliche Anweisung der Landschafts-Direktion darf in das Depositorium nichts angenommen, und nichts aus demselben verabfolgt werden.

§. 341. Diese Anweisungen müssen, wenn sie nicht von dem Landschafts-Direktor selbst angegeben sind, doch von demselben oder seinem Stellvertreter mitgezeichnet seyn.

§. 342. Jede Anweisung, welche eine Eintragung in die Depositalbücher veranlaßt, wird vom Decernenten in die Mandatenliste eingetragen.

§. 343. Diese Deposital-Mandatenliste wird nach folgendem Schema angelegt:

- 1) Eine jede Masse erhält ein besonderes Blatt.
- 2) Die Seite links ist für Einnahmen, die rechts für Ausgaben bestimmt und dergestalt überschrieben.
- 3) Ganz oben, über beide Seiten laufend, befindet sich der Name der Depositalmasse: z. B.

„Landschaftlicher eigenthümlicher Fonds;“

oder:

„Viktorsche Ründigungsmasse.“

- 4) Die Einnahmeseite zerfällt in folgende Abtheilungen:

- a) No.
- b) Tag der Verfügung.
- c) Name des Deponenten.
- d) Gegenstand der Annahme.
 - aa) baar,
 - bb) in Aktiwis,
 - cc) in andern Effekten.
- e) Tag der Befolgung des Annahmefehls.
- f) Fällt weg.

- 5) Die Ausgabeseite enthält folgende Unter-Abtheilungen:

- a) No.
- b) Tag des Ausgabe-Befehls.
- c) Name des Empfängers.
- d) Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstandes.
 - aa) baar,
 - bb) in Aktiwis,
 - cc) in andern Effekten.
- e) Tag der Befolgung des Ausgabe-Befehls.
- f) Fällt weg.

§. 344. Der Decernent trägt bei Erlassung der Anweisung den Inhalt derselben in die betreffende Mandatenliste und zwar in die Abtheilungen a, b, c, d, ein.

§. 345. Seite und Nummer der Mandatenliste werden auf dem Mandat sowohl im Entwurf als auch in der Reinschrift vermerkt.

§. 346. Die vollzogenen Verfügungen werden an den ersten Kassensurator abgegeben, der sie, wenn ihnen der §. 345. bezeichnete Vermerk fehlt, sofort der Landschafts-Direktion zurückreicht, im entgegen gesetzten Falle aber in ein zur Kontrolle der Geschäftsverwaltung nach folgendem Schema anzulegendes Journal einträgt.

(fortlaufende) No.

Inhalt der Anweisung.

Tag der Befolgung der Rückgabe.

§. 347. An dem von der Landschafts-Direktion ein für allemal zu bestimmenden Depositaltage versammeln sich die Depositarien in dem landschaftlichen Depositorium, um die hid dahin verfürgten Depositalgeschäfte auszuführen.

§. 348. Die Deposital-Kassenbücher werden von dem ersten Kurator und dem Rentanten geführt.

§. 349. Diese Bücher sind gleichlautend nach folgendem Schema anzulegen:

- 1) Eine jede Masse erhält ein besonderes Blatt.
- 2) Oben über beide Seiten läuft der Name der Masse.
- 3) Die Seite links ist für Einnahmen, die rechts für Ausgaben bestimmt, und so überschrieben.
- 4) Die Einnahmeseite zerfällt in folgende Unter-Abtheilungen:
 - a) Seite und Nummer der Mandatenliste.
 - b) Tag des Mandates.
 - c) Name des Deponenten.
 - d) Bezeichnung des angenommenen Gegenstandes.

aa) baar.	Rthlr.	Egr.	Fl.
bb) in Aktiwid.	Rthlr.	Egr.	Fl.
cc) in Effekten.			
 - e) Tag der erfolgten Annahme.
 - f) Nummer des Belags.
- 5) Die Ausgabeite hingegen in folgende:
 - a) Seite und Nummer der Mandatenliste.
 - b) Tag des Mandats.
 - c) Name des Deponenten.
 - d) Bezeichnung des herausgegebenen Gegenstandes.
 - e) Tag der erfolgten Ausgabe.
 - f) Nummer des Belags.

§. 350. Der zweite Kurator schreibt auf einzolnen Bogen gleichlautend mit den Depositalbüchern die vorerfalkenen Einnahmen und Ausgaben.

§. 351. Diese Eintragungen sowohl in die Depositalbücher, als auf die einzolnen Bogen werden von beiden Kuratoren und dem Rentanten durch ihre Namensunterschrift vollzogen.

§. 352. Der von dem zweiten Kurator niedergeschriebene Vermerk kommt bei der Landschafts-Direktion zum Vertrage. Der Decernent vergleicht den Inhalt dieses Vermerks mit dem Inhalt der Anweisung und der Mandatenliste, und trägt, wenn nichts zu erinnern ist, den Tag der Befolgung des Mandats in die Mandatenliste, Abtheilung e, ein, und schreibt sodann den Vermerk zu den Akten.

§. 353. Unter „Fällt weg“, Abtheilung f. der Mandatenliste, wird das Mandat eingetragen, wenn die Befolgung desselben erlediget, und das Mandat dieserhalb zurückgegeben worden ist. Wenn z. B. in der Zwischenzeit von der Erlassung des Mandats zur Annahme der Valuta eines gekündigten Pfandbriefes ad depositum, bis zur wirklichen Depositalannahme der Inhaber des gekündigten Pfandbriefes sich zum Empfange der Valuta bereit erklärt, und folglich die Annahme der Valuta ad depositum nicht weiter nöthig ist, so reicht das Depositorium das Mandat an die Landschafts-Direktion zurück, der Decernent stellt solches in der Mandatenliste unter „Fällt weg“, und schreibt es zu den Akten.

§. 354. Soll ein Arrest auf ein Depositum angelegt werden, so wird das Depositorium hiezu von der Landschafts-Direktion durch eine schriftliche Verfügung angewiesen. Dieses Mandat wird in die Mandatenliste auf die Einnahmeseite mit der ausdrücklichen Bemerkung:

„soll mit Arrest belegt werden,“

eingetragen. Die Depositarien tragen die Arrest-Anlegung in die Depositallbücher ein, und der vom zweiten Kurator auf einem einzelnen Bogen geschriebene Vermerk kommt, um in die Mandatenliste nachgetragen und zu den Akten geschrieben zu werden, bei der Landschafts-Direktion zum Vortrage.

§. 355. Die Rechnung wird vom Rendanten alljährig am Schluss des Kalenderjahres mit den Belägen der Landschafts-Direktion zur Revision und Decharge eingereicht.

§. 356. Um die Rechnungslegung möglichst zu vereinfachen, übergiebt der Rendant die von ihm und dem ersten Kurator geführten Depositallbücher nebst den nummerirten und gehefteten Einnahme- und Ausgabe-Belägen dem Kollegium. Dieses veranlaßt die Revision der Bücher und die Vergleichung mit den Belägen und Mandatenlisten durch den Kalkulator, fertigt dem Rendanten die gezogenen Erinnerungen zur Erlebigung zu, und giebt die Depositallbücher sofort dem Depositorio zurück.

§. 357. Die Revision des Depositoriums geschieht alljährig zweimal, zu Johanni und Weihnachten. Außerordentliche Revisionen zu veranlassen, steht dem Landschafts-Direktor und den ihm vorgelegten Behörden frei.

§. 358. Die Revision geschieht durch den Landschafts-Direktor und die Landschaftsräthe nach Anleitung der Depositallbücher und Mandatenlisten. Es wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und bei dem Kollegium zum Vortrage gebracht.

Achtzehntes Kapitel.

Von den landschaftlichen Rechnungen.

§. 359. Bei der General-Landschafts-Direktion fertigt der Rendant:

- 1) Die Rechnung über die planmäßige Tilgung des Kapitals. Sie wird halbjährig geschlossen und im ganzen und einzeln bei jedem Gute nachgewiesen, wie viel zur Tilgung gezahlt, und wie viel damit getilgt ist.
- 2) Die Fonds-, Kosten- und Salarien-Rechnung.
- 3) Die Rechnung über die von den Provinzial-Direktionen eingeschickten Zinsen-Überschüsse.

Sie werden durch die General-Landschafts-Direktion revidirt und dem engeren Ausschusse zur Super-Revision gegeben.

§. 360. Bei den Provinzial-Direktionen werden folgende Rechnungen angefertigt:

- 1) die Fonds-, Kosten- und Salarien-Rechnung, worin sowohl die landschaftlichen Einkünfte und Ausgaben, als auch die für den Gutsbesitzer oder sonst geleistete und wieder zurück zu zahlende Vorshüsse aufgeführt werden.
- 2) Die Kapitalrechnung. Dabin gehören die den Gutsbesitzern bewilligten Darlehne in Pfandbriefen, die baar bezahlten Pfandbriefe, die zu diesem Zweck angeschafften Kapitalien. Diese Rechnung muß daher mit der Verfur des jedesmaligen Termins übereinstimmen und in Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.
- 3) Die Rechnung über die Ausfertigungsgebühren der Pfandbriefe.

4) Die

- 4) Die Zinsenrechnung. In derselben werden sämtliche Zinsen, nach Maßgabe des ganzen Verfur-Verzeichnisses, sie mögen von den Gutebesitzern bezahlt, oder durch Anleihe herbeigeschafft seyn, vereinnahmt, und entweder an die Coupons-Inhaber und an den Fonds oder an die General-Landschafts-Kasse verausgabt, so daß auch in dieser Rechnung Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.
- 5) Die Tilgungsrechnung. Hier wird das dazu bestimmte Procent besonders in Einnahme und Ausgabe verrechnet, und nachgewiesen, wie viel davon Pfandbriefe auf Verdr der General-Direktion eingelöst, wie viel baar an dieselbe abgeführt ist.
- 6) Die Depositenrechnung, worin die bei der Direktion verwahrlich aufbehaltenen baaren Kapitale, Pfandbriefe oder andere Dokumente vereinnahmt und verausgabt werden.

§. 361. Außer diesen beständigen Hauptrechnungen kommen noch folgende Nebenrechnungen vor:

- a) die Restenrechnung;
- b) die Rechnungen von denen durch die Landschaft verpachteten Gütern.

§. 362. Alle diese Rechnungen werden halbjährig nach dem Schlusse des Termins von dem Kantanten auf den Grund seines Journals, worin sämtliche Einnahme- und Ausgabeposten ohne Unterschied nach der Zeitordnung eingetragen seyn müssen, angefertigt, und dem Kollegium zur Revision, von diesem aber das Duplikat an die General-Landschafts-Direktion zur Super-Revision eingereicht.

Vollzogen von den unterzeichneten dem Kreditsystem beitretenden Gutebesitzern des Großherzogthums Posen; zu Posen den 4ten Oktober bis 2ten November 1821.

Hyacynth Zakrzewski. Treskow. v. Chelnicki. Helena z Rogalinskich-Turnowa. Adam Grabowski. Albert Psarski. Josaphat Mikorski. Roman Swinarski. Michael Poninski. Xaver Chlapowski. Heinrich Frh. v. Knobelsdorff. Friedrich Dehmel. Vincent de Kalkstein. Martin v. Krzyzanowski. Ignatius Zdebinski. Ignaz Swinarski. Thomas v. Rakowski. Ferdinand Sayerberlek. Jan Kamienski. Constantin v. Starzenski. Andr. Kurczewski. Josef v. Mielzynski. Mathias v. Mielzynski. Casimir Sierozewski. Boguslaus v. Zychlinski. v. Lutomski. v. Niezychowski. v. Suchorzewski. Tadeusz Sokolnicki. v. Malczewski. Leopold v. Köhler. Johann v. Tomicki. J. C. W. v. Rappard. Uminski. Wincenty v. Suchorzewski. Jgnatz v. Kolaczkowski. Matheus v. Lipinski. Nepumocen v. Dzierzanowski. Woyciech v. Zeromski. Friedrich Albrecht Bausemer. Jozefa Zychlinska. Alexander v. Moszczenski. Xaver v. Wilczynski. Tadeusz Bielekowski. Peter Koszutski. Onophrius v. Grabski. Stanislaus v. Goslinowski. J. v. Laszkowski. Laurenz v. Starzenski. Joanna v. Malachowska. v. Howiecki. Franciszek Pomorski. Marcyanna Stanowska. Melchior v. Korytowski. August Graf v. Potworowski. Cyprian v. Jarochowski. Julian v. Maslowski. Augustin v. Zakrzewski. Laurentz v. Rogalinski. Jan Mielecki. Heinrich Graf Pinto. Andreas v. Koszutski. Anton v. Opanowski. Eustachius Graf Wollowicz. Franz v. Urbanowski. Lucas Tarnowski. Josephus Chlapowski. Onophrius Jasinski. Maxi ilian Swinarski. Stanislaus v. Poninski. Joseph Graf Kwilecki. Stanislaus Graf v. Moszczenski. Melchior v. Szoldrski.

Da Wir nun vorstehende Kredit-Ordnung überall in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt gefunden haben: so bestätigen Wir selbe hiermit in allen ihren Punkten und Vorschriften, und wollen, daß solche von Jedermann, den es angeht, als ein Landesgesetz gebührend geachtet und unverbrüchlich befolgt werde.

Wir wollen auch zur Unterstützung dieses landschaftlichen Vereins demselben aus Allerhöchster Gnade ein Kapital von Zweimahlhunderttausend Thalern bis zur Auflösung desselben durch die vorgeschriebene Pfandbriefstilgung, aus Unsern Kassen zinsfrei vorstrecken lassen, und dennoch die landschaftlichen Kassen und Rechnungen von der Revision und Kontrolle Unserer Ober-Rechnungskammer entbinden, dergestalt, daß die verbundene Posen'sche Landschaft bloß der ordnungsmäßigen Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Kommissarius in der Provinz unterworfen seyn soll; und befehlen schließlich Unserm Minister des Innern, auf die strenge Befolgung dieser Kredit-Ordnung in allen ihren Theilen gemessenst zu wachen.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Schuckmann.

Beglaubigt:

Fricse.

Beilage A.

P l a n

zur Tilgung eines Vier Prozent zinsbaren Kapitals von 100,000 Rthlr., wenn dazu fortwährend Ein Prozent des vollen Kapitals und die Zinsen des im Tilgungsfonds befindlichen Theils derselben, alljährig, in zwei halbjährigen Raten verwendet werden.

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 Prozent vom Tilgungsfonds	Das Ste Prozent zum Tilgungsfonds mit	Giebt zusammen einen zins- tragenden Tilgungsfonds von	Das Grundkapital ver- mindert sich daher	
					um	auf
1	Johanni	—	500	500	500	99500
	Weihnachten	40	500	1000	500	99000
2	Johanni	20	500	1525	525	98475
	Weihnachten	30½	500	2050	525	97950
3	Johanni	41	500	2600	550	97400
	Weihnachten	52	500	3150	550	96850
4	Johanni	63	500	3700	550	96300
	Weihnachten	74	500	4275	575	95725
5	Johanni	85½	500	4850	575	95150
	Weihnachten	97½	500	5450	600	94550
6	Johanni	109	500	6075	625	93925
	Weihnachten	121½	500	6700	625	93300
7	Johanni	134	500	7325	625	92675
	Weihnachten	146½	500	7975	650	92025
8	Johanni	159½	500	8625	650	91375
	Weihnachten	172½	500	9300	675	90700
9	Johanni	186	500	10000	700	90000
	Weihnachten	200	500	10700	700	89300
10	Johanni	214	500	11400	700	88600
	Weihnachten	228	500	12125	725	87875
11	Johanni	241½	600	12875	750	87125
	Weihnachten	257½	500	13625	750	86375
12	Johanni	272½	500	14400	775	85600
	Weihnachten	288	500	15200	800	84800
13	Johanni	304	500	16000	800	84000
	Weihnachten	320	500	16825	825	83175
14	Johanni	336½	500	17650	825	82350
	Weihnachten	353	500	18500	850	81500
15	Johanni	370	500	19375	875	80625
	Weihnachten	387½	500	20275	900	79725

Jahre.	Termini	Zinsen à 4 Prozent vom Til- gungsfonds	Das Stc Prozent zum Til- gungsfonds mit	Giebt zusammen einen zins- tragenden Tilgungs- fonds von	Das Grundkapital ver- mindert sich daher	
					um	auf
16	Johanni	405½	500	21175	900	78825
	Weihnachten	423½	500	22100	925	77900
17	Johanni	442	500	23025	925	76975
	Weihnachten	460½	500	24000	975	76000
18	Johanni	480	500	24975	975	75025
	Weihnachten	499½	500	25975	1000	74025
19	Johanni	519½	500	27000	1025	73000
	Weihnachten	540	500	28025	1025	71975
20	Johanni	560½	500	29100	1075	70900
	Weihnachten	582	500	30175	1075	69825
21	Johanni	603½	500	31275	1100	68725
	Weihnachten	625½	500	32400	1125	67600
22	Johanni	648	500	33550	1150	66450
	Weihnachten	671	500	34725	1175	65275
23	Johanni	694½	500	35925	1200	64075
	Weihnachten	718½	500	37125	1200	62875
24	Johanni	742½	500	38375	1250	61625
	Weihnachten	767½	500	39650	1275	60350
25	Johanni	793	500	40950	1300	59050
	Weihnachten	819	500	42250	1300	57750
26	Johanni	845	500	43600	1350	56400
	Weihnachten	872	500	44975	1375	55025
27	Johanni	899½	500	46375	1400	53625
	Weihnachten	927½	500	47800	1425	52200
28	Johanni	956	500	49250	1450	50750
	Weihnachten	985	500	50750	1500	49250
29	Johanni	1015	500	52250	1500	47750
	Weihnachten	1045	500	53800	1550	46200
30	Johanni	1076	500	55375	1575	44625
	Weihnachten	1107½	500	57000	1625	43000
31	Johanni	1140	500	58625	1625	41375
	Weihnachten	1172½	500	60300	1675	39700
32	Johanni	1206	500	62000	1700	38000
	Weihnachten	1240	500	63750	1750	36500
33	Johanni	1275	500	65525	1775	34475
	Weihnachten	1310½	500	67325	1800	32675
34	Johanni	1346½	500	69175	1850	30825
	Weihnachten	1383½	500	71050	1875	28950

Jahre.	Teri	Zinsen à 4 Prozent vom Til- gungsfonds	Das Ste Prozent zum Til- gungsfonds mit	Giebt zusammen einen zins- tragenden Tilgungsfonds von	Das Grundkapital ver- mindert sich daher	
					um	auf
35	Johanni	1421	500	72975	1925	27025
	Weihnachten	1459½	500	74950	1975	25050
36	Johanni	1499	500	76950	2000	23050
	Weihnachten	1539	500	78975	2025	21025
37	Johanni	1579½	500	81050	2075	18950
	Weihnachten	1621	500	83175	2125	16825
38	Johanni	1663½	500	85350	2175	14650
	Weihnachten	1707	500	87550	2200	12450
39	Johanni	1751	500	89800	2250	10200
	Weihnachten	1796	500	92100	2300	7900
40	Johanni	1842	500	94450	2350	5550
	Weihnachten	1889	500	96825	2375	3175
41	Johanni	1936½	500	99275	2450	725
	Weihnachten	1985	500	101263½	2488½	mit einem Ueberschuß von 1263½

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeitraum von 41 Jahren getilgt, wezu

vom 1ten bis zum 10ten Jahre	12125
— 11ten — — 20sten —	18050
— 21sten — — 30sten —	26825
— 31sten — — 41sten —	44263½

wie oben 101263½

aufkommen.

Beilage B.

Tag Grundsätze

für

den landschaftlichen Kredit-Verein

im Großherzogthum Posen.

Da der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen nach deren §. 194. die Taggrundsätze des Kreditvereins dieser Provinz beigelegt werden sollen, so sind solche in nachstehender Art abgefaßt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Veranschlagung muß auf eine sorgfältige Ermittlung der Bestandtheile und Zugehörungen (Pertinenzien) des Gutes gegründet werden. Ländereien, welche dem Gute als Gegenstände eigener Bewirthschaftung zu veranschlagen sind, müssen, wenn sie nicht schon vermesset sind, doch durch einen Feldmesser überschlagen, die gefundenen Resultate nach den Bestimmungen im §. 199. der landschaftlichen Kredit-Ordnung mit andern, den Flächeninhalt bezeichnenden Nachrichten verglichen, und die dabei vorkommenden Zweifel möglichst aufgeklärt werden.

§. 2. Die Gegenstände der Nutzung sind nach demjenigen Zustande, in welchem sie sich vorfinden, und der hergebrachten Nutzungsart zu veranschlagen. Dem gemäß können nur solche Wirtschaftskrubriken, welche bei dem betreffenden Gute wirklich schon genutzt worden, und auch von diesen, mit Beseitigung aller Vorschläge und spekulativen Berechnungen wegen anderweitiger wirtschaftlichen Einrichtungen und Verbesserungen, die Nutzung niemals in größerem Maße und Umfange noch mit höherm Geldertrage, als bis dahin schon bezogen ist, in Anschlag gebracht werden.

§. 3. Eben so wenig kann der Ertrag größer, als er nach sachverständiger auf die nachfolgenden General- oder Spezial-Taggrundsätze gegründeter Würdigung anzunehmen ist, zum Anschlag gebracht werden.

§. 4. In den Spezial-Taggrundsätzen werden Normalpreise festgesetzt werden, nach welchen die ermittelten Natural-Erträge zu Gelde zu berechnen sind.

§. 5. Natural-Erträge, für welche dergleichen Normalpreise in den Spezial-Taggrundsätzen nicht besonders bestimmt sind, werden zunächst auf einen ihrem Werthe gleichkommenden Roggenbetrag berechnet, und dann der letztre nach dem Normalpreise zum Anschlag gebracht. Die Berechnung auf Roggen geschieht entweder (z. B. §. 72. u. f.) mittelst Vergleichung des in den letzten sechs Jahren im Durchschnitt gewöhnlich gewesenem Lokalpreises solcher Natural-Erträge mit dem dreißigjährigen Durchschnittspreise des Roggens in dem Hauptorte des Bezirks; oder in einigen weiterhin (z. B. §. 34. 35. u. f.) besonders benannten Fällen mittelst Würdigung jener Natural-Erträge nach ihrem wirtschaftlichen Werthe; oder endlich, wo von Wirtschaftskrubriken, bei denen eine gleiche Berechnung auf Roggen vorgeschrieben ist, der Geldertrag unmittelbar

bar.

bar ermittelt worden (z. B. §. 58. 64. 86. u. f.) durch einfache Vergleichung dieses Geldbetrages mit dem vorbemerkten dreißigjährigen Roggenpreise.

§. 6. Die Hervorbringungs- und Erhebungskosten der verschiedenen zum Anschlag kommenden Erträge müssen entweder besonders ausgemittelt, und der dafür vom Gesamtertrage in Abzug zu bringende Betrag festgestellt werden (§. 30.); oder sie kommen, welches die Regel ist, nach den weiterhin folgenden Grundsätzen durch Rückschlag einer bestimmten Quote des Natural-Ertrages in Abzug.

In dem ersten Falle ist zwischen den ein für allemal feststehenden Geldeausgaben, die mit ihrem ganzen Betrage zum Anschlag kommen, und zwischen denjenigen Kosten, die sich in größeren Zeiträumen nach den Getreidepreisen reguliren, zu unterscheiden. Zur letztgedachten Gattung der Kosten gehören z. B. alle Arbeitskosten einschließlich der anzukaufenden Produkte und Fabrikate; und sie werden nach dem Grundsatz des §. 5. auf Roggenwerth berechnet, und dieser Werth nach dem Normalpreise des Roggens zum Anschlag gebracht.

In dem letzten Falle ist der Rückschlag der Ertragsquote beim Getreidebau (§. 28. und 29.) dazu bestimmt, alle gewöhnliche Wirthschaftsausgaben in so weit zu decken, als nicht noch außer und neben jenem Rückschlage bei einigen die besondere Ausmittelung und Abziehung vorgeschrieben (z. B. §. 9. 31. und 51. 54. bis 56. 72. u. f. w.) oder bei andern ein besonderer Rückschlag auf deren Natural-Ertrag (z. B. §. 57. 63. 79. u. f. w.) verordnet ist.

§. 7. Bei denjenigen Kulturgegenständen, bei welchen die auf die Wirthschaftskosten abzurechnende Quote in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgedrückt, oder der Kostenbetrag nicht betriebligend zu ermitteln ist, wird die Hälfte des Erbaues ohne Abzug der Saat darauf zurückschlagen.

§. 8. Bei der Berechnung der Wirthschaftskosten wird auf die noch bestehenden Naturaldienste keine Rücksicht genommen; vielmehr wird der Anschlag durch alle Wirthschaftsdrubriken so angelegt, als ob verglichen gar nicht beständen. Dagegen kommen die Dienste als besondere Ertragsdrubriken zum Anschlag.

§. 9. Außer den Spezialkosten jeder Ertragsdrubrik kommen von dem Gesamtertrage in Abzug:

- 1) die öffentlichen Abgaben;
- 2) beständige Zinsen, namentlich auch die von unablässlichen Kapitalien und andere dergleichen fortdauernde Geld- oder Natural-Kosten, Zehnten u. f. w.;
- 3) die Feuer-Societätsbeiträge;
- 4) die Baukosten;
- 5) die Zinsen des Inventariums mit Ausschluß der Saaten;
- 6) diejenigen besondern Ausgaben, welche bei der speziellen Veranschlagung der Kosten einzelner Wirthschaftsdrubriken nicht schon in Rechnung gebracht, oder wegen der Einzelheit der Fälle, in welchen sie vorkommen, unter den Koerfionalsätzen für die abzusetzenden Wirthschaftskosten nicht begriffen sind. Dahin gehören insbesondere die Anschaffungskosten des dem Gute fehlenden Brennholzbedarfes; im gleichen die Kosten zum Ersatz des abgehenden Inventariums (§. 93.).

§. 10. Der Kapitalwerth des anzuschlagenden Grundstücks ist auf den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Reinertrages festzustellen.

§. 11. Dem so ermittelten Kapitalwerthe wird unter den weiterhin bestimmten Maßgaben der Kapitalwerth der herrschaftlichen Wohngebäude zugerechnet.

§. 12. Für Ehrenrechte darf nichts zum Anszug gebracht werden.

II. Veranschlagungsgrundsätze einzelner Wirthschaftsrubriken.

I. Vom Ackerbau.

§. 13. Bei der Ermittlung des Ackerertrages kömmt die natürliche und durch lange Kultur hervorbrachte Güte des Bodens, der Düngungsstand, wie er in den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes begründet ist, imgleichen die bei demselben hergebrachte Fruchtfolge und Bestellungsgart in Betracht.

§. 14. In den Spezial-Largrundzügen werden die Klassen bestimmt angegeben werden, in welche die Bodenarten nach ihrer natürlichen und durch lange Kultur hervorgebrachten Güte zu dem Zweck der Veranschlagung einzutheilen sind.

§. 15. Eben daselbst wird der Einsatz und Ertrag jeder dieser Bodenklassen, unter Voraussetzung eines gewissen Düngungsstandes und der in der betreffenden Gegend gemein gewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Bestellungsgart, bestimmt werden.

§. 16. Zur Anwendung dieser Bestimmungen (§. 14. 15.) gehört:

- a) die Schätzung in die natürliche Bodenklasse,
- b) Ermittlung der hergebrachten Fruchtfolge und Bewirthschaftungsgart,
- c) desgleichen des Düngungsstandes.

§. 17. Je nachdem nun die in den Spezial-Largrundzügen bezeichnete Beschaffenheit der natürlichen Bodenart und die ebendasselbst bei dem Einsatz und den Ertragsangaben angenommenen Voraussetzungen vorgefunden werden, muß der Ertrag nach den in den Spezial-Largrundzügen enthaltenen Bestimmungen berechnet, oder es müssen andere denselben nachgebildete Sätze aus den vorgefundenen besondern Umständen und aus wirthschaftlichen Grundzügen nachgewiesen werden.

§. 18. Der Ertrag soll in beiden Fällen, je nachdem nemlich die Voraussetzungen der Spezial-Largrundzüge Anwendung finden oder nicht, immer morgenweise für jede Ackerklasse und Fruchtart auf bestimmte Scheffelzahl (nicht auf Vermehrung der Einsaat) ausgesprochen, und von diesem die nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bodens erforderliche Einsatz besonders angegeben und in Abzug gebracht werden.

§. 19. Die Einschätzung in die anwendbare Bodenklasse ist hauptsächlich das Geschäft der zuzuziehenden Boniteurs. Die Schätzungs-Kommissarien haben sie dabei zu kontrolliren und auf die von ihnen überschenen Umstände aufmerksam zu machen. Verbleiben jene bei einem von der Meinung der Schätzungs-Kommissarien abweichenden Mißspruch, so werden dem Ertragsanschlage zwar die von den Schätzungs-Kommissarien passend befundenen Sätze zum Grunde gelegt; es müssen aber die abweichenden Sätze der Boniteurs nicht nur bemerkt, sondern auch die abweichenden Resultate berechnet werden, und dem betreffenden Landschaftskollegium verbleibt alsdann die Bestimmung, ob und welche Rücksicht darauf zu nehmen sey?

§. 20. Ergeben sich örtliche Eigenthümlichkeiten der Bodenarten, welche in den Spezial-Largrundzügen nicht beachtet sind: so muß deren Beschaffenheit sorgfältig ermittelt und beschrieben, mit den Boniteurs in nähere Erwägung gezogen, und ein be-

stimmter Ausspruch derselben darüber aufgenommen werden, welcher in den Spezial-Largrundrissen bezeichneten Bodenklasse die vorgefundene sich am meisten nähert. — Auf gleiche Weise haben sich die Schätzungs-Kommissarien darüber zu äußern; und findet bei vorkommender Verschiedenheit der Ansichten der §. 19. Anwendung.

§. 21. Die hergebrachte Fruchtfolge und Bewirthschaftsart ist durch Zeugenvernehmung und Einnehmung des Augenscheins von der bestehenden Feltheilung und anderen dieselben bezeichnenden Einrichtungen zu ermitteln.

§. 22. Auf gleiche Weise ist der Düngungsstand festzustellen. Die Schätzungs-Kommissarien müssen wegen dieses vorzüglich wichtigen Gegenstandes nach Nachgäbe der Vorschriften, welche im Folgenden, Behufs der Veranschlagung der Viehzucht ertheilt sind, den bei dem Gute gewöhnlich unterhaltenen und erdährbaren Viehstand ermitteln und nach den hieraus in Anwendung wirtschaftlicher Grundsätze sich ergebenden Resultaten die Angaben über den Düngungsstand beurtheilen und nöthigenfalls berichtigen.

§. 23. Ist auf dem betreffenden Gute die Anwendung von zugekauftem Futter oder ungewöhnlichen Düngungsmitteln, als Kalk, Mergel u. s. w. hergebracht, so kommen solche zwar mit den ihnen entsprechenden Wirkungen allerdings in Anschlag. Es ist jedoch auf diesen ungewöhnlichen Aufwand bei Ermittlung der Wirtschaftskosten besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Das Letztere gilt auch von dem Fall, wenn der Mangel an Heu, Stroh und Weide durch Anbau von Futtergewächsen ersetzt wird.

§. 25. Wiewohl die Berechnung des Ertrages aus dem nach §. 13. u. f. erfolgten Ermittlungen hauptsächlich Sache der Schätzungs-Kommissarien ist: so sollen doch auch die Boniteurs mit ihrem Gutachten über den örtlich anzunehmenden Einfall und Ertrag vernommen, und die Verschiedenheiten zwischen ihren Angaben und den von ersteren angenommenen Ertragsätzen durch nähere Rücksprache mit denselben erörtert werden. Den Schätzungs-Kommissarien liegt dabei insbesondere ob, diejenigen Irrthümer, welche nach ihrer Meinung bei den abweichenden Angaben der Boniteurs untergelassen sind, ins Licht zu stellen, und so die Revisoren in den Stand zu setzen, über die Verschiedenheiten mit Zuverlässigkeit zu entscheiden.

§. 26. Mit der im Vorstehenden entwickelten Methode der kunstmäßigen Ermittlung des Ertrages, soll zugleich die Ermittlung des bis daher wirklich statt gefundenen Ertrages verbunden werden.

Diese Ermittlung ist der Natur der Sache nach, nicht auf den Ertrag einzelner Fruchtarten, sondern des Gesamtertrages der Flur durch alle Kornarten zu richten, und bei der Dreifelderwirtschaft ein doppelter Umlauf, bei einer mehrjährigen Feltheilung und Fruchtfolge aber, mindestens Eine Umlaufszeit zum Grunde zu legen.

Ergeben beide Methoden verschiedene Resultate, so ist der aus einer oder der andern hervorgegangene geringste Ertrag anzunehmen.

§. 27. Bei den historischen Ermittlungen kommt noch in Betracht, ob die vorgefundene Wirtschaftseinrichtung schon die im §. 25. gedachte Umlaufszeit bestanden hat. Ist dies nicht der Fall: so muß der Ertrag der unmittelbar vorhergegangenen Wirtschaftsart ermittelt werden. Diese ist dann aber nicht bloß auf den Korntrag, sondern auf alle dadurch betroffene Wirtschaftsrubriken zu richten. Ergiebt sich bei diesen zusammen genommen aus der ältern Wirtschaftsart ein geringerer Ertrag, als die:

die kunstföndige Ermittlung des Ertrages der neuen Einrichtung bei den nemlichen Wirtschaftszweigen nachweist, so muß der Anschlag aller dieser kunstföndig ermittelten Erträge danach verhältnißmäßig heruntergesetzt werden.

§. 28. Die Wirtschaftsausgaben bei dem Kornbau werden der Regel nach nicht speziell veranschlagt, sondern durch den Rückschlag einer Ertragsquote ausgedrückt.

§. 29. Der Regel nach wird von dem nach Abzug der Saat übrig bleibenden Kornerrage die Hälfte auf die Wirtschaftskosten zurückgeschlagen.

Beträgt jedoch der nach Abzug der Saat verbleibende Ueberschuß in mildem (leicht zu bearbeitenden) Boden mehr als fünf Eshffel vom Morgen, so wird die Hälfte nur von den ersten fünf Eshffeln, von dem Mehrbetrage aber nur der vierte Theil auf die Wirtschaftskosten zurückgeschlagen. Bei schwerem (mit großen Kostenaufwande zu besteckenden) Boden tritt dieser ermäßigte Satz nur bei demjenigen Betrage ein, um welchen jener Ueberschuß mehr als sieben Eshffel vom Morgen beträgt.

§. 30. Sollte nach dem Ernesen der Schätzungskommissarien mit einem solchen Rückschlage zur Deckung der örtlichen besonders schweren Wirtschaftskosten nicht auszureichen seyn, so sind diese speziell zu berechnen und mit dem höhern Betrage in Abzug zu bringen.

Eine solche Berechnung darf aber nicht auf den Kornbau allein eingeschränkt werden, sondern muß den ganzen wirtschaftlichen Betrieb des Gutes umfassen.

§. 31. Was insbesondere den ungewöhnlichen Aufwand zur Vermehrung der Düngemittel, sey es durch angekauftes Futter, oder durch Anbau von Futtergewächsen, oder durch Anwendung von Kalk, Mergel. u. s. w., anlangt: so muß dieser, und zwar der Aufwand auf Futtermittel bei der Viehzucht, die übrigen die Düngung unmittelbar angehenden Kosten bei dem Feldbau, außer den oben bestimmten Rückschlägen auf das Wirtschaftskorn, besonders in Abzug gebracht werden.

§. 32. So wie es sich von selbst versteht, daß bei den nach andern, als den Regeln der Dreifelderwirtschaft angelegten Schlageintheilungen dergleichen Früchte, als bei jener in der Brache gebaut zu werden pflegen, immer besonders veranschlagt werden müssen; so wird auch bei der Dreifelderwirtschaft die Brachbenutzung zum Anschlag gezogen: nur darf weder ein größerer Theil des Brachfeldes zur Benennung in Anschlag gebracht werden, als in den letzten sechs Jahren davon wirklich benutzt ist, noch mehr, als zulässig ist, ohne die zureichende Nahrung für den anschlagsmäßigen Viehstand zu gefährden.

§. 33. Der Ertrag wird dabei morgenweise so angenommen, wie er sich im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich gestellt hat.

§. 34. Jedoch werden solche Früchte, welche hauptsächlich zur Viehfütterung verbraucht werden, als: Wicken, Bohnen, Kartoffeln u. s. w. der Regel nach nur bei dem Ertrage von der Viehnutzung berücksichtigt und ein besonderer Ertrag aus dem Verkauf derselben nur in dem Maße zum Anschlag gebracht, als der Verkauf nach sechsjährigem Durchschnitt wirklich statt gefunden hat.

§. 35. Die in eigenen Brenneröfen im Durchschnitt von sechs Jahren verbrauchten Kartoffeln und andere dergleichen zum Branntweinbrennen geeigneten Früchte werden, nach der von ihnen zu beziehenden Ausbeute, mit Roggen verglichen und solchergehalt zum Anschlag gebracht. Hierbei werden vier Eshffel Kartoffeln einem Eshffel Roggen gleich geachtet.

§. 36. Außer den im Fall des §. 7. in Abzug zu bringenden Gewinnungskosten ist da, wo dergleichen Zwischenfrüchte zum Anschlage kommen, auf die stärkere Düngerkonsumtion und auf den damit verbundenen Rückschlag auf die darauf folgenden Getreide-Erndten, bei Veranschlagung der letztern, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 37. Bei dem zum Anschlag kommenden Geldpreise finden die in den Spezial-Largrundrissen getroffenen Bestimmungen statt; bei denjenigen Gegenständen aber, worüber diese nichts vorschreiben, kommt die Vorschrift §. 5. zur Anwendung.

2. Von der Viehzucht.

§. 38. Bei dieser Wirtschafts-Rubrik giebt der Futtergewinn für die Stallfütterung und die vorhandene Weide die Grundlage der Berechnung.

§. 39. Dabei kommt zuvörderst der natürliche Heugewinn in Betracht, und zwar sowohl rücksichtlich seiner Quantität als Nahrhaftigkeit. Die erstere ist auf zweifache Weise zu ermitteln; einmal durch Schätzung der zugezogenen Boniteurs, zweitens durch Erforschung des im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich bezogenen Ertrages. Die Angabe der Quantität muß in beiden Fällen auf Gewicht im trocknen Zustande ausgesprochen werden. Wo es üblich ist, daß den Arbeitern für die Heuwerbung bestimmte Antheile an dem Ertrage, oder den Wirtschaftsbedienten und Deputanten gewisse Quantitäten an Heu verabreicht werden, müssen dieselben von dem vorchriftsmäßig ermittelten Ertrage in Abzug gebracht werden.

§. 40. Die Nahrhaftigkeit des Heugewinnes wird durch Schätzung der zugezogenen Boniteurs ermittelt, und diese so ausgesprochen, daß diejenige Quantität nach Gewicht angegeben wird, welche zur Durchwinterung einer Kuh mittleren Schlages neben der gewöhnlichen Strohfütterung erforderlich ist. In den Spezial-Largrundrissen wird dieses Maß der Strohfütterung angegeben werden.

§. 41. Auch bei der Ermittlung des Strohfufters kommt sowohl die Quantität des Strohgewinnes, als der Futterwerth desselben in Betracht. Die Quantität desselben ist auf doppelte Weise, einmal kunstverständig nach wirtschaftlichen Grundrissen im Verhältniß mit dem ermittelten Kornerzeugnisse, zweitens historisch nach dem wirklichen Ergebnisse in den §. 26. gedachten Umlaufperioden zu ermitteln. Der Futterwerth unterscheidet sich theils nach den Getreidearten, und es ist daher die von jeder anzunehmende Quantität besonders zu ermitteln; theils in (was auch bei der Feststellung der Quantität in Betracht kommt) auf die natürliche Graswüchsigkeit des Bodens Rücksicht zu nehmen.

In den Spezial-Largrundrissen wird das in gewöhnlichen Fällen anzunehmende Verhältniß des Strohes zum Korn, und der Werth des Strohfufters als Ersatzmittel des Heues angegeben werden. Ob und welche Abweichungen davon statt finden, bleibt Gegenstand der örtlichen Würdigung.

§. 42. Von dem Strohgewinne kommt in Abzug, was zur Unterhaltung der Dachdeckung auf den Wirtschaftsgebäuden erforderlich ist, oder sonst zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung, z. B. an Zehnten, verbraucht wird.

§. 43. Rüksichtlich der Hütungen sind
 die Ackerweide,
 die Angerweide,
 die Forstweide,

jede besonders anzugeben und zu wärtdigen, und wenn sich dabei erhebliche Verschiedenheiten finden, auch die betreffenden Reviere von einander zu trennen.

Die Quantität der auf denselben gewonnenen Futtermittel wird von den zuzuziehenden Boniteurs dergestalt angegeben, daß sie aussprechen, welche Fläche nach Morgenzahl zur Ernährung einer Kuh, oder wenn dieselbe als Kuhweide nicht paßt, zur Ernährung von einhundert Schaaßen erforderlich ist. Bei diesem Ausspruch ist immer nur auf die Zeit vor Eröffnung der Stoppelweide Rücksicht zu nehmen, und dabei zugleich anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab der Anfang der Weide gerechnet wird.

Diese Ausmittlung über den Weidevorrath ist jedoch in dem Falle, wenn das Gut keine Separatweiden hat, vielmehr dessen Viehstand in Gemeinschaft mit andern gehalten wird, zu verlassen, und stattdem für den auf diese Weise unterhaltenen Theil des Viehstandes bios auf den in der Wirklichkeit gehaltenen Bestand desselben Rücksicht zu nehmen.

§. 44. Aus den vorhandenen Futtermitteln und mit Rücksicht auf den Anfang und das Ende der Stallfütterung ist, nach den in den Spezial-Targrundrissen angegebenen Bestimmungen, zu berechnen, welche Quantität von Vieh in jeder Gattung gehalten werden kann.

§. 45. Sind mehr Futtermittel für die Stallfütterung als Weide vorhanden, so kann der Abgang an der letztern durch jene ersetzt werden; nicht so im umgekehrten Fall. Wie dieser Abgang zu ersetzen, ist im §. 51. bestimmt.

§. 46. Mangel an Stroh kann durch größeren Heugewinn ersetzt werden. Im umgekehrten Falle ist selches nur bis auf ein gewisses Maaß zulässig. Dieses Maaß, und wie sich diese Futtermittel ausgleichen, wird in den Spezial-Targrundrissen bestimmt werden.

§. 47. Von dem solchergestalt zu ernährenden Viehstand kömmt in Abzug:

1. sämtliches Zugvieh. Wie viel Zugvieh nach Beschaffenheit des Bodens zu rechnen, wird in den Spezial-Targrundrissen näher angegeben werden. Ist der vorgefundene Zugviehstand in der Wirklichkeit größer, so muß dieser jedenfalls in Abrechnung gebracht werden.
2. die den Schäfern und andern Wirtschaftsbedienten zuständigen Antheile an der Naturalnahrung des Viehstandes, das für die Deputanten und sonst zur Unterhaltung des Wirtschaftsbedienten und des Gefindes erforderliche Nutzvieh nach den in den Spezial-Targrundrissen angegebenen Sätzen; oder nach der Wirklichkeit, wenn in dieser der Verbrauch größer ist.

§. 48. Wenn der zu ernährnde Viehstand festgestellt worden, so ist solcher in diejenigen Gattungen abzutheilen, welche in der Wirtschaft wirklich unterhalten werden; und diese sind wieder in die verschiedenen die Nutzung bestimmenden Haufen (z. B. bei dem Hindviehstande Stutvieh, Melkvieh) auseinander zu setzen. Diese Einteilung des zu ernährenden Viehstandes geschieht immer nach dem in der Wirklichkeit hergebrachten Verhältnisse.

§. 49. Wie hiebei die verschiedenen Gattungen von Vieh auszugleichen sind, d. i. welsch ein Maaß des resp. auf Kühe und Schaaße berechneten Futtermittels auf die übrigen Gattungen zu rechnen ist, wird in den Spezial-Targrundrissen angegeben werden.

§. 50. In allen Fällen ist außer der Ermittlung des zu ernährenden Viehstandes die des wirklich gehaltenen erforderlich. Bei Ermittlung des letztern ist nicht auf den

ben eben vorgefundnen, vielmehr auf denjenigen, welcher in der §. 26. gedachten Umlaufperiode gewöhnlich gehalten worden, zu sehen. Ist auch der Viehstand in dem zur Berechnung kommenden Zeitraum durch ungewöhnliche Ereignisse (Seuchen u. s. w.) vermindert worden; so muß der Zustand einer frühern Periode ermittelt und zur Norm genommen werden.

Da ferner bei dem grundsätzlich zu ermittelnden Viehstande Vieh von mittlerer Gattung anzunehmen ist: so muß bei der Vergleichung des in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstandes auf die verschiedene Qualität Rücksicht genommen, diese bestimmt ermittelt, und darnach auf die Stückzahl des Normalviehes zurückgerechnet werden.

§. 51. Der in der Wirklichkeit gehaltene Viehstand ist zwar bei dem Anschlage immer zur Berechnung zu bringen; und zwar der Regel nach (§. 59. u. f.) ohne Zuschlag, wenn die Ernährungsmittel auch weiter reichen. In umgekehrten Falle aber, wenn nämlich die Futtermittel unzureichend sind, ist der Futterbedarf für die größere Stückzahl nach den Einkaufspreisen von dem Geldertrage in Abzug zu bringen, und muß solches in dem Falle, wenn der Zukauf einer bestimmten Quantität Futtermittel hergebracht ist, auf den ganzen Betrag derselben geschehen, wenn dieser auch größer wäre als der grundsätzlich berechnete Bedarf. Eben das gilt von den, zum Ertrag des natürlichen Heues gebauten, Futtergewächsen.

§. 52. In dem Falle, wenn die Wirtschaft ganz oder hauptsächlich durch Dienste bestritten wird, muß dennoch dem schon im §. 8. u. f. ausgedrückten Grundsatz gemäß, der ganze Zug- und Nutzviehstand, welcher auf die Wirtschaftskosten in Rechnung zu bringen ist, wenn jene mit eigener Anspannung durch Tagelöhner und Dienstboten bestritten wird, nach den in den Spezial-Targrundsätzen angegebenen Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

§. 53. Sind Wiesen und Hütungen, auf deren gewöhnlichen Ertrag der vorgefundene und grundsätzlich berechnete Viehbestand begründet ist, dem Verluste durch Ueberschwemmung besonders ausgesetzt: so muß durch Zeugenernehmung ermittelt werden, wie oft dergleichen in einem Zeitraum von dreißig Jahren vorgekommen sind, und welcher Theil des Futtergewinnes dabei verloren gegangen ist. Auf diese Gefahren ist dann nach dem im §. 51. ausgedrückten Grundsatz ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.

§. 54. Von dem grundsätzlich zu unterhaltenden, oder in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstande kommt ferner der Ertrag der abgehenden Stücke in sofern in Betracht, als die Wirtschaft auf Zucht in der betreffenden Gattung eingerichtet ist. Wie viel darauf bei jeder Gattung zu rechnen, wird in den Spezial-Targrundsätzen besonders bestimmt werden.

Anderweitige Ertragsmittel kommen von dem Geldertrage in Abrechnung.

§. 55. Die hiernach zur speziellen Veranschlagung übrig bleibenden Ertragsstücke werden nach der örtlich gewöhnlichen Abnutzungsart und denjenigen Geldsätzen, wofür die Erzeugnisse derselben in dieser Vertlichkeit gewöhnlich verkauft werden, berechnet. Dabei ist Ort und Art des Absatzes näher zu bezeichnen, und die Behufs des letztern anzuwendenden Kosten sind von dem Geldertrage jeder Rubrik besonders in Abzug zu bringen.

§. 56. Von dem ausgemittelten Geldbetrage kommen ferner in Abzug:

- 1) Die Kosten der Heurwerbung, jedoch bloß diejenigen, welche die Handarbeit verursacht.

ursacht. Wo diese durch einen bestimmten Antheil am Ertrage vergütet wird, kommt dafür nichts weiter in Rechnung. (§. 39.)

2) Die Hervorbringungskosten anderer zum Ertrag des Heues angewendeten Futtermittel, desgleichen die Kosten der angesäeten Weiden. Dabei wird jedoch weder an Landpacht, noch an Gespannarbeit, noch wegen der Einfaat etwas, sondern ebenfalls bloß die Handarbeit bei deren Anbau und Gewinnung in Rechnung gebracht.

3) Die auf den Ankauf von Futtermitteln gewöhnlich verwendeten Ausgaben. (§. 51.)
§. 57. Auf die Kosten der Wartung, ungewöhnliche Unglücksfälle und Ausfälle an dem Ertrage wird der vierte Theil des letzteren zurückschlagen.

§. 58. Der nach diesen Abzügen verbleibende Ueberschuß wird, dem Grundsatze des §. 5. gemäß, auf Roggen berechnet und der Werth des letzteren nach dessen Normalpreise ist der Satz, mit welchem die Viehnutzung in dem Ertragsanschlage ausgeworfen wird.

3. Spezielle Veranschlagung überschüssigen Heues und überschüssiger Weide.

§. 59. Heu zum Verkauf wird in sofern zum Anschlage gebracht, als dergleichen Nutzungen bisher gewöhnlich gewesen sind und auch in diesem Falle nur diejenige Quantität, welche nach Abzug des grundsätzlichen Futterbedarfs für den bei dem Anschlage von der Viehzucht und dem Ackerbau zum Grunde gelegten Viehstand übrig bleibt.

§. 60. Eben dies gilt von dem Fasse, wenn fremdes Vieh, sey es zur gewöhnlichen Ernährung oder zur Mast, gegen Weidegeld auf die Weide genommen wird.

§. 61. Außer diesem Falle kommt ein Ueberschuß von Weide nur nach den im §. 81. getroffenen Bestimmungen zum Anschlage.

§. 62. Von dem zum Verkaufe bestimmten Heu müssen die Werbungskosten, in sofern dies nicht schon bei der Berechnung des Natural-Ertrages geschehen, besonders in Abzug gebracht werden. Sollte auch der örtliche Verkaufspreis größer seyn, so kann doch niemals mehr, als der Normalpreis einer dem Betrage des Heues im Futterwerthe gleich kommenden Quantität Hafer, zum Anschlage gebracht werden.

4. Veranschlagung der Nebennutzungen, Fabrications-Ansalten und ungewöhnlichen Ertrags-Nubriken.

§. 63. Für die Obfnutzung und andere Erzeugnisse des Gartenbaues, für Federvieh und Bienenzucht, wilde Fischerei, Teich- und Rohrnutzung kann niemals mehr als die im Durchschnitt von zwölf Jahren davon bezogene Geldnutzung in Rechnung gebracht werden. Es muß ferner nachgewiesen werden, daß die entsprechende Naturalnutzung nach Abzug der auf die Hervorbringungs-Kosten anzuschlagenden Hälfte nachhaltig bezogen werden könne.

§. 64. Da die Kosten des Wirtschaftsbetriebes theils bei jeder Ertragsrubrik besonders, theils von dem Gesamtertrage in Abzug gebracht werden: so müssen die dem Berechtigten zur Befreiung der Wirtschaft zuständigen Dienste besonders zum Anschlage gebracht werden.

Dies geschieht auf folgende Weise:

- 1) Die gedachten Dienste werden nach dem Betrage der Kosten veranschlagt, welche der Berechtigte zum Ertrag derselben anwenden muß, um nämlich die Wirtschaft obne

ohne dieselben in ihrem bisherigen Gange fortzusetzen und diese nach §. 5. zu Gelde berechnet;

- 2) es kommen darauf jedoch die besonderen Vergütigungen, welche der Berechtigte dafür leisten muß, imgleichen die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, Inventarien u. s. w. nach dem §. 6. ausgedrückten Grundsatz, nicht aber der Werth der den Pächtern zu ihrem Unterhalt angewiesenen Grundstücke, noch die mit denselben verbundenen Dienstbarkeiten in Abrechnung;
- 3) Natural- und Geldleistungen, welche die Dienstpflichtigen außer den Diensten zu gewähren haben, kommen nach den nachstehend (§§. 65. ff.) getroffenen Bestimmungen in Anschlag.

§. 65. Naturalgefälle werden nicht besonders, sondern vielmehr bei den entsprechenden Wirtschaftsrubriken, nach Abrechnung der den Verpflichteten dafür zu gewährenden Gegenleistungen, veranschlagt, und zwar wie sich von selbst versteht, ohne Abzug wegen der bei eigenem Erbaue erforderlichen Wirtschaftskosten; eben so kommen die mit dem Getreidepreise steigenden und fallenden Geldzinsen, gleich den Naturalgefällen, nach dem Normalpreise des Roggens zum Anschlag.

§. 66. Fixirte Geldzinsen werden, ohne Abzug und ohne Reduktion nach dem Normalpreise, zum Ertrage gebracht.

§. 67. Unbeständige Gefälle dieser Art, z. B. Schutzgeld, Fähr-, Prahm-, Brücken- und Wegegelder, werden nach sechsjährigen Durchschnitten mit einem Rückschlage von einem Sechstheil zum Anschlag gebracht.

§. 68. Die Nutzungen von kleinen Pachtstücken werden nach dem Pächtertrage veranschlagt, und dabei die Pachtpreise der drei letzten Verpachtungen zum Grunde gelegt. Der sich aus dem Durchschnitt dieser Preise ergebende Ertrag kommt mit einem Rückschlage von einem Sechstheil zum Anschlag.

§. 69. Baukosten und andere Arbeitskosten, welche Behufs solcher Erhebungen (§. 67. 68.) aufgewendet werden müssen, kommen besonders in Abzug.

§. 70. Da der Ertrag der Bräu- und Brennerei-Gerechtigkeit, imgleichen des Krugverlagsrechts (Propination) hauptsächlich schon beim Ackerbau und bei der Viehzucht dadurch in Anschlag kommt, daß bei Berechnung des anzunehmenden Vieh- und des Düngungsstandes auf die durch jene Fabrikanstalten dargebotenen Futtermittel angeeignete Rücksicht genommen wird, so ist außerdem nur noch der Kapitalwerth der Gebäude nach Abzug der Unterhaltungskosten in Anschlag zu stellen. Auch kann noch, von dem durch die Zwangskräue im Durchschnitt der letzten sechs Jahre abgesetzten Getränke, ein Pauschial von vier guten Groschen für die Tonne Bier, und von zwölf guten Groschen für den Ehm Branntwein, zum Ertrag gebracht werden; doch gilt dieser Satz nur als Maximum, sofern nämlich die Schätzungskommissarien nicht, nach den örtlichen Verhältnissen, einen geringeren Satz pflichtmäßig für zulänglich erachten.

§. 71. Für Mühlen, die erblich ausgethan sind, kommen die Gefälle nach §. 65. und 66. in Anschlag. Die mittelst eigenen Betriebes oder durch Zeitverpachtung benutzten Mühlen werden besonders veranschlagt. Die dazu gehörigen Ländereien kommen n. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen in Anschlag, und außerdem wird, der Kapitalwerth des Mühlengebäudes, nach Abzug der Unterhaltungskosten, und bei Wassermühlen zugleich die wirklich benutzte Wasserkraft, für die Dauer der Nutzungszeit auf eine gleichkommende Pferdekraft, angeschlagen, und der halbe Werth der Unterhaltung-

und

und Wartungskosten einer gleichkommenden Zahl von Pferden, nach den Normalsätzen des Getreides, zum Ertrage berechnet.

§. 72. Ziegeleien, Potaschfiedereien, Kalk-, Pech- und Theeröfen kommen auf die Weise zum Anschlag, daß niemals mehr, als der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre nachgewiesene Absatz ihrer Produkte, in Rechnung gebracht werden kann, und zwar nach den Preisen des Absatzortes. Es kommen davon in Abzug, die Unterhaltungskosten der baulichen Anstalten, die Arbeitskosten, die Kosten zur Beschaffung des erforderlichen Materials, namentlich die Ankaufskosten bei den angekauften, die Gewinnungskosten bei den aus den Gutsbezugsnissen genommenen Erträgen, und die Anfuhrkosten bei beiden, die Zinsen des Betriebskapitals, nebst einem Rückschlage von dem vierten Theile des verbleibenden Ertrages, wegen unvorhergesehener Ausfälle und allgemeiner Verwaltungskosten.

Es muß ferner nachgewiesen werden, daß das Material zur Verarbeitung nachhaltig beschafft werden könne.

§. 73. Alle nach §. 60. 63. und 72. ausgemittelte Gelberträge werden nach dem Grundsätze des §. 5. auf Roggenwerth berechnet.

1 5. Veranschlagung der Forstgrundstücke und damit verbundenen Nebennutzungen.

§. 74. Nur Forsten von dem Umfange und Bestande, welche außer dem Wirtschaftsbedarf und dem nach §. 72. dort schon in Rechnung kommenden Verbrauch zu besonderen Fabrikations-Anstalten, noch einen Ueberschuß an Holz gewähren, werden besonders auf Holznutzung veranschlagt.

§. 75. Sie werden nach folgenden Sätzen zum Natural-Ertrage berechnet:

	auf gutem Boden vom Morgen jährlich	auf mittlerem Boden vom Morgen jährlich	auf schlechtem Boden vom Morgen jährlich
A. Hochwald:			
Eichen-Hochwald	$\frac{1}{3}$ Klafter	$\frac{1}{7}$ Klafter	$\frac{1}{10}$ Klfr.
Büchen-Hochwald	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{10}$ —
Birken-Hochwald	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{10}$ —
Erlen-Hochwald	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Kiefern-Hochwald	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Tannen- und Fichtenwald	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —
B. Niederwald zu Knüppelholz:			
Eichen, Weißbuchen, Rüstern, Birken . .	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{8}$ —
Erlen und Espen, Niederwald	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{7}$ —
C. Niederwald zu Reiserholz:			
Eichen, Weißbuchen, Rüstern, Birken, melirt	$\frac{1}{9}$ —	$\frac{1}{10}$ —	$\frac{1}{12}$ —
(auf Klobenklaftern reduziert)			
Espen, Weiden, Haseln	$\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{8}$ —	$\frac{1}{10}$ —
(desgleichen)			

§. 76. Dabei werden jedoch weder Blößen noch solche Waldflächen zur Berechnung gezogen, welche so einzeln mit Bäumen bewachsen sind, daß nach dem Ermessen des Forstintendanten keine hinlängliche natürliche Bepflanzung erfolgen kann.

§. 77. Von dem Holzgertrage kommen in Abzug:

- 1) die wirthschaftliche Konsumtion, sowohl zur Feuerung als zur Unterhaltung der Gebäude;
- 2) die Deputate und Freihölzer;
- 3) die zu den Fabrikanstalten verbrauchten Holzmassen, welche dort in Anschlag kommen (§. 72.).

§. 78. Auch der hiernach nachhaltig vorhandene Natural-Reinertrag kann nur bis zum Betrage desjenigen Absatzes, welcher während der letzten sechs Jahre statt gefunden hat, zum Anschlag gebracht werden.

§. 79. Dabei werden diejenigen Preise zum Grunde gelegt, welche örtlich die gemeinwöhnlichen sind. Von diesem Geldertrage kommen die Verwalterungs- und Holzschlagungskosten und zwar auf erstere mindestens ein Drittel in Abzug; desgleichen die Anfuhrkosten in dem Falle, wenn die ausgemittelten Geldpreise nicht zur Stelle bezahlt, sondern nach denen eines entfernten Marktes angenommen werden, oder auch im erstern Falle die Abnahme auf einer bestimmten Ablage geschieht. Der soldbergerhalt ermittelte Geldpreis wird nach dem Normalfusse des Roggens berechnet, und so zum Anschlag gebracht. (§. 5.)

§. 80. Mehrns einer Forstabschätzung nach diesen Gesichtspunkten ist die Ueberschlagung der Waldfläche im Ganzen, desgleichen der Parzellen, welche davon nach §. 76. zurück zu rechnen sind, genügend. Die Bestände werden von einem Forstverständigen nach Quoten der Waldfläche in die verschiedenen Boden- und Holzarten geschätzt.

§. 81. Außer dem Holze wird die Waldweide, auch bei den geringeren Holzrevieren (§. 74.) und den in §. 76. gedachten Flächen nur diese, jedoch in allen Fällen gleich anderer überflüssigen Hütung (§. 61.) nur in sofern zum Anschlag gebracht, als der Weidewerth den eigenen Gutsbedarf für den bei der Viehnutzung in Rechnung gebrachten Viehstand, und den Bedarf für die Dienstbarkeitsberechtigten um mehr als fünf und zwanzig Prozent übersteigt. In diesem Fall wird für den Ueberschuß an Weide ein mit der angeschlagenen Viehnutzung in Verhältniß gesetzter Ertrag berechnet.

Zu diesem Behuf wird durch Bonitirung ermittelt, wie sich der Weidewerth des Forstgrundes in dem Bestande, worin er sich eben findet, zu den bei der Viehnutzung angerechneten Weideflächen verhält. Nach diesem Verhältniß wird jenem Weidewerthe ein gleichkommender Theil des von dem Forstgrunde zum Anschlag gebrachten Reinertrages zu gut geschrieben, und davon der vierte Theil zum Ertrage gebracht.

§. 82. Für die Waldmast kann nur in sofern etwas zum Anschlag gebracht werden, als eine zusammenhängende Fläche hauptsächlich und vorherrschend mit Eichen oder Buchen besanden ist, oder aus beiden gemischte Distrikte, davon auch nicht bloß alte Bestände, sondern genugsamer Zuwachs zum Ersatz der letztern, vorhanden sind. Auf einzelne oder nur hin und wieder eingesprengte Mastbäume oder bloß alte Bestände kann nicht Rücksicht genommen werden.

§. 83. Ein Forstverständiger hat die Anzahl der Schweine, die bei voller Mast darin fett werden können, der Lokalität und Erfahrung gemäß auszumitteln und anzunehmen:

1) daß

- 1) daß binnen sieben Jahren einmal volle Mast, einmal halbe oder Mittelmast, einmal Viertels- oder Sprengmast, und viermal keine oder nur Vogelmast erfolgen werde;
- 2) daß bei halber oder Mittelmast halb so viel Schweine als bei voller Mast, und bei Sprengmast halb so viel als bei Mittelmast eingetrieben werden können.

§. 84. Das Fehmgeld oder der Werth der Mast für ein Schwein ist dem Werthe von zwei Scheffeln Roggen gleich zu achten.

§. 85. Beträgt die volle Mast nicht mehr, als der Bedarf für die Freischweine und die eigenen Wirtschaftsstücke: so wird dafür nichts zum Anschlage gebracht, immer aber muß dieser Bedarf von dem Naturalertrage abgezogen werden.

§. 86. Die Jagdnutzung wird nur dann, und in dem Maße zum Anschlage gebracht, als sie nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre baaren Ertrag gewährt hat. Auf die Kosten wird der vicire Theil der Nutzung in Abzug, und der Ueberschuß nach dem Grundsätze des §. 5. zum Anschlage gebracht.

III. Nähere Bestimmungen über den Schluß der Taxe und die dabei nachzuholenden allgemeinen Kostenabzüge.

§. 87. Was die von dem Gesamtertrage des anzuschlagenden Gutes nach §. 9. No. 1. und 3. in Abzug zu bringenden Abgaben, anlangt, so gehören dahin nur solche öffentliche Staats-, Kommunal- und Sozietätsabgaben, welche den Grundbesitz treffen, mit Ausschluß der persönlichen und indirekten Steuern.

§. 88. Zu den in Abzug kommenden Reallasten §. 9. No. 2., können hingegen Dienstbarkeiten und andere Einschränkungen des Eigenthums nicht gerechnet werden. Auf dieselben muß vielmehr bei der Veranschlagung der betreffenden Ertragsrubrik Rücksicht genommen werden. Auch kommen diejenigen Einschränkungen, welche keinen Einfluß auf den Ertrag äußern, nicht in Anschlag.

§. 89. Außer den Unterhaltungskosten der vorhandenen Gebäude müssen dergleichen auch von denjenigen, welche an dem Bedarf noch fehlen, einschließlich derjenigen, welche bei Ablösung der Dienste, Behufs des Erjages derselben, theils zur Unterbringung der Arbeiter, theils zur Aufstellung des alsdann anzuschaffenden Zugsviehes erforderlich sind, in Anschlag gebracht werden. Uebrigens ist das zur Errichtung der fehlenden Gebäude erforderliche Baukapital nach dem Anschlage von Bauverständigen zu ermitteln, und der Betrag desselben ist von dem Kapitalbetrage der Taxe in Abzug zu bringen.

§. 90. Bei der Berechnung der Baukosten kommen jedoch solche Gegenstände, welche aus den Gutserzeugnissen genommen werden können, nicht in Anrechnung. Eben das gilt von solchen Arbeiten, welche mit dem auf dem Gute gehaltenen Gefinde und der gewöhnlichen Anspannung ohne Störung des ordentlichen Ganges der Wirtschaft bestritten werden können.

§. 91. Naturalleistungen, welche bei den öffentlichen Abgaben, beständigen Lasten, Kommunal- und Sozietäts-Beiträgen, Baukosten und anderen Ausgaben, die als ungewöhnlich nach §. 9. besonders abzuziehen sind, vorkommen, werden nach §. 5. auf Roggenwerth berechnet, und kommen, nach dem Normalpreise des letztern veranschlagt, von dem Ertrage in Abzug.

§. 92. Ob das Gutsinventarium vollständig vorhanden ist, oder nicht, darauf kommt bei der Taxe nichts an, und wird so wenig für das vorhandene Inventarium etwas zum Ertrage, als für fehlende Inventariestücke etwas in Abzug gebracht. Vielmehr kommen ohne Rücksicht darauf in einem wie dem andern Falle,

- a) die Zinsen zu fünf Prozent von demjenigen Kapital, welches zur Anschaffung des gesammten erforderlichen Guts-Inventariums, wenn solches gänzlich nicht vorhanden wäre, nach den gewöhnlichen Preisen der Inventariestücke nöthig seyn würde, und
- b) die fortlaufenden jährlichen Kosten zur beständigen Erhaltung des Inventariums, von dem Ertrage in Abzug.

§. 93. Die Kosten des Erfages für den Abgang vom Inventarium kommen nur in sofern in Abzug, als derselbe nicht aus dem Zuwachs in der Wirthschaft ergänzt wird.

§. 94. Sind außer den zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Gebäuden noch besondere herrschaftliche Wohngebäude vorhanden; so wird darauf bei Gütern

von 10 bis	20,000	Thaler	ein Betrag von	1500	Thaler,
" 20	50,000	"	"	2000	"
" 50	100,000	"	"	3000	"
über 100,000	"	"	"	5000	"

in sofern zur Taxe gestattet, als der vorgefundene Bauwerth, nach Abzug der zu Kapital veranschlagten Unterhaltungskosten, diesen Betrag erreicht, und die Gebäude zu diesem Betrage bei der Feuerversicherung versichert sind.

IV. Von dem Verfahren bei der Veranschlagung.

§. 95. Die Kommissarien zur Aufnahme der Taxe werden von der betreffenden Landschafts-Direktion ernannt. Sie sind es, denen die Ermittlung aller zur Begründung derselben gehörigen Umstände und die Fertigung der hiernach anzulegenden Ertrags-Anschläge und Taxen obliegt. Sie können sich jedoch nach den weiterhin folgenden Bestimmungen in die hiebei vorkommenden Geschäfte theilen.

§. 96. Die von ihnen zuzuziehenden Sachverständigen müssen von ihnen mit allen allgemeinen Verhältnissen, welche auf das Gutachten derselben von Einfluß sind, bekannt gemacht werden. Sie müssen darauf halten, daß bei allen den Gegenständen, wo deren Gutachten auf Einnahme des Augenscheins zu gründen ist, dieser gehörig und unter Umständen, welche eine dem Zwecke entsprechende Beobachtung gestatten, eingenommen werde; es liegt ihnen ob, dieselben auf alles, was dabei von Erheblichkeit ist, und von ihnen übersehen werden mögte, aufmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die hiebei in Betracht kommenden durch Zeugenausagen oder sonst zu ermittelnde Thatfachen, zuvor gehörig festgestellt werden; sie sind ferner verpflichtet, den Sachverständigen, wenn deren mehrere sind, Gelegenheit zu verschaffen, die Gründe ihrer verschiedenen Angaben zu erforschen und zu erörtern, und denselben auf diesem Wege, insonderheit auch in dem Falle, wenn sie selbst gegen die Richtigkeit der Angaben Zweifel hegen, die Veranlassung zu geben, ihr Gutachten zu berichtigen; überhaupt aber müssen sie dahin wirken, daß Letzteres bestimmt und deutlich abgegeben werde.

§. 97. Alle zur Vorbereitung der Taxe erforderliche Vernehmungen und Zeugenausagen, müssen von den Schätzungs-Kommissarien zu Protokoll genommen, und

dabei die wegen der Beweiskraft derselben gegebenen Vorschriften beobachtet werden; auf gleiche Weise müssen von ihnen auch die Gutachten solcher Sachverständigen, welche des eigenen schriftlichen Vortrages nicht mächtig sind, und jedenfalls die Verhandlungen wegen deren Aufklärung und Berichtigung aufgenommen werden.

§. 93. Das erste Geschäft der Kommissarien ist, sich nach den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes durch Einsicht der Karten und Vermessungsregister, der Wirthschaftsbücher, durch Einnahme des Augenscheins und Rückfrage mit dem Besizer und sonst, ein deutliches Bild von dem Gegenstande der Schätzung, den hierbei vorkommenden Wirthschaftsrubriken, der Art ihres Betriebes, ihrer Natural- und Geldnutzung zu machen.

§. 99. Nachdem haben sie dafür zu sorgen, daß der Flächen-Inhalt der zu dem Gute gehörigen Grundstücke sowohl überhaupt, als nach Maßgabe der verschiedenen Anwendung beziehungsweise zum Ackerbau, Heuwerbung, Hütung u. s. w. festgestellt werde.

§. 100. Sie haben insbesondere dahin zu sehen, daß die Zugehörigkeit und die Grenzen der Bestandtheile und Pertinenzien des Gutes außer Zweifel gesetzt, und, wenn Zweifel obwalten, die wahren Verhältnisse der Sache gehörig ins Licht gesetzt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Grundstücke, über deren rechtmäßiges Eigenthum der Besizer sich nicht auszuweisen vermag, zurückgesetzt, und nicht in den Anschlag gezogen werden müssen.

§. 101. Mit der Vermessung oder Ueberschlagung der Grundstücke ist zugleich die Bonitirung zu verbinden, dergestalt, daß in dem Falle einer Vermessung auf der Karte die Bonitirungs-Abschnitte sogleich eingetragen werden. Dem Feldmesser kann zwar das Vermessungsgeschäft ohne besondere Kontrolle der Kommissarien überlassen werden; an dem Bonitirungsgeschäft aber müssen sie oder doch einer von ihnen sowohl in dem Falle, wenn das Gut neu vermessen wird, als wenn dasselbe schon vermessen ist, und nur die Bonitirung nachzutragen ist, jedenfalls, nach näherer Bestimmung des §. 19. persönlich Antheil nehmen, und die Boniteurs dabei überall begleiten, auch dahin sehen, daß deren Angaben von dem Feldmesser in das Bonitirungsregister und auf der Karte gehörig eingetragen werden.

§. 102. In dem Falle, wenn der Flächeninhalt des Gutes und der bei dem Anschlage in Betracht kommenden Theilstücke bloß überschlagen werden soll, müssen die Kommissarien auch den Feldmesser bei seinem Geschäft begleiten und dahin sehen, daß dasselbe in allen seinen Theilen mit möglichster Sorgfalt vollbracht werde.

§. 103. Wenn solchergestalt die ersten Grundlagen des Largeschäfts zu Stande gebracht sind, so ist zur Aufnahme des Haupt-Informationen-Protokolls zu schreiben, und dieses, wenn das abzuschätzende Gut aus mehreren Hoflagen und Wirthschaften besteht, von jeder besonders aufzunehmen. In die Protokolle gehört:

- 1) eine vollständige Beschreibung der Lage des Orts und seiner Entfernung von den nächsten Städten und dem Hauptmarkorte, inwiefern der zu dem Gute gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit spezieller Angabe des kubischen Inhalts der Scheunen und Futterbehältnisse, des Flächeninhalts der Ställe und der Zahl der Viehstände in denselben;
- 2) die Auseinandersetzung der vorhandenen Ländereien in Gartenland, Acker, Wiesen, Hütungen, Forsten und dieser verschiedenen Gattungen in die Klassen der Bonitirung

nitrirung mit summarischer Angabe ihres Flächeninhalts; und die nähere Beschreibung aller nicht schon in dem Verneßungs- und Bonitrirungsregister nachgewiesenen Umstände, welche auf deren richtige Würdigung von Einfluß sind;

- 3) die Angabe der Umlaufs- und Schlagentheilung des Ackerlandes und der hierbei stattfindenden Fruchtfolge, Düngung und Bearbeitung; ferner
- 4) der Benutzungsart der Wiesen und Hütungen;
- 5) desgleichen der Forsten und Seen, und überhaupt aller zur eigenen Benutzung des Gutes gehörigen Grundstücke;
- 6) die Nachweisung des jezt vorhandenen und sonst gewöhnlichen Viehstandes;
- 7) die Angabe der Dienstbarkeiten, welchen das Gut unterworfen, oder zu welchen dasselbe berechtigt ist;
- 8) die Nachweisung der Art und Weise, wie die auf dem Gute vorkommenden Gespinn- und Handarbeiten bestritten, imgleichen der Art und Weise, wie das Zugvieh unterhalten wird, und die Arbeiter gelohnt werden;
- 9) die Nachweisung von allen Naturalerträgen der zum Anschlag kommenden Wirthschafts-Arbeiten, wie sie bisher statt gefunden haben;
- 10) die Beschreibung der Art und Weise, wie sie zu Gelde gemacht werden, und die Nachweisung der bisher bezogenen Gelderträge;
- 11) die Nachweisung und Beschreibung der kleinen Pachtstücke, Zehnten, Natural- und Geldgefälle.

Kurz dieses Informations-Protokoll giebt eine Darstellung aller Anschlaggegenstände, und die über ihren Ertrag herbeigeschafften Nachrichten. Die Art und Weise, wie dieselben herbeizuschaffen sind, bleibt ganz dem Ermessen der Kommissarien überlassen. Sie sind weniger die Grundlage der Taxe, als sie ihnen nur von allem, was dahin gehört, eine zusammenhängende Uebersicht und nähere Anleitung geben sol, auf welche Umstände sie bei der speziellen Begründung der Taxe ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, welchen Quellen sie dabei nachzugehen haben. Sie werden dadurch zugleich in den Stand gesetzt, bei der speziellen Aufnahme angemessene Kritik zu üben, sich selbst vor Irrthümern zu hüten, die zur Sache zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen auf die richtigen Wege zu leiten, und vorkommende Widersprüche aufzuklären. Damit sie dieses Erfolges aber versichert seyn können, müssen sie gleich von Anfang bemüht seyn, sich alle hieher gehörige Notizen aus zuverlässigen Quellen, vorzugsweise durch eigene Ansicht und Beobachtung, nächstdem aber durch Rücksprache mit den am besten unterrichteten und zuverlässigsten Personen und wiederholte Nachfrage bei mehreren derselben zu verschaffen. Die einzufordernden Wirthschaftsregister werden ihnen bei verständiger Benutzung zwar mannigfache Aufschlüsse geben; es ist jedoch bei deren Prüfung und Benutzung große Vorsicht nöthig.

§. 104. Nach dieser Vorbereitung geben die Kommissarien zur näheren Ermittlung und Untersuchung der Umstände über, welche nach Anleitung der Taxarundsätze zur Begründung der Ertragsanschläge und Taxe erforderlich sind. Dies geschieht wegen jedes besonders abzuhandelnden Gegenstandes in möglichst folgerechter Entwicklung desselben nach den angenommenen und zusammenzuhaltenden Verhandlungen.

§. 105. Hiebei kommen in Betracht:

- 1) der von den Kommissarien allein oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Augenchein,

- 2) die Gutachten von Sachverständigen,
- 3) die Zeugenvernehmungen,
- 4) Wirtschaftsregister, und
- 5) Urkunden.

§. 106. Wie schon oben erwähnt ist, müssen die Kommissarien überall, wo es möglich ist, mit eigenen Augen zu sehn, und die Wahrheit durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung zu erkennen, dieses Mittel vor allen andern ergreifen und verfolgen. Sie haben diesen ihren Befund als solchen bestimmt und deutlich niederzuschreiben und mit ihrer Unterschrift zu beglaubigen. Es ist jedoch nicht nöthig, daß darüber besondere Verhandlungen aufgenommen, und die Zeit, in welcher die Einnahme des Augenscheins geschieht, bemerkt werde. Der Vortrag davon kann vielmehr im Zusammenhange mit anderen Erörterungen, und auf den Grund früherer Wahrnehmungen auch in späteren Verhandlungen geschehen. Insbesondere ist das Haupt-Informationen-Protokoll zur Aufnahme desselben wohl geeignet; immer aber muß von den Kommissarien wegen der von ihnen selbst erkannten Thatsachen, daß solches geschehen sey, ausdrücklich versichert werden.

§. 107. Ob und in wiefern bei Einnahme des Augenscheins oder sonst zur Grundlegung der Taxe Sachverständige zuzuziehen sind, ist theils in den Taxgrundsätzen bestimmt, theils ist dies davon abhängig, ob zum richtigen Erkenntniß des Gegenstandes besondere den Kommissarien nicht bewohnende Sachkenntnisse erforderlich sind. In allen Fällen, wenn außer den Kommissarien noch andere Sachverständige zuzuziehen sind, muß über den Befund ein besonderes, von den Letztern mit zu vollziehendes Protokoll aufgenommen und darin die Zeit, zu welcher der Augenschein vorgenommen ist, bestimmt angegeben werden.

Der Regel nach muß dies gleich an dem nämlichen Tage geschehen. Wird jedoch das Geschäft, wie z. B. bei Bonitirung der Ackerländereien und bei Forstschätzungen, mehrere Tage fortgesetzt, so wird die Aufnahme des Protokolls darüber am zweckmäßigsten bis zum Schluß der Verhandlungen ausgesetzt. Auch bedarf es bei Sachverständigen, die selbst Beamte sind, und bei der Austrichtung ihres Geschäfts diejenigen Kenntnisse in Anwendung bringen, welche zu ihrem Amtsberufe gehören, als Dekonomie-Kommissarien, Feldmesser, Baubediente u. s. w. einer, Seitens der Kommissarien aufzuzunchenden, Verhandlung über den Befund nicht; vielmehr ist es jenen zu überlassen, denselben selbst zu verzeichnen. Eben diesen Beamten kann auch in dem Falle, wenn ihnen noch andere Sachverständige, z. B. zur Bonitirung der zu vermessenden Feldmarken beigegeben sind, die Aufnahme der Verzeichnisse und Protokolle über den Befund überlassen werden. Wo jedoch die Leitung der Arbeiten von dergleichen zugegebenen Sachverständigen durch die Tax-Kommissarien vorgezeichnet ist, müssen dieselben die Verhandlungen mit denselben am Schlusse des Geschäfts jedensfalls durchgehen, und den Erfolg davon verzeichnen. Eben das muß wegen aller Ausstellungen geschehen, welche die Kommissarien bei dem von den Sachverständigen angegebenen Befunde oder deren Gutachten zu machen haben.

§. 108. Die Auswahl der bei dem Geschäfte zuzuziehenden Sachverständigen bleibt lediglich Sache der Kommissarien. Sind jedoch deren für gewisse Theile desselben in dem Kreise oder Distrikte ein für allemal bestellt und verpflichtet: so haben sie diese vorzugsweise zuzuziehen. Dies gilt insbesondere von den Boniticeuren und Baubedienten.

§. 109. Können die Kommissarien der zur Ausrichtung ihres Geschäftes nöthigen Sachverständigen nicht habhaft werden, oder bedingen diese ihr Geschäft mit ungewöhnlichen Forderungen: so ist es dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes zu überlassen, dergleichen Personen den Kommissarien zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen, und sich mit ihnen über ihre Belohnung zu einigen.

§. 110. Auch die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen ist Sache der Kommissarien. Sie können durch die eben angeordnete Information schon zur Kenntniß von denjenigen Personen, die ihnen die befriedigendsten Aufschlüsse zu geben vermögen, und welchen sie dabei vorzugsweise vertrauen können, gelangen. Auf diese müssen sie daher auch ihre Wahl bei dem Untersuchungsgefächte richten. Sie haben insbesondere jede unnöthige Vermehrung der Zeugenzahl zu vermeiden, und es genügt der Regel nach, wenn die zu ermittelnde Thatsache durch zwei Zeugen bestätigt wird, die so gegensechaftet sind, wie es eben vorausgesetzt ist. Ergeben sich jedoch den Kommissarien aus den Resultaten ihrer anderweitigen Ermittlungen Zweifel gegen die Wahrheit ihrer Aussagen; so müssen sie sich dabei nicht beruhigen, sondern durch Vernehmung anderer Personen und Zusammenstellung der Zeugen die Wahrheit zu erforschen alles Fleißes fortfahren.

§. 111. Die zur Erforschung der Taxgrundlagen vernommenen Zeugen sind am Schlusse ihrer Vernehmung durch den Landschafts-Syndikus, oder die statt seiner beauftragte Gerichtsperson (§. 202. der Kreditordnung) mit dem gewöhnlichen Zeugeneide zu belegen.

§. 112. Von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, Behufs der Taxaufnahmen, gelten die hierüber in der Prozeßordnung erteilten Vorschriften. Weigert sich ein oder der andere Zeuge der Ablegung desselben oder des Zeugeneides: so muß er durch den ordentlichen persönlichen Richter dazu angehalten werden.

§. 113. Wird die Edition von Dokumenten und Wirtschafts-Registern, die ein Dritter hinter sich hat, verweigert; so muß dem theilhaftigen Gutsbesitzer überlassen werden, den Inhaber auf deren Herausgabe, in sofern er darauf aus besonderem Rechtsgrunde Anspruch hat, auf dem in den allgemeinen Gesetzen bezeichneten Wege anzuhalten. Die öffentlichen Behörden sollen sich aber nicht entziehen, den Schätzungs-Kommissarien die bei ihnen nachgesuchten Mittheilungen zu machen.

§. 114. Der Besitzer des abzuschätzenden Gutes darf die Vorlegung der von ihm erforderlichen Wirtschaftsregister und andere zur Aufklärung des Gegenstandes erforderliche Nachrichten und Urkunden niemals verjagen. Auch kann er sich erforderlichen Falls nicht entziehen, den Editionseid zu leisten, und die aus seiner Wissenschaft begehrten Auskünfte eidlich zu manifestiren.

Entspricht er den diesfälligen Aufforderungen nicht; so werden die Verhandlungen in diesem, wie in allen übrigen Fällen, wenn er den Kommissarien die Beschaffung der Mittel zur ordnungsmäßigen Ausrichtung ihres Geschäfts versagt, abgebrochen, und seine Anträge wegen Befandbriefung seines Gutes ohne Weiteres zurückgelegt.

Ohne die dringlichste Veranlassung soll jedoch der Gutsbesitzer zur eidlichen Manifestation nicht aufgefordert werden.

§. 115. Wiewohl es die Obliegenheit der Kommissarien ist, dahin zu sehen, daß die Grundlagen der Taxe nach den, den Gerichten vorgezeichneten, Grundsätzen zur Gewißheit gebracht werden: so können die beigebrachten Nachrichten doch deshalb, weil
fein

kein vollständiger Beweis darüber beigebracht worden, nicht verworfen werden. Es gelten vielmehr wegen deren Benutzung folgende Regeln.

§. 116. Es ist nach dem innern Zusammenhange und andern Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, ob und welche Glaubwürdigkeit den, wenn auch nicht vollständig erwiesenen, Thatfachen beizumessen ist. So können z. B. Wirthschaftsregister, welche der Gutsbesitzer selbst oder dessen Wirthschaftsbediente geführt haben, wenn sie das Gepräge der Sorgfalt und Genauigkeit an sich tragen, für beweisend angenommen werden; besonders gilt dies von den Fällen, wenn sie auf lange Zeit zurückgehen, von verschiedenen Besitzern oder andern Personen fortgeführt, auf beigelegte Manuallien und Stückrechnungen mehrerer, zur Rechenschaft über den Gegenstand berufenen, Wirthschaftsbedienten gegründet sind, und in allen zugehörigen Theilen Uebereinstimmung und Zusammenhang ist. So können ferner die Aussagen einzelner Zeugen, wiewohl ihrem Zeugnisse vor Gericht deshalb, weil es nur ein Zeuge ist, der diese Thatfache bekundet, und überdies zu dem Gutsbesitzer im Dienstverhältnisse steht, nicht vollständig beweisende Kraft beizulegen wäre, doch für genügend angenommen werden, wenn dieselben in andern Umständen ihre Bestätigung finden, und der Zeuge sonst vollständig unterrichtet, genau und treu in seinen Angaben erscheint.

§. 117. Ergiebt sich aber ein Widerspruch unter den Beweisstücken, deren Grund zur Bekräftigung des einen oder des andern nicht aufzuklären ist; so muß diejenige Angabe angenommen werden, aus welcher der geringste Ertrag hervorgeht.

§. 118. Weichen die Angaben mehrerer zur Würdigung eines und des nämlichen Gegenstandes berufenen Sachverständigen von einander ab, und kann durch Zusammenstellung und nähere Erörterung ihrer Gründe keine Einigung noch eine weitere, die eine oder andere Meinung bekräftigende Aufklärung bewirkt werden: so muß ein aus den verschiedenen Angaben gezogener Mittelsatz angenommen, und, wo auch dieses Auskunftsmittel nicht statt findet, diejenige Angabe zum Grunde gelegt werden, welche für die Laxe das kleinste Resultat ergiebt.

§. 119. Wenn solchergestalt die Grundlagen der Ertragsanschläge und Laxe festgestellt sind, gehen die Kommissarien zur Fertigung und Zusammenstellung der Laxe über.

Es ist keinesweges erforderlich, daß diese Arbeit schlechterdings bis zum Schlusse aller vorbereitenden Verhandlungen ausgesetzt wird. Im Gegentheil ist es ganz zweckmäßig, und es wird den Kommissarien mannigfaltige Hülfsmittel zur Aufklärung bei den vorbereitenden Verhandlungen darbieten, wenn sie sogleich, als eine oder die andere Rubrik zur Veranschlagung reif ist, dazu übergehen. Selbst wenn es noch an der Ermittlung einer oder der andern Thatfache fehlt, die wichtigsten Materialien aber schon in Bereitschaft sind, werden sie unter Annahme einer wahrscheinlichen Voraussetzung immer mit Nutzen zu einem vorläufigen Ueberschlage schreiten können. — Uebershaupt kann es ihnen nicht genug empfohlen werden, bei den Verhandlungen über die Grundlagen der Laxe immer den Kalkül des endlichen Resultats ins Auge zu fassen, und mit Hilfe desselben die Thatfachen gleich bei ihrer ersten Aufnahme und Entwicklung auf ihren Zusammenhang und ihre Uebereinstimmung mit andern schon bekannten Verhältnissen zu kontrolliren.

§. 120. Die im §. 25. verordnete Vernehmung der Doniteurs ist auszusetzen, bis die Kommissarien ihre Berechnung zugelegt haben.

§. 121.

§. 121. Wenn die Kommissarien ihre Taxe vollendet haben, ist solche dem sie veranlassenden Gutsbesitzer zur Erklärung vorzulegen. Macht er bei derselben Erinnerungen, und finden die Kommissarien solche nicht ohne Grund; so müssen sie sich um möglichste Aufklärung derselben bemühen, und nach dem Erfolge die Taxe berichtigen. Erscheinen ihnen dieselben aber grundlos, so haben sie den Abschluß des Geschäfts durch weitere Verhandlung mit dem Gutsbesitzer nicht aufzuhalten.

§. 122. Was endlich die im §. 95. gedachte Theilung des Geschäfts unter die Mitglieder der Eshägungs-Kommission anlangt: so müssen die im §. 97. bekehrten Geschäfte von sämmtlichen Kommissarien gemeinschaftlich vorgenommen, und eben so die Beschlüsse über die Glaubwürdigkeit und Annahme der bei der Taxe zum Grunde zu legenden Thatsachen und die Taxe selbst von ihnen gemeinschaftlich erwogen und festgesetzt, etwaige Meinungsverschiedenheiten aber in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zur Sprache gebracht werden.

Das im §. 103. gedachte Informationsprotokoll kann zwar von einem oder dem andern ausgearbeitet, es muß aber von allen durchgesehen, sorgfältig geprüft, und vor der Vollziehung desselben alles das, was einem oder dem andern zur Vervollständigung der Uebersicht noch nöthig scheint, beigebracht und nachgetragen werden.

Die im §. 100. erwähnte Erörterung, ingleichen die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, ist hauptsächlich das Geschäft des zuzuziehenden Justizbedienten; jedoch müssen diese Vernehmungen immer unter der Mitwirkung des zweiten Kommissarius, oder wenn ihrer mehrere sind, doch eines derselben vorgenommen werden.

Im Uebrigen müssen sich die Kommissarien in die vorkommenden Geschäfte theilhaftig theilen, und dabei gegenseitig unterstützen, daß das Geschäft ohne Unterbrechung und mit dem mindesten Zeitverlust zu Ende gebracht werde.

V. Von der Bildung der Spezial Taxgrundsätze.

§. 123. Die Spezial-Taxgrundsätze werden durch Distriktskommissarien in Vorschlag gebracht, von einer Departements-Kommission durchgesehen, und zu einem Generalwerk vereinigt, in welchem das Gleichartige zusammengefaßt wird, die vorkommenden Verschiedenheiten aber in der Folgeordnung der General-Taxgrundsätze bei jedem Punkte mit Bezeichnung der Distrikte, in welchen sie Anwendung finden, besonders anzugeben sind, und dieses Generalwerk wird mit den erläuterten Bemerkungen dem Ministerium des Innern zur Genehmigung eingereicht.

§. 124. Die Departements-Kommission wird aus drei von dem gedachten Ministerium des Innern ernannten Kommissarien, und eben so viel Abgeordneten derjenigen Grundbesitzer bestehen, welche sich zur Errichtung des Kreditssystems vorläufig einigen werden. Behufs der Auswahl dieser Abgeordneten werden die Kreise des Departements in drei geographisch zusammenhängende Bezirke getheilt werden. Die Landräthe der Kreise eines Bezirks bringen, nach Rücksprache mit den am meisten begüterten Theilnehmern, jeder drei Kandidaten in Vorschlag, mit denen sie sich zuvor darüber verständigen, daß sie den Auftrag, wenn die Wahl auf sie fällt, anzunehmen bereit sind. Sie senden ihre Vorschläge an denjenigen unter ihnen ein, welcher ihnen dazu von den königlichen Kommissarien zum Departements-Kommissarius bezeichnet wird. Dieser fertigt jedem Landrath des betreffenden Distrikts die Liste der Kandidaten zu. Jeder Landrath läßt dann in einer Versammlung der verbundenen Gutsbesitzer seines Krei-

Kreis über sämtliche Kandidaten abstimmen, verzeichnet die Zahl der jedem gegebenen Stimmen, und sendet die Liste darüber an den vorgedachten, von den Königlichen Kommissarien bezeichneten Landrath. Derjenige von den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen aus allen zu einem Bezirk vereinigten Kreisen erhalten hat, und den Königlichen Kommissarien anzuzeigen ist, geht auf Einladung der letztern als Abgeordneter zu der Departements-Kommission.

§. 125. Diejenigen beiden Kandidaten des Distrikts, welche nächst dem Abgeordneten zur Departements-Kommission die meisten Stimmen erhalten haben, vereinigen sich mit diesem darüber, in wie viel Distrikte der Bezirk, Behufs der Bildung der Distrikts-Kommissionen, inzutheilen ist, und welche Güter denselben zuzuschlagen sind; dabei haben dieselben darauf zu sehen, daß diejenigen geographisch arrondirten Gegenden, in welchen einerlei Verhältnisse statt finden, zu einem Distrikte vereinigt werden. Dehnen sie die gleichartigen Verhältnisse über die Grenzen ihres Bezirks aus, so haben sie sich mit den Abgeordneten des benachbarten Bezirks darüber zu einigen, daß die betreffenden Güter zu einem Distrikte vereinigt werden.

§. 126. Sie wählen ferner für jeden Distrikt fünf in demselben angeessene Gutsbesitzer aus, welche unter dem Vorstehe des von diesen selbst durch Stimmenmehrheit dazu erwählten Mitgliedes die Distrikts-Kommission bilden, vereinigen sich mit denselben wegen der auf sie gefallenen Wahl, und zeigen solche der Departements-Kommission an.

§. 127. Die Distrikts-Kommissionen und Departements-Kommission bleiben so lange in Thätigkeit, bis die Spezial-Largrundsätze die Genehmigung des Ministeriums erhalten haben, um nach Einreichung ihrer Vorschläge alle nachträgliche Erklärungen und Erläuterungen zu geben, welche beziehungsweise von den Departements-Kommissionen oder dem Ministerium noch nöthig befunden werden mögten.

§. 128. In den Spezial-Largrundsätzen müssen vor allem die besonderen Distrikte und Gegenden, welche dabei unterschieden werden, unter fortlaufenden Nummern und mit namentlicher Angabe derjenigen Güter, welche die Grenzlinie beziehungsweise der Distrikte und der Gegend bilden, sorgfältig und genau bezeichnet werden.

§. 129. Für jeden Distrikt werden den Distrikts-Kommissionen die geringsten Normalpreise für Weizen, Roggen, große und kleine Gerste, Hafer, Erbsen und Buchweizen von der Departements-Kommission vorgeschrieben werden. Die Grundlage derselben giebt der Roggen, und der niedrigste Saß desselben ist zwölf Groschen für den Scheffel. Dieser niedrigste Saß findet auf diejenigen Distrikte Anwendung, in deren Hauptmarkort der Marktpreis des Roggens gewöhnlich am niedrigsten steht. Für die zu andern Markorten gebhörigen Distrikte wird derselbe im Verhältniß des größern Roggenpreises erhöht. Die Normalpreise der übrigen Getreidearten werden nach dem Verhältnisse ihres Marktpreises zu dem des Roggens an dem Markorte der betreffenden Gegend festgesetzt. Die in Rechnung kommenden Marktpreise sind die des Martintermins im Durchschnitt der letzten dreißig Jahre. Welche Orte als Hauptmarkorte, und für welche Distrikte sie als solche anzunehmen sind, darüber vereinigt sich die Departements-Kommission mit den betreffenden Regierungen. Von diesen werden ihr auch die Nachweisungen der Marktpreise jener Orte zugefertigt werden.

§. 130. Die Distrikts-Kommissionen aber haben zu bestimmen, für welche Gegenden die ihnen aufgegebenen niedrigsten Preise zu erhöhen sind. Hinsichtlich derjen-

jenigen Güter, welche von dem Hauptmarkttorte über zwei Tagereisen, jede zu fünf Meilen gerechnet, entfernt liegen, behält es bei dem niedrigsten Preise lediglich sein Bewenden. Für diejenigen, welche nur eine Tagereise von dem Markttorte entfernt sind, wird derselbe um ein Sechsteltheil, darüber aber bis zwei Tagereisen um ein Zwei und Dreißigtheil erhöht.

§. 131. Ob, und für welche andere Gegenstände Normalpreise festzusetzen sind, bleibt dem Erntessen der Distrikts-Kommissionen vorbehalten. Die Bildung derselben erfolgt in diesem Falle nach der im §. 5. der General-Lax-Grundsätze vorgeschriebenen Bestimmung.

§. 132. Ein Hauptgegenstand der Spezial-Lax-Grundsätze ist die Beschreibung der in jenem Distrikte vorkommenden Ackerbodenarten, und die Auscinandersetzung derselben in die ihren Werth bezeichnenden Klassen.

§. 133. Die Bestimmung der Ackerbodenarten erfolgt nach der Natur und den Eigenschaften der Erdart, welche aus dem Verhältniß ihrer Bestandtheile hervorgeht. Die hier in Betracht kommenden Bestandtheile sind Thon, Sand, Kalk und Gewächs- oder Moder-Erde (Humus), die sich fast in jedem Boden, aber in sehr verschiedenen Verhältnissen befinden.

Nach diesen Verhältnissen und den hervorstechenden Eigenschaften dieser Bestandtheile unterscheidet man folgende Bodenarten:

- a) Thonboden,
- b) Lehm- und Lettenboden,
- c) Mergelboden,
- d) sandiger Lehm Boden,
- e) lehmhaltiger Sandboden,
- f) Sandboden schlechthin,
- g) Kalk- oder Kredeboden,
- h) schwarzer Moderboden,
 1. fruchtbarer milder,
 2. torfartiger,
 3. moriger.

§. 134. Für diejenigen, welche von der agronomischen Zerlegung des Bodens einen Begriff haben, wird hier bemerkt, daß verstanden werde:

- a) unter Thonboden solcher, der zwei und vierzig Prozent und darüber an fettem Thon, oder sechzig Prozent und darüber an magerem Thon enthält;
- b) unter Lehm Boden solcher, der von beiden Arten des Thons weniger, jedoch nicht unter fünf und dreißig Prozent fetten, und nicht unter vierzig Prozent mageren Thons enthält;
- c) unter Mergelboden solcher Thon- und Lehm Boden, der über 8 Prozent Kalk enthält;
- d) unter sandigem Lehm Boden solcher, der nicht mehr als fünf und siebenzig Prozent Sand enthält;
- e) unter lehmhaltigem Sandboden solcher, der nicht mehr als fünf und achtzig Prozent Sand hat;
- f) unter ackerbarem Sandboden schlechthin solcher, der doch nicht über vier und neunzig Prozent Sand hat;

- g) unter Kalk- oder Kreideboden solcher, in welchem die Eigenschaften des Kalks hervorstechend werden, und den Thon überwiegen; und
 h) unter Maderboden solcher, dessen verbrennliche Theile die zugemischten Erden so weit überwiegen, daß die Eigenschaften der letztern dadurch aufgehoben werden. Die Güte und Fruchtbarkeit des letztern stimmt mit der Auflösbarkeit seines Maders und mehrern oder mindern Abwesenheit von Säuren oder gesäuerten Eisens überein.

Die in die Sinne fallenden Eigenschaften der vorgebachten Maderbodenarten sind in den folgenden §§. angegeben.

§. 135. Thonboden. Dieser ist stark gebunden, zähe, strenge, im feuchten Zustande schlüpfrig, anklebend an Pflug und Egge, auf dem Schnitt blinkend, fettartig und ohne Rauheit anzufühlen, durch Druck sich noch stärker verballend, im trockenen Zustande zusammengezogen, rissig erhärtet. Im Bruch ist er würflich oder blättricht und glatt. Ohne künstliche Lockerung ist er undurchdringlich von der Luft, das Wasser nicht durchlassend. Seine Bearbeitung und Bestellung ist schwierig, nur im mäßigen Feuchtigkeitszustande ausführbar, und er erfordert dennoch eine sehr fleißige, die aber, gehörig vollführt, zu Beförderung seiner Fruchtbarkeit sehr wirksam ist. Man nennt ihn, wenn er in gehörige Kultur gesetzt ist, und genugsamen Wasserabzug hat, Weizenboden im eigentlichen Verstande. Im entgegengesetzten Fall aber heißt er kalter Maderboden.

§. 136. Lehm Boden. Dieser im Verhältniß der Thontheile mit mehrerem Sande, oft auch mit einigen Kalktheilen gemischte Boden ist minder zähe, in feuchtem Zustande minder klebrig, rauher zwischen den Fingern anzufühlen, aber dennoch sehr gebunden und anhänglich. Im trockenen Zustande wird er zwar hart, ist aber doch eher zu brechen, wenn er gleich schwer zu Pulver zerfällt. Im Bruch ist er körnig, er trocknet schneller ab, und beharret länger in einem der Bearbeitung günstigen Zustande, welche überhaupt leichter ist. Ist er trocken, verhärtet, so zieht er die Feuchtigkeit schneller an sich, und zerfällt dann besser in Pulver, vorzüglich wenn er einige Kalktheile enthält. Wasser und Luft durchdringen ihn leichter.

Eine Abart davon ist der Lettenboden, dessen Thon mit besonders feinem, kaum durch Abschwemmen zu trennenden, Sande gemischt ist. Er fließt im feuchten Zustande leicht auseinander, so daß keine Furchen in ihm stehen und seine Oberfläche durch Regen ganz glatt gemacht wird. Er trocknet auf seiner obersten Fläche leicht aus, und verscalt sich, ungeachtet er einen Zoll tiefer noch sehr naß ist und später austrocknet. Trocken ist er hart, zugleich aber sehr staubig.

Wenn der Thon durch stärkern Kalkzusatz bei wenigerem Sande die Würbigkeit des Lehmbodens erlangt; so heißt er Mergelboden. Er gleicht im Aeußeren dem Lehm- oder Lettenboden, zeigt sich aber, wenn er mit Wasser angerührt ist, und Eäure darauf gegossen wird, durch ein starkes Aufbrausen an; er läßt überflüssige Feuchtigkeit leichter stehen, und zieht die nothdürftige mehr an.

Wenn er bei sehr trockner und warmer, besonders auf Masse folgender Witterung gleich sehr hart wird; so zerfällt er doch, wenn in der Atmosphäre einige Feuchtigkeit entsteht.

Diese Bodenarten tragen zwar mit besserem Erfolge Weizen; jedoch sind sie in der Witterung zum Roggen eben so gut geeignet. Vornehmlich geräth aber die Gerste dar-

darauf, und man kann sie daher mit Recht starken Gerstboden nennen; jedoch werden sie, besonders in solchen Gegenden, wo man keinen strengeren Boden hat, auch Weizenboden genannt.

§. 137. Sandiger Lehm Boden heißt derjenige, welcher durch einen großen Antheil vom Sande mürbe ist, dem Pfluge und der Egge selten widersteht, an Masse gewöhnlich nicht leidet, oder auch nicht zu leicht ausddrri. Er ist noch gebunden, bildet Klöße und kann sich, wenn auf Masse warme Dürre folgt, einigermaßen, jedoch nicht unbezwinglich erhärten.

Er heißt Gerstboden, und wo man den strengen Lehm Boden so nennt, lockerer oder schwächerer Gerstboden. Er kann wohl Weizen bei richtiger Behandlung und günstiger Witterung ergiebig tragen; doch ist er für Roggen sicherer.

§. 138. Der Sandboden ist zu unterscheiden:
in lehmartigen Sandboden
und Sandboden schlechthin.

Der erstere hat noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich aber leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen. Er wird bei der Masse nicht schmierig, läßt sie auf der Oberfläche schnell fahren, so daß diese im Sommer oder bei windigem Wetter oft vier und zwanzig Stunden nach dem Regen, schon dürre erscheint, ungeachtet er tiefer mehr Feuchtigkeit enthält. Man nennt diesen Boden in den meisten Provinzen Haferboden, wozu er sich aber keineswegs besonders eignet, und nur deshalb, weil man im Sommerfelde keine Gerste darauf bauen kann. In andern Gegenden heißt er mit mehrerem Rechte Roggenboden, und, um ihn von dem schlechtern zu unterscheiden, zweijähriger Roggenboden.

§. 139. Der Sandboden schlechthin zerfällt, wenn er nur oben abgetrocknet ist, von selbst zu Pulver, und ist, außer bei anhaltendem Regen, im Sommer immer dürre. Wie bei allen Bodenarten, giebt es auch bei ihm noch Abstufungen von der vorigen Art an bis zum eigentlichen Flug- und Gruffande, welcher zum Ackerbau ganz untauglich ist.

Man begreift ihn in manchen Gegenden unter dem Namen von drei-, sechs- und mehrjährigem Roggenlande.

§. 140. Kalk- oder Kreideboden. Man versteht darunter nur denjenigen, in welchem die Eigenschaften des Kalks hervorstechend werden, was nur in dem Falle geschieht, wenn die Masse des Kalks der des reinen Thons im Boden fast gleich kommt. Dieser Boden kommt, so viel bekannt ist, in den preussischen Staaten fast nirgends vor, und wird deshalb hier in keinen besondern Betracht zu ziehen seyn.

§. 141. Unter Oberboden wird derjenige hier im Allgemeinen verstanden, der so viele Rückstände der vegetabilisch und thierischen Verweilung enthält, daß die Eigenschaften derselben hervorstechend werden. Diese in die Sinne fallenden Eigenschaften sind eine schwarze Farbe, eine besondere spezifische Leichtigkeit in mäßig trockenem Zustande, eine große Lockerheit, die jedoch durch den Zusatz anderer Erdarten modifizirt wird, Neigung sich aufzublähen, viel Feuchtigkeit, wie ein Schwamm, aufzunehmen, damit breiartig zu werden, sie aber auf der Oberfläche schnell wieder verdunsten zu lassen, und trocken, oft staubig zu werden.

Dieser Boden kann in folgende drei Hauptarten, in sofern er zum Ackerbau tauglich ist, unterschieden werden:

- a) der schwarze fruchtbare, milde, nach Verhältniß seines Thonzusages mehr oder minder gebundene Boden; wenn er jedoch zäher Art ist, gehört er nicht hierher, sondern zum Thonboden;
- b) der torfige, dessen Ackerkrume dem Waggertorfe gleich bröcklicht, fasericht ist, wie noch nicht völlig zergangener Holzsolm; wenn sich auf dem aus diesem Boden ausschweifenden Wasser eine in Farben spielende Haut zeigt, und sich ein brauner Döser darin absetzt, ist er um so unfruchtbarer, und heißt dann sauerbeizig;
- c) der Morboden, von kohlschwarzer Farbe, jedoch oft mit blänkerndem Sande vermischt, steinpulvericht und locker. Eine besondere Art desselben ist der Heide-Morboden.

§. 142. Die Distrikts-Kommissionen haben sich zuvörderst darüber zu vereinigen, welche dieser Bodenarten, und mit welchen die Fruchtbarkeit derselben bestimmenden Eigenschaften in ihrem Distrikte häufig, oder, wenn auch im Einzelnen, doch in großen Massen vorkommen. Sie haben, mit Unterlegung der im Vorstehenden angegebenen Abtheilungen und deren Merkmale, diejenigen besonderen Merkmale anzugeben, an welchen die von ihnen unterschiedenen Eigenthümlichkeiten zu erkennen sind.

§. 143. Da ferner das Verhalten der natürlichen Bodenarten durch die Kultur, insbesondere durch die in langen Zeiträumen bestehende Fruchtfolge und Düngung wesentlich verändert wird, namentlich der Werth der nämlichen Bodenart erheblich verschieden ist, je nachdem sie in langen Zeiträumen in drei-, sechs- oder neunjährigem Dünger, oder ohne solchen nach den Regeln der Dreifelder-Wirtschaft bearbeitet und benützt worden, oder nur von Zeit zu Zeit aufgebrochen ist, und eine Getreidefrucht abgetragen hat: so haben die Distrikts-Kommissionen ferner in Erwägung zu ziehen, welche Kulturarten in dem Distrikte die üblichen (d. i. nicht bloß im Einzelnen, sondern häufig vorkommenden) sind, und diejenigen namhaft zu machen und bestimmt zu bezeichnen, welche einen erheblichen Unterschied in dem bleibenden (d. i. unter Voraussetzung regelmäßiger Wirtschaft als solchen anzunehmenden) Werthe machen.

§. 144. Nach diesen, theils durch die natürliche Beschaffenheit, theils durch lange Kultur bestimmten Eigenschaften haben sie die Bodenarten ihres Distrikts in eine nach dem Werthe derselben geordnete Reihe von Klassen zu bringen, und bei jeder Klasse diejenige Winter- und Sommerfrucht, welche darauf vorzugsweise gebaut wird, anzugeben.

§. 145. Sie haben ferner anzugeben, welcher ein Einsfall, und welcher ein in Echeffelzahl (nicht nach der Körnerermehrung) auszusprechender Ertrag bei jeder Klasse vom Morgen, je nachdem der Acker auf eine oder andere in dem Distrikte übliche Weise bestellt wird, in jeder, zum regelmäßigen Umlaufe gehörigen Frucht nach bekannten im Großen statt findenden Erfahrungen anzunehmen ist.

§. 146. Da sich jedoch die Eigenthümlichkeiten der Bodenklassen bei der allgemeinen Klassifikation nicht so bestimmt unterscheiden lassen, daß Einsfall und Ertrag überall zutreffend in einem festen Maße ausgedrückt werden kann, und den Schätzungskommissarien dabei ein mäßiger Spielraum frei bleiben muß: so ist bei jeder Normal-Klasse

Klasse ein höchster und geringster Satz festzustellen, zwischen welchen dieselben bei einer und derselben Kategorie zu schwanken pflegen.

§. 147. Damit auch die Schätzungs-Kommissarien in den Stand gesetzt werden, die ihnen zur Norm dienenden Einfall- und Ertragsätze nach den im Einzelnen vorkommenden Verschiedenheiten der hergebrachten Fruchtfolge und Bestellungsort zweckmäßig anzuwenden; so muß in den Taxgrundbüchern die Umlaufperiode, Fruchtfolgen, Düngung, (welche nach der Zeit der Wiederkehr, imgleichen nach Volumen und Gewicht zu bestimmen ist) und Bearbeitung, welche bei den angegebenen Sägen vorausgesetzt sind, vollständig angezeigt werden.

§. 148. Nächst dem Kornertrage ist auch der Strohhertrag der Ackerländereien anzugeben. Dies geschieht auf eine doppelte Weise, einmal nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zwischen dem Korn und Stroh in jeder Fruchtart; zweitens nach den Abweichungen in Mehr und Weniger, welche einigen Bodenarten eigenthümlich sind. Die Angaben der letztern Art sind jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Abweichung von Bedeutung ist.

§. 149. Auf gleiche Weise ist der Werth der Brach- und Dreschweide klassenweise nach Anleitung des folgenden §. 150. festzusetzen.

§. 150. Wiewohl sich über die Ergiebigkeit der Wiesen und beständigen Weiden, und die Gedächlichkeit des auf denselben wachsenden Futters keine Normalätze feststellen lassen, theils wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten, die hiebei mitwirkenden Eigenschaften des Bodens in bestimmten und leicht erkennbaren Merkmalen auszudrücken, theils wegen des bedeutenden Einflusses der Wasserspannung und Wasserzulauf, und die Mischungs- und Mengtheile desselben auf Quantität und Güte des Ertrages äußern; so ist es doch rathsam, den Schätzungs-Kommissarien einigen Anhalt bei ihren Schätzungen auf die Weise zu geben, daß diejenigen Grundstücke beider Gattungen, welche in dem Districte am häufigsten vorkommen, möglichst genau bezeichnet, in die besten, mittlern und geringsten unterschieden, und für jede Kategorie ein höchster und geringster Satz angegeben werde, zwischen welchen der Ertrag zu schwanken pflegt. Bei dem Heugewinn ist dieser Anhalt nach Gewicht, und bei der Weide in Gemäßheit des §. 43. nach derjenigen Morgenzahl, deren eine Kuh mittlerer Größe oder Einkundert Schaafv. de. jenigen Art, welche im Districte die vorherrschende ist, auf die Weidezeit bis zur Stoppelwäzung bedürfen, auszusprechen.

§. 151. Ueber den Werth des Heues hat sich die Distriktskommission in zweifacher Art zu erklären. Einmal ist anzugeben, wie sich ein Centner wohlgeronnenen Heues mittlerer Güte, wie solches in den Distrikten vorherrschend ist, zum Maas und Gewicht des gewöhnlich gewonnenen Hafers verhält, d. i. weich ein Maas von Hافر bestimmten Gewichts erfordert wird, um dasselbe zu erzeugen; und zweitens ist anzugeben, wie sich der Werth des Heues auf den nach §. 150. bezeichneten Bodenarten zu dem vorstehend ausgedrückten Normalmaas zu verhalten pflegt.

Außerdem ist endlich anzugeben:

- a) wie lange die Kühe und Schaafv. gewöhnlich auf dem Stalle gehalten zu werden pflegen, und wech eine Quantität Stroh und Heu (letzteres in der vorstehend be-
- stimmt)

- stimmen mittleren Beschaffenheit angenommen) für eine Kuh mittlerer Größe oder Einhundert Schaafe gewöhnlich gegeben wird;
- b) wie sich bezüglich auf den Futterwerth für eine oder die andere Gattung von Vieh das Stroh verschiedener Getreidearten gegen einander verhält;
 - c) in welchem Maße der nach a. vorausgesetzte Heubedarf durch Strohfutter ersetzt werden kann, und wie in diesen Fällen beiderlei Arten von Futtermitteln quantitativ ausgeglichen werden.
 - d) welch eine Quantität Heu der im Eingange dieses Paragraphs vorausgesetzten Beschaffenheit erforderlich ist, um das nach a. vorausgesetzte Strohfutter zu ersetzen;
 - e) welch eine Quantität Dünger von dem nach den Sägen zu a. gefütterten Vieh gewonnen wird, und wie viel dieses Düngers zu einer bei den Normalsägen der §. 145. ff. vorausgesetzten Düngung erforderlich ist;
 - f) welch eine Quantität Dünger von dem auf mittlerer Weide ernährten Rindvieh und Schaafen zu erwarten, und wie viel dessen zu gleichem Zwecke erforderlich ist;
 - g) welche Verschiedenheiten sich in dem Resultate bei e. ergeben, je nachdem das vorausgesetzte Heufutter durch Stroh, oder umgekehrt, (Wuchsl. c. und d.) ersetzt wird;
 - h) wie sich der Futterbedarf anderer, als der zu a. vorausgesetzten Viehgattungen, der im Distrikte dabei vorkommenden verschiedenen Arten, der verschiedenen Geschlechter und in verschiedenen Altersperioden dagegen verhält;
 - i) welcher Naturalertrag von dem nach a. und g. durchgewinterten und über Sommer auf mittlerer Weide ernährten Vieh zu erwarten ist;
 - k) welch ein Abgang bei jeder Gattung von Vieh anzunehmen ist, in welcher Art und Weise solcher durch den Zuwachs bei den auf Zucht eingerichteten Viehställen ersetzt wird, und wie viel also von der ganzen Stückzahl des unterhaltenen Stammes darauf zu rechnen ist;
 - l) wie die thierischen Produktionen in dem Distrikte zu Gelde gemacht werden, und wie hoch der gewöhnliche Preis anzunehmen ist;
 - m) wie groß der Bedarf an Zugvieh nach den verschiedenen Bodenarten auf Einhundert Morgen Ackerland bei gewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und den auf den Rittergütern gewöhnlich anzutreffenden Viehtragen anzunehmen ist, je nachdem dasselbe ganz auf dem Stalle gehalten wird, oder im Sommer weidet; und endlich
 - n) welche Säge des den Deputanten gehaltenen und des in der Wirthschaft zur Unterhaltung der Wirthschaftsbedienten und Gesindes erforderlichen Nutzviehes, bei letzterem nach Personenzahl gerechnet, die gewöhnlichen sind.

Nach vorstehenden Targrundsägen soll unverbrüchlich verfahren, und Abänderungen darin, wie auch in den darnach einmal gebildeten Spezial-Targrundsägen, fön-

können nur auf dem in der Kreditordnung selbst bezeichneten Wege, und nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zur Anwendung gebracht werden.

Wollzogen, Posen den 4ten Oktober bis den 2ten November 1821.

Beglaubigt:

Griese.

Hyacynth Zakrzewski. Treskow. v. Chelmski. Albert Psarski. Josaphat Mikorski. Roman Swinarski. Michael Poniński. Xaver Chlapowski. Heinrich Graf v. Knobelsdorff. Friedrich Dehmel. Vincent de Kalkstein. Martin v. Krzyzanowski. Ignatius Zdebinski. Ignaz Swinarski. Thomas v. Rakowski. Ferdinand Sayberlek. Jan. Kamienski. Constantin v. Starzeński. Andr. Kurczewski. Josef v. Mielzynski. Mathias v. Mielzynski. Casimir Sieroszewski. Boguslaus v. Zychlinski. v. Lutomski. v. Niezychowski. v. Suchorzewski. Tadeusz Sokolnicki. v. Malczewski. Leopold v. Köhler. Johann v. Tomicki. J. C. B. v. Rappard. Umiński. Wincenty v. Suchorzewski. Ignatz v. Kołaczkowski. Matheus von Lipinski. Nepumocen v. Dzierzanowski. Woyciech v. Zeromski. Friedrich Albrecht Bausemer. Jozefa Zychlinska. Alexander v. Moszczenski. Xaver v. Wilczynski. Tadeusz Bieńkowski. Peter Koszutki. Onophrius v. Grabski. Stanislaus v. Goslinowski. J. v. Laszkowski. Laurenz v. Starzeński. Joanna v. Malachowska. v. Howiecki. Franciszek Pomorski. Marcyanna Stanowska. Melchior v. Korytowski. August Graf v. Potworowski. Cyprian v. Jaroehowski. Julian v. Maslowski. Augustin v. Zakrzewski. Laurentz v. Rogalinski. Jan Mielecki. Heinrich Graf Pinto. Andreas v. Koszutki. Anton v. Opanowski. Eustachius Graf Wollowicz. Franz v. Urbanowski. Lucas Tarnowski. Josephus Chlapowski. Onophrius Jasinski. Maximilian Swinarski. Stanislaus v. Poniński. Joseph Graf Kwilecki. Stanislaus Graf v. Moszczenski. Melchior v. Szoldrski.

Borstellenden Targrundsägen für den landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen ertheile ich hiermit auf besondern Allerhöchsten Befehl und Kraft meines Amtes meine Bestätigung.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Der Minister des Innern.

v. Schudmann.

Ber

Schema zu den Pfandbriefen.

- 1) Umschrift: Der verbundenen Posenschen Landschaft.
- 2) Inhalt: Privilegirter Pfandbrief über N. N. Thaler Courant, zu Vierzehn Thaler die Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen, unter der gesammten Bürgschaft der am Kreditssystem verbundenen Gutsbesitzer des Großherzogthums Posen, und mit der, in der landschaftlichen Kredit-Ordnung näher bestimmten besondern, Verpfändung des, in dem gedachten Großherzogthum und dessen N. N. Kreise belegenen, Gutes N. N. auf dieses Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft, in Gegenwart der Abgeordneten des die Hypothekbücher führenden Gerichts ausgefertigt und unter No. des Registrirs eingetragen worden.

Posen den

Zu öffentlichem Glauben:
Namen, Unterschrift und Siegel
des Gerichts.

Direktor
und Bevollmächtigte der gemeinen Landschaft.

(Unterschrift und Siegel.)

- 3) Rückseite: Eingetragen in dem Hypothekensbuch
(nähere Bezeichnung)
den ten

(Unterschrift.)

- 4) Bemerkung: Eine vollständige polnische Uebersetzung wird nebenbei gedruckt, und der Vermerk wegen der Zinscoupons gleichfalls unter jede Halbscheide in deutscher und polnischer Sprache.

Zu diesem Pfandbriefe werden vom ab Zins-Coupons auf jeden Inhaber geltend von fünf zu fünf Jahren ausgebracht. Der Vorzeiger des letzten Coupons erhält die Zins-Coupons auf die folgenden fünf Jahre.
Posen den
(Unterschrift)

D r i t t e s

S a c h r e g i s t e r

z u r

G e s e z = S a m m l u n g

f ü r d i e

K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .

E n t h ä l t

die Jahrgänge 1818., 1819., 1820 und 1821.

B e r l i n ,

zu haben im Debitokontoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung,
1822.

S a c h r e g i s t e r

J u r

Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten.

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 18. (1818.) — 19. (1819.) — 20. (1820.) — 21. (1821.); die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach.

A.

Abbaue, Entschädigung für selbige bei Gemeintheitstheilungen. 21. 62. 63.

Abfahrts-geld, s. Abschoss-gelder.

Abgaben, von ausländischen Waaren. 18. 65. 70. — 21. 165. — Kommunal-, Privat-, Handels- und Konsumtions-Abgaben von selbigen sind aufgehoben. 18. 68. — 19. 118. — Kommunikations-Abgaben, als Rhein-Elb- und Weserzölle u. d. d. dauern fort. *ibid.* — Befreiung und Exemtionen von Abgaben sind nicht statt. 18. 69. — gutsherrliche, in wie weit solche im Cottbuser Kreise und in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen noch fortbauern. 19. 23. — Gemeinde- und Privatabgaben hören für den Handelsverkehr im Inlande auf. 19. 118. — ältere, deren theilweise Aufhebung. 20. 136. 137. — besondere, in Stelle der Verbrauchsabgaben, für die abgeseondert gelegenen Landestheile. 20. 137. — Erhebungsrolle derselben für die Jahre 1822. bis 1824. 21. 165. seq. — wozu den theilweise in Gold- und Silbergelde erhoben. 21. 183. — deren Erhebung in standesherrlichen Bezirken. 20. 89. 91.

Abgabenwesen, Einrichtung desselben. 18. 65. — 19. 97. — 20. 133. 164. — 21. 165.

Ablösungen bäuerlicher Leistungen und Abgaben an die Gutsherrschaften. 20. 175. seq. 191. 192. — beagl. Kapitalien von Seiten der bäuerlichen Besizer. 20. 191. — bei Gemeintheitstheilungen. 21. 63. seq. — bei Erbzin- oder Erbpachts-Gütern. 21. 77. 83. seq.

Abschoss- und Abfahrts-gelder, auch Nachsteuer genannt, gegenseitige Aufhebung derselben mit Braunschweig-Lüneburg. 19. 52. — mit den deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen. 18. (Anfang) 154. — Herordnung darüber. 19. 134. — mit Hessen, (Kur-) 19. 1. — mit Hessen-Darmstadt. 18. 57. — mit Hessen-Homburg. 19. 80. — mit Hohenzollern-Hechingen 19. 217. — mit Hohenzollern-Sigmaringen. 19. 70. — mit Liechtenstein. 19. 76. — mit Lippe-Detmold. 19. 53. — mit Neuß von Plauen, jüngerer Linie. 19. 71. — älterer Linie. 19. 72. — mit Sardinien. 20. 73. — mit Sachsen, Königreich, wegen des Ausdrucks „anhängige Zölle.“ 19. 136. — mit Sachsen-Meiningen. 19. 20. — mit Schaumburg-Lippe. 19. 52. — mit Schwarzburg-Rudolstadt. 18. 25. — mit der Schweiz. 18. 1. — mit Sizilien. 18. 157. — mit Württemberg. 18. 8.

Abzugs-gelder, persönliche und dingliche, als Ausfluß der Erb-Untertänigkeit im Cottbuser Kreise und in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, sind aufgehoben. 19. 21. — S. übrigens Abschoss-gelder.

Adel, s. Reichsadel.

Aequivalent-gelder-Angelegenheiten im Herzogthume Sachsen, s. letzteres.

Agnaten, Erbfolgerechte derselben in den Lehen und Fideikommissen, in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. 18. 17. — 20. 131.

Akademie der Wissenschaften in Erlau, Suspension deren Zensurfreiheit. 19. 229.

- Akzise**, deren Aufhebung für Erzeugnisse des Inlandes. 19. 118. seq. — in wie weit solche für die zeit-
herigen akzisenpflichtigen Erbkte noch fort dauert. 19. 118. seq. — Tarif für selbige. 19. 122. — wird
ebenfalls aufgehoben. 20. 136. — zeitliche, im Herzogthume Sachsen, beagl. ibid.
- Altenkirchen, } Weiter, werden von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 34.**
Altenried, }
- Altbach, Amt**, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 19. (Anhang.) 97. 99.
- Amortisation** verlorner oder vernichteter Staatspapiere und Zinskoupons, Verfahren rücksichtlich dersel-
ben. 19. 157. seq. — 21. 96.
- Amtsblätter**, deren Einrichtung in den Rheinprovinzen. 19. 148. seq.
- Amts-Kauttionen**, deren Annahme in Staatsschuldscheinen. 21. 46.
- Anerkennnisse**, s. Kompensations-Anerkennnisse.
- Anhalt-Bernburg, Herzogthum**, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 172. — Durchmarsch- und
Etappen-Konvention mit demselben. 19. 25. — 34.
- Anhalt-Deßau, Herzogthum**, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 198. — Durchmarsch- und
Etappen-Konvention mit demselben. 19. 43. — 51.
- Anhalt-Köthen, Herzogthum**, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 173. — Durchmarsch- und
Etappen-Konvention mit demselben. 19. 34. — 43.
- Anlagen**, öffentliche, auf deren Erhaltung soll die Gendarmerie achten. 21. 5.
- Anleihe**, Kriegs-, vom Jahre 1745., deren gänzliche Tilgung. 20. 197. — Zwangs-, aus den Jah-
ren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Ober- und Weichsel, Prä-
klusivfrist für deren Zurückzahlung. 20. 203.
- Ankaltan**, öffentliche, Verwendung deren Kapitalien zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen. 21. 46.
- Anstellungen**, im Zivildienste, Ansprüche der Gendarmerie auf selbige. 21. 4. — in der Gendar-
merie. 21. 2. 3. — in städtischen Stellen, Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei selbigen. 20. 79.
- Anweisungen**, unverzinsliche und zu porteur lautende, auf die Vermögens- und Einkommensteuer,
Präklusiv-Termin für selbige. 20. 72.
- Anzeiger**, öffentlicher, als Beilage für die Regierungs-Amtsblätter, dessen Einrichtung und Bestim-
mung. 19. 149.
- Appellationshöfe** für die Rheinprovinzen, zu Düsseldorf, Köln und Trier, werden aufgehoben, und
an deren Stelle ein Appellationsgerichtshof zu Köln errichtet. 19. 209.
- Archiv**, bleibt unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatskanzlers. 19. 3.
- Ardj-Sammler**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Assesoren**, Haltung der Geisshammung und des Regierungs-Amtsblatts von selbigen. 19. 149. 150.
- Auburg**, sonst auch Wagensfeld benannt, Amt, von Kurhessen an Preußen abgetreten, 18. (Anhang.)
60. — überzieht letzteres an Hannover. ibid. 58. 59.
- Aufgebot**, öffentliches, wo solches bei dem Gesinde statt finden muß. 18. 20. — verlorner Staatspa-
piere und Zinskoupons. 19. 157. seq. — 21. 96.
- Auffäufer**, Gewerbe-Steuerpflichtigkeit derselben. 20. 148. 162. — fremde, in wie weit selbige
der letztern nicht unterworfen sind. ibid. 149.
- Aufbruch**, in einzelnen deutschen Bundesstaaten, Sicherheitsmaßregeln dagegen. 20. 124.
- Ausfuhr**, ist für alle inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst verstatet. 18. 65. — in wie weit
dafür eine Zollentrichtung statt findet. 18. 66. 127. 129. — Beweissführung über selbige. 18.
127. 128. — Bestimmungen darüber im Handels- und Schifffahrts-Vertrache mit dem Königreiche
Polen. 19. 169. seq. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 21. 166. — freie, roher Produkte,
im Grenzvertrache mit den Niederlanden. 18. (Anhang.) 95 — 98.
- Ausgaben**, Bezirks- und Gemeinde-, deren Aufbringung. 20. 137.

Drittes Sachregister.

Ausgaben = Etat des Staatsbedarfs, s. Etat.

Ausgang, s. Ausfuhr.

Ausgetretene, s. Militairpflichtige.

Ausgewiesene, s. Wagnabunden.

Auslagen, baare, deren alleinige Erstattung in unermögenden Kriminal-Untersuchungen, s. letztere.

Ausländer, welche in den preussischen Staaten Vermögen besitzen, Einklagung dieseitiger Forderungen gegen selbige als Einwohner der deutschen Bundesstaaten. 19. 212. — Verfahren gegen selbige wegen begangener Verbrechen. 20. 129. — sind rücksichtlich des Handels auf Messen und Jahrmärkten der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 20. 148.

Ausstellung, öffentliche, inländischer Fabricate. 21. 97. — S. auch Kunstausstellungen.

Austrägalgericht, dessen Bildung in peinlichen Rechtsachen gegen standesherrliche Personen. 20. 85. — zur Schlichtung der unter den deutschen Bundesgliedern vorkommenden Streitigkeiten. 18. (Anhang.) 150. — 20. 120. seq.

Auswanderungen, in wie weit solche statt finden und nachgegeben werden können. 18. 175. seq. — wechselseitige, in Beziehung auf die mit den Niederlanden statt gefundenen Länder-Austausche und Abtretungen. 18. (Anhang.) 126. seq. — von einem deutschen Bundesstaat in den andern. ibid. 153. — Verleitung zu selbigen wird mit Gefängniß bestraft. 20. 35.

B.

Bäcker, wann solche neben der Mahl- und Schlachtsteuer auch die Klassensteuer zu entrichten haben. 20. 145. — Können das Müllegewerbe mit dem übrigen vereint nur unter besonderer Erlaubniß betreiben. 20. 146. — Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 151. 159.

Bäckwaaren, Abgabe-Erhöhung von selbigen. 19. 119. — Quantitäten unter 10 \mathcal{H} sind steuerfrei. 19. 120. — Aufhebung dieser Abgabe: 20. 136.

Baden, Großherzogthum, Kartel-Convention mit demselben. 19. 192.

Ballast, Vorschriften für die Schiffer beim Löschen und Einnehmen desselben nach der Danziger Hafenpolizei-Ordnung. 21. 26.

Baukapitalien, Berliner, ältere, im Königreiche Polen, deren Wiedererwerbung. 19. 199. seq.

Baudienste der Unterthanen, s. Dienste.

Bauerhöfe, von Eltern nachgelassen, — deren Besetzung im Cottbuser Kreise und in den vormals Königl. Schlesißen Landestheilen. 19. 22. — deren Besetzung überhaupt und Eigenthums-Ansprüche der angenommenen Wirthe auf selbige. 19. 151. 152. — desgl. im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten. 19. 153.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, in Beziehung auf die Besetzung der Bauerhöfe und die Eigenthums-Ansprüche der darauf angenommenen Wirthe. 19. 151. 152. — desgl. im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten. 19. 153. — Anwendung der über selbige erschienenen Verordnungen auf den Cottbuser Kreis. 19. 249. — Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in Prozessen über selbige. 19. 251. — wird dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen. ibid. — Gesez über selbige in den vormals zum Kö.igreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hansatischen Departements gehörenden Landestheilen. 20. 169. seq. — findet auch auf die von Hannover abgetretenen Distrikte Anwendung. 20. 184. — zu deren Regulirung werden in Magdeburg und Münster General-Kommissionen errichtet. 20. 185. — Regulirung derselben im Herzogthume Westphalen. 20. 191. — desgl. in der Ober- und Niederlausitz und im Amte Senftenberg. 21. 110.

Baugefangene, in den Festungen, sollen mit doppelfarbiger Klebung versehen werden. 18. 45.

Bau-Materialien, für Deiche, Dämme und Straßen an den Grenzen der Niederlande, wegen gegenseitiger abgabenfreien Ausführung derselben. 18. (Anhang.) 126.

Baumplantzungen, in der Nähe von Windmühlen, Aufhebung des Verbots derselben. 19. 250.

Bayern,

- Bayern**, Königreich, Uebereinkunft mit selbigem wegen wechselseitiger Uebernahme ausgewiesener Vagabunden und Verbrecher. 18. 53. — Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 145.
- Bayonner Konvention**, Wieder-Erwerbung der durch selbige verloren gegangenen Kapitalien in den Polnischen Provinzen. 19. 199. seq.
- Beamte**, königliche, siehe Staatsdiener. — städtische, in wie weit bei deren Anstellungen Militair-Invaliden zu berücksichtigen sind. 20. 79.
- Begleitscheine**, deren Ausstellung bei Waaren-Transporten. 18. 114. 115. 125. — Strafe für deren Verschälfung. 18. 136. — Gebühren-Entrichtung für selbige. 18. 85. seq. — 21. 181.
- Beilstein**, Herrschaft, wird von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang) 26. — und von letzterem wiederum an Nassau. ibid. 31.
- Beleidigungen**, schriftliche, deren Bestrafung, wo das Französische Strafgesetzbuch noch in Kraft ist. 19. 164. — unter den Studenten, deren Bestrafung. 19. 242.
- Belgien**, Vereinigung des von Frankreich abgetretenen Theils desselben mit den Niederlanden. 18. (Anhang) 129.
- Berg**, vormaliges Großherzogthum, Gesetz über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den zu selbigem gehörig gewesen Landestheilen. 20. 169.
- Berg**, Provinz, Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif für selbige. 18. 67.
- Berg-Eigenthum**, auf Flößen, dessen Muthung und Verleihung. 21. 106.
- Bergwerke**, deren Benutzung in standesherrlichen Bezirken. 20. 88.
- Bergwerks-Steuern**, deren Abtragung in den Rheinprovinzen. 20. 167.
- Berlin**, Kaufmannschaft baselbst, Bildung einer Korporation für selbige und Statut derselben. 20.
- Bestätigung von Verträgen**, s. letztere.
- Bestechungen der Steuer-Beamten** von Seiten der Steuerpflichtigen, werden bestraft. 18. 130. 136. — 19. 111. 115.
- Beurlaubungen**, bei Offizieren des stehenden Heers. 19. 245.
- Bier**, dessen Verfertigung in inländischen Brauereien, und Steuer-Entrichtung von selbigem. 19. 99. — ist, in Kochkesseln für den Hausbedarf bereitet, steuerfrei. ibid. 100. 107.
- Biergeldskasse**, neue, der Kurmärkischen Landschaft, wird aufgehoben. 20. 19.
- Bierzwang**, s. Getränke-Zwang.
- Binnen-Abgaben und Zölle**, Staats-, Kommunal- und Privat-, hören auf. 18. 66.
- Bischöfe**, Verpflichtung derselben zur Haltung der Geistl. Sammlung und des Regierungsd-**Amtesblatts**. 19. 149. 150. — katholische, deren Verhältnisse in den Preussischen Staaten. 21. 113. seq. 183.
- Bisthümer der katholischen Kirche**, deren Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung. 21. 113.
- Blankenhayn**, Herrschaft, wird mit Ausnahme des Amt Wandersleben von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten. 18. (Anhang.) 52.
- Blasenzins**, dessen Erhebung vom Brauntwein. 19. 97. seq. — Steuerordnung für selbigen. 19. 102. seq.
- Bohrmühlen**, s. Mühlenwerke.
- Börse**, deren Einrichtung in Berlin. 20. 52. — desgl. in Ertzin. 21. 205.
- Börse-Korporation**, vormals vereinigte in Berlin, wird aufgehoben, und Korporation der Berliner Kaufmannschaft errichtet. 20. 46. seq.
- Borstensammler**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Botendienste**, und ähnliche Dienstleistungen für die Civilbehörden, in wie weit die noch benutzt werden kann. 21. 6.
- Bouillon**, Herzogthum, von Frankreich abgetreten, wird mit 18. (Anhang.) 129.
- Bouteillen**, s. Maß
- Brandenburg**, Provinz. 18. 67. 70.
- Brand:**

- Brandkassen, Sächsishe, Auseinanderlegung darüber mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der abgetretenen Landeshoheit.** 19. (Anhang.) 24. 83.
- Brand-Sozietät des Herz. Westphalen, Entschädigung für die bei selbiger verstorbenen brandgefährlichen und hiernächst abgebrannten Gebäude.** 18. 28.
- Branntwein, inländischer, dessen Besteuerung durch einen Wafenzins.** 19. 97. seq. — Ordnung für die Erhebung des letzteren. 19. 102. seq. — dürfen Verfertiger und Verkäufer von Destillirgeräthen nicht brennen. *ibid.* 99. — darf umherziehend nicht verkauft werden. 20. 153. — *s. auch* Brennererei u. Branntweinzwang, *s.* Getränkezwang.
- Brauereien, Steuer-Entrichtung für deren Gebrauch.** 19. 99. — was sonst rücksichtlich derselben zu beobachten ist. 19. 106. seq. — Strafbestimmungen für Uebertretungen bei selbigen. 19. 113. — Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 160.
- Braunalz, dessen Besteuerung nach Zentnern.** 19. 97. 99. 106. — Befreiung desselben von der Mahlsteuer. 19. 119. — in wie weit letztere in einigen überelbischen Provinzen für jenes noch fortbauert. *ibid.* 120. — Aufhebung derselben. 20. 136.
- Braunsfels, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten.** 18. (Anhang.) 31.
- Braunschweig-Küneburg, Herzogthum, Durchmarsch- und Stapeln-Konvention mit selbigem.** 19. 5. — Freizügigkeit mit denselben. 19. 52. — Kartell-Konvention mit denselben. 19. 81.
- Breinen, freie Hansestadt, Kartell-Konvention mit selbiger.** 18. 42.
- Brennereien, Steuer-Entrichtung für deren Gebrauch.** 19. 98. — 104. — was sonst rücksichtlich derselben zu beobachten ist. *ibid.* 104. seq. — Strafbestimmungen für Uebertretungen bei selbigen. 19. 112. — Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 160.
- Brennholz, *s.* Holz.**
- Brennmaterialien, Konsumtionssteuer-Entrichtung von selbigen.** 19. 118. 119. — Aufhebung derselben. 20. 136.
- Brof, aus Roggen, dessen Verkauf von Landeuten auf den Märkten ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen.** 20. 149.
- Bruttogewicht, was darunter bei Waaren-Versteuerungen begriffen wird.** 18. 120.
- Buchdrucker, deren Verpflichtungen.** 19. 230. 231. seq.
- Bücher, *s.* Druckschriften.**
- Buchhändler, deren Verpflichtungen.** 19. 229.
- Bulle, päpstliche, (de salute animarum etc) königliche Sanktion derselben.** 21.
- Bültenhieb, Theilnehmungsrechte daran, bei Gemeine-Aufhebungen.** 21. 60.
- Bund, deutscher, zwischen den souverainen Fürsten und den freien Städten Deutschlands, *s.* Bundesakte.**
- Bundesakte, deutsche, d. d. Wien, den 6. Juni 1815 — 18. (Anhang.) 143 — 155. — Schlußakte d. d. Wien, den 15. Mai 1820. — 20. 113 — 128.**
- Bundesstaaten, deutsche, Befugniß der Untertanen derselben, außerhalb des Staats, den sie bewohnen, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen.** 18. (Anhang.) 153. — freies Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern *ibid.* — Befreiung von der Nachsteuer (dem Abschoss- und Abfahrtegelde) in leichtgedachten Fällen. *ibid.* 154. — Verordnung darüber vom 11. Mai 1819. — 19. 134. — auf die Einwohner derselben findet der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung wegen Schuldsagen gegen Ausländer nicht weiter Anwendung. 19. 212. — Schlichtung der unter selbigen vorkommenden Streitigkeiten durch Austrägalgerichte. 18. (Anhang.) 150. — 20. 120. seq.
- Bundestags-Beschlüsse vom 20. Septbr. 1819, zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.** 19. 218.

- Bundesversammlung**, deutsche, Wahl einer Kommission aus deren Mitte zur fortwährenden Unterhaltung des Geschäftsganges. 19. 219. — Rechte und Obliegenheiten der Bundesversammlung. 20. 118. seq.
- Burbach**, Amt, theilweise Abtretung desselben von Preußen an Nassau. 18. (Anhang.) 31. — Letzteres giebt selbiges an Preußen zurück. 19. (Anhang.) 97, 99.
- Bürgermeisterämtern**, in den Rheinprovinzen, Abschaffung der Allgemeinen Gesammtung und des Regierungsrathsblatts für selbige. 19. 149, 150.
- Bürgerrecht**, wegen gegenseitiger Gewinnung desselben im Handels- und Verkehr mit dem Königreiche Polen. 19. 173. — fremde Juden werden in dieser Beziehung nur als solche behandelt. ibid. 174. — dessen unentgeltliche Verleihung an Soldaten und Nichtkombattanten, welche die Kriege von 1812 mitgemacht haben. 19. 217.
- Burschenschaft**, allgemeine, soll auf Universitäten nicht gebildet werden. 19. 221.

C.

(Ca—Cl—Co—Cr—Cu, f. Ka, Kl u. f. w. Ausnahme der Eigennamen.)

- Censur der Druckschriften**, Verordnung darüber v m 18. Okt. 1819. 19. 224. seq. — Edikt vom 19. Dezember 1788. und alle sich darauf beziehende Verordnungen werden aufgehoben. 19. 227. — Ressortverhältnisse bei selbiger. 19. 228. — Freiheit der Akademie der Wissenschaften und der Universitäten, wird suspendirt. 19. 229. — Gebühren sind Verleger von Druckschriften zu entrichten nicht verbunden. 19. 231. — Frei-Exemplare dürfen selbige nur noch an die Censoren abliefern. ibid. — Konventionen, deren Nütze und Bestrafung. 19. 231 und 232.
- Central-Steuerkassen = Schulden**, Ecksische, — Konvention mit Sachsen darüber. 19. (Anhang.) 69, — Regulirung derselben im Herzogthum Sachsen. 21. 185.
- Central-Steuer-Obligationen**, Ecksische, und deren Zinskoupons, Aufgebot, Amortisation und Erlaß derselben, bei deren Verlust. 19. 157, 159. seq. — 21. 97.
- Central-Untersuchungs-Kommission** gegen revolutionaire Umtriebe in den deutschen Bundesstaaten, deren Errichtung in Mainz. 19. 222. seq.
- Chambres garnies** s. Zimmer, möblirt.
- Chausseegeld**, Tarif für selbiges in den Provinzen beiderseits der Weser. 19. 95, 96. — dessen Erhebung in staubherrlichen Bezirken. 20. 91.
- Churmärkische Landschaft**, s. letztere.
- Circularien**, schriftliche, an Unterbehörden, sollen möglichst vermieden und dazu die Blätter benutzt werden. 19. 149.
- Ci-Beamtete**, s. Staatsdiener.
- Civilbehörden**, denselben ist die Gendarmerie rückfichtlich deren Wirksamkeit und Dienstleistung untergeordnet. 21. 2. 4. 7, 9. — Verhältnisse derselben zu den Militair-Vorgesetzten der Gendarmerie. 21. 8.
- Cleve**, Provinz, Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbige. 18. 67, 87. seq.
- Consilium abeundi**, Anspruch desselben gegen Studierende. 19. 242.
- Cothbuser Kreis**, Aufhebung der Erbunterthänigkeit in selbigem. 19. 21. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 19. 249. — gehört in letzterer Beziehung vor die Neumärkische Generalkommission. 19. 250.
- Crenenburg**, Canton, auf dem linken Rheinufer, eventuelle Abtretung desselben von Preußen an Meklenburg-Strelitz. 18. (Anhang.) 112. — Abfindung des letztern dafür durch eine Geldentschädigung. 19. 154. se
- Culmbische Kreis**, in Westpreußen, s. letztere.

D.

- Danziger Hafen und Blinungenwasser**, Vollzieh-Ordnung für selbige. 21. 31. seq. — Sicherung der dort zu entrichtenden Zollgefälle. *ibid.* 25. seq.
- Dänemark**, Königreich, Handelskrakat mit selbigem. 18. 183. — Krakat mit demselben wegen Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen an Preußen, so wie von Lauenburg an Dänemark. 18. (Anhang.) 36. — Kartellkonvention mit selbigem. 21. 33.
- Darmstadt**; Hessen, Großherzogthum, s. Hessen-Darmstadt.
- Dechanten**, Land-, und deren Stellvertreter, sind zur Haltung der Gesehsammlung und des Regierungsraths-Amtesblatts verpflichtet. 19. 149, 150.
- Defraudationen**, s. Steuer- und Zoll-Defraudationen.
- Deklarationen fremder Waaren**; s. letztere.
- Donuzianten**: Antheile an Geldstrafen, s. letztere.
- Departements**, vormalig Französisch-Hanseatische, Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den zu selbigen gehörig gewesenem Landestheilen. 20. 169.
- Depositalgelder**, können zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden. 21. 46.
- Dermbach**; Bezirk im Fürstenthum Gulda, wird von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten. 18. (Anhang.) 54. 55. 60. seq.
- Deserteurs**, wegen der über die wechselseitige Behandlung und Ueblieferung derselben mit fremden Staaten geschlossenen Kartellkonventionen; s. letztere. — deren Bestrafung. 18. 177. — für selbige soll kein Generalpardon mehr gegeben werden. *ibid.* — Janggeld für desertirte Militärsträflinge. 19. 25. — deren Aufgreifung gehört zu den Pflichten der Gendarmen. 21. 6. 18.
- Destillireräthe**, Verfertiger und Verkäufer derselben dürfen kein Branntweinebrennen treiben. 19. 99. — dürfen diejenigen nicht mehr halten, welche das Recht, Branntwein zu brennen, verloren haben. *ibid.* — was rücksichtlich derselben im Allgemeinen vorgeschrieben und zu beobachten ist. 19. 103. seq.
- Detmold**, Lippe: Fürstenthum, s. Lippe-Detmold.
- Deutscher Bund**, s. Bund.
- Diäten**, wann eher darauf die Gendarmen Ansprüche hat. 21. 15.
- Diebstahl**, dritter, der Militärpersonen, dessen Bestrafung. 21. 183. — s. auch Holzdiebstähle.
- Dienste**, der standesherrlichen Untersassen, Bestimmungen darüber. 20. 91. — deren Leistung von Seiten der Unterthanen an die Gutsherrschaften. 19. 23. — 20. 170. 171. 191. — deren Ablösung. 20. 177. seq. 191. — von Erbzins- und Erbpachtgrundstücken, deren Ablösung. 21. 77. 83. seq.
- Dienstverfeher** königlicher Beamten und Offiziere, sind zur Vorpannleistung nicht verpflichtet. 20. 32.
- Dienstvergehen** der Verwaltungs-Beamten, s. Staatsdiener, Steuer- und Zollbeamte.
- Dierdorf**, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Dieß**; Fürstenthum, wird von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 26. — und von letzterem an Nassau. *ibid.* 31.
- Dillenburg**, Fürstenthum, wird von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 26. — und von letzterem an Nassau. *ibid.* 31.
- Direktion**, s. General-Direktion.
- Disziplinar-Verfahren**, gegen Studierende auf Universitäten. 19. 234. — Reglement für selbige. 19. 238. seq.
- Domainen**, Verordnung über die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. 19. 73. — Verschenkungen derselben können nicht mehr statt finden. 19. 74. — Schon verliehen werden bestätigt. *ibid.* — Gefälle und Rechte, deren Ablösung. *ibid.* — Vereinigung der dem Staate heimgefallenen Lehen mit denselben. *ibid.* — standesherrliche, Steuerfreiheit und Steuerpflichtigkeit derselben. 20. 83. — Grundstücke, Steuerpflichtigkeit derselben. 20. 135. — Rentmeister und Inspektoren, Haltung der Gesehsammlung und des Regierungsraths-Amtesblatts von selbigen. 19. 149. 150.

- Domkapitel, Haltung der Gesch.-Sammlung und des Regler. Amtsblatts von selbigen.** 19. 149. 150.
- Druckschriften, Verordnung über deren Censur.** 19. 224. seq. — in Deutschland erscheinende, mischen mit dem Namen des Verlegers oder Redakteurs versehen seyn. 19. 227. 230. — außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinend, können in den diesseitigen ohne besondere Erlaubniß nicht verkauft werden. 19. 236. — Freiremptare, dürfen die Verleger nur noch an die Censoren entrichten. 19. 237. — verbottene, Strafen für deren Verkauf und Verbreitung. 19. 232. — periodische, s. Zeitschriften. — deren Verleumdung mit der Post. 21. 216.
- Duelle unter den Studenten; Strafbarkeit derselben.** 19. 242.
- Durchfuhr fremder Waaren, Erleichterung derselben und Abgaben-Entrichtung für selbige.** 18. 67. 68. — 21. 178. — s. auch Transitogüter.
- Durchmarsch- und Etappen-Konvention, mit Anhalt-Bernburg.** 19. 25. — mit Anhalt-Deßau. 19. 43. — mit Anhalt-Köthen. 19. 34. — mit Braunschweig. 19. 5. — mit Lippe-Dehmold. 19. 53. — mit Oldenburg. 19. 125.

E.

- Eckartbergera, Amt, die zu selbigen gehörigen Comthureien Treben, Rehesten und Liebstadt werden von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten.** 18. (Anhang.) 52.
- Erbgatten, Erbfolge derselben in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.** 20. 62.
- Ehrendressflein, Amt, theilweise Abtretung von Nassau an Preußen.** 18. (Anhang.) 31. — wegen Wiedererbauung der ehemal. Festung daselbst. ibid. 32.
- Ehrenzeitung, Bestrafung des unbefugten Tragens derselben.** 21. 21.
- Eichschloß, Abtretungen aus Preußen an Hannover.** 18. (Anhang.) 58.
- Eid der Leutnants der Unterthänigkeit, können die Aufseheren von den Bauern nicht fordern.** 20. 17
- Einkler, deren Verzeihung und Verstärkung nach dem inneren Raumgehalt.** 18. 120. seq.
- Einfuhr, aller fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst, ist erlaubt.** 18. 65. — In wie weit davon Ausnahmen statt finden können. 18. 66. — Zoll-Entrichtung für selbige. 18. 66. 116. — freie, roher Produkte, im Grenzverkehr mit den Niederlanden. 18. (Anhang.) 95. 98. — Bestimmungen über dieselbe im Handels- und Schiffsahrtverkehr mit Polen. 19. 169. seq. — Abgaben-Entrichtung den Köbiger. 21. 166. seq.
- Eingangs-Gezälle, von ausländischen Waaren, deren Entrichtung.** 18. 66. 116. seq. — 21. 160. seq. — Erlaß über Ermäßigung derselben. 18. 121. 127. 129.
- Einkommen-Steuer, Präklusions-Termin für die darauf ausgestellten unweizelichen Anweisungen.** 20. 72.
- Einnahmen-Etat des gemöhnlichen Staatsbedarfs, s. Etat.**
- Einquartierung, für selbige findet aus den Kriegsjahren von 1813 bis letzten Jun. 1814 auf Staatskosten keine Vergütung statt.** 19. 165. — des garnisirenden Militärs in den Bürgerhäusern, soll künftighin anshören. 20. 137. — Befreiung der standesherrlichen Wohnsitze von selbiger. 20. 89. — E. auch Quartier, Natural u. c.
- Eintragungen in die Hypothekendbücher, s. Hypothekewesen.**
- Eisen, Etabs, s. Eisenhütten.**
- Eisenhütten, sollen das bei selbigen verfertigte Stabeisen mit einem bestimmten Fabrikzeichen versehen.** 18. 153.
- Eiserne Kreuz, s. Kreuz.**
- Elbingerode, Amt, tritt Hannover an Preußen ab.** 18. (Anhang.) 17. — giebt letzteres an Hannover zurück. ibid. 58.
- Elzölle, deren Erhebung als Kommunikations-Abgaben.** 18. 68.
- Emdener Hafen, } Schiffahrt Preussischer Unterthanen auf selbigen. 18. (Anhang.) 18.**
Embs-Fluß, }

- England, Königreich, die in selbigem herzukommenden Deutschen Zeltungen dürfen in die Preussischen Staaten nicht ein- und durchgeführt werden. 20. 8.
- Equilibranten, umherziehende, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Erbpacht, Erbpacht-Verträge, s. Erbsitzgüter und Verträge.
- Erbunterthänigkeit, Aufhebung derselben in dem Gottbuser Kreise, den beiden lauffigen und in dem übrigen vormals Königl. Sächsischen Landesheilen, 19. 21. — bezgl. in einigen andern neuen und wiedererworbenen Landesheilen. 20. 170.
- Erbsitzgüter, deren Verhältnisse bei Gemeinheitstheilungen. 21. 54, 72. seq. — Ablösungen der Dienste und Leistungen von selbigen. 21. 77.
- Erbsitz-Verträge, s. letztere.
- Erfurt, Stadt und Gebiet, Abtretungen aus letzterem an Sachsen-Weimar. 18. (Anhang.) 52, 54. seq. — Frist-Verlängerung für deren Hypothekeneinweisen. 21. 189.
- Erhebungs-Rolle der Wgaben für die Jahre 1822 — 1824 von fremden und anzuführenden Gegenständen. 21. 165.
- Erkenntnisse, in erster Instanz, in Kriminal-Untersuchungen von Seiten der Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen. 18. 19. — rechtskräftige, deren Vollstreckung in Provinzial- und Kommunal-Schuldenfachen. 20. 204. — in Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsfachen, Appellationen und Rechtsmittel der Revision gegen selbige. 21. 88. — Fällung und Vollstreckung derselben in Holzdiebstahl-Sachen. 21. 94. — Bestätigung derselben in Kriminalfachen. 21. 100.
- Erzstiftthümer, der katholischen Kirche, deren Einrichtung, Ausstattung und Bezeichnung. 21. 113.
- Ersig, aus Malz im Inlande bereitet, dessen Besteuerung. 19. 99.
- Erswaren, aus den westlichen Provinzen, deren Besteuerung beim Absatz in die östlichen. 18. 143.
- Erektionsverfahren des deutschen Bundes gegen einzelne Mitglieder desselben. 20. 122. seq. — in Weirreibung der Klassensteuer. 20. 143. — bezgl. der Gewerbesteuer. 20. 153. — Bewegung der Gendarmerie bei selbigen. 21. 6.
- Etappen- und Durchmarsch-Konventionen, s. Durchmarsch-Konvention.
- Erat, allgemeiner, der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf, in dem Jahre 1821. 21. 48. seq.
- Extraposten, welche Kaufmannsgüter führen, steueramtl. Verfahren gegen selbige. 18. 128. — in wie weit für deren Gebrauch noch Zwang statt findet. 20. 71.
- Extrapost-Reisende, steueramtliches Verfahren gegen selbige, rücksichtlich des bei sich führenden Gepäcks. 18. 128.

F.

- Fabrikate, inländische, deren freie Zurückführung von ausländischen Massen. 18. 121. — öffentliche Ausstellung derselben. 21. 97.
- Fabrikgeschäfte, Gewerbesteuer-Entrichtung für deren Betrieb. 20. 148, 153.
- Fabrikwaren des Auslandes, Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Erhöhung von selbigen. 18. 66. — rohe, nicht völlig verarbeitete, deren freie Ein- und Ausfuhr im gegenseitigen Grenzverkehr mit den Niederlanden. 18. (Anhang.) 95 — 98.
- Fabrikzeichen, Stempelung des Stabeisens mit selbigen auf den Eisenblättern. 18. 153.
- Fährgeld, für das Ueberfören über die Veene bei Pinnow, Tarif für selbiges. 21. 109.
- Fährzeuge, kleine, was von selbigen an Schleiungsgeld zu berichtigen ist. 21. 153.
- Fangegeld, für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings. 19. 25.
- Feder-Sammler, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Fenstersteuer, Aufhebung derselben, wo sie noch statt findet. 20. 136.
- Festungs-Arrest, statt dessen kann auch auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden. 21. 158.

- Festungsstrafe, zu welcher, Exzessen und Freiwillige verurtheilt sind, soll auf die Dienstzeit derselben nicht angerechnet werden.** 20. 71. — deren Vollziehung bei Militärpersonen für den begangenen dritten Diebstahl 21. 133.
- Festungs- und Vertheidigungslinie zwischen Frankreich und dem Königreiche der Niederlande; Verpflichtung des letztern zur Unterhaltung derselben.** 18. (Anhang.) 130. seq.
- Feuerlösch-Anstalten, deren Anordnung und Revision durch die Zivilbehörden.** 18. 155. — Berücksichtigung der von den Militärbehörden dafür eingehenden Vorschläge. *ibid.*
- Feuer machen, was rücksichtlich desselben auf Schiffen nach der Danziger Hafen-Polizei-Ordnung zu beobachten ist.** 21. 25.
- Feuer-Polizei, Theilnahme des Militärs bei selbiger.** 18. 155. — beagl. der Gendarmerie. 21. 5. 17.
- Feuer-Sozialitäts-Reglement der estpreussischen Landschaft, Abänderungen rücksichtlich der §§. 8. 18. und 21. desselben.** 19. 77. 78.
- Fideikommiss, in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in wie weit die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in selbigen noch statt finden kann.** 18. 17. — 20. 131. — in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, successive Tilgung der auf selbigen lastenden Kriegsschulden aus den Jahren 1806. 18. 29. — in wie weit bei selbigen in der Auseinandersetzung der Guts herrn mit den Bauern Verbindungen und Veräusserungen statt finden können. 18. 43. — in den vom Königreiche Sachsen abgetretenen Landestheilen; Abkommen darüber. 19. (Anhang.) 8. — Verhältnisse derselben bei Gemeintheitstheilungen. 21. 54. 71.
- Finanz-Ministerium, demselben ist die Grenz-Gendarmerie untergeordnet.** 21. 9.
- Firma, für kaufmännische Rechte, Bestimmungen darüber rücksichtlich der Gewerbesteuer-Entri) von selbigen.** 20. 148. 155.
- Fischeret, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbiger.** 20. 148.
- Fischeret-Gerechtigkeit der Standesherrn in ihren Besitzungen.** 20. 88.
- Flaschen, inländischer Glasbütten, Stempelung derselben.** 21. 45.
- Fleisch, aus dem Inlande, Konsumtionssteuer von selbigen.** 19. 118. 119. seq. — wird aufgehoben durch Einführung der Schlachtsteuer. 20. 136.
- Fleischer, s. Schlächter.**
- Fleischsteuer, zeitweilige im Herzogthum Sachsen, wird aufgehoben.** 20. 136.
- Flößholz, Strafen für dessen Entwendung.** 21. 95.
- Flöße, s. Berg-Eigenthum.**
- Flugschriften, deren Postz. 19. 226. 227. — Postporto-Erhebung für deren Versendung.** 21. 215.
- Flüchtigkeiten, Präfixbestimmungen für selbige bei Waaren-Versteuerungen.** 18. 120. seq.
- Forstarbeiten, als Strafen für begangene Holzdiebstähle.** 21. 90.
- Forstbeamte, Verpflichtungen derselben bei Steuer- und Zoll-Defraudationen.** 18. 111. — sollen bei deren Entdeckung an den Strafgebern und Kesselskaten Theil nehmen. 20. 31. — deren Pflichten bei Holzdiebstählen. 21. 91. seq. — erhalten von den Geldstrafen für letztere keinen Denunzianten-Antheil mehr. *ibi.* 93. — dürfen in der Nähe der ihnen anvertrauten Forsten keine Grundstücke erwerben. 21. 158.
- Forsten, königliche, Steuerpflichtigkeit derselben.** 20. 135. — Gemeine-, Aufhebung und Theilung derselben. 21. 67. seq. — Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle in selbigen. 21. 89. 94.
- Forstrevell, deren Untersuchung und Bestrafung in den Rheinprovinzen.** 21. 102. — Abkommen mit Kurhessen, zur Verhütung derselben in den Grenzwaldungen. 21. 105. — beagl. mit Nassau. 21. 163. — s. auch Holzdiebstähle.
- Forstrichter, deren Besetzung zur Untersuchung und Bestrafung begangener Holzdiebstähle.** 21. 91.
- Frachtbriefe, deren Führung bei Waarensendungen.** 18. 114. 115. 125. — Strafen für deren Fälschung. 18. 136.

- Frachtführerleute;** deren Verpflichtungen 18. 125. seq. — deren Bestrafung bei Uebertretungen. 18. 133. — Gewerbesteuer=Entrichtung von selbigen. 20. 148. 150. 162.
- Frankenthal, Stadt** auf dem linken Rheinufer, wird mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt. 18. (Anhang.) 48.
- Frankreich, Königreich,** die in selbigem herankommenden deutschen Zeitungen dürfen in die Preussischen Staaten nicht ein- und durchgeführt werden. 20. 8.
- Freiwillige;** f. Militär=Freiwillige.
- Freizügigkeit,** f. Abschop= und Abfahrtsregel.
- Fremde,** f. Ausländer.
- Freudenberg, Amt,** von Kurhessen an Preußen abgetreten, 18. (Anhang.) 60, übergiebt letzterem an Hannover. *ibid.* 68.
- Freudenberg, Amt,** wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Friedensgerichte,** in den Rheinprovinzen, deren Kompetenz. 21. 101.
- Friedensrichter,** in den Rheinprovinzen, Haltung der Gesessammlung und des Regierungs=Anteils von selbigen. 19. 149. 150. — Kompetenz derselben in ihren Dienstfunktionen. 21. 101.
- Friedwald, Amt,** wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Frohndienste;** deren Leistung von Seiten der standesherrlichen Unterthanen. 20. 91. — persönliche, deren Aufhebung in einigen neuen und wiederhergestellten Landestheilen. 20. 170.
- Fuhrgewerbe,** f. Lohnfahren.
- Gulda, Fürstenthum,** Abtretung desselben von Seiten der Niederlande an Preußen. 18. (Anhang.) 26. — wird von letzterem an Kurhessen abgetreten. *ibid.* 60. seq. — mit Ausschluß der Distrikte Detmold und Geyla, welche von Preußen an Sachsen=Weimar abgetreten werden. 18. (Anhang.) 64. 55. 60. seq.
- G.
- Garfküche,** f. Speisewirtschaften.
- Garnsammler, Gewerbesteuer=Entrichtung** von selbigen. 20. 162.
- Gastwirthschaften, Entrichtung** der Gewerbesteuer von selbigen. 20. 148. 149. 151. 159.
- Gebäude, abgebrannte,** wegen der für selbige von der Brand=Sozietät des Herzogthums Westphalen zu leistenden Entschädigung. 18. 28. — Abbau derselben und Ersatzleistung dafür bei Getheilung. 21. 62. 63.
- Gebinde, deren Verzollung und Versteuerung** nach dem Innern Raümgehalt. 18. 120. seq.
- Gebühren, deren Entrichtung** für Steuerzettel, Stempel und Wale. 18. 66. 85. 100. — 21. 181. — bezgl. bei gerichtlichen Untersuchungen in Steuer=Kontraventions=Sachen. 18. 142. — dürfen Verleger von Druckschriften für die Censur der letzteren nicht mehr entrichten. 19. 231. — Gerichts=, deren gegenwärtige Aufhebung mit einigen fremden Staaten in unvermeidlichen Kriminal=Untersuchungen, f. letztere. — Taxe für die Untergerichte, in den vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. 20. 70.
- Gefäße,** f. Gebinde.
- Gehälter, für Offiziere und mobile Militairbeamte** bei einsetzender Mobilmachung der Armee. 18. 8.
- Gehülfsen, kaufmännische,** deren Annahme und Verhältnisse in Werkl. 20. 58. — bezgleichen in Etin. 21. 211.
- Geldleistungen, deren Ablösungen,** f. letztere.
- Geldsorten, fremde und inländische,** f. Münzen.
- Geldstrafen bei Steuer=Kontraventionen.** 18. 132. seq. 135. — 19. 111. seq. — Theilnahme bei Beamten an selbigen. 20. 31. — theilweise Verwendung derselben zur Unterstützung der Hinterbliebenen verarmter Felle und Steuerbeamten. 20. 32. — bei Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapeßfahren, 20. 72. — für Maß= und Gewichtövergehen, sollen zur Hälfte

- Hälfte den Denunzianten gebühren. 20. 79. — für die von der Herrschaft den Schäfern und Schäfernechten gestattete Haltung von Werrich etc. 20. 111. — wann solche bei der Klassensteuer-Entrichtung eintreten. 20. 142. — desgleichen bei der Gaverbesteuer. 20. 154. — für Uebertretungen der Danziger Hafens-Polizeis-Ordnung. 21. 22. seq. — für Holzdiebstähle. 21. 89. — davon erhalten Forstbeamte keinen Denunzianten-Antheil mehr. 21. 93. — deren Erwanlung in körperliche Strafen bei Steuer- und Zolldefraudatione. 21. 187.
- Gemeinde-Abgaben und Ausgaben, deren Erhebung. 20. 137, 138. — deren Ausbringung und Verwendung in standesherrlichen Bezirken. 20. 91. — S. übrigen Abgaben.
- Gemeinde-Ausgaben, deren Ausbringung. 20. 137.
- Gemeinde-, s. auch Kommunal etc. etc.
- Gemeinheits-Theilungen, wor darauf provokiren kann. 21. 54, 56. — Abfindung der dabei Befehligen. 21. 56. seq. 61.
- Gemeinheitsheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821. 21. 53—77. — Gesetz über die Ausführung derselben, von demselben Tage. 21. 83—88. — für Eschlesien vom 14. April 1771. wird aufgehoben. 21. 53.
- Gen darmarie, deren Organisation nach der Verordnung vom 30. Dezbr. 1820. — 21. 1—10. — Dienst-Instruktion für selbige, von demselben Tage. 21. 10—20. — die in den neuerworbenen Provinzen bestehenden Institute derselben werden aufgehoben. 21. 2. — Messverhältnisse derselben. 21. 2, 7, 8, 19. — Anstellungen und Entlassungen bei selbiger. 21. 2, 3. — hat außer der Befeldung auf Naturalquartier, Servis und Befeldigung keinen Anspruch. 21. 4. — besondere Ansprüche derselben auf hiernächstige Anstellung in Civilbedienungen. *ibid.* — Dienstfunktionen derselben. 21. 4, 9, 15. seq. — Besoldung und Emolumente derselben. 21. 4, 12. seq. — soll bei Entdeckung von Zoll- und Steuerdefraudationen an den Strafgebern und Konfiskaten Theil nehmen. 20. 32. — 21. 15. — hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. 21. 4. — militairische Disziplin derselben. 21. 4, 10. — Grenz-, zur Aufrethaltung der Zoll- und Steuergesetz, deren Errichtung. 21. 9. — wann eher selbige auf eine Marschzulage Anspruch hat. 21. 15. — besondere Verhältnisse und Dienstleistungen derselben. 21. 19, 20.
- Generaldirektion, der Seehandlungs-Sozietät, künftige Verhältnisse derselben. 20. 25. — Errichtung eines Kuratoriums für selbige. *ibid.* 26.
- Generalcommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Errichtung derselben zu Magdeburg und Münster. 20. 185. — Messverhältnisse derselben. 20. 185. — sind den Provinzialbehörden koordinirt. *ibid.* — denselben wird die Ausführung der Gemeinheitsheilungs- und Ablösungs-Ordnungen übertragen. 21. 83. seq.
- Generalkontrolle, deren Funktionen. 20. 24.
- General-Landschaftsdirektion, deren Errichtung für das Großherzogthum Posen. 21. 224, 225. seq.
- Generalpardon, soll Deserteurs und Ausgetretenen nicht mehr gegeben werden. 18. 177.
- Generalvisire, Haltung der Gesandtschaft und des Regierung-Amtsblatts von selbigen. 19. 149, 150.
- Genua, ehemalige Republik, deren Staaten werden mit dem Königreiche Sardinien vereinigt. 18. (Anhang.) 1, 3, 5.
- Georgen-Orden, St., Russischer, 1ter Klasse, Verwirfung des Erbrechts auf selbigen. 19. 216.
- Gera, Fluß, Schiffbarmachung derselben. 18. (Anhang.) 55.
- Gerichte, kantonherrliche, Aufsicht auf selbige. 20. 93. — Kompetenz derselben. *ibid.* — Aussträlgengerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Untergerichte, s. diese.
- Gerichtsbämter, deren Errichtung in den ehemals Sächsischen Provinzen. 20. 65. seq. — Gebühren-taxe für selbige. *ibid.* 70.
- Gerichtbarkeit, akademische, deren Ausübung. 19. 234, 240. seq. — der Städte in den Vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen hört auf. 20. 66. — der Gendarmerie. 21. 4.

- Gerichtsdienste**, deren Leistung in kaiserlichen Bezirken. 20. 91.
- Gerichtsgebühren**, s. Gebühren.
- Gerichtsorte**, unentgeltliche Einräumung derselben von Seiten der Stadtkommunen in den vereinigten vormals Sächsischen Provinzen. 20. 66. — Weichhaltung derselben in den übrigen Provinzen. 20. 137.
- Gerichtsordnung**, Allgemeine, deren Einführung in die mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen gelegenen Distrikte und Ortschaften. 18. 45. — Auszug aus selbiger, als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung. 18. 139. seq. — des §. 34. des Abhanges zu selbiger, wegen Schuldklagen gegen Ausländer, findet auf die Einpöbner der deutschen Bundesstaaten nicht mehr Anwendung. 19. 212. — Einführung derselben in die vormaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Ämter Heringen und Kelbra. 19. 247. — Deklaration der §§. 452. und 477 in Verbindung mit den §§. 503. 512. und 513. Th. I. Tit. 50. wegen Berichtigung der laufenden Hypothekenzinsen bei Konkursen. 20. 34. — Deklaration des §. 12. des über die Einführung derselben in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte sprechenden Patents vom 9. Nov. 1816. — 20. 62. — Abänderung der Vorschriften §. 3. Th. II. Tit. I. derselben und §. 425. des Abhanges zu derselben, hinsichtlich der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge. 21. 44. — 43ter Tit. des I. Theils derselben, in dessen Stelle tritt der 2te Abschnitt der Verordnung vom 20. Juni 1817. in Beziehung auf Gemeinheitsbteilungen und Ablösungen. 21. 86.
- Gerichtsstand** der vormalig unentgeltbaren deutschen Reichsstände und Landesherrn, Bestimmung derselben in der Preussischen Monarchie. 20. 84. seq.
- Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren**, in den Rheinprovinzen, Vorbereitung zur rechtlichen Einrichtung. 19. 163. 164.
- Gerichts-Verwaltungskosten**, von deren Ausbringung sind die Stadt-Kommunen in den vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen befreit. 20. 66. — desgl. vom Jahre 1821 in den übrigen Provinzen. 20. 137.
- Gerichtsvollzieher**, Haltung der Gesessammlung und des Regler-Amtsblattes von selbigen. 19. 149. 150. Geschenke, deren Nichtannahme von Seiten der Steuerbeamten. 18. 130. 136. — 19. 111. 115.
- Gesellschaften**, deren Bildung unter den Gewerbetreibenden, Wunsch der Verteilung und Ausbringung der Gewerbesteuer. 20. 151. — geheime, s. Verbindungen.
- Gesetze**, deren Bekanntmachung durch die Gesessammlung und die Regierungs-Amtsblätter in den Rheinprovinzen. 19. 148. 150. 151. — Preussische, deren Einführung in die ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Ämter Heringen und Kelbra. 19. 246. — Publication derselben in den Landesherrenlichen Bezirken. 20. 96.
- Gesessammlung**, Auf. weise, deren Einführung und Haltung in den Rheinprovinzen. 19. 148.
- Gesinde**, wegen des künftigen Aufgebots desselben. 18. 20. — Vertretung desselben bei Steuer- und Zoll-Konventionen durch dessen gewerbetreibende Herrschaften. 18. 134. seq. 21. 187. — Dienstrang desselben ist auch in den vormalig königl. Sächsischen Landestheilen aufgehoben. 19. 21. — desgl. in einigen andern neuen und wieder erworbenen Landestheilen. 20. 170.
- Getraide**, Mahlsteuer-Entrichtung für selbiges. 19. 119. 122. — 20. 136. 143.
- Getränke**, aus den westlichen Provinzen, deren Besteuerung beim Absatz nach den östlichen Provinzen. 18. 143.
- Getränke-Zwang**, wegen der für dessen Aufhebung zu leistenden Entschädigung. 18. 178.
- Gewehr**, dessen Gebrauch gegen Steuerbeamte von Seiten der Steuerpflichtigen wird hart bestraft. 18. 136. seq. — s. auch Waffen.
- Gewerbe**, deren Betrieb in Grenzbezirken. 18. 111. — Gesetz über die Steuer-Entrichtung von selbigen vom 30. Mai 1820. 20. 117. seq. — welche umherziehend betrieben werden, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 148. 150. 152. 162. 164. — mit welchen Waaren solche nicht mehr umherziehend betrieben werden können. 20. 153.

- Gewerbescheine**, werden durch die Regierungen nur für Gewerbe ertheilt, welche umherziehend betrieben werden. 20. 150. — wann eher es statt deren nur einer polizeilichen Legitimation bedarf. *ibid.*
- Gewerbesteuer**, deren Entrichtung nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. 20. 133. 147. — wer zu deren Entrichtung verpflichtet ist. 20. 148. 149. — Sätze und Regeln für deren Erhebung. 20. 150. 151. 156. 158. *seq.* — Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer. *ibid.* 151. — zu deren Erhebung sind die Kommunal-Verhöörden verpflichtet. 20. 162. — Exekutions-Verfahren in deren Vertheilung. 20. 153. — allgemein, durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 eingeführt, wird aufgehoben. 20. 136. — zeitliche, in den wieder oder neuverordneten Landtheilen *desgl.* *ibid.* 137.
- Gewerbetreibende**, Bestrafung derselben für Unterschleife mit den Löhnen zur Erleichterung ihres Gewerbes anvertrauten steuerfreien Waaren! 18. 135. — müssen bei Steuer- und Zoll-Kontraventionen für ihr Gesinde, ihre Diener u. hofen. *ibid.* 134. u. 135. — 21. 187. — Ausbringung der Gewerbesteuer von selbigen. 20. 151. — der Mahl- und Schlachtsteuer, *s.* diese.
- Gewicht**, Bestimmung derselben bei der Besteuerung ausländischer Waaren. 18. 120. — 21. 182. bei Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer. 20. 146.
- Gewichts- und Maaßvergehungen**, Verwendung der Geldstrafen für selbige. 20. 79.
- Gersa**, Bezirk im Fürstenthum Sulda, wird von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten. 18. (Anhang.) 54. 55. 60. *seq.*
- Goldschhausen**, Amt, zum Eichsfelde bisher gehörig, tritt Preußen an Hannover ab. 18. (Anhang.) 58.
- Giebelshoß-Kasse**, der Kurmärkischen Landschaft, wird aufgehoben. 20. 49.
- Gilden**, Kaufmännische, in Berlin, werden aufgehoben. 20. 46. — *desgl.* in Steina. 21. 195.
- Glashütten**, Inhabliche, Stempelung der von selbigen verfertigten Gläser. 21. 45.
- Gläubiger**, wegen deren Verhältnisse zu ihren mit Grund- Eigenthum angelegenen Schuldnern, in den an Preußen zurückgefallenen Polnischen Provinzen. 18. 161. — deren Rechte und Verpflichtungen in Beziehung auf die ältern im Königreiche Polen ausstehenden Kapitalien. 19. 200. *seq.* — Rechte derselben auf die Hypotheken-Zinsen während des Konkurses. 20. 34. — verstorbener Beamten und Pensionairs haben auf die Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen der Letztern keine Ansprüche. 20. 45. — Erwerbung und Sicherung ihrer Hypothekenrechte. 20. 106.
- Gnadenbewilligungen**, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionairs, deren Verrentung. 20. 45. — Auf selbige haben Gläubiger keine Ansprüche. *ibid.*
- Goldmünzen**, *s.* Münzen. — **Goldzahlungen**, theilweise, bei Steuer- und Zollgefällen. 18. 86. *seq.* 21. 153.
- Goslar**, Stadt und Gebiet, Abtretung derselben an Hannover. 18. (Anhang.) 15.
- Gouvernements-Wilz**, im Großherzogthum Niederrhein, Auflösung derselben. 21. 2.
- Güter**, unbewegliche, Verlaubarung und Bestätigung der Beträge über selbige. 21. 43.
- Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse**, *s.* bäuerliche.
- Gratifikationen**, für Einbringung defektirter Militär-Sträflinge. 19. 25. — für die Gendarmen bei ausgezeichneten Dienstleistungen. 21. 15.
- Greifenthein**, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Greifswalde**, Universität, Regierungs-Bevollmächtigter derselben in der Person des dortigen Kanzlers. 19. 237.
- Grenz-Ansageposten**, deren Aufstellung zur Sicherung der Zoll- und Steuer-Erhebung. 18. 108. 109.
- Grenz-Ansicher**, deren Anstellung. 18. 108. — deren Pflichten und Befugnisse. 18. 109. 110.
- Grenzbezirke**, deren Bildung für das Zoll- und Steuerwesen. 18. 107.
- Grenz-Gendarmerie**, *s.* Gendarmerie.
- Grenz-Verträge** mit fremden Staaten, *s.* diese unter: Rußland, Niederlande und Sachsen.
- Grenz-Zollämter**, deren Anlegung. 18. 108. 109.

- Großjährigkeits-Erklärungen** der Minderjährigen, welche im Königreiche und im Herzogthume Sachsen Vermögen besitzen. 21. 39.
- Grundsteuer**, deren Erhebung. 20. 135. 136. — deren allgemeine Revision. id. 134. — Abzüge auf selbige hinsichtlich der bäuerlichen Leistungen an die Gutsherren. 20. 174. 175.
- Grundstücke**, Erwerbung von Hypothekrechten auf selbige. 20. 106. seq. — Eigentumsrechte der bäuerlichen Besitzer derselben. 19. 22. 23. — 20. 172. 173. — bäuerliche, Abfindung der auf selbigen lastenden Leistungen. 20. 175. seq. — bei Gemeinheitsstellungen, f. letztere. — dürfen Forstbediente in der Nähe der ihnen anvertrauten Forsten nicht erworben. 21. 158.

H.

- Habamar, Fürstenthum**, wird von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 26.
- Häfen**, f. Seehäfen.
- Häfen-Ordnung** für Danzig, f. letzteres.
- Hamburg**, freie Hansestadt, Kartell-Konvention mit selbiger. 18. 37.
- Hammermühlen**, f. Mühlenwerke.
- Hammerstein**, Amt, mit Grlsch und Engers, wird von Nassau an Preußen abgetreten, 18. (Anhang.) 31.
- Hammerwerke**, deren Benutzung in landesherrlichen Bezirken. 20. 88.
- Handdienste**, gutsherrliche, deren fernere Leistung im Cottbuser Kreise und in den vormals Königl. Sächsischen Landesteilen. 19. 23. — Ablösung derselben bei Erbzins- oder Erbpacht-Grundstücken, 21. 77. — deren Leistung von landesherrlichen Unterthanen an ihre Herrschaft. 20. 91.
- Handel**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem. 20. 148. 153.
- Handels-Agenten**, bei der Kaufmannschaft angestellt, sind der Gewerbesteuer unterworfen. 20. 148.
- Handelsgericht** in der Stadt Raumburg, f. letztere.
- Handelslocute**, ausländische, sind hinsichtlich des Meß- und Jahrmarkt-Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit. 20. 148.
- Handelsplätze**, Niederlagsrechte für selbige. 18. 119.
- Handelsstrafat**, mit dem Königreiche Dänemark. 18. 183. — mit Rußland in Beziehung auf die polnischen Provinzen. 19. 166. — mit Oesterreich, in Bezug auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 213.
- Handelsverkehr** zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats, nach den Steuer- und Zollgesetzen vom 26sten Mai 1818. 18. 65. seq. 143. seq. — wegen Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben bei selbigem. 19. 118. seq. 121. — mit dem Auslande. 18. 65. seq.
- Handeltreibende**, nach Polen, Abkommen darüber mit Rußland. 19. 169. seq. — Passirtheilung an selbige. ibid. 188. — nach den Oesterreichischen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 213. Paß- und Certificat-Ertheilungen an selbige. ibid. 214.
- Handmühlen** und Stampfen dürfen in Schläden, wo die Maßsteuer entrichtet wird, nicht gehalten werden. 20. 144.
- Handwerker**, mit mehreren Gehälfen, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem. 20. 148. 160. — wann eher selbige gewerbesteuerfrei sind. ibid. 149.
- Hannover**, Königreich, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 58. — Traktat mit selbigem über den Austausch einiger Landestheile. 18. (Anhang.) 14 — 21. — desgleichen über dessen Entschädigung wegen der von Kurheffen an dasselbe nicht abgetretenen Grafschaft Schaumburg. ibid. 57. seq. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den von selbigem an Preußen abgetretenen Distrikten. 20. 184.
- Harlinger Land**, f. Fürstenthum Ostfriesland.
- Hauptvervaltung der Staatsschulden**, Errichtung derselben als Behörde. 20. 12. — Vereilung deren Mitglieder. 20. 37. seq. — Ressort-Verhältniß derselben zu den Regierungen. 21. 52.

- Haus- und Hofangelegenheiten, königliche, Errichtung eines Ministeriums für selbige.** 19. 3.
- Hausgewerbe, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem.** 20. 148. 152. 162. 164. — für besserem Betrieb werden von den Regierungen Gewerbescheine ausgefertigt. 20. 150. — mit welchen Waaren solches nicht mehr betrieben werden kann. 20. 153.
- Haus-Diskussionen, können bei dem Verdacht begangener Steuer-Kontraventionen statt finden.** 18. 141. — **wann eher solche von der Genzarmerie überhaupt vorgenommen werden können.** 21. 18. 19.
- Heddesdorf, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten.** 18. (Anhang.) 31.
- Heidehieb, Theilnehmungs-Rechte daran bei Gemeinze-Aufhebungen.** 21. 60.
- Heimathlose, s. Wagabunden.**
- Heimfallsrecht, in einigen neuen und wiedererworbenen Landestheilen bestehend, dessen Ablösung.** 20. 180.
- Heirathen, zu deren Eingehung bedarf es der gutsherrlichen Einwilligung nicht.** 19. 22. — 20. 170.
- Heringen, Amt, Abkommen darüber mit Schwarzburg-Rudolstadt.** 18. (Anhang.) 75. — 19. (Anhang.) 97. — Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in selbigem. 19. 246. 247. — Einrichtung des Hypothekenwesens in selbigem. 19. 247. — 20. 101. seq.
- Hersbach, Amt, theilweise Abtretung desselben von Nassau an Preußen.** 18. (Anhang.) 31.
- Hessen, Kurfürstenthum, Kartel-Konvention mit selbigem.** 18. 49. — **Traktat mit selbigem über gegenseitige Ausgleichung und Austausch von Landtheilen.** 18. (Anhang.) 59—64. — **Freizügigkeit mit selbigem in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen.** 19. 1. — **Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen.** 20. 200. — **besgl. wegen Verhütung der Grenzstreit in den gegenseitigen Grenzwaltungen.** 21. 105.
- Hessen-Homburg, Landgrafensthum, Kartel-Konvention mit selbigem.** 18. 64. — **Freizügigkeit mit demselben.** 19. 80.
- Hessen-Darmstadt, Großherzogthum, Kartel-Konvention mit selbigem.** 18. 26. — **Freizügigkeit mit selbigem.** 18. 57. — **tritt an Preußen das Herzogthum Weichthalen ab, und wird dafür durch ein Gebiet auf dem linken Rheinufer entschädigt.** 18. (Anhang.) 47. — **Traktat mit demselben über letztere Abtretungen und weitere Territorial-Ausgleichungen.** 18. (Anhang.) 99—111. — **Konvention mit selbigem und Nachtrag zu derselben, über die finanzielle Ausgleichung in den an Preußen abgetretenen Landestheilen.** 18. (Anhang.) 138—142. — **Uebereinkunft mit selbigem, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen.** 19. 132.
- Hessen-Rothenburg, Landgrafensthum, Traktat mit selbigem über die in Gemeinschaft mit Kurhessen an Preußen abgetretenen Landestheile.** 18. (Anhang.) 65. — **demselben wird dagegen eine Herrschaft in den Preussischen Staaten zugesichert.** *ibid.* 66.
- Hildesheim, Fürstenthum, Abtretung desselben an Hannover.** 18. (Anhang.) 15.
- Hinterbliebenen verstorbenen Beamten und Pensionairs, Gnadenbewilligungen für selbige.** 20. 45. — **Auf letztere können Gläubiger keine Ansprüche machen.** *ibid.*
- Hochorrath, Verbrechen des, s. Verbrechen.**
- Hochsolms, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten.** 18. (Anhang.) 31.
- Hohenzollern-Hechingen, Fürstenthum, Freizügigkeit mit demselben.** 19. 247. — **Sigmaringen, Fürstenthum, besgl.** 19. 70.
- Hörsheim, Kreis, von Kurhessen und Hessen-Nethenburg an Preußen abgetreten.** 18. (Anhang.) 60. 65. — **überzieht letzteres an Hannover.** 18. (Anhang.) 58.
- Höfer, wann eher selbige neben der Mohl- und Schladtsteuer auch die Klassensteuer zu entrichten haben.** 20. 145. — **Gewerbe-Steuerpflichtigkeit derselben.** 20. 148.
- Holland, s. Niederlande.**
- Holz, Brenn-, Steuer-Entrichtung von selbigem.** 19. 119. — **Kohlen, besgl. i. id. — Aufhebung dieser Abgabe.** 20. 136.

- Holzdiebstähle, deren Untersuchung und Bestrafung. 21. 89. — Abkommen mit Kurhessen wegen deren Verhütung in den gegenseitigen Grenzwalungen. 21. 105. — desgl. mit Nassau. 21. 163.
- Holzungen, zu bäuerlichen Besizungen gehörig, Ablösung der gutherrlichen Nutzungsberecht von selbigen. 20. 180. seq. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Gemeinheitstheilungen. 21. 60. 67. seq. 73.
- Hufenschuß-Kasse, der Kurmärkischen Landschaft, wird aufgehoben. 20. 19.
- Hüssen, Enklave, tritt Preußen an die Niederlande ab. 18. (Anhang.) 25.
- Hülfsfrüchte, zur Mühle bestimmt, Akzise-Entrichtung für selbige. 19. 122. — Statt deren wird eine Mahlsteuer entrichtet. 20. 136. 143.
- Hüttenwerke, deren Benutzung in landesherrlichen Bezirken. 20. 88.
- Hütungen, Gemeinde-, Aufhebung oder Beibehaltung derselben. 21. 55. — Feststellung der Theilnahmeberechtigten an selbigen bei Aufhebungen. *ibid.* 57. seq. 67. 68. seq. — Verwandelung derselben in Ackerlandereien. 21. 75. seq.
- Hypotheken-Ordnung, §. 64. Tit. II. derselben wird rücksichtlich der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge abgeändert. 21. 44.
- Hypothekenwesen, dessen Wiederherstellung in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn. 18. 20. seq. — Einrichtung desselben in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften. 18. 45. — desgl. in den ehemals Schwaburg-Abolstädtschen Bezirken Heringen und Kelbra. 19. 247. — 20. 101. seq. — desgl. im Herzogthum Sachsen. 20. 101. seq. — 21. 189. — Erwerbung und Ausübung der Hypothekenrechte. 20. 106. — desgl. bei Ablösungen von Abgaben und Diensten. 21. 82 u. 83.
- Hypothekenbücher, deren Anlegung und Vollenbung. 20. 108. — was zu Eintragungen in letztere nur erforderlich ist. 21. 43.
- Hypotheken = Zinsen, laufende, deren Berichtigung während des Konkurses. 20. 34.

J.

- Jagdgerechtigkeit, der Standesherrn in ihren Besizungen. 20. 88.
- Jahrmärkte-Verkehr, in den Grenzstädten mit dem Königreiche Polen. 19. 173. 181. — rücksichtlich derselben sind Ausländer generelsteuerfrei. 20. 148.
- Jandkt, Aufhebung desselben im Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn in Westpreußen. 18. 161. seq. — desgl. in der Provinz Neu-Vorpommern. 20. 199. — Verlängerung desselben bei den Ost- und Westpreussischen Pfandbriefen. 21. 213.
- Jangelheim, Grafschum, Vereinigung desselben mit Hessen-Darmstadt. 18. (Anhang.) 102.
- Injurien, s. Beleidigungen.
- Inland, Handelsverkehr in selbigem, s. Handelsverkehr.
- Innungen, Kaufmännische, deren Aufhebung in Berlin. 20. 46. — desgl. in Stettin. 21. 195.
- Inquisitoriate, deren Einrichtung in den vereinigten, ehemals Schlesiichen Provinzen. 20. 70.
- Inspektoren, geistliche und Domainen-, Haltung der Gesessammlung und des Regierungs-Amtesblatts von selbigen. 19. 119. 150.
- Invaliden, s. Militärpersonen.
- Invalidenkasse, zu Berlin, Wiedererwerbung deren durch die Bayonner Konvention verloren gegangener ältern Kapitalien im Königreiche Polen. 19. 199. seq.
- Jonische Inseln, sieben, sollen unter dem unmittelbaren Schutze von England einen unabhängigen Staat bilden. 18. (Anhang.) 66 — 70. — Freiheit des Preussischen Handelsverkehrs mit selbigen. *ibid.* 70.
- Journale, s. Flugblätter.
- Jsenburg, Fürstenthum und Grafschaft, Vereinigung derselben mit Hessen-Darmstadt. 18. (Anhang.) 102.
- Italiener-Läden, Gemeindesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 159.
- Jülich, Provinz, Zoll- und Verbrauchssteuer für selbige. 18. 67. 87.

- Zustiz-Ministerium**, welche Kriminal-Erkenntnisse der Bestätigung durch selbiges nicht bedürfen. 21. 100.
Zustiz-Versaffung in den Rheinprovinzen, s. Gerichts-Versaffung.

K.

- Kaffeeschänker**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 153.
Kaffen der Schiffsgesäße, sollen nur acht Fuß Höhe haben. 21. 157.
Kammer-Kredit-Kassenscheine, Schatzscheine, Abkommen darüber mit Sachsen. 19. (Anhang.) 13. — verlorne oder vernichtete, deren Aufgebot und Amortisation. 21. 96. — Verjährungsfrist für die unerhobenen Zinsen von selbigen. *ibid.* 97.
Kapitalien, Ablösung derselben von Seiten der bürgerlichen Besitzer im Herzogthum Westphalen. 20. 191. — Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, und andern öffentlichen Anstalten, oder Pupillen u. gebü- rig, können zum Ankauf von Staatsschuldsscheinen verwendet werden. 21. 46. — Preussische, im Königreiche Polen, deren Wiedererwerbung. 19. 199. 200. *seq.*
Karaktsteuer, im Herzogthum Sachsen, ist aufgehoben. 20. 136.
Kartellkonvention, über die Behandlung und Auslieferung der Deserteurs, mit Anhalt = Bernburg. 18. 172. — mit Anhalt = Dessau. 18. 198. — mit Anhalt = Köthen. 18. 173. — mit Baden. 19. 192. — mit Bayern. 18. 145. — mit Braunschweig = Lüneburg. 19. 81. — mit Dänemark. 21. 33. — mit Hannover. 18. 58. — mit den Hanseestädten Ham- burg. 18. 37. — Lübeck und Bremen. 18. 42. — mit Hessen, (Kur-) 18. 49. — mit Hessen = Darmstadt. 18. 26. — mit Hessen = Homburg. 18. 64. — mit Lippe = Det- mold. 18. 2. — mit Mecklenburg = Schwerin. 18. 30. — mit Mecklenburg = Strelitz. 18. 51. — mit Nassau. 19. 87. — mit den Niederlanden. 19. 13. — mit Oesterreich. 19. 61. — mit Oldenburg. 19. 4. — mit Reuß = Plauen. 18. 174. — mit Sachsen- Gotha und Altenburg. 18. 160. — mit Sachsen = Hildburghausen. 18. 154. — mit Sachsen = Koburg = Saalfeld. 18. 198. — mit Sachsen = Meiningen. 18. 170. — mit Sachsen = Weimar und Eisenach. 18. 169. — mit Schaumburg = Lippe. 18. 42. — mit Schwarzburg = Rudolstadt. 18. 171. — mit Schwarzburg = Sonderhausen. 18. 182. — mit Württemberg. 19. 89.
Karten, s. Spiel- und Landkarten.
Kasernen, deren Einrichtung. 20. 137.
Kassations- und Revisionshöfe, für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, werden aufgelöst, und in deren Stelle einer zu Berlin entrichtet. 19. 162. *seq.*
Kassenscheine, sächsische, Abkommen darüber mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der abgetretenen Landestheile. 19. (Anhang.) 16. 76. *seq.*
Katholische Kirche, königliche Sanction der päpstlichen Bulle (de salute animarum etc.) für selbige. 21. 113.
Kagenellbogen, niedere Grafenschaft, wird von Kurhessen an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 60. — von letzteren an Nassau. 19. (Anhang.) 97.
Kaufleute, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 148. 153. — welche Firma denselben kaufmännische Recht: verleiht. 20. 148. 155. — freude, auf Messen und Jahrmärkten, sind gewerbesteuer- frei. 20. 148.
Kaufmannschaft, zu Berlin und Stettin, s. beide letztere.
Kaufmannsgilden, s. Gilden.
Kaufmannsgüter, deren Expedition durch Extraposten. 18. 128.
Kautionen, s. Umstellkautionen.

- Kelbra, Amt**, Abkommen darüber mit Schwarzburg-Kuboldstadt. 18. (Anhang.) 75. — 19. (Anhang.) 97. — Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in selbiges. 19. 246. 247. — Einrichtung des Hypothekewesens in selbigem. 19. 247. — 20. 101. seq.
- Kesselflicker, Gewerbesteuer-Entrichtung** von selbigem. 20. 162.
- Kieler Traktat**, zwischen Dänemark und Schweden und Norwegen vom 14. Jan. 1814. Stipulationen rücksichtlich desselben in Beziehung auf Preußen. 18. (Anhang.) 36 — 40.
- Kinder**, außereheliche, und späterhin legitimirt, (Mantelkinder) Entlassung derselben im Lehn in den mit dem Preussischen Staat vereinigten Sächsischen Provinzen. 20. 204. — der Bauern, in Ansehung deren Erziehung und Bestimmung steht den Gutsherren kein Recht zu. 20. 170.
- Kirchen**, Verwendung deren Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldsscheinen. 21. 46. — Aufsicht über selbige in ständeherrlichen Bezirken. 20. 95.
- Klassensteuer**, Einführung derselben nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. 20. 133. 140. seq. — kann in den Städten durch die Wahl der Wahl- und Schlachtsteuer ersetzt werden. 20. 136. — in wie weit von selbiger Befreiungen statt finden. 20. 140. — 21. 155. — wird von einzelnen Steuerpflichtigen und in der untersten Klasse als Personsteuer entrichtet. 20. 141. — die örtliche Erhebung derselben liegt den Gemeinden ob. 20. 143. — Strafen für Kontraventionen rücksichtlich derselben. 20. 142. — wann solche von Bäckern, Schlächtern und Viktualienhändlern auch neben der Wahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist. 20. 145. — vermehrte Abstufungen in den Weitrügen zu selbiger. 21. 154.
- Kleidung**, doppeltfarbige, für Baugesangene in den Festungen. 18. 45.
- Klobniks-Kanal**, von Esel bis Olmütz, Regulats und Larif zur Entrichtung der Schiffsahrt, Holz- und Mi-verlag-Gelder an selbigem. 20. 29.
- Klöge, Amt**, tritt Hannover an Preußen ab. 18. (Anhang.) 17.
- Kohlen, Holz-, Konjunktionssteuer-Entrichtung** von selbigem. 19. 119. — Aufhebung derselben. 20. 136.
- Kombattanten, Nicht-, aus den Feldzügen von 18 $\frac{1}{2}$** , unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts an selbige. 19. 217.
- Kommissarien**, erz- und bischöfliche, Haltung der Befehlsmannung und der Regierung's-Amteblätt von selbigem. 19. 149. 150.
- Kommission**, im Ministerium des Innern, für das Provinzial- und Kommunal-Schulwesen. 21. 153. — E. auch General-Kommissionen.
- Kommissionsgeschäfte**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem. 20. 149. 158.
- Kommunal-Beörden**, deren Verpflichtungen bei Erhebung der Gewerbesteuer. 20. 152. 153.
- Kommunal-Lasten**, Verhältnisse der Ständeherrn rücksichtlich derselben. 20. 91.
- Kommunal-Schuldenwesen**, s. letzteres.
- Kommunal-, s. auch Gemeinde** u. c.
- Kompensations-Anerkennnisse**, über die vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen, Präklusions-Termin für selbige. 20. 111.
- Kontingenzgelder**, geistliche und weltliche, in den polnischen Provinzen, Berichtigung deren Rückstände. 19. 205.
- Kointoirs, kaufmännische**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem. 20. 148.
- Konfiskate**, bei Zoll- und Steuer-Defraudationen, deren Verwendung. 20. 31. — öffentlicher gewertheten Papiere, wegen nicht berichtigter Vermögenssteuer, Verfahren rücksichtlich derselben. 20. 44. — bei Uebertretungen des Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes. 20. 147.
- Konkurs**, Berichtigung der laufenden Hypotheken-Zinsen während desselben. 20. 34.
- Konjunktionssteuer**, deren einfweilige Fortdauer in den westlichen Provinzen. 18. 143. — deren Anrechnung bei der Nachsteuer. ibid. 144. — Aufhebung derselben. 20. 136. — Land-, vom Schlachtvieh in den alten Provinzen. 19. 118. — wird aufgehoben. — 20. 136.
- Kontrakte**, s. Verträge.
- Kontraventionen**, s. Steuer- und Zoll-Defraudationen.

- Kontroll-Kemter, deren Einrichtung zur Erhebung des Ausfuhrzolles. 18. 108. 109.
 Kontrolle, f. General-Kontrolle.
 Kosten-Vergütung, in Kriminal-Untersuchungen, f. letztere.
 Kraffau, freie Stadt, Handels- und Schiffahrts-Verkehr mit selbiger. 19. 189.
 Krämer, Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. 20. 148. 158.
 Kranichfeld, niedere Herrschaft, wird von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten. 18. (Anhang.) 52.
 Kreditmassen, Verwendung deren Kapitalien zum Ankaufe von Staatsschuldweinen. 21. 46.
 Kredit-Ordnung, landschaftliche, für das Großherzogthum Posen. 21. 217. seq.
 Kreisbehörden, deren Verpflichtungen bei Erhebung der Gewerbesteuer. 20. 152. 153.
 Kreisgerichte, deren Mitglieder sind zur Haltung der Allgemeinen Gesesammlung und des Regierungs-Amteblatts verpflichtet. 19. 149. 150.
 Kreuz, eiserne, 2ter Klasse, Verwirkung des Erbrechts auf selbiges. 19. 216.
 Krieg, was bei dessen Ausbruch gegen die deutschen Bundesstaaten von Seiten des Bundes geschehen soll. 18. (Anhang.) 149. — 20. 123. 124. seq.
 Kriegsanleihe vom Jahre 1745., f. Anleihe.
 Kriegslieferungen und Leistungen, f. Lieferungen.
 Kriegsschulden, auf Leben und Fideikommissen lastend und aus den Jahren 1806. und 1807. herrührend, Tilgung derselben. 18. 29. — E. auch Schulden.
 Kriminal-Ordnung, Anwendung des §. 19. derselben auf die Untergерichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen. 18. 19. — Anwendung der §§. 96. bis 98. wegen der von preussischen Unterthanen und Ausländern im In- und Auslande begangenen Verbrechen, auf sämtliche Provinzen der Monarchie. 20. 129. — Vorschriften derselben wegen Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, finden in allen Provinzen Anwendung. 21. 30. 156.
 Kriminal-Untersuchungen, Führung derselben und Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz durch die Untergерichte. 18. 19. — Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach wegen gegenseitiger Erstattung der bloßen baaren Auslagen in selbigen. 19. 79. — beagl. mit Sachsen-Gotha-Altenburg. 19. 133. — beagl. mit Schwarzburg-Sonderhausen. 20. 61. — Verfahren gegen standesherrliche Personen in selbigen. 20. 85. — wegen Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie wegen Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten. 21. 30. 156. — wann eher es in selbigen der Befestigung der Erkenntnisse von Seiten des Justiz-Ministeriums nicht bedarf. 21. 100.
 Kunstausstellungen und Leistungen umherziehender Personen, in wiefern rüchlich derselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer eintreten kann. 20. 162.
 Kunststreiter, umherziehende, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
 Kupfermünzen, Inhalt und Werthbestimmung derselben. 21. 161. seq.
 Kurantgeld, f. Münzen.
 Kurhessen, f. Heffen.
 Kurmärkische Landschaft, f. letztere.

Q.

- Quergelb, für die Benutzung der Posthöfe. 18. 116. 117.
 Landesheile, abgeändert gelegene und hervorspringende, Handelsverkehr derselben und Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung in selbigen. 18. 68. 130. — 19. 121. — besondere, ihren Verhältnissen angemessene Abgaben in selbigen. 20. 137. — mit den Preussischen Staaten vereinigte, f. Provinzen.
 Landesvertheilung, Verbrechen der, f. Verbrechen.

- Landgerichte**, deren Errichtung in den mit dem Preussischen Staate vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. 20. 65. seq. — Gebührentaxe für selbige. *ibid.* 70. — Oberlandesgerichte, *f. diese.*
- Landkarten**, deren Verwendung mit der Post. 21. 216.
- Landleute**, sind rücksichtlich des Roggenbrot-Verkaufs auf sächsischen Märkten der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 20. 149.
- Landräthe**, sind zur Haltung der Allgemeinen Gesessammlung und des Regierungs-Amtesbattes verpflichtet. 19. 149. 150. — deren Verpflichtungen bei Erhebung der Gewerbesteuer. 20. 152. — denselben ist die Gendarmenrie rücksichtlich deren Wirksamkeit und Dienstleistung untergeordnet. 21. 2. 4. 7. 9. — Verhältnisse derselben zu den Militair = Vorgesetzten der Gendarmenrie. 21. 8.
- Landrecht**, *Allgemeines*; §. 142. *Theil 2. Tit. 1.*, wegen Aufgehobens des Gefindes, wird aufgehoben. 18. 20. — die §§. 47. bis incl. 53. des *Tit. 15. Theil 1.*, in Verbindung mit dem Gesetz vom 16ten Juni 1819. wegen Aufgehobens und Amortisation verlorer gegangener Staatspapiere, erhalten für alle Theile der Monarchie volle Gesetzeskraft. 19. 161. seq. — Einführung desselben in die ehemaligen Schwarzburg = Rudolstadt'schen Rentheringen und Kelbra. 19. 247. — der §. 247. *Tit. 15. Theil 2.*, wegen Nichtanpflanzung hoher Räume in der Nähe neu angelegter Windmühlen wird aufgehoben. 19. 250. — Einführung desselben in die mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikte und Ortschaften. 18. 45. — desgl. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, Declaration des §. 12. des darüber sprechenden Patents vom 9ten Novem. ber 1816. 20. 62. — Anwendung der Vorschriften desselben, *Th. 2. Tit. 20. §. 12. bis 15.*, wegen der von Preussischen Unterthanen und Ausländern im Aus- und Inlande begangenen Verbrechen, in sämtlichen Provinzen der Monarchie. 20. 129. — die §§. 475. und 483. — 487. *Tit. 8. Th. 2.* desselben wegen der kaufmännischen Rechte finden rücksichtlich der Gewerbesteuer auf alle Provinzen Anwendung, wo örtliche Gesetze nichts bestimmen. 20. 148. 155. — desgl. die §§. 160. — 165. *Tit. 6. Th. 2.*, wegen Bestimmung von Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer. 20. 152. 163. — der 20ste Titel 2ten Theils desselben, von den Verbrechen und deren Strafen, findet als Singular = Recht für den ganzen Militairstand in allen Provinzen Anwendung. 20. 168. — *Th. 2. Tit. 7. 6ter Abschn.* desselben, als subsidiarisches Recht rücksichtlich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in einigen neuen und wiedererworbenen Landestheilen. 20. 169. — die *Th. 2. Tit. 20. §. 91. bis 213. und 323.* bis 508. erhaltenen Strafgesetze bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, finden in allen Provinzen Anwendung. 21. 30. 156. — 4ter Abschnitt, 17ten Titels, 1sten Theils desselben, wegen der Gemeintheitstheilungen wird aufgehoben. 21. 53. — §. 30. *Tit. 7. Th. 2.* desselben wegen Theilnahme an der Gemein = Weide, wird erläutert. 21. 59. — bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20sten Titels *Th. 2.* desselben, fällt rücksichtlich der Holzdiebstähle die körperliche Züchtigung fort. 21. 95. — Aufhebung einiger Bestimmungen desselben rücksichtlich der Verleihung des Vergeigenthums auf Jüdgen. 21. 106.
- Landtschaft**, -ost- und westpreussische, *f. Ost- und Westpreußen*. — turnärtsche, wird aufgehoben. 19. 19. — des Großherzogthums Posen, Kredit = Ordnung für selbige. 21. 217. seq. — General = Dirección für selbige. *ibid.* 225. — Provinzial = Direktionen d. selben. *ibid.* 227. — Deposital = Ordnung für selbige. 21. 259. — Rechnungswesen derselben. *ibid.* 262. 264..
- Landstreicher**, *f. Wagaubender*.
- Landwehr**, neue Formation und Eintheilung derselben. 20. 5. — Offizier = Dienstpferde derselben sind von der Verspannleistung befreit. 20. 32.
- Landwirthum**, dessen Entrichtung von Seiten des Kaisers kändlicher Besitz im Cottbuser Kreise und den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. 19. 23. — dessen Abfindung in einigen andern neuen und wiedererworbenen Landestheilen. 20. 179. — desgleichen von Erbging = oder Erbpachtgrundstücken. 21. 80. 82.

- Lauenburg, Herzogthum; auf dem rechten Elbuser gelegen, tritt Hannover an Preußen ab. 18. (Anhang.) 17. — wird von letzterem an Dänemark abgetreten. *ibid.* 36. — mit Ausschluß des Landes Neuhauß, welches Preußen an Hannover zurückgibt. *ibid.* 36. und 58.
- Kaufsig; Ober- und Nieder-, Aufhebung der Erbunterthänigkeit in selbigen. 19. 21. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigen. 21. 110.
- Leberzeugstücke, Unterstüzung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Militär-Frei willigen mit selbigen. 20. 59. — deren Lieferung an die Wendbarmerie. 21. 13.
- Lehen, in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in wie weit die Fortdauer der agnatischen Erbsolgerrechte in selbigen noch statt finden kann. 18. 17. — 20. 131. — in sämtlichen Provinzen der Monarchie, successive Tilgung der auf selbigen lastenden Kriegsschulden aus den Jahren 1802. 18. 29. — in wie weit bei selbigen in der Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern Verpfändungen und Veräußerungen statt finden können. 18. 43. — dem Staate heingefallen, deren Verleihung mit Domainen. 19. 74. — Verhältnisse derselben bei Gemeinheitsabteilungen. 21. 54. 71. — Entzession der Mantelkinder in selbigen, in den vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten. 20. 201.
- Lehndienste, deren Leistung in standesherrlichen Bezirken. 20. 91.
- Lehrer, öffentliche, welche verderbliche Grundzüge verbreiten, deren Entfernung aus dem Amte. 10. 221. 235.
- Lehrlinge, kaufmännische, deren Verhältnisse in Berlin und Stettin. 20. 58. — 21. 211.
- Leibeigenschaft, Aufhebung derselben. 20. 170.
- Leihgeschäfte, Gewerbesteuer-Entrichtung für deren Betrieb. 20. 148. 158.
- Leinweber, welche selbst gefertigte Leinwand im herumtragen zum Verlaufe selbstigen, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Licht, darf ohne Laterne auf Schiffen und Straßen nicht gebrannt werden. 21. 25.
- Lichtenstein, Fürstenthum, Freizügigkeit mit demselben. 19. 76.
- Lieferanten, sind der Gewerbesteuer unterworfen. 20. 148.
- Lieferungen, von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1802. und 1812. geleistet, deren Vergütung. 21. 99. — Kriegs-, im Herzogthume Sachsen werden bis zum 5. Juni 1815. aus Staatskassen nicht vergütet. 21. 186. — aus dem Zeitraum vom 1. März 1812. bis 1. Jan. 1813., Präklusivstermin für deren Anmeldeung. 20. 111. 212.
- Lieferungsscheine, zur baaren Zahlung ausgelosete, Präklusivstermin für selbige. 20. 64. — können späterhin nur in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden. *ibid.*
- Liföre, aller Art, dürfen umherziehend nicht verkauft werden. 20. 153.
- Lindau, Amt, zum Eichsfelde bisher gehörig, tritt Preußen an Hannover ab. 18. (Anhang.) 55.
- Lingen, Nieder-Graschaft, Abtretung derselben an Hannover. 18. (Anhang.) 45.
- Ling, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Lippe=Detmold, Fürstenthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 2. — Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit demselben. 19. 53 — 60. — Freizügigkeit mit demselben. 19. 69.
- Lippe=Schaumburg, Fürstenthum, s. Schaumburg=Lippe.
- Lohnmühlen, s. Mühlenwerke.
- Lohnfuhrten, in wie weit sich solcher die Reisenden statt der Extrapositionen bedienen können. 20. 74. — Gewerbesteuer-Entrichtung für den Betrieb mit selbigen. 20. 148. 150. 162.
- Lokale, s. Gerichts- und Polizei=Lokale.
- Loslassungsgelder, persönliche und dingliche, sind als Ausfluß der Erbunterthänigkeit im Cottbuser Kreise und in den vormalig Königl. Sächsischen Landtheilen aufgehoben. 19. 21.
- Lumpensammler, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Lüttich, Bisthum, von Frankreich abgetreten, wird mit den Niederlanden vereinigt. 18. (Anhang.) 129. Luxemb.

- Luremburg, Großherzogthum**, dessen Errichtung und Vereinigung mit den Niederlanden. 18. (Anhang.) 25. — gehört zu den Staaten des deutschen Bundes. *ibid.* — Stadt, soll in militärischer Beziehung als Bundesfestung angesehen werden. *ibid.* 25. 131. — Konkurrenz Preußens bei militärischer Besetzung und Unterhaltung der letztern. *ibid.* 131. seq.
- Lynners, Enclave**, tritt Preußen an die Niederlande ab. 18. (Anhang.) 25. 125.

M.

- Maasse, Bestimmungen für selbige bei Waarenbesteuerungen.** 18. 120.
- Maass- und Gewichts-Ordnung**, Modifikation der §§. 28. und 29. derselben wegen Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen. 21. 45.
- Maass- und Gewichtsvergehen**, an den für selbige bestimmten Geldstrafen nehmen die Denunzianten zur Hälfte Theil. 20. 79.
- Magazinmeße**, eine im Herzogthume Sachsen bestehende Naturallieferung. 20. 137.
- Magistrats-Subalternstellen**, in wie weit bei deren Besetzung Militär-Invaliden zu berücksichtigen sind. 20. 79.
- Mahlakzisekasse**, der Kurmärkischen Landschaft, wird aufgehoben. 20. 19.
- Mahlgröschchen**, oder dessen Surrogat, im Herzogthum Sachsen, wird aufgehoben. 20. 436.
- Mahlmühlen**, bewegliche, dürfen in Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, nicht gehalten werden. 20. 144.
- Mahlsteuer-Abgaben und Akzise**, deren Forterhebung und Kontrollirung. 19. 118. 119. 122. — Nichterhebung derselben in den Distrikten, wo das Edikt vom 7. Sept. 1811. gilt. 19. 119. — Quantitäten unter 10 \mathcal{R} sind davon befreit. 19. 120. — Aufhebung der nach dem Edikt vom 8. Februar 1819. erhobenen. 20. 136. — Entrichtung der erstern nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. 20. 133. 143. seq. — Benennung der Städte, in welchen solche zu erheben sind. 20. 136. 138. — deren Verwandelung in eine Klassensteuer auf Antrag der durch jene besteuerten Städte. 20. 136. — wann solche auch neben der Klassensteuer von Wädem, Schlächtern und Viktualienhändlern zu entrichten sind. 20. 146. — Strafen für Defraudationen derselben. 20. 146. 147.
- Mahlzwang**, wegen der für dessen Aufhebung zu leistenden Entschädigung. 18. 178.
- Majestät des Souverains**, Verbrechen gegen selbige, *f.* Verbrechen.
- Majorennität**, *f.* Großjährigkeit.
- Makler**, der Kaufmannschaft, sind gewerblichschuldig. 20. 148.
- Malburg, Enclave**, tritt Preußen an die Niederlande ab. 18. (Anhang.) 25.
- Malzschroof**, dessen Besteuerung. 19. 99.
- Mantelkinder**, *f.* Kinder.
- Manufaktur-Waaren** des Auslandes, Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Erhebung von selbigen. 18. 66. seq. — 21. 165. seq. — nicht völlig fabrizirte, gegenseitiger freier Verkehr mit selbigen an den Grenzen der Niederlande. 18. (Anhang.) 95 — 98.
- Marionettenspieler**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Märkte**, benachbarter Grenzübter, deren Besuch von Inländischen Professionisten. 18. 121. — inländische, deren Besuch von fremden Gewerbetreibenden. 18. 122.
- Marktgroschen**, dessen Entrichtung von Seiten des Käufers ländlicher Besitzige im Cottbusser Kreise und den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. 19. 23.
- Maschinen**, in wie weit selbige der Gewerbesteuer besonders unterworfen sind. 20. 149.
- Maßungen des Viehes**, Abschätzung derselben bei Gemeinheitstheilungen. 21. 67.
- Materialwaaren**, sollen nicht mehr umherziehend verkauft werden. 20. 153.
- Maynz**, Stadt und Gebiet, wird mit dem Großherzogthum-Hessen vereinigt, ausschließlich jedoch der dortigen Festung, als deutschen Bundesfestung. 18. (Anhang.) 103. seq. — Central-Untersuchungskommissionen daselbst, *f.* Central-rc.

- Rehl**, aus dem Innlande, Steuer-Entrichtung von selbigem. 19. 120. 123. — aus dem Auslande und an der Grenze schon versteuert, bedarf zur Einbringung in akzisepflichtige Städte eines Freischeins. 19. 120. S. auch **Rehl Feuer**.
- Medlenburg-Schwerin**, Großherzogthum, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 30.
- Medlenburg-Strelitz**, Großherzogthum, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 51. — **Traktat** mit selbigem über die Abtretung eines auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebiets. 18. (Anhang.) 111. seq. — Vertrag mit selbigem über die Verzichtsleistung darauf gegen eine Abfindung in baarem Gelde. 19. 154. seq. — dergl. über die Abtretung eines Theils Forstlandes an dasselbe, Bewußt des freien Besizes der von Fürstenberg nach Strelitz führenden Landstraße. 19. 156. — Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen. 19. 137.
- Mennoniten**, die von selbigem bisher entrichtete besondere Abgabe ist nicht aufgehoben. 20. 137.
- Messen**, ausländische, deren Besuch von inländischen Fabrikanten. 18. 121. — inländische, für den Verkehr auf selbigem sollen besondere Meß-Ordnungen erscheinen. 18. 123. — Handelsgericht und Wechselrecht für selbige in der Stadt Rauenburg. 19. 141. — der Handel der Ausländer auf selbigem ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 20. 148.
- Meßgüter**, transitente, Verschriften rücksichtlich derselben. 18. 129. — S. auch **Transitgüter**.
- Nichelauische Kreis**, mit Westpreußen vereinigt, s. letzteres.
- Milchhandel**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigem. 20. 148.
- Militair**, Abnahme derselben bei der Feuerpolizei. 18. 155. — **Sammlisches**, für selbiges findet der 20ste Tit. 2ten Theils des Allg. Landrechts über Verbrechen und deren Strafen in allen Provinzen als Singular-Recht Anwendung. 20. 168. — **garnisonirendes**, die Verabreichung des Naturalquartiers in Bürgerhäusern soll für selbiges künftighin aufhören. 20. 137.
- Militair-Beamte**, mobil, behalten bei eintretender Mobilmachung der Armee ihr volles Gehalt. 18. 8.
- Militair-Freiwilige**, auf einjährige Dienstzeit eintretende, deren Unterstützung mit Waffen- und Lederzeugstücken. 20. 59. — haben Anspruch auf freies Quartier. *ibid.* 60. — **hülfsbedürftige**, sollen vollständige Verpflegung erhalten. *ibid.* — zur Festungsstrafe verurtheilte, denselben soll die Dauer der letztern auf ihre Dienstzeit nicht angedreht werden. 20. 71.
- Militair-Personen**, höhere, mit Einschluß der Staabsoffiziere, sind zur Haltung der Allgemeinen Gesammmlung und des Regierungs-Anzeigers verpflichtet. 19. 148. 150. — **invalide**, deren Berücksichtigung bei Besetzung städtischer Posten. 20. 79. — **Bestrafung** derselben für den zum dritten Mal begangenen Diebstahl. 21. 183.
- Militairpflichtige**, dürfen ohne Erlaubniß nicht auswandern. 18. 176. — **ausgetretene**, sollen keinen General-Parben mehr erhalten. 18. 177.
- Militairpflichtigkeit**, von selbigem sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familie befreit. 20. 84.
- Militair-Esträflinge**, desertirte, Fangegeld für selbige. 19. 25.
- Militair-Esträßen**, Konventionen durch die deutsche Bundes-Äkte rücksichtlich derselben, mit Hannover. 18. (Anhang.) 19. — mit Sachsen-Weimar. *ibid.* 56. — mit Kurhessen. *ibid.* 64. mit Hessen-Darmstadt. *ibid.* 110. — mit den Niederlanden. *ibid.* 137. — (Besondere Durchmarsch- und Etapen-Konventionen rücksichtlich derselben, s. diese.)
- Militairwesen** des deutschen Bundes, Einrichtung desselben. 20. 126.
- Minderjährige**, welche im Königreiche und im Herzogthume Sachsen Vermögen besitzen, **Großjährigkeits-Erklärung** derselben. 21. 39.
- Ministerial-Veränderungen**, wegen der darüber ergangenen Bestimmungen. 19. 2 — 4.
- Minister** von der geistlichen Angelegenheiten, dessen Kessert werden die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden zugetheilt. 19. 3.
- Ministerium** des Innern, Departements-Abtheilung zwischen den Staatsministern Freibern v. Humboldt und v. Schuckmann in selbigem. 19. 3. — mit demselben wird das zeitliche Polizei-Ministerium

- nicht vereinigt. *ibid.* — die Neuschäteler Departements-, so wie die Thron-, Lehn- und Erbämter- Angelegenheiten werden demselben zugetheilt. *ibid.* — demselben werden die General-Kommissionen zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zu Magdeburg und Wismar, untergeordnet. 20. 185. — bezgl. die Genbrarmarie rücksichtlich deren Wirksamkeit und Dienstleistung. 21. 2. — Bildung einer Kommission in selbigem für das Provinzial- und Kommunal-Schulwesen. 21. 153. — unter dessen Oberaufsicht steht das landchaftliche Kreditssystem des Großherzogthums Posen. 21. 224. 264.
- Ministerium der Justiz, f. Justiz-Ministerium.**
- Ministerium des Königl. Hofes, der Königl. Familie, so wie für Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen, dessen Errichtung. 19. 3.**
- Ministerium, öffentliches, in den Rheinprovinzen, deren Beamte sind zur Haltung der Allgemeinen Gesammmlung und des Regierungs-Anzeigens verpflichtet. 19. 149. 150.**
- Minorennen, f. Minderjährige.**
- Mobilien-Steuer, Französische und Bergische, in den westlichen Provinzen, deren Aufhebung. 20. 136.**
- Mühlen-Fabrikate, Konsumtions-Steuer-Entrichtung von selbigen. 19. 119. 122. — Aufhebung derselben. 20. 136. S. auch Mahlsteuer.**
- Mühlwerke, Entrichtung der Gewerbesteuer für den Betrieb mit selbigen. 20. 148. 149. 150. seq. wann eher selbige davon befreit sind. *ibid.* 149.**
- Müllergewerbe, kann mit dem Bäckergewerbe nur unter besonderer Erlaubniß vereint betrieben werden. 20. 146. — Gewerbesteuer-Entrichtung für selbiges. 20. 148. 160. seq.**
- Münster, Preussisch, Fürstenthum, Abtretung eines Theils desselben an Hannover. 18. (Anhang.) 15.**
- Münzen, Gold-, Silber-, Scheide- und Kupfer-, inländische, Inhalt und Werthbestimmung derselben. 21. 159. seq. — fremde, dürfen in öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden. 21. 184. — deren Werthvergleichung mit Preussischen Münzen. 21. 190. — falsche, Verhütung deren Eindringung bei Baaren-Transporten. 18. 126.**
- Münz-Verfassung, neue, in den Preussischen Staaten, Befehl darüber vom 30. Sept. 1821. — 21. 159.**
- Nationalen, deren Verwendung mit der Post. 21. 216.**
- Musikanten, umherziehende, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.**

N.

- Nachsteuer, deren Entrichtung von ausländischen Waaren in den westlichen Provinzen. 18. 143. seq. — bei Erb-, Vermächtniß- und Auswanderungsfällen, f. Abschloß- und Abfahrtszöller.**
- Nahrungsteuer, jetzige, in den wieder- oder neuerrordenen Landestheilen, wird aufgehoben. 20. 137.**
- Nassau, Herzog- und Fürstenthum, Traktat mit selbigem über den Austausch einiger Landestheile. 18. (Anhang.) 30 — 34. — Kartel-Konvention mit demselben. 19. 87. — Uebereinkunft mit selbigem, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagnunden und Ausgewiesenen. 19. 95. — Separat-Artikel mit selbigem, vom 31. Mai 1815, wegen gegenseitiger Abtretung einiger Landestheile. 19. (Anhang.) 97. — Vertrag mit selbigem, vom $\frac{11}{10}$. Dezbr. 1816, über die Ausgleichung der Schulden, der Pensionen und der Staatsdienerschafts-Verhältnisse in den abgetretenen Landestheilen. 19. (Anhang.) 98. — Abkommen mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzabteilungen. 21. 163.**
- Nassau-Dramien, Fürstenthum, dessen frühere souveraine Besigungen in Deutschland werden von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 26. — von letzterem theilweise wiederum an Nassau. *ibid.* 31.**
- Natural-Leistungen, deren Ablösungen, f. letztere.**
- Natural-Quartier, f. letztere.**
- Naumburg, Stadt, Spantelgericht und Wechselrecht, zur Beförderung des bairischen Weßhandels. 19. 141.**
- Nettogewicht, dessen Berechnung bei Waaren-Versteuerungen. 18. 120. — 21. 182.**

- Neueugleichen, Amt, von Kurhessen und Hessen-Rothenburg an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 60. 65. — überlebt letzteres an Hannover. 18. (Anhang.) 58.
- Neuenkirchen, Amt, theilweise Abtretung desselben von Preußen an Nassau. 18. (Anhang.) 31. — letzteres giebt selbiges an Preußen zurück. 19. (Anhang.) 97. 99.
- Neuerburg, Amt, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Neufahrwasser, bei Danzig, s. Danziger Hafen.
- Neuschädel, Provinz, behält ihre zeitliche Münzverfassung. 21. 162.
- Neuschäteller Departement, dessen Angelegenheiten ressortiren zummehr vom Ministerium des Innern 19. 3.
- Neuhäus, Amt, im Herzogthum Lauenburg, tritt Preußen an Hannover ab. 18. (Anhang.) 58.
- Neukädter Kreis, Abtretung desselben von Preußen an Sachsen-Weimar. 18. (Anhang.) 54.
- Neu-Vorpommern, Provinz, Lösung und Umzug der Schärer und Schärerrechte in selbiger. 20. 109. — Aufhebung des Indults in selbiger. 20. 199. — Anwendung des Besteuerungs-Systems auf selbige. 21. 193. — S. auch Pommern.
- Neurode, Stadt, wird von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Niederkunst, verheimlichte, Bestätigung der über selbige gefällten Strafverurtheile. 21. 100.
- Niederlagen für Baaren, s. Pachtlöse.
- Niederlaggeld, dessen Einrichtung am Klobnitz-Kanal zwischen Cosel und Gleiwitz. 20. 31.
- Niederlande, Königreich der, Traktat mit selbigem über den Austausch einiger Landestheile. 18. (Anhang.) 22. — 30. — Vereinigung Belgiens mit selbigem. *ibid.* 27. — 30. — Grenzverträge mit selbigem, vom 26ten Juni 1816. 18. (Anhang.) 77. — 95. — vom 7ten Oktober 1816. *ibid.* 113. — 128. — Konvention mit demselben wegen gegenseitiger abgabenfreies Ein- und Ausfuhr roher Produkte und nicht völig verarbeiteter Manufakturwaaren. 18. (Anhang.) 95. — 98. — Ergänzungstraktat mit selbigem vom 8ten November 1816, wegen der von Frankreich abgetretenen und an dasselbe grenzenden Distrikte, Unterhaltung einer Westheidigungslinie in selbigem und Vereinigung über die Besetzung der Festung Luxemburg. 18. (Anhang.) 128. — 137. — Kartell-Konvention mit demselben. 19. 13. — die in selbigem herauskommenden Zeitungen dürfen in die Preussischen Staaten nicht eintreten und durchgeführt werden. 20. 8.
- Niederrhein, Provinz, Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbige. 18. 67. 87. seq. — Auflösung der in selbiger zeitlich bestehenden Gouvernements-Präz. 21. 2.
- Nießbraucher, deren Verhältnisse bei Gemeinheitsheilungen. 21. 54. 55. 73.
- Norwegen und Schweden, Königreich, s. Schweden.
- Norwägen, Haltung der Allgemeinen Gesammmlung und des Regierungs-Anstaltendes von selbigem. 19. 149. 150.

D.

- Ober-Censur-Kollegium, dessen Errichtung. 19. 229.
- Oberlandesgerichte, deren Kompetenz in der Gerichtsverwaltung der landesherrlichen Bezirke. 20. 84. 85. 89.
- Oberpräsidenten, denselben wird die Aufsicht über die Censur aller im Lande herauskommenden Schriften übertragen. 19. 228. — werden von den Kuratoren der Universitäten entbunden. 19. 236. — sollen darin die Regierungs-Kommissionen unterstützen. *ibid.*
- Ober-Rechnungskammer, bleibt unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatskanzlers. 19. 3.
- Ober-Tribunal, Oheimers, bildet die dritte Instanz in gutherrlichen und bäuerlichen Prozessen. 19. 25 f.
- Obligationen, alte kurmärkische landwirthschaftliche, die daraus hervorgehenden Verpflichtungen übernimmt der Staat. 20. 19.
- Osthandel, Gewerbesteuer-Einrichtung von selbigem. 20. 148.

- Dutrois-Gefälle**, deren Erhebung und Fortdauer als Kommunikations-Abgaben. 18. 68. 143. — **Munitivpal**, für Brennmaterialien zc. in den Provinzen Westphalen, Elbe-Berg und Niederrhein, deren einstufige Forterhebung. 19. 120. 121. — **Aufhebung** derselben. 20. 136.
- Dehlmühlen, Gewerbesteuer-Entrichtung** für den Betrieb mit selbigen. 20. 161.
- Oekonomie-Kommissarien**, deren Prüfung und Anstellung durch die General-Kommissionen. 21. 85.
- Oesterreich, Kaiserthum, Kartel-Konvention** mit demselben. 19. 61. — **Handels- und Schifffahrts-Vertrag** mit selbigem in Beziehung auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörig. Provinzen. 19. 213.
- Offizianten**, s. Staatsdiener.
- Offiziere**, behalten bei eintretender Mobilmachung der Armee den vollen Betrag ihres Gehalts. 18. 8. — **Staats-, Verpflichtung** derselben zur Haltung der Allgemeinen Gefehsammlung und des Regierungs-Ratssblatts. 19. 148. 150. — des stehenden Heeres, Bestimmungen über deren Beurlaubungen. 19. 215. — in wie weit selbige auf Natural-Quartier oder Crois und Rationen Anspruch haben. 19. 245. 246. — deren Dienstpferde sind von der Vorspannleistung befreit. 20. 32. — von der Wittwenkaffe erstkirte, deren Wiederaufnahme in selbige. 20. 77. 165. 166. — des garnisirenden Militärs, sollen künftig in den Wäghäusern kein Natural-Quartier mehr erhalten. 20. 137. — deren Anstellung und Verhältnisse bei der Gendarmerie. 20. 2. — einstufige Verabreichung von Natural-Quartier an selbige bei Garnisons-Veränderungen. 21. 185.
- Offizier-Wittwenkaffe**, s. Wittwenkaffe.
- Odenburg, Herzogthum, Kartel-Konvention** mit selbigem. 19. 4. — **Durchmarsch- und Etappen-Konvention** mit demselben. 19. 125.
- Oppenheim, Stadt** auf dem linken Rheinufer, wird mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt. 18. (Anhang.) 48.
- Orden und Ehrenzeichen**, des eiser. u. Kreuzes 2ter Klasse und des Russischen St. Georgen 5ter Klasse, Verwirkung des Erbrechts auf selbige in einzelnen Fällen. 19. 216. — **Bestrafung** des unbefugten Tragens derselben. 21. 21.
- Ordnung, öffentliche, Pflichten** der Gendarmerie rücksichtlich derselben. 21. 5. 16.
- Ostfriesland, Fürstenthum**, einschließlich des Hartinger Landes, Abtretung desselben an Hannover. 18. (Anhang.) 15.
- Ostpreußen, Provinz, Abänderungen** in dem für selbige bestehenden landtschaftlichen Feuer-Sozietäts-Reglement. 19. 77. — **Zinult-Verlängerung** für deren Pfandbriefe. 21. 213. — **Abtragung** der Zins-rückstände von selbigen. 21. 213.

P.

Päpstliche Bulle, s. Letztere.

Pächter, deren Verhältnisse bei Gemeinheitstheilungen. 21. 55. 72. — **desgleichen** bei Dienst- u. Ab-lösungen von Erbzin- und Erbpachtgrundstücken. *ibid.* 80. 83.

Pachthöfe, deren Errichtung und Bestimmung. 18. 116. — **Rechte** des Staats rücksichtlich derselben. *ibid.* 117. — **Ertheilung** von besonders Reglements für selbige. 18. 118.

Papiere, verfälschte oder unrichtige, bei Ein- oder Ausführung von Waaren, Strafverfahren rücksicht-lich derselben. 18. 136. — **desgleichen** bei Besteuerung der Brauereien und Brennereien. 19. 115. — **öffentliche geldwerthe**, Konfiskation derselben wegen nicht berichtigter Vermögenssteuer von selbigen. 20. 44.

Papiermühlen, s. Mühlenwerke.

Parbon, s. Generalparbon.

Passagiere, s. Reisende.

Passagiergüter, Verfahren gegen selbige rücksichtlich der Steuerabgaben. 18. 128. — **gewöhnliche**, sind beim Ausgange keiner Reolision unterworfen. 18. 129.

- Pässe**, deren Ertheilung an Schiffer und Handelsreisende, im gegenseitigen Verkehr mit Polnischen Unterthanen. 19. 188. — desgleichen mit österreichischen Unterthanen aus den ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 214. — wann eher selbige die Gewerbebeschränkung vertreten. 20. 150. 164. — der Reisenden, deren Prüfung durch die Gendarmen. 21. 5. — für Seereisende. 21. 27.
- Passirscheine**, deren Ausstellung für inländische akzisepflichtige Waaren. 19. 120.
- Patentsteuer**, zeitliche in den wieder oder neu erworbenen Landestheilen, wird aufgehoben. 20. 137.
- Patrimonial-Abgaben**, deren Entrichtung. 20. 89. — Dienste, deren Leistung. 20. 91.
- Patrimonialgerichte**, Führung von Kriminaluntersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse 1ster Instanz durch selbige. 18. 19.
- Patrouillendienste**, deren Leistung gehört zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Gendarmen. 21. 5. 16. 17.
- Peene**, bei Pinnow, Fährgeldtarif für das Ueberfahren über selbige. 21. 109.
- Pensionairs**, verstorbenen, Gnadenbewilligungen für deren Hinterbliebene. 20. 45.
- Pensionen**, der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter und des deutschen Ordens, Bestimmungen darüber in der deutschen Bundesakte. 18. (Anhang.) 152. — deren Uebernahme rücksichtlich der vom Königreiche Sachsen abgetretenen Landestheile. 19. (Anhang.) 23. — desgleichen Abkommen darüber mit Nassau. *ibid.* 98. — deren Zahlung aus der Offizier-Wittwenkasse an Wittwen schon verstorbenen erklärter Interessenten. 20. 77. 165. 166. — Auseinandersetzung mit den Standesherrn rücksichtlich derselben. 20. 99.
- Peräquations-Angelegenheiten im Herzogthume Sachsen**, s. letzteres.
- Personensteuer**, zeitliche, nach dem Edikt vom 7. Sept. 1811., deren Aufhebung. 20. 136. — im Herzogthume Sachsen, wird aufgehoben. *ibid.* — Französische und Bergische in den westlichen Provinzen desgleichen *ibid.* — in der Klassensteuer mit begriffen, deren Erhebung. 20. 141. — ordentliche, von selbiger sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familie befreit. 20. 84.
- Peter**, Et., Kapitäl, am Flecken Adriten, tritt Preußen an Hannover ab. 18. (Anhang.) 16.
- Pfandbriefe**, Ost- und westpreussische, Indultverlängerung für selbige. 21. 213. — Abtragung der Zinsrückstände von selbigen. *ibid.* — Ausfertigung derselben im Großherzogthum Posen. 21. 219. 245. — Zinszahlung von selbigen. *ibid.* 248. seq. — Tilgung derselben durch Verloosung. *ibid.* 256. 265.
- Pfandrecht**, unbekanntes, gerichtliche Bestätigung der Verträge über selbige. 21. 43. — Schutz der Eintragung in die Hypothekbücher bedarf es deren Verlautbarung nicht. *ibid.* 44.
- Pfarrer**, in den Rheinprovinzen, Verabfolgung der Regierung- und Anteblatte an selbige. 19. 150.
- Pfefferküchler**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 159.
- Pferde**, deren Anschaffung für die Gendarmen. 21. 13. — s. auch Dienstpferde.
- Pferdeverleiher**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 148. 150. 162.
- Pfaster**, sollen in Staatsklassen nicht mehr angenommen werden. 21. 29.
- Plaggenhieb**, Theilnehmungsrechte daran bei Gemeine-Aufhebungen. 21. 60.
- Plaggelder**, s. Kleinb.-Kanal.
- Pless**, Herrschaft, von Kurhessen und Hessen-Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 60. 65. — übergeht letzteres an Hannover. 18. (Anhang.) 58.
- Pombiren**, Anwendung desselben bei Waarenverfälschungen. 18. 112. — Gebären-Entrichtung für selbige. 18. 85. 100. — 21. 181.
- Polen**, Königreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit selbigem. 19. 166. seq. — Konvention mit selbigem in Betreff gegenseitiger Forderungen und der damit verwandten Angelegenheiten. 19. 197.
- Polirmühlen**, s. Mühlenwerke.
- Polizeibeamte**, Mitwirkung derselben gegen Zoll- und Steuer-Defraudationen. 18. 114. — sollen bei deren Entdeckung an den Strafgebern und Konfiskaten Theil nehmen. 20. 31.

- Polizeibehörden**, in Universitätsstädten, deren Konkurrenz in Ausübung der akademischen Disziplin. 19. 234. seq. — 238. seq. — standesherrliche, deren Verhältnisse. 20. 94. — denselben ist die Gendarmarie rücksichtlich deren Wirksamkeit und Dienstleistung untergeordnet. 21. 2. 4. 7. 9. — Verhältnisse derselben zu den Militairvorgesetzten der Gendarmarie. 21. 8.
- Polizeilokale**, für besonders angeordnete Polizeibehörden in den Städten, Beibehaltung derselben. 20. 137.
- Polizeiministerium**, wird mit dem Ministerium des Innern vereinigt. 19. 3.
- Polizei-Ordnung** für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. 21. 21. seq.
- Polizeiverwaltung**, Verhältnisse der Landesherrn rücksichtlich derselben. 20. 87. 93.
- Polizei-Verwaltungskosten**, in den Städten, wo besonders angeordnete Polizeibehörden bestehen, zu selbigen hören die Beiträge der Stadtgemeinen auf. 20. 137.
- Pommern**, Provinz, Zoll- und Verbrauch-Steuertarif für dieselbe. 18. 67. 70.
- Pommern**, Schwedisch, Herzogthum, wird von Dänemark an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 36. — Traktat mit Schweden und Norwegen über die Ausübung dieser Abtretung, in Gefolge des Kieler Traktats. *ibid.* 39 — 46. — Siehe ferner Neu-Pommern.
- Posen**, Großherzogthum, Wiederherstellung des Hypothekensystems in selbigem. 18. 20. — Zoll- und Verbrauch-Steuertarif für dasselbe. 18. 67. 70. — Untersuchung der Steuerkonventionen in selbigem von den kompetenten Gerichtsbehörden. 18. 138. — Ausfüßung des Inhalts in selbigem. 18. 161. seq. — Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe in selbigem. 19. 153. — Eöhnung und Anzug der Schäfer und Schäferknechte in selbigem. 20. 109. — Aufhebung der frühern Schlachtsteuer in selbigem. 20. 136. — Vergütung für die von einzelnen Theilen desselben in den Jahren 180⁵, und 1812. geleisteten Lieferungen. 21. 99. — landschaftliche Kreditordnung für selbiges. 21. 217. seq.
- Postdefraudationen**, Pflichten der Gendarmarie rücksichtlich derselben. 21. 6.
- Posten**, zu deren Deckung und Vergütung ist die Gendarmarie verpflichtet. 21. 6.
- Postgüter**, Revision derselben rücksichtlich des Steuerinteresses. 18. 128.
- Postporto**, dessen Erhebung für Versendung von Zeitungen, Journalen und andern Druckschriften. 21. 215.
- Postreisende**, steueramtliches Verfahren gegen selbige rücksichtlich des bei sich führenden Gepäcks. 18. 128.
- Premien**, deren Bewilligung für die Gendarmarie. 21. 15.
- Präklusivstermin**, für unergänzliche Umwandelungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. 20. 72. — für Anmeldung und Liquidirung der Kriegslieferungen und Leistungen vom 1. März 1812. bis 3. Jan. 1813. 20. 111. 112. — für die rücksichtlich der letztern ausgestellten Kompensations-Anerkennnisse. *ibid.* — für die zur baaren Zahlung ausgelassenen Lieferungscheine. 20. 64. — für die Einrichtung der Vermögenssteuer von öffentlichen geldwerthen Papieren. 20. 44. — für die Wiederaufnahme erklubarer Pensionarmuthglieder in die Offizier-Witwenklasse. 20. 78. — für die gestempelten Trüferscheine. 20. 72. — für die noch nicht befriedigten Interessenten an der Kriegsanleihe vom Jahre 1745. 20. 197. — für die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militairgouvernement zwischen der Ober- und Weichsel ausgeführten Zwangsanleihe. 20. 203. — für die Realisirung der noch nicht ausgelassenen Staatsschulden-Zwischeine. 21. 33. — für die Vergütung der in den vormals zum Großherzogthum Warschau gehörigen Landestheilen in den Jahren 180⁵, geleisteten Lieferungen. 21. 99. — für Anmeldung vergütungsfähiger Forderungen zur Kriegslieferungen im Herzogthum Sachsen. 21. 186. — für Einrichtung des Hypothekensystems in letzterem und in der Stadt und dem Gebiete Erfurt. 21. 189.
- Präsidenten**, Ober-, s. Oberpräsidenten.
- Preßgesetz**, Beschluß der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich desselben und dessen Ausführung. 19. 222. 225. seq.
- Preußen**, Provinz, Zoll- und Verbrauch-Steuertarif für selbige. 18. 67. 70.

Produkte, rohe, gegenseitiger freier Verkehr mit selbigen an den Grenzen der Niederlande. 18. (Anhang.) 95. — 98.

Provinzen, jenseits der Elbe gelegene, — Verordnung über die Lehen und Fideikomnisse in selbigen. 18. 17. — wieder vereinigte und neue, — Anwendung des §. 19. der Kriminalordnung auf die Untergerichte in selbigen rücksichtlich der Führung von Kriminal-Untersuchungen und Fällung der Erkenntnisse 1ster Instanz in selbigen. 18. 19. — Einführung des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Hypothekewesens, in die zwischen den ältern Provinzen belegenen und damit vereinigten Distrikte und Distriche. 18. 45. seq. — Verordnung über die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit der Domänen in selbigen. 19. 73. — ehemals Königl. Sächsische, Aufhebung der Antrichnigkeit in selbigen. 19. 21. — Errichtung von Untergerichten in denselben. 20. 65. seq. — Einführung der Mantelkinder im Lehn, in selbigen. 20. 201. — sämmtliche, Handelsverkehr unter einander. 18. 130. 143. seq. — 19. 121. — wo die Preuß. Gesetzbücher noch keine Gesetzeskraft haben, Einführung der Vorschriften des Allg. L. R. und der Krim. Ord. wegen der von Preußischen Unterthanen und Ausländern im Aus- und Inlande begangenen Verbrechen, in selbige. 20. 129. — wieder- und neu erworben, Aufhebung der in selbigen erhobenen ältern Steuern. 20. 136. 137. — vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französisch-hanseatischen Departements gehörig, Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigen. 20. 169. seq. — dasselbe findet auch auf die von Hannover abgetretenen Distrikte Anwendung. 20. 184. — S. auch Rheinprovinzen.

Provinzial-Schuldenwesen, s. Leptere.

Prozesse, in gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen. 19. 251. — 20. 187. seq. — Aufhebung der Suspension derselben. 20. 183. — in Königreiche und dem Herzogthum Sachsen anhängig, deren Abgabe und Fortsetzung. 19. (Anhang.) 8. 39. — der deutschen Bundesglieder, Leitung und Entscheidung derselben durch Auzstragal-Gerichte. 18. (Anhang.) 150. — 20. 120. seq. — in Provinzial- und Kommunal-Schuldenfachen. 20. 204. — in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungsfachen. 21. 84. seq.

Pupillen-Gelder, deren Verwendung zum Ankauf von Staatsschuldcheinen. 21. 46.

Q.

Quarantaine, Vorschriften für selbige in der Danziger Hafen-Polizei-Ordnung. 21, 22. 23.

Quartier, Natural-, Verabreichung desselben an Offiziere, welche in insi-Angelegenheiten reisen. 19. 245. — bezgl. an die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Militär-Freiwillige. 20. 60. — soll für das garnisonirende Militär in den Bürgerhäusern innerhalb einer bestimmten Frist aufhören. 20. 137. auf selbiges hat die Genbarmerei keinen Anspruch. 21. 4. — einseitige Verabreichung desselben an Offiziere bei Garnisons-Veränderungen. 21. 185. — S. auch Einquartierung.

Quatembersteuer, seitherige, im Herzogthume Sachsen. 20. 137.

Quittungen, deren Ausstellung bei Waaren-Transporten. 18. 125. — bezgl. über die Entrichtung der Zoll- und Verbrauchssteuer. 18. 126. — deren Verfälschung wird bestraft. 18. 136. — 19. 115.

R.

Räthe und Rathsaudatoren, Haltung der Gesefsammlung und des Regierungs-Amtsblattes von selbigen. 19. 149. 150.

Rationen, deren Verabreichung für die Pferde beurlaubter Offiziere. 19. 246.

Rechnungs-Kammer, s. Ober-Rechnungs-Kammer.

Rechtswege auf Universitäten, s. Gerichtsbarkeit.

Rechtsfachen, in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängig, deren Abgabe und Fortsetzung. 19. (Anhang.) 8. 39. — 21. 39.

Rechts-Streitigkeiten, s. Prozesse.

Reckeberg, Amt, wird von Hannover an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 17.

Redaktoren von Druckschriften, deren Verpflichtungen. 19. 227. 230. seq.

Referendarien, Haltung der Gesefammlung und des Reg.-Amtsblattes von selbigen. 19. 149. 150.

Regierungen, haben die Befugniß, zu Auswanderungen die Erlaubniß zu erteilen. 18. 176. — Strafrecht derselben in Steuer-Kontraventionsfachen. 18. 138. — 19. 116. — erteilen die Gewerbebefehine für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden. 20. 150. — Ressort-Verhältnis derselben zur Haupt-Verwaltung der Staatschulden. 21. 52. — entscheiden in erster Instanz über Streitigkeiten bei dem Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.

Regierungs-Bevollmächtigte, deren Anstellung bei den Universitäten. 19. 220. — Instruktion für selbige. 19. 233. — fungiren zugleich als Kuratoren der Universitäten in Stelle der Oberpräsidenten. 19. 236. — Befugnisse derselben bei unerlaubten Verbindungen der Studierenden. 21. 107.

Reichsädel, ehemaliger unmittelbarer, jetzige Verhältnisse desselben. 18. (Anhang.) 150 — 152. — 20. 127. — in der Preussischen Monarchie. 20. 81. seq.

Reichsstände, ehemalige unmittelbare deutsche, erhalten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand in allen deutschen Bundesstaaten. 18. (Anhang.) 150. seq. — 20. 127. — Regulirung deren Verhältnisse in der Preussischen Monarchie. 20. 81. seq.

Reifferscheid, Kanton, auf dem linken Rheinufer, eventuelle Abtretung desselben von Preußen an Wecklenburg: Streitig. 18. (Anhang.) 112. — Abfindung des letztern dafür durch eine Geld-Entschädigung. 19. 154 seq.

Reisende, steueramtliches Verfahren gegen selbige, rücksichtlich des bei sich führenden Gepäcks. 18. 128. 129. — dürfen den Steuerbeamten keine Geschenke geben oder anbieten. 18. 130. — in wie weit sich solche der Lohnfahren statt der Extrapostfahren bedienen können. 20. 71. — zur See, dürfen Schiffer ohne Pässe nicht aufnehmen. 21. 27.

Reisepässe, s. Pässe.

Rektoren an Universitäten, deren Verhältnisse und Obliegenheiten. 19. 239. seq.

Rekurs-Verfahren bei Steuer-Verfraudationen und Kontraventionen, s. diese. — in Prozessen über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. 20. 185. 189. seq. — beagl. über Gemeinheitsbteilungen und Ablösungen. 21. 87. — in Strafsachen der Berliner und Zettliner Kaufmannschaft. 20. 59. — 21. 212.

Relegation, Verhängung und Ausführung derselben gegen Studierende. 19. 222. 234. 242.

Remunerationen, deren Bewilligung für die Gendarmen. 21. 15.

Restaurationen, s. Speisewirtschaften.

Reuß-Plauen, Gesammtland, Fürstenthum, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 174. — jüngerer Linie, Freijügigkeit mit demselben. 19. 71. — wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. 21. 41. — älterer Linie, Freijügigkeit mit demselben. 19. 72. — gegenseitige Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. 21. 108.

Reversalien de observando reciproco, deren Ausstellung bei Auslieferung von Verbrechern, und Giltigkeit der deshalb bestehenden Vorschriften in sämmtlichen Provinzen der Monarchie. 20. 129. 130.

Revisions- und Kassationshöfe für die Rheinprovinzen, zu Koblenz und Düsseldorf, werden aufgelöst, und in deren Stelle einer zu Berlin errichtet. 19. 162. seq.

Rhederei, Gewerbesteuer-Entrichtung für deren Betrieb. 20. 148. 162.

Rhein-Dtroi-Gefälle, deren Erhebung als Kommunikations-Abgaben. 18. 68.

Rheinprovinzen, Führung der Untersuchungen in Steuer-Kontraventions-Sachen von den dortigen kompetenten Gerichtsbehörden. 18. 138. — Einführung der Gesefammlung und der Regierungs-Amtsblätter in selbige. 19. 148. seq. — die Revisions- und Kassationshöfe für selbige zu Koblenz und Düsseldorf werden aufgelöst, und in deren Stelle einer zu Berlin errichtet. 19. 162. seq. — Vorder-

- reitungen zur Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in selbigen. 19. 163. seq. — die Appellationshöfde für selbige zu Düsseldorf, Köln und Trier werden aufgehoben, und in deren Stelle ein Appellations-Gerichtshof zu Köln errichtet. 19. 209. — Verfahren in selbigen, wegen der von Preussischen Unterthanen und Anländern im Aus- und Inlande begangenen Verbrechen. 20. 129. — Aufhebung einiger Ämtern, in selbigen erhobenen Steuern und Abgaben. 20. 136. 137. — Abtragung der Bergwerksteuern in selbigen. 20. 167. — Entrichtung der Weinsteuern in selbigen. 20. 193. — Strafverfahren in selbigen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten. 21. 30. — desgl. gegen Mitschuldige an letzteren. 21. 188. — Kompetenz der Friedensgerichte in selbigen. 21. 101. — S. auch Provinzen.
- Ritterschaft**, in den vom Königreiche Sachsen abgetretenen Landestheilen, deren Prästationen. 19. (Anhang.) 5. — Kassen derselben. ibid. 23.
- Rothmühlen**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 161.
- Rudolfsstadt**: Schwarzburg, Fürstenthum, s. Schwarzburg-Rudolfsstadt.
- Sachsen**, Insel, Fürstenthum, von Dänemark an Preussen abgetreten. 18. (Anhang.) 36. — Traktat mit Schweden und Norwegen über die Ausführung dieser Abtretung in Gefolge des Kieler Traktats. ibid. 39 — 46. — Abtönung und Umfang der Schärer und Schärerrechte in selbigen. 20. 109.
- Kunkel**, Amt, der vormalig Vergische Antheil desselben wird von Preussen an Nassau abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Rußland**, Kaiserthum, Grenzvertrag mit selbigen vom ^{11. Sep.}_{30. Okt.} 1817. — 18. 9. — Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit demselben in Beziehung auf die Pelnischen Provinzen. 19. 166. seq. — Abänderung mit demselben in Betreff der Forderungen zwischen Preussen und dem Königreiche Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten. 19. 197.

S.

- Saar**: Departement, ehemalige, theilweise Abtretung desselben von Oesterreich an Preussen und Entschädigung für Westenburg-Streife, rüchdsichtlich desselben. 18. (Anhang.) 111. seq.
- Sachsen**, Königreich, wegen Auelegung des in der frühern Freizügigkeits-Uebereinkunft mit selbigen vorerwähnten Ausdrucks: „abhängige Fälle.“ 19. 136. — über die Vollziehung des Wiener Friedenstraktats vom 18. Mai 1815. Hauptconvention mit selbigen vom 28. Aug. 1819. — 19. (Anhang.) 1 — 38. — Konvention über die Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtsfachen vom 20. Febr. 16. ibid. 39. — desgleichen vom 23. Jul. 17. über die Peräquations-Lieferungs-, Äquivalentgelder und Centralsteuer-Angelegenheiten. ibid. 69. — desgleichen vom 25. Nov. 1815. wegen der Sächsischen Kassenbilletts. ibid. 76. — desgleichen vom 27. Juli 1817. wegen Auseandrickung der Stiftungen. ibid. 93. — Uebereinkunft mit selbigen wegen gegenseitiger Uebnahme der Bagabunden und Ausgewiesenen. 20. 40. — Grenzregulirung mit selbigen. 19. (Anhang.) 1 — 5. — Grenzverkor mit selbigen. ibid. 6. — Uebereinkunft mit selbigen wegen der Großjährigkeits-Erklärungen der Mi derjährigen, welche dort und im Herzogthume Sachsen Verordnungen besitzen. 21. 39.
- Sachsen**, Herzogthum, Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbiges. 18. 67. 70. seq. — Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den vormalig Königl. Sächsischen Landestheilen desselben. 19. 21. — Errichtung von Untergeichten in letzteren. 20. 65. seq. — Regulirung des Peräquations- und Centralsteuerkassen-Schulden ebens in selbigen. 19. (Anhang.) 69. — 21. 185. — Einrichtung des Synodalenrechts in selbigen. 20. 101. seq. — 21. 189. — Aufhebung der zeitlicher General- und Kantalkste, Fleischsteuer, des Wahlgeldens und der Personen- und Charaktersteuer in selbigen. 20. 136. — Erleichterung desselben beim Abgabewesen. 20. 137. — Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wölfe von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen in selbigen. 21. 1. —

- Aussöhnung der früher in selbigem befindenen Genörmern. 21. 2. — Großjährigkeits-Erklärungen der Minderjährigen, welche in selbigem und dem Königreiche Sachsen Vermögen besitzen. 21. 39.
- Sachsen = Göttha und Altenburg, Herzogthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 160. — Uebersinkunft mit denselben wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungsfachen. 19. 133.
- Sachsen = Hilburghausen, Herzogthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 154.
- Sachsen = Koburg = Saalfeld, Herzogthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 198.
- Sachsen = Meiningen, Herzogthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 170. — Freizügigkeit denselben. 19. 20.
- Sachsen = Weimar und Eisenach, Großherzogthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 169. — Traktate mit selbigem wegen Abtretung benachbarter Distrikte und eines Theils des Fürstenthums Jüda an dasselbe. 18. (Anhang.) 50 bis 57. — Stipulationen mit Kurpfälzen rücksichtlich des letztern. *ibid.* 60. seq. — Abkommen mit selbigem wegen bloßer Theilung der baaren Ausgaben in unvernünftigen Untersuchungsfachen. 19. 79.
- Salzwerke mit selbigem. 18. 66. — 21. 175. — überseichs, Ein- und Durchfuhr desselben nach Polen. 19. 183. — freie Durchfuhr desselben rücksichtlich der Schwarzburg-Sondershausenschen Enklaven. 20. 4. — Verkauf desselben in den königlichen Niederlagen und Faktoreien zu gleichem Preise. 20. 27. — Bestrafung des Kontrebandirens mit selbigem. 18. 132. — 20. 28.
- Salzwerke, Kreuznacher, auf dem linken Ufer der Nahe, werden mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt. 18. (Anhang.) 48. 102. 108. seq.
- Sardien, Königreich, Traktat mit selbigem über dessen Anerkennung innerhalb der Grenzen von 1792., Vereinigung der Genuesischen Staaten mit denselben, und Abtretung eines Theils von Savonen an den Genfer Kanton. 18. (Anhang.) 1 — 13. — Konvention mit denselben wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgebühs. 20. 73.
- Savonen, Provinz, Abtretung eines Theils desselben von Seiten Sardiniens an den Genfer Kanton. 18. (Anhang.) 1. 4. 10.
- Schadack, Herrschaft, tritt Preußen an Nassau ab. 18. (Anhang.) 31.
- Schäfer und Schäferknechte, Löhnung und Umzug derselben. 20. 109. — dürfen weder Vorwich halten, noch Schaafe und Schäfereräthschaften bei ihrem Abzuge mitnehmen. 20. 109. 110. — Herrschaften, welche letzteres gestatten, sollen in Geldstrafe genommen werden. 20. 111.
- Schänkwirthe, Gewerbesteuer-Einrichtung von selbigem. 20. 149. 151. 159.
- Schaumburg, Grafschaft, Entschädigung Hannovers für den von Kurpfälzen in derselben von Seiten Preußens. 18. (Anhang.) 57. seq.
- Schaumburg = Lippe, Fürstenthum, Kartellkonvention mit selbigem. 18. 42. — Freizügigkeit mit denselben. 19. 52.
- Scheidemünze, s. Münzen.
- Schießpulver, auf Schiffen verladen, Sicherheitsmaßregeln rücksichtlich desselben. 21. 25.
- Schiffahrtsgelder, Regulativ und Tarif für deren Entrichtung am Klednig-Kanal von Cosel bis Gleiwitz. 20. 29.
- Schiffahrt = Vertrag, mit Rußland, in Beziehung auf die Pelnischen Provinzen. 19. 166. seq. — mit Oesterreich, in Bezug auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 213.
- Schiffbauplag, am Klednig-Kanal, s. letzteren.
- Schiffbrücke über die Weichsel bei Kurzbrak, Polltarif für selbige. 19. 218.
- Schiffer, deren Rechte und Verpflichtungen im Handelsverkehr mit Polen. 19. 167. seq. — Passerteilung an selbige. *ibid.* 188. — im Verkehr mit den Oesterreichischen, vermals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 213. — Paß- und Sertifikat-Ertheilung an selbige. *ibid.* 214. — Gewerbesteuer-Einrichtung

- richtung von selbigen. 20. 148. 162. — in wie weit selbige davon befreiet sind. *ibid.* 150. — Verhalten derselben auf der Rheide und im Hafen von Danzig. 21. 21. *seq.*
- Schiffsgefäße, deren Raffen (Spizen) sollen nur 8 Fuß Höhe haben. 21. 157.
- Schiffsgüter, deren Verzollung und Versteuerung. 18. 107. 108. 121. 122.
- Schlächter, wann solche neben der Mahl- und Schlachtsteuer auch die Klassensteuer zu entrichten haben. 20. 145. — Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 151. 159.
- Schlachtsteuer, deren Entrichtung nach dem Gesetz vom 20ten Mai 1820. 20. 133. 143. *seq.* — Benennung der Städte, in welchen solche zu erheben ist. 20. 136. 138. — kann auf den Antrag der Letztern in eine Klassensteuer verwandelt werden. 20. 136. — wann solche von Bäckern, Schlächtern und Viktualienhändlern auch neben der Klassensteuer zu entrichten ist. 20. 145. — Strafen für Defraudationen derselben. 20. 146. 147. — zeitherige im Großherzogthume Posen und in einem Theile des Warmerwiderischen Regierungsbezirks, deren Aufhebung. 20. 136.
- Schlachtvieh, Afzise-Entrichtung für selbige im Inlande. 19. 119. 122. — Aufhebung derselben. 20. 136.
- Schlasshallen, deren Vermietung ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 20. 149.
- Schleifhandel, Strafen für selbigen. 18. 132. — zur Entdeckung und Verhütung desselben wird die Grenzgendarmarie errichtet. 21. 9.
- Schleifmühlen, s. Mühlenwerke.
- Schlesien, Provinz, Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbige. 18. 67. 70. *seq.*
- Schleusengeld, Herabsetzung desselben bei kleinen Fahrzeugen und Seebooten. 21. 188. — am Klobnitz-Kanal. 20. 29.
- Schleyden, Kanton, auf dem linken Rheinufer, eventuelle Abtretung desselben von Preußen an Meklenburg-Strelitz. 18. (Anhang.) 112. — Abfindung des Letztern dafür durch eine Geldentschädigung. 19. 154. *seq.*
- Schneidemühlen, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 161.
- Schocksteuer, zeitherige, im Herzogthume Sachsen. 20. 137.
- Schöneberg, }
Schönstein, } Ämter, werden von Nassau an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 31.
- Schreibmaterialien, deren unentgeltliche Lieferung an die Gendarmarie. 21. 15.
- Schriften, s. Druckschriften.
- Schulden, aus den abgetretenen Landestheilen übernommen, Abkommen darüber mit dem Königreiche Sachsen. 19. (Anhang.) 9. *seq.* — mit Nassau. *ibid.* 98. — Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, Zuschüsse von Seiten des Staats für selbige. 20. 16. — Auseinanderlegung mit den Landesherren rüchlich derselben. 20. 99. — des Herzogthums Sachsen, s. dieses. — s. auch Kriegsschulden und Staatsschulden.
- Schuldenwesen, Provinzial- und Kommunal-, gerichtliches Verfahren und Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in selbigen. 20. 204. — Entscheidung streitiger, aus demselben entspringenden Gegenstände in erster und letzter Instanz durch die Regierungen und durch eine besondere Kommission im Ministerium des Innern. 21. 153. — Staatsschuldenwesen, s. dieses.
- Schuldkontrakte, geistlich zulässige der Studierenden, gebührenfreie Aufnahme derselben durch die Universitätsrichter. 19. 244.
- Schuldner, mit Grundeigenthum in den an Preußen zurückgefallenen Polnischen Provinzen anwesend, Bestimmung deren Verhältnisse zu ihren Gläubigern. 18. 161. — im Königreiche Polen, deren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger, als preussische Unterthanen. 19. 200. *seq.* — ausländische, und im Preussischen Vermögen besitzend, deren Belangung vor Gericht. 19. 212.
- Schulen, Aufsicht über selbige in landesherrlichen Bezirken. 20. 95. — Verwendung deren Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldcheinen. 21. 46.

- Schulgeld**, jährliches, in wie weit dessen Entrichtung im Eottbuser Kreise und in den vormal's Königl. Sächsischen Landestheilen noch statt finden kann. 19. 23.
- Schwangerschaft**, verheimlichte, Bestätigung der über selbige ergangenen Strafverurtheilung. 21. 100.
- Schwarzburg-Rudolstadt**, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem wegen gegenseitiger Freizügigkeit. 18. 25. — Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 171. — Staatsvertrag mit selbigem, rücksichtlich der vom Königreiche Sachsen an Preußen übergebenen Rechte und Verpflichtungen gegen gedachtes Fürstenthum. 18. (Anhang.) 74 — 77. — Separat-Artikel mit selbigem über die Lehns-Experten, die vormaligen Rezeßherrschaften und die abgetretenen Aemter Heringen und Kelbra. 19. (Anhang.) 97.
- Schwarzburg-Sondershausen**, Fürstenthum, Kartel-Konvention mit selbigem. 18. 182. — Staatsvertrag mit selbigem rücksichtlich der von Sachsen an Preußen übergebenen Rechte und Verpflichtungen gegen gedachtes Fürstenthum. 18. (Anhang.) 71 — 74. — Freizügigkeit mit demselben. 19. 20. — Vertrag mit selbigem wegen Erhebung der Zoll- und Verbrauchssteuern von dem Verkehr der eingeschlossenen Landestheile desselben. 20. 1. — wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütungen in unvermeidenden Kriminal-Untersuchungen. 20. 61.
- Schweden und Norwegen**, Königreich, Traktat mit selbigem über die Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen, Seitens Dänemarks an Preußen, rücksichtlich des Kieler Traktats. 18. (Anhang.) 39 bis 46.
- Schwedisch-Pommern**, s. Pommern.
- Schweiz**, Eigenschaft, Uebereinkunft mit selbigem wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoss- und Abfahrtsgebühs. 18. 1. — an den Genfer Kanton wird von Seiten des Königreichs Sardinien ein Theil von Savoyen abgetreten und Preussischer Seits bestätigt. 18. (Anhang.) 1. 4. 10.
- Schweizerläden**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 159.
- Seebote**, kleine, Schluessgeld-Entrichtung von selbigen. 21. 188.
- Seefahrende**, Vorschriften für selbige nach der Danziger Hafen-Polizei-Ordnung. 21. 22. seq.
- Seehäfen**, Waaren-Einführung in selbige. 18. 107. 108. 121. 122. — Polizei-Ordnung für denjenigen zu Danzig. 21. 21. seq. — Sicherung der Zollgefälle in letzterem. 21. 25. seq.
- Seehandlungs-Sozietät**, General-Direktion der, künftige Verhältnisse derselben. 20. 25. — Errichtung eines Kuratoriums für selbige. *ibid.* 26.
- Seepässe**, s. Pässe.
- Seiltänzer**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
- Senftenberg**, Amt, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 21. 110.
- Servis**, in wie weit beurlaubte Offiziere darauf Anspruch haben. 19. 246. — dessen fernere Aufbringung von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen. 20. 135. — reglementmäßiger für die Offiziere, (Hülfs-Servis) die von den Städten dazu geleisteten außerordentlichen Zu schüsse hören auf. 20. 137. — auf selbigen hat die Gendarmerie keinen Anspruch. 21. 4.
- Sevenaer**, Stadt, tritt Preußen an die Niederlande ab. 18. (Anhang.) 25.
- Sicherheit**, öffentliche, Pflichten der Gendarmerie zur Aufrechthaltung derselben. 21. 5. 17.
- Siegelgelber**, deren Erhebung von ausländischen Waaren. 18. 66. 85. 100. — 21. 181.
- Siegen**, Fürstenthum, wird von den Niederlanden an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 26. — und von letzterem theilweise an Nassau. *ibid.* 31. — Nassau giebt selbiges an Preußen zurück. 19. (Anhang.) 97. 99.
- Silbermünzen**, s. Münzen.
- Sizilien**, Königreich beider, Konvention mit selbigem wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgebühs. 18. 157. seq.
- Soldaten**, welche die Kriege von 18¹²/₁₃ mitgemacht haben, unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts an selbige. 19. 217. — zur Festungsstrafe verurtheilt, denselben soll letztere auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden. 20. 71. — Bestrafung derselben für den vergangenen dritten Diebstahl. 21. 183.

- Solms-Rödelheim, Grafenthum**, wird mit Hessen-Darmstadt vereinigt. 18. (Anhang.) 102.
- Souverainitäts-Rechte**, auf den deutschen Landesgebieten habend, deren Abtretung. 20. 118.
- Spanndienste**, deren Leistung von standesherrlichen Unterthanen an ihre Herrschaft. 20. 91. — **gutsherrliche**, deren fernere Leistung von Courtbuser Kreise und den vormalig Königl. Sächsischen Landesherrlichen. 19. 23. — **Ablösung derselben bei Erbzins- oder Erbpachts-Grundstücken**. 21. 77.
- Sperritionshandel**, Bestimmungen rücksichtlich desselben. 18. 116. — **Gewerbsteuer-Entrichtung von selbigem**. 20. 148. 158.
- Spezereinvareen**, sollen nicht ehr umherziehend verkauft werden. 20. 153.
- Spielfarten**, Verbot mit selbigem. 18. 66. — **fremde**, deren Einbringung, Vertheilung und Befehl wird bestraft. 18. 132. — **freie Durchfuhr derselben rücksichtlich der Schwarzburg-Sondershausenschen Entlasten**. 20. 4. — **Transitabgabe von selbigem**. 21. 176.
- Speisewirtschaften**, **Gewerbsteuer-Entrichtung von selbigem**. 20. 149. 151. 15
- Spizen an Eisengefäßen**, s. Raffen.
- Sporteln**, fallen bei der Untersuchung einfacher Holzdiebstähle fort. 21. 96. — **S. auch Gebühren**.
- Staatsbehörden**, obere und untere, müssen die Gesetzsammlung und die Regierungs-Amtsblätter aus ihren Fonds halten. 19. 148. 150.
- Staatsdiener**, aktive, dürfen ohne Erlaubniß nicht auswandern. 18. 176. — **welche bei Entdeckung von Zoll- und Steuerdefraudationen Hülfe leisten**, sollen an den Strafgebern und Konfiskaten Theil nehmen. 20. 31. — **deren Dienstspere die zur Vorspannleistung nicht verpflichtet**. 20. 32. — **verstorbene**, **Enabenbewilligungen für deren Hinterbliebene**. 20. 45. — **Unterfuchung und Bestrafung deren Dienstvergehen nach den Befehlen in den alten Provinzen**. 21. 30. — 21. 156. — **in den Rheinprovinzen**, **Bestrafung der Mitschuldigen an deren Vergehungen**. 21. 188.
- Staatshaushalt**, **Regulirung desselben**. 20. 21. — **allgemeiner Etat für selbigem in dem Jahre 1821**. 21. 48. seq.
- Staatspapiere**, verlorne oder vernichtete, deren Aufgebot, Amortisation und Erlaß. 19. 157. seq. — **Kisten-Ausfertigung von den mortifizirten**. *ibid.* 160.
- Staatsrath**, **Personal-Veränderungen bei selbigem**, s. das angehängte Namenregister.
- Staatsrschah**, dessen Bildung aus Ersparnissen und besondern Einnahmen. 20. 23.
- Staatsrschulden**, **Abkommen darüber mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der abgetretenen Landesheile**. 19. (Anhang.) 9. seq. — **desgleichen mit Nassau**. *ibid.* 98.
- Staatsrschuldenwesen**, **gesammtes der Monarchie**, **Regulirung und künftige Behandlung desselben**. 20. 9. 21. — **Errichtung einer Verwaltungsbchörde für dasselbe**, **unter der Benennung: Hauptverwaltung der Staatsrschulden**. 20. 12. — **Bereidung der deren Mitglieder**. 20. 37. seq. — **Etat für die Staatsrschulden-Verzinsung und Tilgung**. 20. 17. 23.
- Staatsrschuldscheine** und dazu gehörige Zinskoupons, deren Aufgebot, Amortisation und Erlaß, wenn solche verlorne oder vernichtet worden. 19. 157. seq. — **deren Ausnahme als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit**. 21. 46. — **desgleichen als Amtskauttionen**. *ibid.*
- Staatsverbrechen und Vergehen**, deren Untersuchung und Bestrafung. 21. 30. — 21. 156.
- Städte**, **akzisepflichtige**, **Larif für selbige**. 19. 119. 122. — **Aufhebung des letztern**. 20. 136. — **Benennung derjenigen**, in welchen die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer statt findet. 20. 136. 138. — **in den vereinigten**, **ehemals Sächsischen Provinzen**, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 20. 66. — **Verwaltung der letztern durch Landgerichte oder besondere Gerichtsstämter in selbigem**. *ibid.* — **werden von den außerordentlichen Verordnungen und den Gerichts- und Polizeiverwaltungskosten befreiet**. 20. 137. — **in wie weit für selbige eine Befreiung von der Verabreichung des Naturalquartiers an das garnisonirende Militär statt finden soll**. 20. 137. — **Klassifikation derselben hinsichtlich der Gewerbesteuer-Entrichtung**. 20. 151. 156. seq. — **Verfahren bei Aufhebung der zu selbigem gehörigen Gemeinwesen**. 21. 58. seq.

Städtefälle, der Kurmärkischen Landschaft, wird aufgegeben:

Städte:

- Städte-Ordnung**, Deklaration des §. 157. derselben, wegen Verlichthigung insalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten. 20. 79.
- Stampfen** und Handmühlen, s. Lehere.
- Standesherrn**, vormalig deutsche, Regulirung deren Verhältnisse nach der deutschen Bundesakte. 18. (Anhang.) 151. — 20. 127. — desgleichen in der Preussischen Monarchie. 20. 81. seq.
- Statistisches Bureau**, bleibt unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatskanzlers. 19. 3.
- Steinkohlen**, welche von einer niederländischen Provinz in die andere verkauft werden, sind, wenn sie das Preussische Gebiet dabei berühren müssen, Zoll- und Transitofrel. 18. (Anhang.) 86.
- Stempelpapier**, nachgemachtes, Verhütung dessen Einbringung bei Waarentransporten. 18. 126.
- Stettin**, Stadt, Aufhebung der kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen in selbiger. 21. 195. — Statut für die dortige Kaufmannschaft als Korporation. 21. 195 — 212. — Vorfren-Einrichtung dafelbst. ibid. 205.
- Steuerämter**, deren Errichtung im Innern des Landes. 18. 111.
- Steuerbeamte**, deren Dienst-Obliegenheiten und Verpflichtungen. 18. 130. — 19. 105. — 20. 195. dürfen keine Privat-Remunerationen und Geschenke annehmen. 18. 130. — 19. 111. — Bestrafung derselben bei Dienstvergehen. 18. 131. — 19. 111. — 20. 142. — Widersehligkeiten gegen selbige von Seiten der Steuerpflichtigen werden streng bestraft. 18. 136. — 19. 115. — Theilnahme derselben an Strafgebern und Konfiskaten. 20. 34.
- Steuer-Defraudationen** und Kontraventionen, Verfahren bei selbigen. 18. 111. 131. 137. — 19. 116. 120. — Strafen für selbige. 18. 131 — 139. — 19. 111. 120. seq. — Bestrafung anderer damit verbundenen Verbrechen. 18. 135. seq. — 19. 115. — Verwendung der bei selbigen eingehenden Strafgebern und Konfiskate. 20. 31. — Provokation auf rechtliches Gehör bei selbigen. 20. 33. — bei Entrichtung der Klassensteuer, deren Untersuchung und Bestrafung. 20. 142. — Pflichten der Gendarmarie rücksichtlich derselben. 21. 6. — desgl. der Forst- und Polizeibeamten. 18. 111. — von dem Besinde und den Angehörigen der Steuerpflichtigen begangen, deren Bestrafung. 21. 187.
- Steuergesetze**, Anwendung derselben auf die Provinz Neu-Vorpommern. 21. 193. (S. Steuern und Zollgesetze.)
- Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen**, Sächsische, verlorne oder vernichtete, deren Aufgebot und Annullation. 21. 96. — Verjährungsfrist für die unerhobenen Zinsen von selbigen. ibid. 97.
- Steuer-Kredit-Schulden**, Abkommen darüber mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der von selbigen abgetretenen Landestheile. 19. (Anhang.) 9. seq.
- Steuern**, deren Erhebung von ausländischen Waaren, nach dem Geseh und der Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. 18. 65. seq. 107. seq. — die dabei anzuwendenden Maße. 18. 119. seq. — allgemeine Verpflichtung zu deren Entrichtung. 18. 121. — Erlaß oder Ermäßigung derselben. 18. 121. 129. — Pflichten der Beamten bei Berechnung und Erhebung derselben. 18. 131. — 19. 111. — Konsumtions-Steuer, deren einseitige Fortdauer in den westlichen Provinzen. 18. 143. (conf. 20. 136. 137.) — Nachsteuers-Entrichtung in letzteren von vorhandenen ausländischen Waaren. 18. 144. — bei dem Handelsverkehr im Innern des Landes. 18. 67. 107. — 19. 118. 121. — von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Taback. 19. 97 — 101. — Erbauung für deren Erhebung. 19. 102 — 117. — Abändernde Bestimmungen wegen der Weinsteuer. 20. 193. — Vermögenssteuer von öffentlichen geldwerthen Papieten, präklusivischer Termin für selbige. 20. 44. — direkte und indirekte, deren Erhebung in Standesherrlichen Bezirken. 20. 84. 89. — ältere, direkte und indirekte, deren theilweise Aufhebung nach Einführung des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820. 20. 137. — von fremden und auszuführenden Waaren für die Jahre 1822 bis 1824. 21. 165. — deren theilweise Einführung in Gold und Silbergelte. 21. 183. — 21. 183.
- Steuerpflichtige**, ausländiges Botwagen derselben gegen die Steuerbeamten. 18. 131. — 19. 110. — dürfen den letzteren keine Geschenke geben oder anbieten. ibid. 130. — 19. 111. 115. — Bestrafung derselben bei Uebertretungen der Steuergesetze. 18. 131. seq. — 19. 111. seq. — desgl. bei Wider-

- schlichkeiten gegen die Steuerbeamten. 18. 136. — 19. 115. — Verstrafung und Vertretung deren Gehilfen und Angehörige, bei Zoll- und Steuer-Defraudationen. 21. 187.
- Steuer-Verbrechen, Strafen für selbige.** 18. 131. seq. — 19. 111. seq. — besgl. für andere damit verbundene Verbrechen. *ibid.* 135. seq. — 19. 115.
- Stiftungen, fromme und milde, Auseinandersehung darüber mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der abgetretenen Landestheile.** 19. (Anhang.) 28. 93. seq. — in kaiserlichen Bezirken. 20. 95. — Verwendung deren Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen. 21. 46.
- Strafen, für Uebertretung der Steuergesetze.** 18. 131. seq. — 19. 111. seq. — besgl. der Censurgesetze. 19. 231 und 232. — Verhängung und Vollziehung derselben gegen Studierende. 19. 234. 241. seq. — Provokation auf rechtliches Gehör gegen selbige. 20. 33. — für Verleitung dicsseitiger Unterthanen zum Auswandern. 20. 36. — bei Uebertretungen des Klassensteuer-Gesetzes. 20. 142. — besgl. des Gewerbesteuer-Gesetzes. 20. 154. — besgl. des Gesetzes wegen der Mahl- und Schlachtsteuer. 20. 147. — für begangene Verbrechen, Tit. 20. Th. 2. des Allg. Landrechts, findet rücksichtlich derselben als Singular-Recht für den ganzen Militairstand Anwendung. 20. 168. — für die Gendarmen bei Vergehungen. 21. 3. 4. — für unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen. 21. 21. — für Uebertretungen der Danziger Hafen-Polizei-Ordnung. 21. 23. seq. — für Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten. 21. 30. 156. — für Mitschuldige an letztern. 21. 188. — für Holydiebstähle. 21. 89. seq. — Festsetzungen und Zuchthaus-, deren Anwendung. 21. 158. — für den dritten Diebstahl bei Militairpersonen. 21. 183. — nach den Statuten der Berliner und Stettiner Kaufmannschaften. 20. 59. — 21. 212. (S. auch Geldstrafen.)
- Strafgesetzbuch, Französisches, Anwendung der Artikel 223 bis 227. — 367 bis 375 und 377. 471. Nr. 11 und 474. desselben auf die Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo solches noch gesetzliche Kraft hat.** 19. 164.
- Strafgesetze, Rheinische, deren Anwendung auf Mitschuldige an den Vergehungen der dortigen Verwaltung-Beamten.** 21. 188.
- Strafzeit der zur Festung verurtheilten Soldaten und Freiwilligen, soll auf die Dienstzeit derselben nicht angerechnet werden.** 20. 71.
- Strandgüter, deren Vergütung.** 18. 108. — Erlaß der Einfuhr-Abgaben von selbigen. 18. 121. — Stipulation rücksichtlich derselben in dem Handels-Traktate mit Dänemark. 18. 195.
- Studierende, welche sich auf Universitäten in nicht autorisirte Verbindungen einlassen, sollen zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.** 19. 222. 242. — von der Universität verwiesene oder mit keinem Zeugnisse des Wohlverhaltens versehene, sollen von keiner andern Universität aufgenommen werden. 19. 222. — Verfahren bei Untersuchungen und Straf-Vollziehungen gegen selbige. 19. 234. seq. 241. seq. 21. 107. — relegirte, deren Entfernung aus der Universitäts-Stadt. 19. 234. — gesetzlich zulässige Schulkontrakte derselben müssen die Universitätsrichter unentgeltlich aufnehmen. 19. 244. — arme, sollen während ihrer einjährigen Dienstzeit als Militair-Freiwillige vollständige Verpflegung erhalten. 20. 60.
- Subalternen-Stellen, städtische, Verächtlichung der Militair-Freiwilfen bei Besetzung derselben.** 20. 79.
- Superintendenten, Haltung der Gesetzsammlung und des Reg. Amtsblatts von selbigen.** 19. 149. 150.
- Syndikats-Stellen, deren Uebernahme von Seiten der Gerichtsämter in den Städten der vereinigten, vormalig Sächsischen Provinzen.** 20. 69.

Z.

Zabagisten, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 159.

Zabad, aus den westlichen Provinzen, dessen Besteuerung beim Absatz in die östlichen. 18. 143. — inländischer (in Blättern), dessen Besteuerung. 19. 100. 108. — Strafbestimmungen für Defraudation der Steuer von demselben. 19. 114. — ausländischer, dessen Besteuerung. 18. 76. 92. — 21. 175. Tabac-

- Labadrauchen, strafbares, auf Schiffen und Straßen.** 21. 25.
Tarif, für die Erhebung des Zolls und der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren. 18. 70. seq. — dessen Revision, Erneuerung und Erläuterung. 18. 69. — für Erhebung des Chausseegeldes in den Provinzen diesseits der Weser. 19. 95. 96. — Zoll-, für die Passage über die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzjedra. 19. 248. — zur Entrichtung der Akzise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Wahl-, und vom Schlachtroich, desgleichen für akzisepflichtige Städte. 19. 122. — wird aufgehoben. 20. 136. — für die am Klobnikanal von Cosel bis Gleiwitz zu entrichtenden Schiffahrtsgelder. 20. 29. — für das bei Pinnow über die Peene zu entrichtende Jahrgeld. 21. 109. — für die Abgaben-Erhebung in den Jahren 1822 — 1824. 21. 165.
Taschenpieler, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
Tautenburg, Amt, theilweise Abtretung desselben von Preußen an Sachsen-Weimar. 18. (Anhang.) 52.
Taren, landchaftliche, für das Großherzogthum Posen. 21. 243. 268.
Tbara, deren Berechnung bei Waaren-Versteuerungen. 18. 120. — 21. 182.
Thierführer, umherziehende, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
**Thorn, Stadt und Gebiet, mit Westpreußen vereinigt, s. letzteres.
 Thron-Reliëne und Erbämter, deren Angelegenheiten werden dem Ministerium des Innern zugetheilt.** 19. 3.
Thurn und Taxis, kaiserliches Haus, bleibt in dem frühern Besiz und Genuß der Posten in den verschie- denen deutschen Bundesstaaten. 18. (Anhang.) 153.
Thürsteuer, Aufhebung derselben. 20. 136.
Tödtung, fahrlässige, Bestätigung der über selbige gefällten Straf-Erkenntnisse. 21.
Tonnen, deren Versteuerung nach dem innern Rauminhalt. 18. 120.
Topfbinder, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 162.
**Torf, s. Brennmaterialien.
 Transito-Güter, Behandlung derselben und Entrichtung des Ein- und Ausfuhrzollens von selbigen.** 18. 67. 68. — Revision derselben. 18. 114. — Behandlung derselben auf inländischen Wesen. 18. 129. — desgl. im Handels- und Schiffahrts-Verkehr mit dem Königreiche Polen. 19. 180. 181. seq. — desgl. mit Oesterreich in Beziehung auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 19. 214. — Abgaben-Entrichtung von selbigen in den Jahren 1822 — 1824. — 21. 178. seq.
Transportmittel, Beschlagnahme derselben bei Steuer-Konventionen. 18. 137. 138.
Transportwesen, in Beziehung auf Verbrecher und Vagabunden, Theilnahme der Gendarmarie an selbigen. 21. 6.
Treusorscheine, gestempelte, Präklusionsstermin für die Erhebung der darin ausgebrückten Summen. 20. 72.
**Tribunal, s. Ober-Tribunal.
 Tröbler, Gewerbe-Steuerpflichtigkeit derselben.** 20. 148.

II.

- Uechte, Amt, von Kurhessen an Preußen abgetreten.** 18. (Anhang.) 60. — übergiebt letzteres an Hannover. 18. (Anhang.) 58.
Untriebe, revolutionaire, in den deutschen Bundesstaaten, allgemeine Maaßregeln gegen selbige. 19. 220. seq. — 20. 121. seq. — der Studirenden auf Universitäten, deren Bestrafung. 19. 221. — 21. 107.
Unglücksfälle, selbigen möglichst vorzubeugen, gehört zu den Obliegenheiten der Gendarmarie. 21. 5. 17.
Universitäten, Verwaltung der akademischen Disziplin auf selbigen durch außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte. 19. 220. — Instruktion für letztere. 19. 233. — Lehrer, welche an selbigen vererbliche Grundsätze verbreiten, sollen aus ihrem Amte entfernt werden. 19. 221. 235. — Verfah- ren gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf selbigen. 19. 221. — 21. 107. — die denselben bisher verliehene Censur-Freiheit ist suspendirt. 19. 229. — die Regierungs-Bevollmäch- tigte sind in Stelle der Oberpräsidenten zugleich Kuratoren der Universitäten. 19. 236. — Reglement für

- für die Verewaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei selbigen. 19. 238. seq. — Gerechtigkeit und Rechtspflege auf selbigen. 19. 234. 240 seq.
- Universitäts-Richter**, deren Verhältnisse und Funktionen. 19. 234. 239. seq. 21. 108.
- Instrukt**, Fuß, Schiffsarmachung derselben. 18. (Anhang.) 55.
- Unterbedientenstellen**, säkrische, Verdrächtigung inwalider Militairpersonen bei Besetzung derselben. 20. 79.
- Unterbedienten**, in den Rheinprovinzen, unentgeltliche Verabfolgung des Reg. Amtsblatts an selbige. 19. 150.
- Untergerichte**, in den wiedererrichteten und neuen Provinzen, mit Anschluß des Großherz. Posen, deren Befugniß zur Führung von Crim. Untersuchungen und Fällung der Erkenntnisse erster Instanz in selbigen. 18. 19. — Errichtung derselben in den vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. 20. 65. — staubesherrliche, Kompetenz derselben. 20. 93. — stehen unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. ibid.
- Unterstützungen**, in den vom Königreiche Sachsen abgetretenen Landestheilen früher bewilligt, deren Uebernahme. 19. (Anhang.) 23. 27.
- Untersuchungen**, in Kriminalfachen, s. Kriminal-Untersuchungen. — bei Steuer-Defraudationen und Konventionen, s. diese. — gegen Studierende auf Universitäten. 19. 234. seq. 241. seq.
- Unterthanen**, Preussische, welche bei einer der allirten Armeen die Kriege von 1813 — 15 mitgemacht haben, haben auf unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts Anspruch. 19. 217. — Verfahren gegen dieselbige, wenn solche im Auslande Verbrechen begangen haben. 20. 129. seq.
- Urlands-Bewilligungen** für Offiziere, s. Weurlaubungen.

B.

- Ballendar**, Amt, theilweise Abtretung desselben von Nassau an Preußen. 18. (Anhang.) 31.
- Vagabunden**, Verbrecher von Ausgewiesene, Uebernahme derselben, wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, mit Bayern. 18. 53. — mit Hessen (Kurz). 20. 200. — mit Hessens-Darmstadt. 19. 132. — mit Mecklenburg-Strelitz. 19. 137. — mit Nassau. 19. 95. — mit dem Königreiche Sachsen. 20. 40. — mit Reuß von Plauen jüngerer Linie. 21. 41. — beoßl. älterer Linie. 21. 108. — Wachsamkeit der Gendarmrie auf Vagabunden und Verbrecher. 21. 5. — was bei deren Auslieferung an fremde Staaten im Allgemeinen zu beobachten ist. 20. 129. seq. — Transport derselben, s. Transportwesen.
- Veräußerungen** und beweglicher Güter, Verträge über selbige, s. Verträge.
- Verbindungen**, geheime oder nicht autorisirte, auf Universitäten, Strafbarkeit derselben. 19. 221. — 21. 107. — allgemeine Maßregeln gegen selbige in den deutschen Bundesstaaten. 19. 222. seq. — 20. 121. seq.
- Verbrauchssteuer**, von ausländischen Waaren, deren Erhebung. 18. 65. 123. seq. — Tarife für selbige. 18. 70. seq. 129. — Ordnung für selbige. 18. 107. — wird im Allgemeinen nach dem Nettogewicht berechnet und erheben. 18. 119. — Beschränkung derselben innerhalb der westlichen Provinzen und in Verkehr zwischen diesen und den östlichen. 19. 121. — Erlaß derselben von den zu Paris geschloßten, aber in das Ausland zurückkehrenden Waaren. 18. 122. — Quittungen über deren Einrichtung. 18. 126. — Nachsteuer-Entrichtung von selbigen, von den in den westlichen Provinzen vorhandenen ausländischen Waaren. 18. 144. — Abkommen mit Schwarzburg-Sonderhausen wegen deren Erhebung rüchtlich der eingeschlossenen Landestheile. 20. 1. — für selbige sollen in abgesondert gelegenen Landestheilen andere Abgaben festgesetzt werden. 20. 137. — (conf. Erhebungstrolle für die Jahre 1832^r. 21. 165. 166. seq.)
- Verbrecher**, die wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit fremden Staaten geschlossenen Verträge. s. Vagabunden. — gleichmäßiges Verfahren gegen selbige in sämmtlichen Provinzen der Monarchie in Beziehung auf das Ausland. 1. 129. — zu deren Entdeckung und Verfolgung ist die Gendarmrie verpflichtet. 21. 5. — Transport derselben, s. Transportwesen.
- Verbrechen** und Vergehen, von Preussischen Unterthanen und Ausländern resp. im Aus- und Inlande begangen, gleichmäßiges Verfahren gegen selbige in sämmtlichen Provinzen der Monarchie. 20. 129.

- die für selbige nach Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts bestimmten Strafen, finden als Singularrrecht für den ganzen Militärstand in allen Provinzen Anwendung. 20. 168. — gegen den Staat und dessen Oberhaupt, deren Untersuchung und Bestrafung. 21. 30. 156.
- Verfassungen, landständische, deren Einführung in die deutschen Bundesstaaten. 18. (Anhang.) 15 — 20. 126. 127.
- Verjährung der Zinsen von Staatspapieren, s. Zinsen.
- Verlassenschaftsmassen, Verwendung deren Kapitalien zum Ankaufe von Staatsschuldschulden. 21. 46.
- Verlautbarung von Verträgen, s. letztere.
- Verleger von Druckschriften, deren Verpflichtungen. 19. 227. 230. seq.
- Vermögenssteuer, von öffentlichen geldwerthen Papieren, präklusivischer Termin für deren Entrichtung. 20. 44. — desgleichen für die darauf ausgestellten unverzinslichen Anweisungen. 20. 72. — zeitliche in einem Theile des Anseherischen Regierungsbezirks, wird aufgehoben. 20. 136.
- Verordnungen, öffentliche, deren Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung und durch die rungs-Ansätzeblätter in der Rheinprovinz. 19. 148. 150.
- Verpflegung, mit der Einquartierung verknüpft, s. diese. — deren vollständige Verabreichung an häusbedürftige, auf einjährige Dienstzeit eintretende Militärfreiwillige. 20. 60.
- Verrufserklärung unter den Studenten, Strafbarkeit derselben. 19. 242.
- Verträge, über unbewegliche Güter, deren Verlautbarung und Bestätigung. 21. 43.
- Verwaltungsbeamte, s. Staatsdiener.
- Vieh, s. Vorvieh und Schlachtvieh.
- Viehhändler, Gewerbesteuer = Entrichtung von selbigen. 20. 148.
- Viehmast, s. Mastungen.
- Viehmästen, Gewerbesteuer = Entrichtung von selbigen. 20. 148.
- Vikar, s. Generalvikar.
- Viktualienhändler, wann eher selbige neben der Mahl- und Schlachtsteuer auch die Klassensteuer zu entrichten haben. 20. 145. — Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. 20. 148.
- Visitationen, s. Haus- und Waaren-Visitationen.
- Vormundschaften, im Königreiche und im Herzogthume Sachsen, Führung und Behandlung derselben. 19. (Anhang.) 8. 40. 41. — Großjährigkeits-Erklärungen in selbigen. 21. 39.
- Verspann, den Truppen in den Kriegsjahren 1813 bis letzten Juni 1814 geleistet, dafür finzet aus Staatskassen keine Vergütung statt. 19. 165. — auch von der Zeit vom 1. Jul. 1814 bis ult. März 1816 nicht. 19. 247. — tritt dagegen vom 1. April 1816 ab ein. *ibid.* — zu dessen Leistung können die Dienstfnde der Königl. Beamten und Offiziere nicht herangezogen werden. 20. 32.
- Vorvieh, dessen Haltung darf Schäfern und Schäferey nicht gestattet werden. 20. 109. seq.

W.

- Waaren, fremde, Begriff derselben. 18. 124. — Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Erhebung von selbigen. 18. 65. seq. — Tarife für selbige. 18. 70. seq. — in wie weit deren Transport auf Nebenwegen erlaubt ist. 18. 107. 112. — Einführung derselben zu Wasser und zur See. 18. 107. 108. 121. 122. 126. — was bei deren Verlust zu beobachten. 18. 112. 113. — Strafen für Verletzung derselben. *ibid.* 136. — Niederlags- und Nachbesrechte für selbige. 18. 116. 119. — Deklarationen derselben beim Ein- und Ausgange aus der Grenze und in den westlichen Provinzen. 18. 124. seq. 144. — Strafen für Uebertretungen bei selbigen. *ibid.* 133. — verächtliche, Revision derselben. 18. 126. — abgabefreie, Verfahren rückständig derselben. 18. 124. 129. — deren Ein- oder Ausfuhr verboten werden, Strafen für Uebertretungen des Verbots. 18. 132. seq. — Zurückschaffung oder Konfiskation derselben. *ibid.* 134. — auskündliche, Besteuerung derselben bei Versendungen von den westlichen nach den östlichen Provinzen

- jen. 18. 143.** — Entrichtung der Nachsteuer von selbigen in den westlichen Provinzen. 18. 144. — rohe, und nicht völlig fabrizirte Manufaktur-Waaren, deren gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr im Grenzverkehr mit den Niederlanden. 18. (Anhang.) 95 — 98. — konfiszirte, deren Verwendung. 20. 32. — Bestimmungen derjenigen, mit welchen kein Umherziehen mehr stattfinden kann. 20. 153. — Ein-, Durch- und Ausfuhr-Abgaben von selbigen für die Jahre 1822 — 24. 21. 165. seq.
- Waarenführer**, s. Frachtfuhrleute.
- Waarenlager**, verdächtige, deren Revision. 18. 111. 144. — deren Einrichtung von Privatpersonen. 18. 119.
- Waaren-Revisionen** und Visitationen, Verfahren und Obliegenheiten der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen bei selbigen. 18. 113. 114. 126. seq. 134. 144.
- Waffen**, Unterstüßung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Militär-Freiwilligen mit selbigen. 20. 59. — unentgeltliche Lieferung derselben an die Gendarmrie. 21. 14. — deren Gebrauch gegen Steuerbeamte von Seiten der Steuerpflichtigen wird hart bestraft. 18. 136. seq. — derselben kann sich die Gendarmrie bei Widersprechlichkeiten bedienen. 21. 6. 19.
- Wassmühlen**, s. Mühlenwerke.
- Warschau**, ehemal. Großherzogthum, Konvention mit Ausland wegen der in selbigem früher niedergelegten Preussischen Kapitalien und wegen sonstiger Ansprüche an dasselbe. 19. 197. seq. — Vergütung für die in selbigem in den Jahren 180 $\frac{1}{2}$ und 1812 geleisteten Lieferungen, rücksichtlich der mit Preußen wieder vereinigten Theile. 21. 99.
- Wartegelder**, deren Uebernahme rücksichtlich der vom Königreiche Sachsen abgetretenen Landestheile. 19. (Anhang.) 23.
- Wassermühlen**, Gewerbesteuer-Entrichtung für den Betrieb mit selbigen. 20. 161.
- Weberei** und Würterei, Gewerbesteuer von selbigen. 20. 149.
- Wechselbank-Geschäfte**, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 148. 158.
- Wechselrecht** in der Stadt Naumburg, s. letztere.
- Weel**, Herrschaft, tritt Preußen an die Niederlande ab. 18. (Anhang.) 25.
- Weichsel-Schiffbrücke**, bei Kurzebrak, Zolltarif für die Passage über selbige. 19. 248.
- Weiden**, s. Hütungen.
- Weine**, in den westlichen Provinzen gemeinen, Verbrauchssteuer-Entrichtung von selbigen bei Versendungen nach den östlichen Provinzen. 18. 68. 103. — Niederlage derselben auf Packhöfen. 18. 116. — dürfen umherziehend nicht verkauft werden. 20. 153. — inländische, Steuer-Entrichtung von selbigen. 19. 97. 100. 107. — Abändernde Bestimmungen rücksichtlich der letztern. 20. 193. seq. — Strafbestimmungen für Defraudationen der Steuer von denselben. 19. 114. — 20. 195.
- Weinmost**, s. Weine.
- Wesel**, Stadt und deren Rayen, Gültigkeit der bis zum 1. Jan. 1815 erschienenen Französischen Gesetze in selbigen. 20. 196.
- Weser-Zölle**, deren Erhebung als Kommunikations-Abgaben. 18. 68.
- Weserbürg**, Herrschaft, tritt Preußen an Nassau ab. 18. (Anhang.) 31.
- Westphalen**, Herzogthum, wird vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten. 18. (Anhang.) 47. 100. seq. — Konvention über die finanziellen Ausgleichungen in demselben ibid. 138. seq. — wegen der von der Brand-Sozietät in selbigem zu leistenden Entschädigungen für abgebrannte Gebäude. 18. 28. — Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbiges. 18. 67. 87. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 20. 191. seq.
- Westphalen**, vormaliges Königreich, Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse i zu selbigem gehdrig gewesen Landestheilen. 20. 169.
- Westpreußen**, Provinz, Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für selbige. 18. 67. 70. — Indultverlängerung für deren Pfandbriefe. 21. 213. — Abtragung der Zinsrückstände von selbigen. 21. 214. — die mit selbiger vereinigten Distrikte des Culm- und Reichelsauesen Kreises und der Stadt Thorn

- in deren Gebie; Wiederherstellung des Hypothekewesens in denselben. 18. 20. — Auflösung des
 Indults in selbigen. 18. 161. — Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe in denselben. 19. 153.
 — Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in selbige. 20. 62.
 — Löbnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in selbigen. 20. 109.
 • Windmühlen, neue, die Bestimmung des Allg. L. R. §. 247. Tit. 15. 26. II. wegen Nichtanpflanzung
 hoher Bäume in deren Nähe, wird aufgehoben. 19. 250. — Gewerbesteuer-Einrichtung für
 den Betrieb mit selbigen. 20. 160. seq.
 Wirthe, bäuerliche, s. Bauernhöfe.
 Wittgenstein = Berleburg, } Grafschaften, von selbigen tritt Hessen = DarinStadt alle Lehen- und
 Wittgenstein = Wittgenstein, } Eberherrlichkeitsrechte an Preußen ab. 18. (Anhang.) 100. — Konvention über die finanziellen Aus-
 gleichungen in denselben. ibid. 138. seq.
 Wittwenkasse, Offizier-, Wiederaufnahme der erklubirt gewesenen Pensionärmitglieder in selbige. 20.
 77. 165. 166. — Pensionzahlungen aus selbiger an Wittwen schon verstorbener erklubirter Interes-
 senten. ibid.
 Wolle, von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen, der rathschlich des
 Verkehrs mit selbiger stattfindende Unterschied wird aufgehoben. 21. 1.
 Worms, Stadt und Gebiet, wird als Fürstenthum mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt. 18.
 (Anhang.) 48. 49.
 Würden, höchste geistliche, deren Angelegenheiten werden dem Ressort des Ministeriums der geistlichen
 Angelegenheiten zugetheilt. 19. 3.
 Würferei, s. Weberei.
 Württemberg, Königreich, Freizügigkeit mit selbigen. 18. 8. — Kartellkonvention mit denselben.
 19. 89.

3.

- Zahlungen, theilweise in Gold und Silbergelde bei Steuer- und Zollgefällen. 18. 86. seq. — 21. 183.
 Zehnten, die darüber bestehenden fremden Gesetze in den zum Königreiche Westphalen, zum Großher-
 zogthum Berg oder zu den französisch = holländischen Departements vormalig gehörenden Landtheilen
 sind abgeschafft. 20. 169. seq. — Ablösung derselben. 20. 175. 178. 192. — begleichen von Erb-
 zins- und Erbpachtgrundstücken. 21. 80. seq.
 Zeitschriften, müssen mit dem Namen des Redaktors und Verlegers versehen seyn. 19. 227. 230.
 — deren Censur. ibid. 228. — wann eher sie einer besondern Ministerialgenehmigung bedürfen.
 19. 232.
 Zeitungen, müssen mit dem Namen des Redaktors und Verlegers versehen seyn. 19. 227. 230. — deren
 Censur. ibid. 228. — wann eher sie einer besondern Ministerial- = genehmigung bedürfen. 19. 232.
 — deutsche in England und Frankreich herauskommende, so wie sämmtliche Niederländische, dürfen
 nicht ein- und durchgeführt werden. 20. 8.
 Zeitungswesen, Regulativ über dessen künftige Verwaltung. 21. 215.
 Censur, } s. Censur, Central-
 Central- }
 Zettelgelber, deren Erhebung von ausländischen Waaren. 18. 66. 85. 100. — 21. 181.
 Zeuge, aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien verfertigt,
 dürfen umherziehend nicht verkauft werden. 20. 153.
 Zinuner, nöthigte, wer solche gewerbsweise vermietet, ist der Gewerbesteuer unterworfen. 20. 149.
 — Vermischung bloßer Schlafstellen gehört nicht dahin. ibid.
 Zinsen, unerhobene, von Staatsschul = Dokumenten, Verzinsungstermin für selbige. 20. 15. — 21.
 86. — Hypotheken-, laufende, deren Verichtigung während der Konkurs = 20. 34. — räckständige
 von

- von Ost- und Westpreussischen Pfandbriefen, deren Abtragung. 21. 213. 214. — deren Erhebung und Auszahlung von Preussischen Pfandbriefen. 21. 248. 255.
- Zinskoupons, s. Zinsscheine.
- Zinsscheine, zu Staatspapieren gehörig, deren Aufgebot, Aunertifikation und Ersatz, wenn solche verloren oder vernichtet worden. 19. 157. seq. — 21. 96. — nicht ausgelosete, Präklusivstermin für deren Realisirung. 21. 32.
- Zivil, s. Civil.
- Zollämter, Haupt-, deren Funktionen und Befugnisse. 18. 109. — die Mitglieder derselben haben keinen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten. 20. 32. — Neben-, erster und zweiter Klasse, deren Bestimmung. 18. 109.
- Zollbeamte, deren Dienstobliegenheiten und Verpflichtungen. 18. 130. — dürfen keine Privatgeschenke annehmen. *ibid.* — Bestrafung derselben für Dienstvergehen. 18. 131. — Theilnahme derselben an Strafgebern und Konfiskaten. 20. 31. — S. auch Steuerbeamte.
- Zoll-Defraudationen und Konventionen, s. Zollvergehen.
- Zollfälle, Erhebung derselben von ausländischen Waaren. 18. 65. seq. — Tarife für selbige. 18. 70. seq. — werden im Allgemeinen nach dem Bruttogewicht berechnet und erhoben. 18. 119. — Quittungen über deren Entrichtung. 18. 126. — Erlaß- oder Ermäßigung derselben. 18. 121. 127. 129. — Pflichten der Beamten bei Erhebung und Berechnung derselben. 18. 131. — Abkommen mit Schwarzburg-Sondershausen wegen deren Erhebung, rüchichtlich der eingeführten Landtheile. 20. 1. — von fremden und auszuführenden Waaren für die Jahre 1822 — 1824. 21. 165. seq. — deren theilweise Verichtigung in Geld und Silbergelde. — 18. 86. seq. — 21. 183.
- Zollgesetze, Anwendung derselben auf die Provinz Neuverpommern. 21. 193.
- Zollordnung, vom 26. Mai 1818. 18. 107. seq. — Strafen für deren Uebertretung. 18. 131. seq.
- Zollstraßen und Nebenwege, deren Führung durch die Grenzbezirke. 18. 107. — strafbare Umgehung derselben. 18. 131.
- Zolltarif für die Passage über die Weichelschiffbrücke bei Kuryebraf. 19. 248.
- Zollvergehen, deren Bestrafung. 18. 131. seq. — Provokation auf rechtliches Gehör bei selbigen. 20. 33. — Verwendung der bei selbigen eingehenden Strafgeelder und Konfiskate. 20. 31. — Pflichten der Gendarmen rüchichtlich derselben. 21. 6. — vom Gesinde und den Angehörigen der Zollpflichtigen begangen, deren Bestrafung. 21. 187.
- Zuchthausstrafe, auf selbige kann auch statt des Festungsbarrackes erkannt werden. 21. 158.
- Zucker, inländischer Eiccerien, aus Indischem rohen Zucker raffinirt, Steuervergütung für selbigen bei Versendungen nach dem Auslande. 19. 121.
- Zuckerbäcker, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 20. 149. 159.
- Zugthiere, Beschlagnahme und Verkauf derselben bei Steuerkonventionen. 18. 138.
- Zünfte, kaufmännische, deren Aufhebung in Berlin. 20. 46. — desgleichen in Stettin. 21. 195.
- Zwangsanleihe, s. Anleihe.

N a m e n = R e g i s t e r.

- von **Altenstein**, Staatsminister und Freiherr, als Stellvertreter des Staatskanzlers im Staatsrathe. 19. 2.
- von **Artemberg**, Herzog, jetzige Verhältnisse desselben als vormaliger unmittelbarer deutscher Reichsfürst. 20. 81.
- Beelig**, Stadtgerichts-Direktor, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 13. —
Verdigung desselben. *ibid.* 38.
- Behrmann**, Geh. Ober-Regierungsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 19. 2.
- von **Bentheim-Rheda**,
von **Bentheim-Steinfurth**, } Fürsten, deren jetzige Verhältnisse als vormalige unmittelbare deutsche Reichsfürsten. 20. 81.
- Bierdeinann**, Geh. Ober-Finanzrath, wird Mitglied der Kommission für das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.
- Bischof von Wünster**, dreyteitiger, Fürstliche Würde desselben. 21. 183.
- von **Bönnelberg**, Freiherr, dessen jetziges Verhältniß als vormaliger unmittelbarer deutscher Reichsfürst. 20. 81.
- von **Corvey**, Fürst, und Bischof von **Wünster**. 21. 131. 184.
- von **Croy**, Herzog, dessen Verhältniß als vormaliger unmittelbarer deutscher Reichsfürst. 20. 81.
- Dech**, vormaliger Oberbürgermeister, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 21. 99.
- Dunker**, Geheimrer Ober-Regierungsrath, dessen Ernennung zum Secreair des Staatsministeriums. 19. 4.
- Ferber**, Geheimrer Ober-Finanzrath, wird Mitglied der Kommission für das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.
- Friebe**, Präsident, Beschränkung dessen Geschäftskreises auf das Staats-Sekretariat im Staatsrathe und auf das Bank-Präsidium. 19. 4.
- von **Gosler**, Geheimrer Ober-Justizrath, wird Mitglied der Kommission für das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.
- Hagemeister**, Geheimrer Ober-Justizrath, wird Mitglied des Staatsraths. 19. 2.
- von **Hardenberg**, Fürst und Staatskanzler, Ressort-Verhältnisse desselben. 19. 3. 4. — wird Mitglied des Kuratoriums der Seehandlungs-Sozietät. 20. 26.
- Hoffmann**, wirklicher Geheimrer Ober-Regierungsrath und Direktor des statistischen Büreaus, wird Mitglied des Kuratoriums der Seehandlungs-Sozietät. 20. 27.
- von **Humboldt**, Freiherr und Staatsminister, dessen Ressort-Verhältnisse als Departements-Chef im Ministerio des Innern und als Mitglied des Staatsraths. 19. 3.
- Kahle**, Geheimrer Ober-Regierungsrath, wird Mitglied der Kommission für das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.
- von **Kaunitz-Rietberg**, Fürst, dessen Verhältniß als vormaliger unmittelbarer deutscher Reichsfürst. 20. 81.
- Kähler**, wirklicher Geheimrer Ober-Regierungsrath, wird Mitglied der Kommission für das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen. 21. 153.
- von **Leoz-Corswaaren**, Herzog, dessen Verhältniß als vormaliger unmittelbarer deutscher Reichsfürst. 20. 81.
- von **Lettau**, Graf, Staatsminister und General-Lieutenant, als Chef des Schatz-Ministeriums und der Generals-Kontrolle. 20. 23. 24. — wird Mitglied des Kuratoriums der Seehandlungs-Sozietät. 20. 26.
- von **Lüning**, Freiherr, führt künftig den Titel: Fürst von **Corvey**, Bischof von **Wünster**. 21. 183.

- von **Pannwitz**, Landrath und Domherr, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 13. — Entlassung desselben als solches. 20. 36.
- von **Podworowski**, Johann, Graf und Präsident des Landgerichts zu Fraustadt, wird General-Landschaftsdirektor des Großherzogthums Posen. 21. 217.
- von **Rauner**, wirklicher Geheimen Legationsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 19. 2.
- Rorher**, wirklicher Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor, wird Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 13. — Vereidung desselben. 20. 38. — wird Chef der General-Direktion der Ecehandlungs-Gezietät. 20. 25.
- von **Salm-Horstmar**, Fürst, vormaliger Rheingraf, Verhältniß desselben als ehemaliger unmittelbarer deutscher Reichsstand. 20. 82.
- von **Salm-Kyrburg**, Fürst, beegleichen. *ibid.*
- von **Salm-Salm**, Fürst, beegleichen. *ibid.*
- von **Sann-Wittgenstein-Berleburg und Hohenstein**, Fürsten, beegleichen. *ibid.*
- von **Solms-Braunsfels-Lich und Hohen-Solms**, beegleichen. *ibid.*
- Schickler**, David, Chef des Handlungshauses der Gebrüder Schickler, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 13. — Vereidung desselben. *ibid.* 38. — Scheidet aus. 21. 99.
- von **Schuckmann**, Staatsminister, Ressortverhältnisse desselben als Minister des Innern und als Mitglied des Staatsraths. 19. 3.
- von **der Schulenburg**, wirklicher Geheimen Ober-Finanzrath und Domdechant, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 13. — Vereidung desselben. *ibid.* 38.
- von **Schütze**, Geheimen Ober-Regierungsrath, wird Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 20. 36. — Vereidung desselben. *ibid.* 38.
- von **Wieb-Neumied und Kunkel**, Fürsten, deren Verhältnisse als vormalige unmittelbare deutsche Reichsstände. 20. 82.
- von **Wittgenstein**, Fürst, Oberkammerherr und Staatsminister, tritt das Polizeiministerium ab, und übernimmt das Ministerium des königlichen Hauses und der königlichen Familie, so wie für Hoffachen und höhere Hofchargen. 19. 3.
- von **Zerboni**, Oberpräsident, wird königlicher Kommissarius für das landschaftliche Kreditssystem des Großherzogthums Posen. 21. 217.

